

Kantonaler Richtplan

Richtplan - Text

Vom Regierungsrat erlassen am 12. August 2019
Vom Kantonsrat genehmigt am 12. September 2019
Vom Bundesrat genehmigt am



Kanton
Obwalden

Bau- und Raumentwicklungsdepartement
Amt für Raumentwicklung und Verkehr

Inhaltsverzeichnis

A	Einleitung	A-1
A 1	Auftrag und Ziele der Richtplanrevision	A-2
A 2	Aufgabe und Zweck	A-2
A 3	Aufbau des kantonalen Richtplans	A-3
A 4	Änderung des kantonalen Richtplans	A-5
A 5	Umsetzung	A-5
A 6	Abkürzungsverzeichnis	A-6
B	Raumentwicklungsstrategie	B-1
B 1	Globale, nationale und regionale Rahmenbedingungen	B-2
B1.1	Globale und nationale Entwicklungen	B-2
B1.2	Regionales Umfeld	B-3
B 2	Innerkantonale Herausforderungen	B-4
B 3	Langfriststrategie 2022+	B-5
B 4	Raumplanung als Instrument der nachhaltigen Entwicklung	B-5
B 5	Raumentwicklungsstrategie	B-5
B 5.1	Gemeinden mit unterschiedlichen Aufgaben	B-6
B 5.2	Wohn- und Wirtschaftsstandorte	B-10
B 5.3	Verbunden untereinander und mit den Nachbarn	B-12
B 5.4	Obwaldner Identitätsräume	B-15
B 5.5	Tourismus nachhaltig weiterentwickeln	B-18
B 6	Raumentwicklungsstrategie Kanton Obwalden	B-20
C	Siedlung	C-1
C 1	Siedlungsgebiet	C-2
C 2	Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung Siedlung und Verkehr	C-13
C 3	Baukultur	C-16
C 3.1	Baukultur allgemein	C-16
C 3.2	Ortsbilder und Kulturobjekte	C-17
C 4	Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft	C-19
C 5	Bauzonendimensionierung	C-23
C 5.1	Kapazitäten in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen	C-23
C 5.2	Kapazitäten in Arbeitszonen	C-27
C 5.3	Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter	C-28
C 6	Publikumsintensive Einrichtungen	C-35
C 7	Monitoring und Controlling	C-36
C 8	Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende	C-37

D	Verkehr	D-1
D 1	Gesamtverkehrskonzept	D-2
D 2	Motorisierter Individualverkehr	D-3
D 3	Öffentlicher Verkehr	D-11
D 4	Veloverkehr	D-19
D 5	Fussverkehr	D-22
D 6	Zivilluftfahrt	D-25
E	Natur und Landschaft	E-1
E 1	Umgang mit der Landschaft und ihren Qualitäten	E-2
E 2	Landschaftliche Identitätsräume	E-4
E 3	Vorranggebiete Natur und Landschaft	E-9
E 4	Landwirtschaftliche Nutzfläche / Fruchtfolgeflächen (FFF)	E-15
E 5	Gebiete mit besonderer Kulturlandschaft	E-20
E 6	Gewässer	E-21
E 7	Wald	E-27
E 8	Naturgefahren	E-30
E 9	Wildruhezonen und Wildtierkorridore	E-32
F	Tourismus und Freizeit	F-1
F 1	Strategie Tourismus	F-2
F 2	Touristische Intensivgebiete	F-4
F 3	Sanfter Tourismus: Sportliche Freizeitaktivitäten	F-8
F 4	Sanfter Tourismus: Wallfahrtsort Flüeli-Ranft und weitere Kulturangebote	F-11
F 5	Touristische Beherbergung Hotels und Resorts	F-13
F 6	Touristische Beherbergung Campingplätze	F-15
F 7	Golfanlagen	F-17
G	Übrige Raumnutzungen	G-1
G 1	Abbau mineralischer Rohstoffe	G-2
G 2	Abfallbewirtschaftung und Deponien	G-5
G 3	Wasserversorgung, Grund- und Quellwasserschutz	G-8
G 4	Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung	G-9
G 5	Energie	G-11
G 6	Übertragungsleitungen	G-14
G 7	Mobilfunk- und Sendeanlagen	G-16
G 8	Militärische Bauten und Anlagen	G-17
G 9	Störfallvorsorge	G-19
G 10	Weitere richtplanpflichtige Vorhaben	G-21

A Einleitung

A 1 Auftrag und Ziele der Richtplanrevision

Seit Mai 2014 sind das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) und die dazugehörige Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) in Kraft. Die Kantone sind angehalten, ihre Richtpläne innert fünf Jahren an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Der Kanton Obwalden nimmt eine gesamthafte Überarbeitung seines Richtplans vor. Wichtigste Grundlage dafür bildet die Langfriststrategie 2022+ des Kantons. Im Rahmen dieser Gesamtüberarbeitung werden weitere seit dem Erlass des Richtplans 2006 bis 2020 vorgenommene Änderungen im Baugesetz sowie aus der geltenden Richtplanung hervorgegangene Planungen berücksichtigt. Der überarbeitete kantonale Richtplan setzt damit die Vorgaben des revidierten Bundesrechts, der politischen Zielsetzungen des Kantons und der massgebenden kantonalen Grundlagen um.

A 2 Aufgabe und Zweck

Behördenverbindlicher Orientierungsrahmen

Der kantonale Richtplan bildet das Hauptinstrument der kantonalen Raumordnungspolitik und ist ausgerichtet auf einen mittel- bis langfristigen Zeithorizont. Gemäss RPG ist im Richtplan unter anderem aufzuzeigen, wie sich der Kanton räumlich entwickeln soll und wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abzustimmen sind.

Der kantonale Richtplan setzt den Rahmen für die zukünftige Ausrichtung der Raumordnungspolitik des Kantons. Mit dem Erlass des Richtplans durch die kantonalen Instanzen ist eine breite politische Abstützung der richtplanerischen Festlegungen gewährleistet. Damit diese umgesetzt werden können, ist die Zusammenarbeit unter den verschiedenen Planungsträgern auf Stufe Gemeinden, Kanton und Bund sowie mit den Akteuren aus Wirtschaft und weiteren Interessenverbänden erforderlich.

Der kantonale Richtplan ist für die Behörden von Gemeinden, Kanton sowie für den Bund verbindlich und setzt die Leitlinien und die Handlungsmöglichkeiten der Behörden in den raumwirksamen Bereichen.

Koordinations- und Führungsinstrument

Der kantonale Richtplan ist ein koordinierendes Planungsinstrument zwischen den Konzepten und Sachplanungen des Bundes nach Art. 13 RPG und den kommunalen Planungen einerseits (vertikale Koordination) sowie zwischen den einzelnen Sachplanungen andererseits (horizontale Koordination). Durch die Koordination zwischen den Planungsebenen wie auch zwischen den verschiedenen Sachplanungen wird der kantonale Richtplan zu einem Führungsinstrument des Kantons. Der kantonale Richtplan bereinigt räumliche Konflikte und zeigt auf, wo Konfliktlösungen erst noch entwickelt werden müssen.

Die Raumordnungspolitik ist mit anderen Politikbereichen vernetzt und durch diese zum Teil mitbestimmt. Die Ziele der verschiedenen Politikbereiche sind nicht immer widerspruchsfrei. Sie bedürfen deshalb im Einzelfall einer situations- und problemgerechten Interessenabwägung.

Damit der kantonale Richtplan seiner Funktion als Führungsinstrument gerecht werden kann, wird ein Monitoring und Controlling eingerichtet, mit dem die Zielerreichung der richtplanerischen Festlegungen periodisch überprüft wird und die Berichterstattung an die zuständigen Behörden erfolgen kann.

Verhältnis zu Sachplänen und Grundlagen des Bundes und zur Gesetzgebung

In den kantonalen Richtplan fliessen unterschiedliche Grundlagen und Sachpläne des Bundes ein. Verschiedene Gesetze sehen ausdrücklich vor, dass einige dieser Grundlagen in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen oder sogar umzusetzen sind. Die Gesetzgebung bestimmt in hohem Masse die Inhalte des kantonalen Richtplans. Der kantonale Richtplan selber ersetzt jedoch kein Gesetz. Festlegungen im kantonalen Richtplan können jedoch dazu führen, dass der Kanton oder die Gemeinden einen Auftrag zur Überprüfung und allfälligen Anpassung einer Gesetzgebung erhalten, dies soweit es in der Kompetenz des Kantons bzw. der Gemeinde ist.

A 3 Aufbau des kantonalen Richtplans

Dokumente

Der kantonale Richtplan setzt sich aus Richtplantext und -karte zusammen. Diese sind durch Verweisungen aufeinander abgestimmt. Richtplaninhalte finden Eingang in Text und Karte. Die Gliederung der Kartenlegende entspricht derjenigen des Richtplantexts.

In einem erläuternden Bericht werden ergänzende Informationen zum kantonalen Richtplan (Planungsablauf u.a.) sowie Hinweise zu Grundlagen zusammengefasst. Dieser Bericht dient der Information der Leser und ist rechtlich nicht bindend.

Gliederung

Der kantonale Richtplan umfasst die Raumentwicklungsstrategie sowie die daraus abgeleiteten behördenverbindlichen Festlegungen und Handlungsanweisungen (grau hinterlegter Text) für die einzelnen Sachthemen:



Kapitel B Die **Raumentwicklungsstrategie** bildet den konzeptionellen Überbau für alle weiteren Richtplankapitel und umfasst die Strategien der künftigen Raumentwicklung des Kantons.

Kapitel C Das Kapitel **Siedlung** enthält die Aufgaben, die mit der Planung, der Entwicklung, der Erneuerung und dem Erhalt der Siedlungen zusammenhängen. Es enthält weiter die für die Umsetzung der ersten Etappe der RPG-Revision und der Änderungen im Baugesetz vom 29. Januar 2015 massgebenden Festlegungen.

- Kapitel D Das Kapitel **Verkehr** umfasst das Verkehrssystem – bestehend aus öffentlichem Verkehr, motorisiertem Individualverkehr sowie Langsamverkehr – und die Massnahmen zur Sicherung der Funktionstüchtigkeit in Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung.
- Kapitel E Das Kapitel **Natur und Landschaft** umfasst die Festlegungen in den Bereichen Landschaft, Landwirtschaft, Gewässer, Wald, Naturgefahren etc.
- Kapitel F Das Kapitel **Tourismus und Freizeit** umfasst die Festlegungen zu raumwirksamen Aspekten im Bereich Tourismus. Diese Inhalte haben einen direkten Bezug zum Freizeitangebot. Der Tourismus hat eine grosse Bedeutung für den Kanton Obwalden und wird daher in einem eigenständigen Richtplankapitel behandelt.
- Kapitel G Das Kapitel **Übrige Raumnutzungen** umfasst alle weiteren Themen, bei welchen eine räumliche Koordination auf Stufe Richtplan erforderlich sind.

Aufbau Unterkapitel

Die Richtplankapitel setzen sich aus einzelnen thematischen Unterkapiteln zusammen, welche wie folgt gegliedert sind:

- **Ausgangslage:** In der Ausgangslage werden die wichtigsten Zusammenhänge und der Handlungsbedarf mit Blick auf die zukünftige Entwicklung aufgezeigt. Diese Ausführungen sind nicht behördenverbindlich.
- **Richtungsweisende Festlegungen:** Umfassen die sachbezogenen Zielsetzungen und Grundsätze im jeweiligen Bereich. Diese Ausführungen sind behördenverbindlich.
- **Handlungsanweisungen:** Umfassen Aufgaben, die sich aus den richtungsweisenden Festlegungen ergeben, und bezeichnen die Zuständigkeit. Diese Ausführungen sind behördenverbindlich.
- **Objekte:** Die Objektlisten umfassen Objekte, auf die sich die richtungsweisenden Festlegungen und die Handlungsanweisungen in einem Kapitel beziehen. Die Objekte sind in der Regel in der Richtplankarte verortet und behördenverbindlich.

Je nach Stand eines Vorhabens werden im kantonalen Richtplan verschiedene Koordinationsstände unterschieden:

- **Ausgangslagen (A)** sind nicht verbindliche Grundlagen, die für das Verständnis des Richtplans erforderlich sind. Ebenso zählen Vorhaben, die in der baurechtlichen Grundordnung bereits rechtskräftig umgesetzt sind und bei welchen folglich keine räumliche Abstimmung mehr erforderlich ist, zu den Ausgangslagen;
- **Festsetzungen (F)** sind Vorhaben, die mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt sind;
- **Zwischenergebnisse (Z)** sind Vorhaben, die noch nicht abgestimmt sind, über die aber alle relevanten Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten gemacht werden können;

- **Vororientierungen (V)** sind noch nicht abstimmungsreife Vorhaben oder generelle Vorstellungen zu Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben werden.

A 4 Änderung des kantonalen Richtplans

Im kantonalen Richtplan werden die übergeordneten Strategien für die räumliche Entwicklung (Raumentwicklungsstrategie) festgelegt. Diese sollten längerfristig Bestand haben. Sollten sich die Rahmenbedingungen wesentlich verändern, können diese Inhalte überprüft und angepasst werden. Im Gegensatz dazu besteht auf Ebene der Sachkapitel ein laufender Bewirtschaftungsbedarf (Aufnahme neuer Vorhaben; Berücksichtigung neuer Grundlagen o.a.).

Das Bundesrecht unterscheidet folgende Änderungen des Richtplans:

- **Gesamthafte Überarbeitung:** Richtpläne sind in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls zu überarbeiten. Dieser Auftrag deckt sich mit der Arbeitsweise des Regierungsrats, der seine Langfriststrategie ebenfalls in diesen Zeiträumen überprüft.
- **Anpassungen:** Dazu gehört die Änderung oder Neuaufnahme von richtungsweisenden Festlegungen oder Handlungsanweisungen. Anpassungen durchlaufen das vorgeschriebene Erlass- und Genehmigungsverfahren nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung zum Baugesetz (VV BauG; GDB 710.11).
- **Fortschreibungen:** Dabei handelt es sich um die Aktualisierung von Richtplaninhalten, die durch den Richtplan bereits vorgezeichnet sind und sich aus der Anwendung des Richtplans ergeben. Es wird der jeweilige Stand des Vollzugs der Handlungsanweisungen nachgeführt und vom Regierungsrat nach Art. 3 Abs. 2 VV BauG dem Kantonsrat und dem Bund zur Kenntnis gebracht.

Die Richtplaninhalte sind laufend aktuell zu halten. Um eine effiziente Bewirtschaftung des Richtplans zu ermöglichen, ist die Verteilung der Kompetenzen und Zuständigkeiten namentlich bei Richtplananpassungen zu überprüfen.

A 5 Umsetzung

Der Regierungsrat stimmt seine Entscheidungen zu raumwirksamen Tätigkeiten auf den kantonalen Richtplan ab. Die Amtsstellen setzen die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Handlungsanweisungen um.

Durch ein Monitoring und Controlling stellt der Kanton sicher, dass die räumliche Entwicklung laufend beobachtet wird und Umsetzung und Zielerreichung periodisch überprüft werden. Mangelhafte Umsetzungen von Handlungsanweisungen können so frühzeitig erkannt und korrigiert werden.

Der Kanton führt insbesondere eine Arbeitszonenbewirtschaftung, die ebenfalls periodisch nachgeführt wird.

Die Gemeinden setzen die Rahmenvorgaben der kantonalen Richtplanung im Rahmen ihrer Ortsplanungen um.

A 6 Abkürzungsverzeichnis

Im Richtplan bestehen an verschiedenen Stellen Verweise oder spezifische Festlegungen zu den einzelnen Gemeinden des Kantons. Soweit dies zweckmässig ist, werden auch Abkürzungen verwendet. Die Abkürzungen für die Gemeinden lauten wie folgt (in alphabetischer Reihenfolge):

Al =	Alpnach	Lu =	Lungern
En =	Engelberg	Sc =	Sachseln
Gi =	Giswil	Sa =	Sarnen
Ke =	Kerns		

B Raumentwicklungsstrategie

B 1 Globale, nationale und regionale Rahmenbedingungen

Eine attraktive Raumordnung ist als strategisches Entwicklungselement von zunehmender Bedeutung im Standortwettbewerb unter den Kantonen. Sie kann zur Stabilisierung und Stärkung der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung beitragen. Dies erfordert kreative Ideen und eine konsequente Umsetzung in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden.

B 1.1 Globale und nationale Entwicklungen

Die Entwicklung des Kantons wird durch globale technologische und gesellschaftliche Veränderungen beeinflusst. Folgende Entwicklungen wirken sich direkt oder indirekt auf Obwalden aus:

- Sicherheit und Verteidigung: Das globale Sicherheitsgefüge ist (als Reaktion auf den internationalen Terrorismus und den aufkommenden Nationalismus) im Wandel. Neue geografische Abgrenzungen oder die Wiedereinführung von Grenzen ändern den Zugang zu neuen Märkten und Investitionen. Für Neuinvestitionen in Unternehmungen sind dies entscheidende Faktoren.
- Demografie: Personen, die stark individualisierte Lebensweisen haben, erreichen das Pensionsalter und stellen zunehmend eine Mehrheit dar. Teile dieser Personengruppe sind mobil und nicht primär mit ihrem Wohnort verbunden. Gleichzeitig werden die negativen Folgen einer überalterten Gesellschaft sichtbar.
- Metropolisierung und Urbanisierung der Schweiz: Personen, die in die Metropolen zuwandern, weisen eine höhere Steuerkraft als die ansässige Bevölkerung aus. Die Attraktivität der Städte hat eine Sogwirkung für junge, gut ausgebildete und vermögende Personen. Eine zentrale Rolle spielen dabei das Arbeitsplatzangebot, die Bildungs- und Kulturangebote und die vorhandenen Infrastrukturen für berufstätige Eltern mit Kindern. Für Gebiete, die an die urbanen Zentren angrenzen, ist es entscheidend, welche sozialen Infrastrukturen sie anzubieten vermögen.
- Industrie 4.0/Digitalisierung: Der Rückgang von niederschweligen Arbeiten und von Verkaufsflächen aufgrund des Internethandels sowie die wachsenden Anforderungen an die Logistik sind nur ein Teil der Veränderungen, die durch die zunehmende Digitalisierung in allen Bereichen ausgelöst werden. Die Digitalisierung wird auch die räumlichen Ansprüche von Unternehmungen ändern. Gemäss Einschätzungen der Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie und des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO entstehen hieraus auch Chancen, qualifizierte Arbeitsplätze in der Schweiz zu erhalten. Der Kanton Obwalden verfügt besonders in den Branchen Elektrotechnik und Maschinenbau über einen schweizweit überdurchschnittlichen Beschäftigungsanteil. Die Digitalisierung ist auch ein zunehmender Erfolgsfaktor im Tourismus.
- Die durch die Emission von Treibhausgasen zunehmend veränderte Zusammensetzung der Erdatmosphäre führt zu einer Erwärmung der globalen Temperatur. Auch im Kanton Obwalden sind weiterhin Veränderungen zu erwarten. Neben der Zunahme der Durchschnittstemperatur und einer Abnahme der mittleren Niederschlagsmengen ist auch künftig eine Zunahme der Extremereignisse (Wärmepereoden und Hitzewellen im Sommer sowie Starkniederschläge) zu erwarten. Der Klimawandel hat weitreichende Auswirkungen, z.B. auf den Wasserhaushalt, die Stoffkreisläufe, die Pflanzen- und Tierwelt, aber auch auf viele Bereiche der Gesellschaft und der Wirtschaft (Landwirtschaft, Tourismus, Naturgefahren, Gesundheit etc.).
- Wirtschaftliche und technologische Entwicklungen sowie ein erhöhtes Umweltbewusstsein führen zu grundlegenden Veränderungen der Energiemärkte. Mit der Energiestrategie 2050 soll in der Schweiz die Energieeffizienz erhöht, die erneuerbaren Energien ausgebaut

und der Atomausstieg ermöglicht werden. In Bezug auf die Energieeffizienz und die erneuerbaren Energien steht auch der Kanton Obwalden vor Herausforderungen.

- Innenentwicklung, nachhaltiges Bauen und neue Mobilitätsformen: Die Innenentwicklung verlangt eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Bestand. Gebäudenutzungen müssen unter den Aspekten Lebensdauer und Bauweise neu beurteilt werden. Auch die Mobilitätsformen und die Infrastruktur sind aufgrund von «Sharing Economy»-Modellen, selbstfahrenden Fahrzeugen u.a. grundlegend neu zu überlegen.

B 1.2 Regionales Umfeld

Der Standortwettbewerb fordert die ländlichen Kantone und damit auch Obwalden dauerhaft. Die Konkurrenz aus Luzern, Zug, Schwyz und Nidwalden hat aufgrund von Standorteigenschaften und grossen Entwicklungsvorhaben stark zugelegt. Damit ist der Kanton Obwalden gefordert, sein eigenes Standortprofil weiterzuentwickeln, das ihn im polyzentrischen Raumgefüge klar identifizierbar macht.

Eine Möglichkeit dazu bieten attraktive Wohnangebote an guten Lagen und mit guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Im Bereich Arbeiten verschiebt sich die Nachfrage auf Standorte an gut erschlossenen Lagen im Einzugsgebiet gut ausgebildeter und hochqualifizierter Arbeitskräfte. Dafür bestehen in Obwalden gute Voraussetzungen. Die Bereitstellung und die Entwicklung solcher Standorte für Wohnen und Arbeiten erfordern Vorleistungen durch die öffentlichen Planungsträger. Im räumlich beschränkten Umfeld der Schweiz wird das Schaffen von attraktiven Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten zunehmend komplexer und zeitaufwendiger. Eine effiziente Planung kann hierbei zu spürbaren Standortvorteilen beitragen und helfen, vorhandene Wirtschaftsentwicklungspotenziale besser zu nutzen.

Bund, Kantone, Städte und Gemeinden haben 2012 mit dem Raumkonzept Schweiz einen Orientierungsrahmen für eine nachhaltige räumliche Entwicklung erarbeitet. Obwalden liegt im Handlungsraum Luzern mit den Kantonen Luzern, Nidwalden und Obwalden sowie teilweise der Kantone Schwyz und Aargau. Die Agglomeration Luzern bildet ein Netzwerk mit der Stadt Luzern als urbanem Kern und einer Reihe ländlicher Klein- und mittelständischer Zentren. Die Agglomeration erfüllt wichtige Funktionen für die Zentralschweiz – und damit auch für Obwalden – und ist gleichzeitig Teil des Metropolitanraums Zürich. Obwalden bildet einen wichtigen Knoten in diesem polyzentrischen Gefüge und vermag durch die konsequente Herausbildung eigenständiger Wohn- und Arbeitsqualität die Wettbewerbsfähigkeit insgesamt zu stärken.

Das Raumkonzept Schweiz bildet ein strategisches und raumplanerisch massgebendes Dokument, das den Weg zur intensiveren Zusammenarbeit aller drei Staatsebenen unterstützt. Für den Kanton Obwalden, der aufgrund seiner Grösse und Lage auf den intensiven Austausch mit den umliegenden Zentren angewiesen ist, sind nachfolgende Themen einer überkantonalen Zusammenarbeit zentral:

- Ausserkantonale Zentren:
Obwalden verfügt über kein urbanes Zentrum. Die Stadt Luzern ist wichtig als Zentrum für Ausbildung, Gesundheitsversorgung, Kultur und als Arbeitsmarkt. Zug und Zürich sind weitere Zentren, mit denen der Kanton Obwalden gut verbunden ist.
- Zentralbahn:
Mit der Zentralbahn (zb) verfügt der Kanton über eine leistungsfähige Bahninfrastruktur. Durch die entsprechend hohe Anschlussqualität trägt diese Bahn wesentlich zur Anbindung des Kantons an die Zentren bei.
- Lopper:
Die A8 mit dem Lopper und die A2 bilden die zentrale strassenseitige Anbindung des Kantons an Luzern und die übrige Schweiz.

- **Tourismus:**
Mit Engelberg verfügt Obwalden über eine international erfolgreiche Tourismusdestination. Die international ebenfalls sehr beliebten Destinationen Luzern und Interlaken befinden sich in nächster Nähe des Kantons, hinzu kommen weitere touristische Räume und Angebote innerhalb und ausserhalb des Kantonsgebiets (Melchsee-Frutt, Bürgenstock-Resorts u.a.). Die Vielzahl an Angeboten und das Vorhandensein mehrerer Top-Destinationen auf kleinem Raum bergen zwar Konkurrenzrisiken, stärken aber insgesamt die touristische Bedeutung und vergrössern die Angebotspalette für Freizeit-, Einkaufs- und Sportangebote im Einzugsbereich deutlich. Eine intensive kantons- und organisationsübergreifende Zusammenarbeit ist wichtig, um die touristische Region Zentralschweiz im internationalen Marktumfeld zu positionieren und langfristig erfolgreich zu sein. Dabei ist auch die gemeinsame, kantonsübergreifende ÖV-Angebotsplanung von zentraler Bedeutung.

B 2 Innerkantonale Herausforderungen

Gestützt auf eine vom Kanton durchgeführte sozialräumliche Analyse und eine wirtschaftsgeografische Überprüfung der Branchenentwicklung im Kanton Obwalden stellt sich die Ausgangslage für den Kanton wie folgt dar:

- Die Steuerstrategie hat zu einer überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Dynamik im Kanton beigetragen. Gleichzeitig liegt ein Grossteil der Arbeitsplätze unverändert in wertschöpfungsarmen Sektoren, die erfolgreich in Nischen tätig sind. Die internationale Ausrichtung mit exportorientierten Branchen und Unternehmungen mit hohem Wertschöpfungspotenzial verlangt die Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften. Dies stellt für die Zukunft eine zentrale Herausforderung dar. Haben «Alteingesessene» ihren Arbeitsplatz in der Wohngemeinde, pendeln neu zugezogene Personen vermehrt zum Arbeiten in einen anderen Kanton.
- Im Vergleich mit der Gesamtschweiz verfügt der Kanton Obwalden zwar nach wie vor über einen proportional höheren Bevölkerungsstand der unter 19-Jährigen und einen tieferen Bevölkerungsstand der über 65-Jährigen. Jedoch zeigt die Bevölkerungsprognose des Bundes für Obwalden eine starke Zunahme der über 65-Jährigen und eine deutliche Abnahme der unter 34-Jährigen. Ohne Änderung der heutigen Trends ist bis etwa ins Jahr 2035 von einer Verdoppelung der Anzahl über 65-Jähriger auszugehen. Beide Entwicklungsrichtungen stellen für den Kanton Obwalden strukturelle altersdemografische Herausforderungen dar.
- Die Abwanderung von jungen Obwaldnern und Obwaldnerinnen erfolgt vor allem in die Zentren Luzern und Zürich. Dieser Abwanderung und dem Wegzug von Familien und jungen Paaren aus dem Kanton Obwalden ist entgegenzuwirken.

Die Bevölkerungsentwicklung im Kanton Obwalden entspricht in etwa dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Damit zeigt Obwalden eine ähnliche Entwicklung wie der Kanton Luzern, aber eine deutlich höhere Dynamik als die umliegenden Kantone Nidwalden, Uri und Bern. Das Wachstum ist primär das Resultat einer positiven internationalen Wanderbilanz (Nettozuwanderung von Personen aus dem Ausland). Darüber hinaus weist der Kanton einen Geburtenüberschuss aus. Bei den Migrationsbewegungen mit anderen Kantonen halten sich Zu- und Wegzug die Waage.

Gleichzeitig ist die Struktur der Bevölkerung in Obwalden auch von Familien geprägt. Zusammen mit Uri weist Obwalden im Kantonsvergleich den höchsten Familienanteil auf, der deutlich über dem landesweiten Durchschnitt liegt. Die zeitliche Entwicklung der letzten 25 Jahren zeigt jedoch auch in Obwalden einen markanten Rückgang der Familienhaushalte.

B 3 Langfriststrategie 2022+

2014 verabschiedete der Kantonsrat die Langfriststrategie 2022+. Die darin formulierte Vision und die gesetzten Ziele werden für die nächsten 20 Jahre ihre Gültigkeit haben und wurden deshalb auch dem revidierten kantonalen Richtplan zugrunde gelegt:

- In Traditionen verwurzelt - innovativ
Obwalden pflegt seine Traditionen bewusst und entwickelt gewachsene kulturelle Werte und Traditionen wie Familie, Religion, Wirtschaft, Kunst etc. stetig qualitativ weiter. Er versteht sich als offener und in allen Lebensbereichen innovativer Kanton.
- In einmaliger Landschaft - aufstrebend
Die vielfältigen Landschaften sind einmalig und attraktiv und sollen durch eine konsequent geführte Siedlungspolitik und eine qualitativ hochstehende Baukultur erhalten und gestärkt werden. Dazu soll eine Balance zwischen Pflege des Lebensraums und innovativer Weiterentwicklung beitragen.
- Im Herzen der Schweiz - überraschend einzigartig
Die vielfältige Landschaft und die gesunde Mischung aus Lebens-, Erholungs- und Wirtschaftsraum sowie die vielseitige gesellschaftliche und kulturelle Vernetzung tragen zur Vielfalt und Einzigartigkeit des Kantons bei, die immer wieder überrascht.

B 4 Raumplanung als Instrument der nachhaltigen Entwicklung

Mit dem Richtplan werden Ziele und Handlungsanweisungen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung im Kanton Obwalden formuliert. Der Kanton stützt sich dabei auf die Aufträge in der Bundesverfassung, wonach Bund und Kantone ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits anstreben (Art. 37 Bundesverfassung).

Eine nachhaltige Entwicklung soll gewährleisten, dass die Bedürfnisse der heutigen Generation befriedigt werden ohne dass die Möglichkeiten zukünftiger Generationen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse geschmälert werden. Regierung und Kantonsrat streben mit dem Richtplan deshalb eine Raumentwicklung an, die wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch verträglich und sozial förderlich ist.

B 5 Raumentwicklungsstrategie

Die aufgezeigten Herausforderungen und die formulierten Ziele führen zu einer auf folgende fünf Schwerpunkte abgestützten Raumentwicklungsstrategie:

- Siedlung: Gemeinden mit unterschiedlichen Aufgaben (B 5.1)
- Siedlung: Wirtschaftsstandorte und Zentrumslagen (B 5.2)
- Verkehr: Verbunden untereinander und mit den Nachbarn (B 5.3)
- Landschaft und Natur: Obwaldner Identitätsräume (B 5.4)
- Tourismus und Freizeit: Tourismus nachhaltig weiterentwickeln (B 5.5)

Ausgangslage

Die sieben Gemeinden des Kantons Obwalden haben sich unterschiedlich entwickelt und weisen heute spezifische Charakteristiken und Funktionen auf. Damit tragen sie auf ihre Weise zur Standortattraktivität von Obwalden bei. Zudem verfügen sie über unterschiedliche Entwicklungsvoraussetzungen. Der kantonale Richtplan unterscheidet folgende Gemeindetypen (siehe Abb. 1):

- Ländliche Gemeinden:
Zu ihnen gehören Giswil und Lungern. Sie sind wichtige, die Kantonskultur prägende Orte. Soweit es sich nicht um einen besonderen Wirtschaftsstandort handelt, richten sie ihre räumliche Entwicklung auf die Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung und lokaler, aber auch überregionaler Betriebe aus. Sie profitieren von einer guten Erschliessung durch die überregionalen Verkehrsachsen der Nationalstrasse und der Eisenbahn. Unter Erhaltung ihres ländlichen Charakters entwickeln sie sich auf einer kleinen Wachstumsquote kontinuierlich weiter.

- Zentrumsnahe Gemeinden:
Zu den zentrumsnahen Gemeinden gehören Alpnach, Kerns und Sachseln. Sie sind funktional eng mit dem Zentrum verknüpft, übernehmen wichtige Wohn- und Arbeitsfunktionen und stellen ein gutes Angebot der Grundversorgung für die ansässige Bevölkerung (Einkauf, Freizeit, Bildung) sicher. Sie sind verkehrlich gut mit dem Zentrum, untereinander und gegen aussen vernetzt. Diese Orte tragen wesentlich zur Stärkung des Kantons als attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort bei, weisen aber auch touristische Schwerpunkte auf (Alpnach/Pilatus, Kerns/Melchsee-Frutt, Sachseln/Flüeli-Ranft).

- Zentrumsgemeinde:
Sarnen bildet in Bezug auf die Bevölkerungs- und Arbeitsplatzzahl wie auch in Bezug auf das Dienstleistungsangebot (Einkauf, Freizeit, Bildung, Gesundheit, Verwaltung) die Zentrumsgemeinde des Kantons. In Sarnen befindet sich auch der Hauptverkehrsknoten des Kantons. Um diese Stärken optimal zu nutzen und langfristig zum Vorteil des gesamten Kantons zu sichern, soll Sarnen den grössten Anteil der zu erwartenden Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung aufnehmen.

- Touristische Schwerpunktgemeinde:
Engelberg ist die touristische Schwerpunktgemeinde des Kantons Obwalden mit internationaler Ausstrahlung. Entsprechend bestehen bedeutende Wohn-, Arbeits- und Dienstleistungsfunktionen. Strasse und Bahn sorgen für eine gute Erschliessung des Ortes und der bedeutenden touristischen Infrastrukturen. Zur Stärkung seiner Bedeutung und Positionierung im internationalen Wettbewerb sind die Entwicklungen ganzheitlich und qualitativ hochwertig auszugestalten.

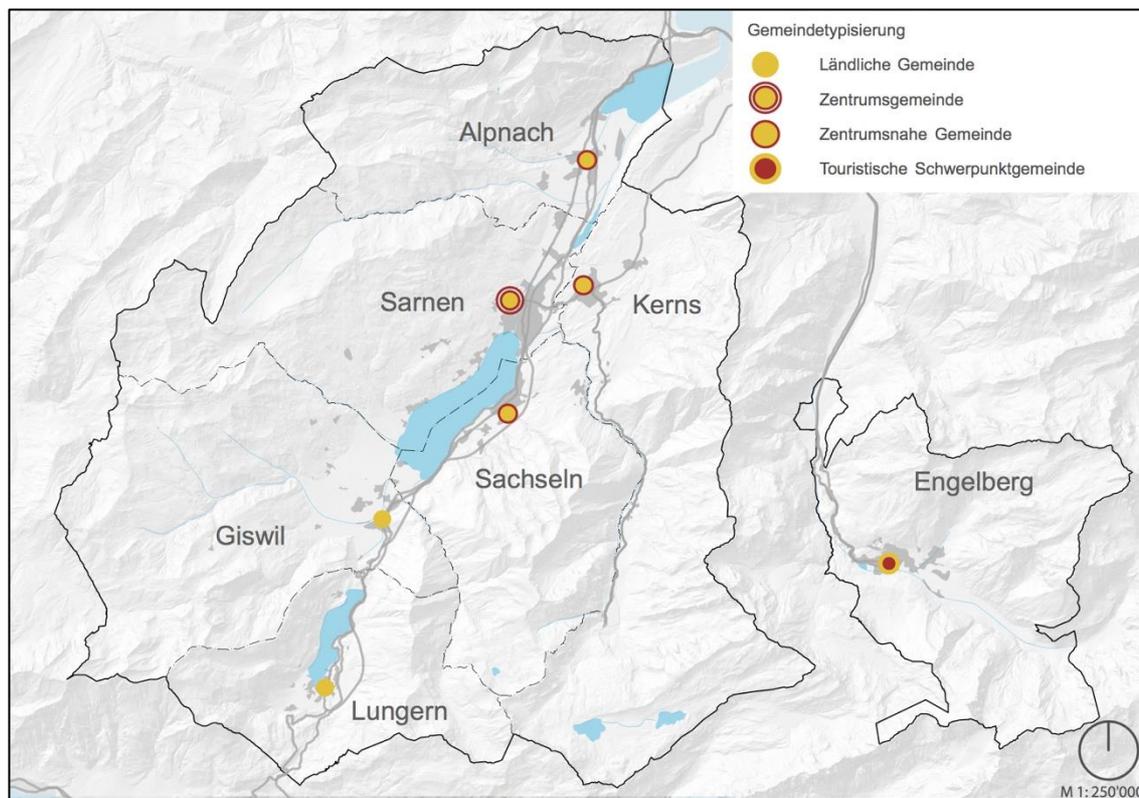


Abb. 1: Gemeindetypen im Kanton Obwalden.

In der Vergangenheit fanden im Kanton Obwalden teilweise Entwicklungen statt, die nicht den Grundsätzen der Raumplanung entsprechen. Dazu gehören flächenintensive Nutzungen an schlecht erschlossenen Lagen auf Kosten von fruchtbarem Kulturland. Solche Entwicklungen sind zukünftig wo immer möglich zu vermeiden. Die richtplanerischen Festlegungen sollen zu einer besseren Abstimmung zwischen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung beitragen.

Der Kanton Obwalden hat das Szenario «Mittel» der Bevölkerungsprognosen des Bundesamts für Statistik (BFS) als Grundlage für seine Richtplanung gewählt. Dieses Szenario geht bis ins Jahr 2032 von einem Wachstum der Kantonsbevölkerung um ca. 3 500 Personen aus. Gestützt auf die Gemeindetypen, die raumplanerischen Grundsätze sowie weiteren funktionalen Überlegungen wird das Bevölkerungswachstum auf die sieben Einwohnergemeinden verteilt. Die entsprechenden Wachstumswahlen gelten als Richtgrößen für die Planungen in den Gemeinden. Gegenüber der Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre bedeuten die vorgesehenen Größen eine Verlangsamung des Wachstums in den zentrumsnahen Gemeinden Alpnach und Kerns, hingegen eine Zunahme im Zentrum Sarnen. Diese Verschiebung ist einerseits raumplanerisch sinnvoll, insbesondere in Bezug auf die Vermeidung von Zersiedelung, die Konzentration der Bevölkerung an Lagen mit möglichst gutem Dienstleistungsangebot in unmittelbarer Umgebung, die Förderung einer ressourcenschonenden Mobilität sowie eine effiziente, kostensparende Erschliessung. Andererseits trägt sie den kommunalen Planungsabsichten Rechnung.

In Bezug auf die Arbeitsplatzentwicklung ist eine Prognose wesentlich schwieriger, weil die Konjunkturzyklen, Unternehmenszuzüge und -erweiterungen, aber auch der Abbau von Arbeitsplätzen sowie die Abwanderung von Unternehmen auf eine solch lange Frist nicht prognostizier-

bar sind. Dennoch ist davon auszugehen, dass Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung zusammenhängen. Bis 2032 geht der kantonale Richtplan von einer moderaten Zunahme der Arbeitsplätze proportional zur Bevölkerung aus.

Mit der Stadt Luzern befindet sich ein für den Kanton in Belangen der Ausbildung, der Gesundheitsversorgung, der Freizeit wie auch der Anbindung an nationale und internationale Verkehrsnetze wichtiges Zentrum ausserhalb des Kantonsgebiets. Umgekehrt ist die Agglomeration Luzern auch einer der stärksten Konkurrenten im Standortwettbewerb.

Der haushälterische Umgang mit dem Boden ist eine grundlegende Voraussetzung für den Erhalt des Kulturlands und die Schonung der einmaligen Landschaft von Obwalden. Gleichzeitig stellt es die bauliche Entwicklung des Kantons vor grosse Herausforderungen. Die Gemeinden scheiden als Grundlage ihrer Ortsplanung jene Gebiete aus, die für die Weiterentwicklung ihrer historischen Kerne und ihrer Zentrumsanlagen besonders geeignet sind (gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr, gute Versorgung mit sozialen Infrastrukturen etc.). In diesen Gebieten profitieren sie von einer planerischen Unterstützung für die Innenentwicklung durch den Kanton. Gleichzeitig soll hierdurch die Inanspruchnahme ungünstiger Lagen vermieden werden.

Gebiete mit ungenügender Erschliessungsqualität und in landschaftlich sensiblen Lagen hingegen sollen nicht primär verdichtet werden. Diese «Gebiete in landschaftlich empfindlichen Lagen» sollen sorgfältig weiterentwickelt werden und stellen eine dauerhafte Siedlungsgrenze dar. Dadurch werden landschaftlich empfindliche Lagen geschützt.

Richtungsweisende Festlegungen

B5.1-1 Funktionen der Gemeinden

Die Gemeinden richten ihre Wachstumsziele auf ihre Siedlungs- und Versorgungsstrukturen aus und gestalten die Siedlung, die Mobilität und die Versorgung wie folgt:

- Ländliche Gemeinden (Giswil, Lungern)
Sie richten ihre räumliche Entwicklung auf die Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung und Unternehmungen aus und schaffen ein attraktives, ländliches Wohnangebot.
- Zentrumsnahe Gemeinden (Alpnach, Kerns, Sachseln)
Sie entwickeln sich weiter zu attraktiven Wohn- und Arbeitsorten mit guter Grundversorgung und entsprechender Lebensqualität. Sie sind funktional eng mit dem Zentrum Sarnen verknüpft.
- Zentrumsgemeinde (Sarnen)
Sarnen ist das Zentrum des Kantons Obwaldens. Es wird als bedeutendster Wohn- und Arbeitsstandort des Kantons mit überregionaler Versorgungsfunktion weiterentwickelt. Durch ein städtisches Arbeitsangebot, eine gute Versorgung in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Kultur und Sport und eine hohe Wohn- und Umgebungsqualität hat Sarnen eine überkantonale Ausstrahlung. Sarnen besteht aus mehreren Ortsteilen, deren Funktionen im Rahmen der Ortsplanung zu definieren sind.
- Touristische Schwerpunktgemeinde (Engelberg)
Engelberg ist die touristische Schwerpunktgemeinde des Kantons Obwalden mit internationaler Ausstrahlung. Die Entwicklung verfolgt das Bild eines touristischen Zentrums in den Bergen, das für Gäste und Bewohner gleichermaßen attraktiv ist.

B5.1-2	Die Einwohnerzahl im Kanton Obwalden steigt von 37 500 Einwohner im Jahr 2017 auf 41 100 Einwohner im Jahr 2032 und 41 900 Einwohner im Jahr 2042 an. Das Wachstum wird wie folgt auf die Gemeindetypen verteilt (siehe auch C5):
	- Ländliche Gemeinden: 8%
	- Zentrumsnahe Gemeinden: 45%
	- Zentrumsgemeinde Sarnen: 34%
	- Touristische Schwerpunktgemeinde: 13%
B5.1-3	Es wird von der Annahme ausgegangen, dass sich das Beschäftigungswachstum bis ins Jahr 2042 analog dem Bevölkerungswachstum verhält. Die Beschäftigtenzahl im Kanton Obwalden steigt von 17 000 Vollzeitäquivalenten im Jahr 2017 auf 18 600 Vollzeitäquivalente im Jahr 2032 und 18 900 Vollzeitäquivalente im Jahr 2042 an.
B5.1-4	Die Entwicklung der Siedlungen erfolgt grundsätzlich nach Innen an den dafür besonders geeigneten Lagen. Die landwirtschaftlichen und ökologischen sowie exponierten Lagen werden geschont, der Boden haushälterisch genutzt. Eine weitere Ausdehnung des Siedlungsgebietes für Wohnnutzungen erfolgt nur an strategisch wichtigen Lagen.

Die Handlungsanweisungen zu den richtungsweisenden Festlegungen sind in den einzelnen Sachkapiteln zu finden.

Ausgangslage

Die Bevölkerungszunahme der letzten Jahre ist in Obwalden durch eine deutliche Zuwanderung aus dem Ausland sowie durch einen Geburtenüberschuss geprägt. Diese Entwicklung verändert sich gemäss Bevölkerungsprognose des Bundes für den Kanton Obwalden bis ins Jahr 2035 deutlich. Der Anteil der über 65-Jährigen wird um 190 Prozent zunehmen und derjenige der unter 34-Jährigen um 16 Prozent abnehmen. Dies hat auch in Zukunft Auswirkungen auf die Rekrutierung von Angestellten. Durch Schaffung attraktiver Wohnstandorte und den Erhalt und die Weiterentwicklung attraktiver Arbeitsplätze soll dieser Entwicklung entgegengewirkt werden. Für junge, gut ausgebildete Eltern sind gut erschlossene und mit Dienstleistungen versorgte Wohnstandorte, attraktive Arbeitsplätze und gute Schulen und Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder im näheren Umfeld wichtig.

Die Wirtschaftsstruktur Obwaldens ist zweigeteilt: einerseits international ausgerichtete, exportorientierte Branchen und Unternehmen mit hohem Wertschöpfungspotenzial sowie andererseits auf den Binnenmarkt ausgerichtete, eher gewerblich strukturierte Branchen mit vergleichsweise geringerer Wertschöpfung, die jedoch erfolgreich in Nischen tätig sind.

Die erfreuliche Arbeitsplatzentwicklung der letzten Jahrzehnte hat in verschiedenen Gemeinden zu Schwerpunktbildungen geführt. In besonderen Wirtschaftsstandorten beginnen sich Kompetenzen zu konzentrieren, die für Obwalden wichtig sind und ein bedeutendes Potenzial für die weitere Wirtschaftsentwicklung darstellen, insbesondere ist die bemerkenswerte internationale Ausrichtung mit exportorientierten Unternehmungen zu erwähnen. Gleichzeitig zeigt sich, dass regional und überregional bedeutsame Firmen vor Ort oft nicht mehr über die benötigten Erweiterungsflächen verfügen. Diese Flächenangebote sind an den richtigen Standorten bereitzustellen und auch kurzfristig verfügbar zu machen. Auch dem bereits ansässigen lokalen Gewerbe sind die erforderlichen Entwicklungsmöglichkeiten bereitzustellen.

Der kantonale Richtplan schafft deshalb Voraussetzungen für:

- die Entwicklung verdichteter attraktiver Wohnangebote in Ortskernen und in kernnahen, gut erschlossenen Gebieten;
- die Arbeitsplatzkonzentration in Ortskernen (Dienstleistung);
- besondere Wirtschaftsstandorte in Sachseln (Ewil Maxon), Lungern (Hag), Alpnach (micro-Park Pilatus) und Giswil (Gorgen) für die Ansiedlung überregional orientierter Branchen wie zur Sicherung des Erweiterungsbedarfs mittelständischer Gewerbe- und Industriebetriebe;
- einen Arbeitsschwerpunkt mit hoher Lagegunst für arbeitsplatzintensive Nutzungen in Sarnen Nord;
- eine Konzentration von Arbeitsplätzen im Tourismus und dem Tourismus zudienenden Gewerbe in der touristischen Schwerpunktgemeinde Engelberg.

Entsprechend dem revidierten Raumplanungsgesetz wird eine Bewirtschaftung der Arbeitszonen eingeführt. Diese Aufgabe verlangt eine Differenzierung der Zielsetzungen für die einzelnen Arbeitsgebiete. Damit wird insbesondere die Belegung von grösseren Landreserven durch verstreute kleine Einzelvorhaben verhindert. Gleichzeitig werden die Entwicklungsmöglichkeiten ansässiger Betriebe gesichert, eine raschere Verfügbarkeit von Bauland für mittlere und grössere Betriebe sowie eine effizientere Nutzung des Bodens gefördert. So können negative Auswirkungen auf die Siedlungs- und Landschaftsqualität als ein Standortvorteil von Obwalden minimiert werden.

Die Umsetzung dieser Stossrichtung wird bei den auf die Richtplanrevision folgenden Ortsplanungsrevisionen der Gemeinden ein Kernthema sein.

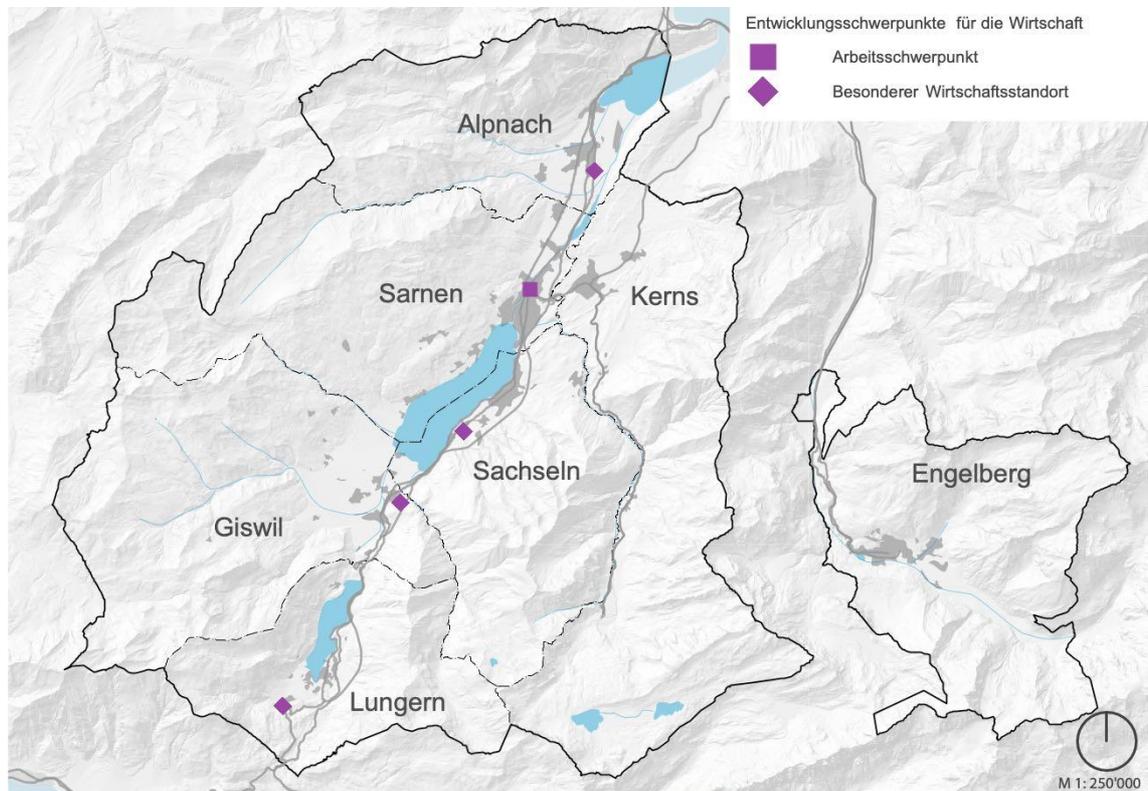


Abb. 2: Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft im Kanton Obwalden.

Richtungsweisende Festlegungen

B5.2-1 Die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Planungen die Bedürfnisse junger Familien sowie älterer Menschen. Mit ihren Planungen schaffen sie zeitgemässe Wohnangebote - insbesondere für Familien und ältere Menschen - sowie weitere Angebote in den Bereichen Bildung, Betreuung, Sport, Freizeit und Kultur an zentralen Lagen. Mit diesem Angebot schaffen die Gemeinden eine attraktive Alternative zum Wohnen in grösseren Zentren.

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Bereitstellung dieser Wohnformen, indem er seine Sachplanungen im Bereich Ausstattung, Versorgung und Erschliessung koordiniert und entsprechend darauf ausrichtet.

B5.2-2 Mit dem Ziel einer effizienten Nutzung vorhandener Infrastrukturen und bereits beanspruchter Flächen bezeichnet der Kanton Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft sowie einen Schwerpunkt für den Tourismus und schafft zusammen mit den Standortgemeinden die planerischen Voraussetzungen für deren Entwicklung.

Die zugehörigen Handlungsanweisungen werden in den einzelnen Sachkapiteln festgelegt.

Ausgangslage

Obwalden ist heute gut an das überkantonale Strassen- und Schienennetz angebunden, was auch zu einer überdurchschnittlichen Pendlermobilität beiträgt. Dies betrifft Erwerbstätige, die zu Arbeitsorten ausserhalb des Kantons oder von ausserhalb nach Obwalden zur Arbeit pendeln, ebenso wie die Pendlermobilität innerhalb des Kantons. Hauptausgangs- und Hauptanziehungspunkt der interkantonalen Pendlermobilität bildet Luzern. Neben dem Arbeits- und Bildungsverkehr stellt der Freizeit- und Tourismusverkehr sowohl im Sarneraatal wie im Engelbertal einen wesentlichen Anteil der Mobilität dar. Die Brünigstrecke der Zentralbahn erfüllt, neben der Erschliessung des Sarneraats, eine wichtige Funktion als touristische Transitverbindung Luzern-Interlaken.

Entsprechend der bis 2032 prognostizierten Zunahme der Wohnbevölkerung und der Arbeitsplätze sowie den Entwicklungen im Tourismus muss sich der Kanton auf eine weitere Zunahme der Mobilitätsbedürfnisse einstellen. Diese Bedürfnisse sind planerisch nach dem Grundsatz der Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie mit den anderen Entwicklungszielen des Kantons abzustimmen. Um die Mobilitätsansprüche des Personen- und Güterverkehrs auffangen zu können, braucht es ein in sich gut funktionierendes, kantonales Verkehrssystem und gleichzeitig eine attraktive Anbindung primär an das übergeordnete Verkehrssystem des Grossraums Luzern, sekundär aber auch Richtung Berner Oberland. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Bund und den umliegenden Kantonen unerlässlich. Um den Einsatz finanzieller Mittel zu optimieren und eine möglichst ressourcenschonende (namentlich hinsichtlich Energie- und Flächenverbrauch) und immissionsarme Mobilität zu fördern, soll die Entwicklung von Siedlungen, Arbeitsstandorten sowie von Anlagen des Intensivtourismus auf gut erschlossene Lagen konzentriert werden. An Bedeutung gewinnen zukünftig gut organisierbare Mobilitätsketten, die eine Kombination zwischen motorisiertem Individualverkehr, öffentlichem Verkehr sowie Fuss- und Veloverkehr ermöglichen. Mit einem gezielten Verkehrsmanagement kann die effiziente Nutzung bestehender Infrastrukturen und Angebote unterstützt werden. Im Sinne der Angebotsorientierung wird die Entwicklung des motorisierten Individualverkehrs in den Siedlungsgebieten an der Siedlungsverträglichkeit und ausserhalb an den Kapazitäten des lokalen, regionalen und des übergeordneten Strassennetzes ausgerichtet. Basierend auf diesen Rahmenbedingungen ergeben sich für die Planung der künftigen Mobilität im Kanton Obwalden folgende Prämissen:

Verkehr vermeiden:

- Indem eine räumlich konzentrierte Innenentwicklung an gut erschlossenen und über ein gutes Dienstleistungsangebot verfügenden Lagen sichergestellt wird und Arbeitsnutzungen entsprechend ihren Erschliessungsvoraussetzungen an den geeigneten Standorten angesiedelt werden.
- Indem im motorisierten Individualverkehr die Auslastung von Fahrzeugen mit Personen und Gütern erhöht wird (Fahrgemeinschaften, Logistikmanagement).

Verkehr verlagern:

- Indem bereits intensiver genutzte Gebiete sowie Verdichtungs- und Entwicklungsgebiete gut mit dem ressourceneffizienten öffentlichen Verkehr sowie dem Fuss- und Veloverkehr erschlossen werden. Flächenintensive Infrastrukturen für den motorisierten Individualverkehr können so zugunsten einer möglichst wertschöpfenden Nutzung des Raums für Wohn- und Arbeitsplätze sowie Dienstleistungen beschränkt werden.
- Indem eine Verkehrsmittelwahl entsprechend deren Stärken und unter Bildung von Mobilitätsketten gefördert sowie eine effiziente Nutzung bestehender Infrastrukturen sichergestellt wird.

Verkehr verträglich gestalten:

- Indem der Strassenraum in Siedlungsgebieten als Teil des öffentlichen Raums gestaltet wird, der den Bedürfnissen der verschiedenen Verkehrsmittel gerecht wird, eine hohe Aufenthaltsqualität aufweist und negative Auswirkungen auf die umliegenden Nutzungen minimiert.
- Indem der Motorfahrzeugverkehr möglichst direkt auf das übergeordnete Verkehrsnetz (Autostrasse) geführt wird und der Fahrzeugbesetzungsgrad mittels Fahrgemeinschaften erhöht und dadurch die Effizienz weiter gesteigert wird. Hierfür bieten v. a. grössere Firmen/Arbeitgeber Potenzial (Mobilitätsmanagement in Unternehmen).

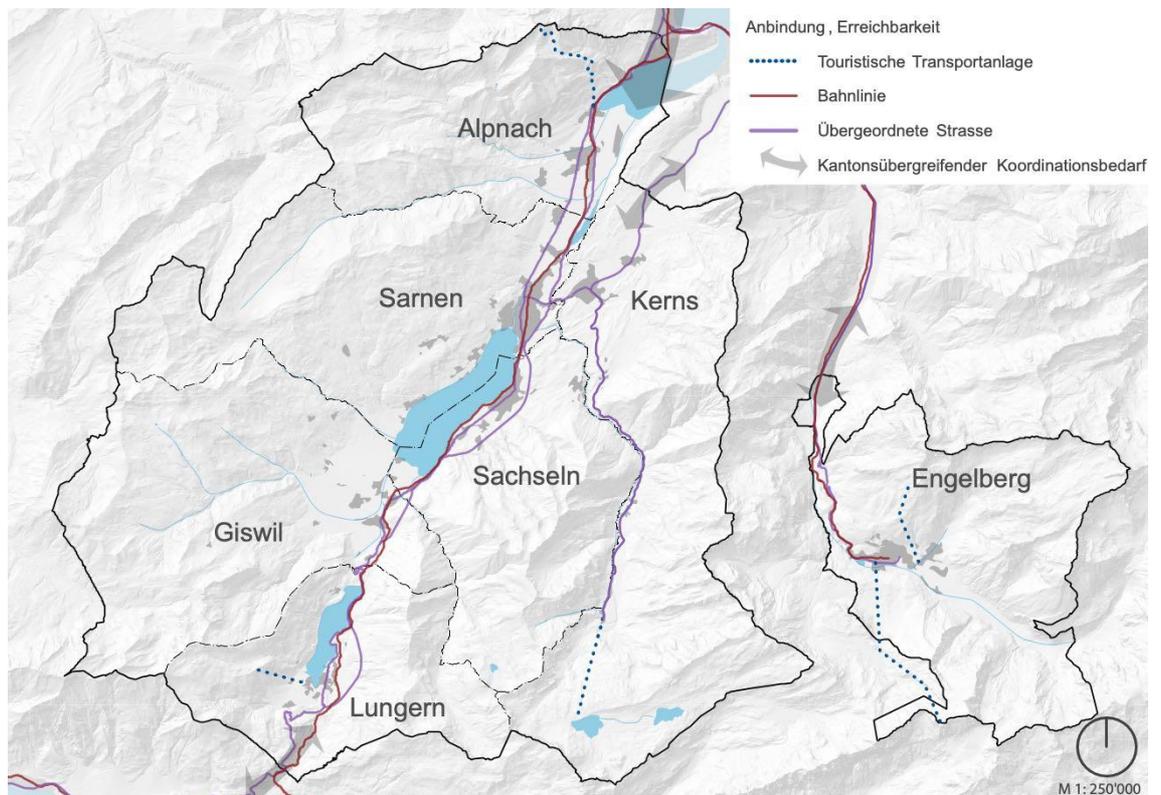


Abb. 3: Übergeordnete Verkehrsachsen und wichtige Verkehrsinfrastrukturen.

Richtungsweisende Festlegungen

- B5.3-1 Der Kanton sorgt für eine funktionierende, wirtschaftliche und zweckmässige Mobilität im ganzen Kanton, indem er den Einsatz der Verkehrsträger auf die angestrebte räumliche Entwicklung abstimmt. Zudem fördert er ressourceneffiziente Verkehrsmittel aktiv und trifft Massnahmen, um die Anteile von öffentlichem Verkehr, Fuss- und Veloverkehr am Gesamtverkehr zu steigern.
- B5.3-2 Zur effizienteren Nutzung der bestehenden Infrastruktur wird die Siedlungsentwicklung an gut erschlossenen und für die Verkehrsinfrastruktur tragbaren Lagen gefördert, das Fuss- und Velowegnetz gezielt ausgebaut und der öffentliche Verkehr innerhalb des Kantons sowie zu den ausserkantonalen Zentren und zu den touristischen Schwerpunktgebieten stetig optimiert. Der motorisierte Individualverkehr wird abgestimmt auf die Siedlungsverträglichkeit und die Kapazitäten des übergeordneten Strassennetzes entwickelt.
- B5.3-3 Die Weiterentwicklung des motorisierten Individualverkehrs, des öffentlichen Verkehrs und des Fuss- und Veloverkehrs auf kantonaler Stufe nach den Grundsätzen «vermeiden - verlagern - verträglich gestalten» sowie die Festlegung der dazugehörigen Steuerungs- und Lenkungsmaßnahmen erfolgen im kantonalen Gesamtverkehrskonzept.

Die zugehörigen Handlungsanweisungen werden in den einzelnen Sachkapiteln festgelegt.

Ausgangslage

Die vielfältige Berg-, Natur-, Seen- und Kulturlandschaft mit den darin eingebetteten Siedlungen stellt die natürliche Ressource des Kantons Obwaldens dar. Sie bietet für Ortsansässige und Gäste den Rahmen für attraktive Freizeit- und Erholungsangebote und trägt zur Präsenz des Kantons bei. Die typischen Qualitäten der Siedlungen und die Landschaften sind entscheidend für die Identifikation von Bevölkerung und Betrieben mit ihren Standorten.

Die starke Bautätigkeit, aber auch die marktwirtschaftlichen und agrarpolitisch bedingten Veränderungen der Landwirtschaft der letzten Jahrzehnte haben im Landschafts- und Siedlungsbild deutliche Spuren hinterlassen. Dies äussert sich nicht zuletzt im vielfach formulierten Verlust von Heimat und vereinzelt gar in einem gewissen Widerstand der Bevölkerung gegen die weitere Siedlungsentwicklung. Mit der in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und privaten Bauherrschaften sicherzustellenden hohen Qualität von Bauvorhaben innerhalb und ausserhalb der Bauzonen soll die angestrebte Entwicklung ermöglicht werden. Die einmalige Obwaldner Landschaft stellt damit einen gewichtigen Vorteil als Wohn- und Wirtschaftsstandort dar, den es zu erhalten und zu nutzen gilt.

Vier charakteristische Identitätsräume prägen Obwalden:

- **Unteres Sarneraatal:**
Dieser Raum ist geprägt durch den Sarner- und den Alpnachersee, den topografisch flachen Zugang ins Sarneraatal und die Flachebene zwischen den Seen. Der Talboden des unteren Sarneraats ist der am stärksten von Siedlungen durchsetzte Kantonsteil. Um die historischen Ortskerne von Sarnen, Alpnach, Kerns und Sachseln haben sich neuere Siedlungsgürtel gelegt. Die Grünräume zwischen den Siedlungen sind wichtige landschaftliche Elemente und als Kulturflächen, Natur- und Erholungsräume zu erhalten und zu stärken.
- **Oberes Sarneraatal:**
Die Steilstufen zwischen Giswil und Kaiserstuhl, von Lungern zum Brünig sowie der Lungernsee sind die Hauptelemente dieses ländlich geprägten Raums. Wasser, Wald und offene Landschaft, kleinere Ortskerne und verstreut liegende Gebäude und Gebäudegruppen ergeben eine einzigartige Identität, die es zu erhalten und behutsam weiterzuentwickeln gilt.
- **Pilatus - Glaubenberg - Glaubenbielen:**
Dieser Landschaftsraum umfasst den aus dem Flachland weitherum sichtbaren Pilatus, die sanft ansteigenden Hänge und Moorlandschaften des Glaubenbergs und das Gebiet nordöstlich des Briener Rothorns. Der Luzerner Teil der einmaligen Landschaft des Glaubenbergs ist Teil des UNESCO-Biosphärenreservats Entlebuch. Der Obwaldner Teil des Landschaftsraums enthält keine Siedlungsgebiete, sondern ist durch traditionelle Alpbetriebe und Gehöfte vor allem entlang der unteren Hänge besiedelt. In diesem Raum gilt es insbesondere, das Gleichgewicht zu finden zwischen Vorranggebieten des Tourismus am Pilatus, lokalen Tourismusgebieten (Langis, Mörlialp, Sarnersee und Briener Rothorn) sowie Gebieten des Naturschutzes am Glaubenberg.
- **Engelbergertal - Melchtal - Flüeli-Ranft:**
Eigenständige Talschaften mit bedeutenden touristischen Destinationen wie Engelberg, Melchsee-Frutt und Flüeli-Ranft prägen den voralpinen bis hochalpinen Raum. Mit Engelberg liegt auch ein bedeutender Siedlungsraum in diesem Gebiet. Der Raum umfasst auch Teile der Kantone Bern, Nidwalden und Uri; nicht unwesentliche Teile der touristischen Infrastrukturen liegen ausserhalb des Kantonsgebiets, sind aber eng mit Obwalden vernetzt.

Diese vier Räume bilden jeweils eigenständige Identitäten in der Art und Weise, wie Siedlung und Landschaft untrennbar miteinander zusammenspielen. Ihre Charakteristiken gilt es in der zukünftigen Entwicklung des Kantons zu nutzen und zu stärken. Dies ist eine langfristige Gemeinschaftsaufgabe. Ein gemeinsames Verständnis über den Wert dieser Landschaften und die Entwicklungs- und Erhaltungsziele ist die Grundlage für zielgerichtete Massnahmen auf verschiedenen Ebenen und Sachpolitiken.

Die Abschaffung der Dichteziffern im Baugesetz des Kantons stellt bezüglich Stärkung der Obwaldner Identität in Siedlung und Landschaft zusätzliche Herausforderungen dar. Einerseits wurden neue Spielräume für Entwicklungen geschaffen, andererseits bleiben Fragen offen zur qualitativen Umsetzung dieser neuen Handlungsspielräume im Hinblick auf den Erhalt ortstypischer, hochstehender Baukulturen und des vorhandenen Siedlungs- und Landschaftsbildes.

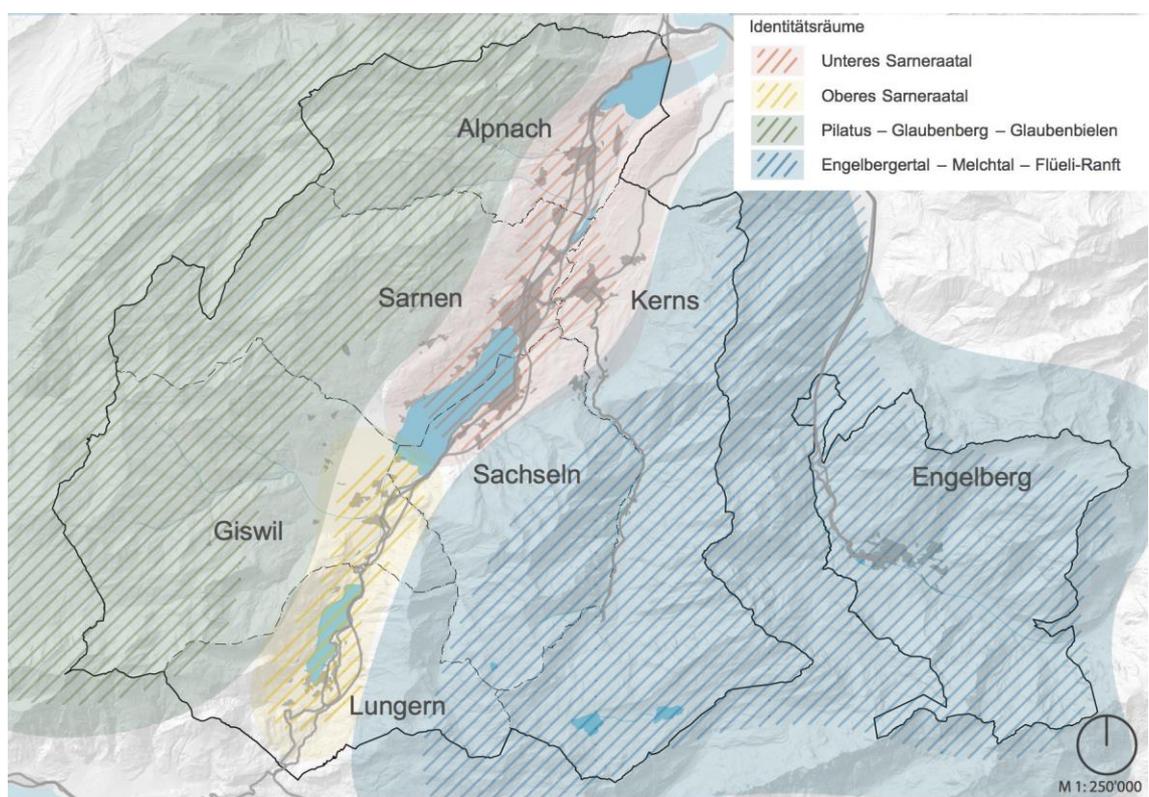


Abb. 4: Vier Identitätsräume des Kantons Obwalden.

Richtungsweisende Festlegungen

- B5.4-1 Die vielfältige Landschaft ist ein bedeutender Standortfaktor für den Kanton Obwalden. Sie wird sorgfältig gepflegt und so weiterentwickelt, dass die identitätsstiftenden Elemente der Landschaft erhalten bleiben.
- B5.4-2 Die vier Identitätsräume des Kantons:
- das Untere Sarneraatal,
 - das Obere Sarneraatal,
 - Pilatus - Glaubenberg - Glaubenbielen und
 - Engelbergertal - Melchtal - Flüeli-Ranft
- werden entsprechend ihrer charakteristischen Eigenarten und in ihrer Identität gestärkt und spezifisch weiterentwickelt.

Die zugehörigen Handlungsanweisungen werden in den einzelnen Sachkapiteln festgelegt.

B 5.5 Tourismus nachhaltig weiterentwickeln

Ausgangslage

Der Tourismus trägt im Kanton Obwalden substantiell zur Wertschöpfung bei. Er befindet sich schweizweit jedoch im Umbruch: Neue Trends, hoher Innovations- und Kostendruck bedingen eine sorgsame Planung und die Entwicklung hin zu einem nachhaltigen Ganzjahrestourismus. Obwalden verfügt über international und national bekannte Destinationen des Intensivtourismus, des sanften Tourismus und des Kulturtourismus in guter Erreichbarkeit zu den Ballungsräumen. Titlis und Pilatus sind als internationale Schwerpunkte des Intensivtourismus zu bezeichnen, die Melchsee-Fruitt als nationaler Schwerpunkt. Flüeli-Ranft/Sachseln ist als Wallfahrtsort ein nationaler Schwerpunkt des Kulturtourismus. Darüber hinaus bestehen eine Reihe regionaler Tourismusangebote (Älggialp, Brunni, Mörlialp, Langis, Turren u.a.). Gleichzeitig befinden sich die internationalen Tourismusdestinationen Luzern und Interlaken-Berner Oberland in unmittelbarer Nähe. Da sich Gäste bei ihrer Reiseplanung nicht an Kantons Grenzen orientieren, ist die Vernetzung und Angebotsentwicklung mit den angrenzenden Regionen und Kantonen für die Weiterentwicklung des Tourismus von grosser Bedeutung. Eine intensive kantons- und organisationsübergreifende Zusammenarbeit ist wichtig, um die touristische Erlebnisregion Luzern-Vierwaldstättersee im internationalen Marktumfeld zu positionieren und langfristig erfolgreich zu sein.

Touristische Angebote sind nicht nur auf Gäste aus dem In- und Ausland auszurichten, sie sind auch wichtig für die heutige und zukünftige Wohnbevölkerung und die Beschäftigten. Sie stellen einen wichtigen Standortfaktor für den Wohn- und Arbeitsort Obwalden dar. Entsprechend den heutigen und zukünftigen Bedürfnissen gilt es, den Tourismus zu stärken und die vielseitigen Potenziale für einen attraktiven Ganzjahrestourismus weiterzuentwickeln. Der kantonale Richtplan schafft die räumlichen Rahmenbedingungen, dass die international und national bedeutenden Tourismuspunkte Engelberg, Melchsee-Fruitt und Pilatus, aber auch die regional und lokal verankerten Gebiete weiterentwickelt werden können.

Für den anlagenorientierten Intensivtourismus (z.B. grosse Skigebiete) bestehen dabei aufgrund der benötigten Infrastrukturen bedeutende Anforderungen an eine raumverträgliche Entwicklung. Für einen sorgsamen Umgang mit Natur und Landschaft sind neue Infrastrukturen daher in hierfür ausgewiesenen Räumen zu konzentrieren. Dies betrifft infrastrukturbezogene Sommer- und Winteraktivitäten gleichermaßen.

Der nicht anlagenorientierte sanfte Tourismus (z.B. Wandern) wird weiter an Bedeutung gewinnen. Es ist eine zum Intensivtourismus komplementäre Form des Tourismus im Kanton und stellt hohe Anforderungen an den Umgang mit den Landschafts- und Siedlungsqualitäten, vor allem im Hinblick auf ein harmonisches Landschaftsbild, die sensible Integration von Freizeitaktivitäten, den Erhalt von Ruhe und eine naturnahe Erscheinung.

Das geschichtlich-kulturelle Erbe von Niklaus von Flüe verpflichtet den Kanton Obwalden, seiner weltlichen und spirituellen Ausstrahlung im Obwaldner Kulturtourismus eine besondere Stellung einzuräumen.

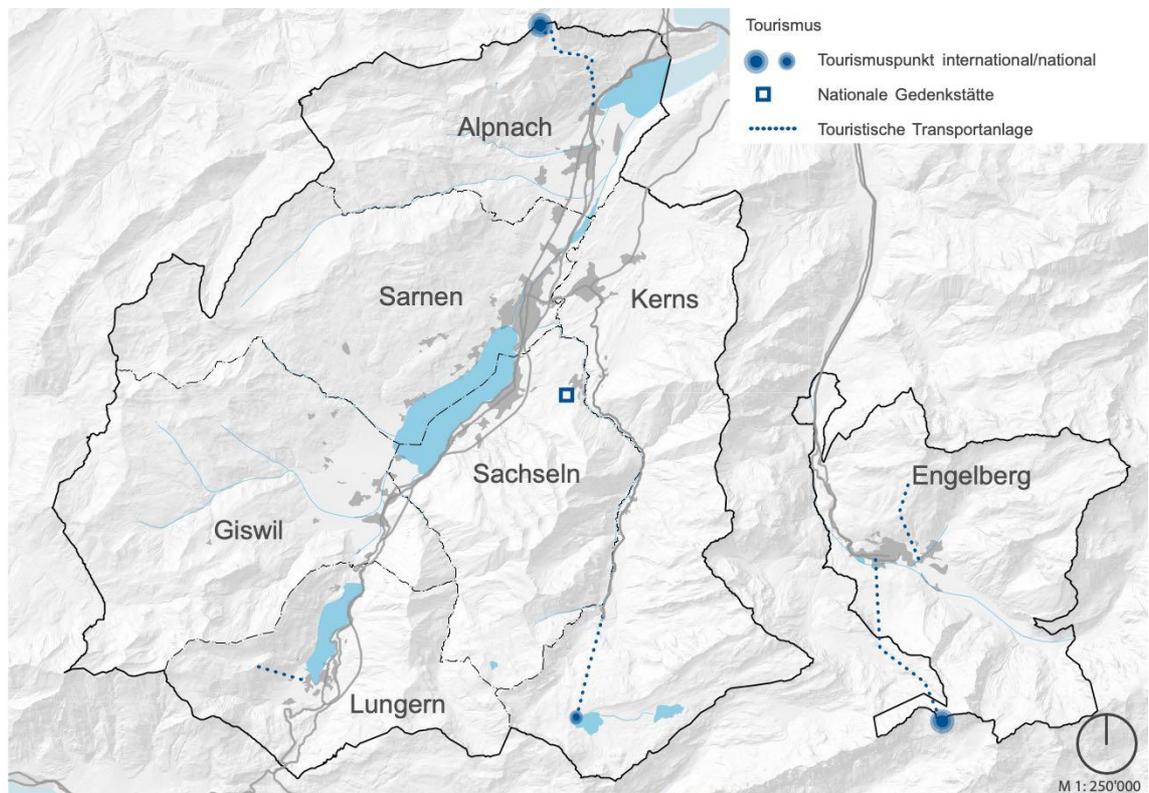


Abb. 5: Die touristischen Angebote sind für Obwalden ein wichtiger Standortfaktor.

Richtungsweisende Festlegungen

- B5.5-1 Der Tourismus als ein wichtiger Wirtschaftszweig des Kantons fusst auf den drei Tourismusformen:
 - Intensivtourismus,
 - sanfter Tourismus und
 - Kulturtourismus.
- B5.5-2 Der Tourismus soll nachhaltig und gestützt auf die drei Tourismusformen noch verstärkt zu einem Ganzjahrestourismus weiterentwickelt werden.
- B5.5.-3 Der Kanton sichert räumliche Ansprüche für die drei Tourismusformen frühzeitig und koordiniert seine Sachpolitiken entsprechend.

Die zugehörigen Handlungsanweisungen werden in den einzelnen Sachkapiteln festgelegt.

B 6 Raumentwicklungsstrategie Kanton Obwalden

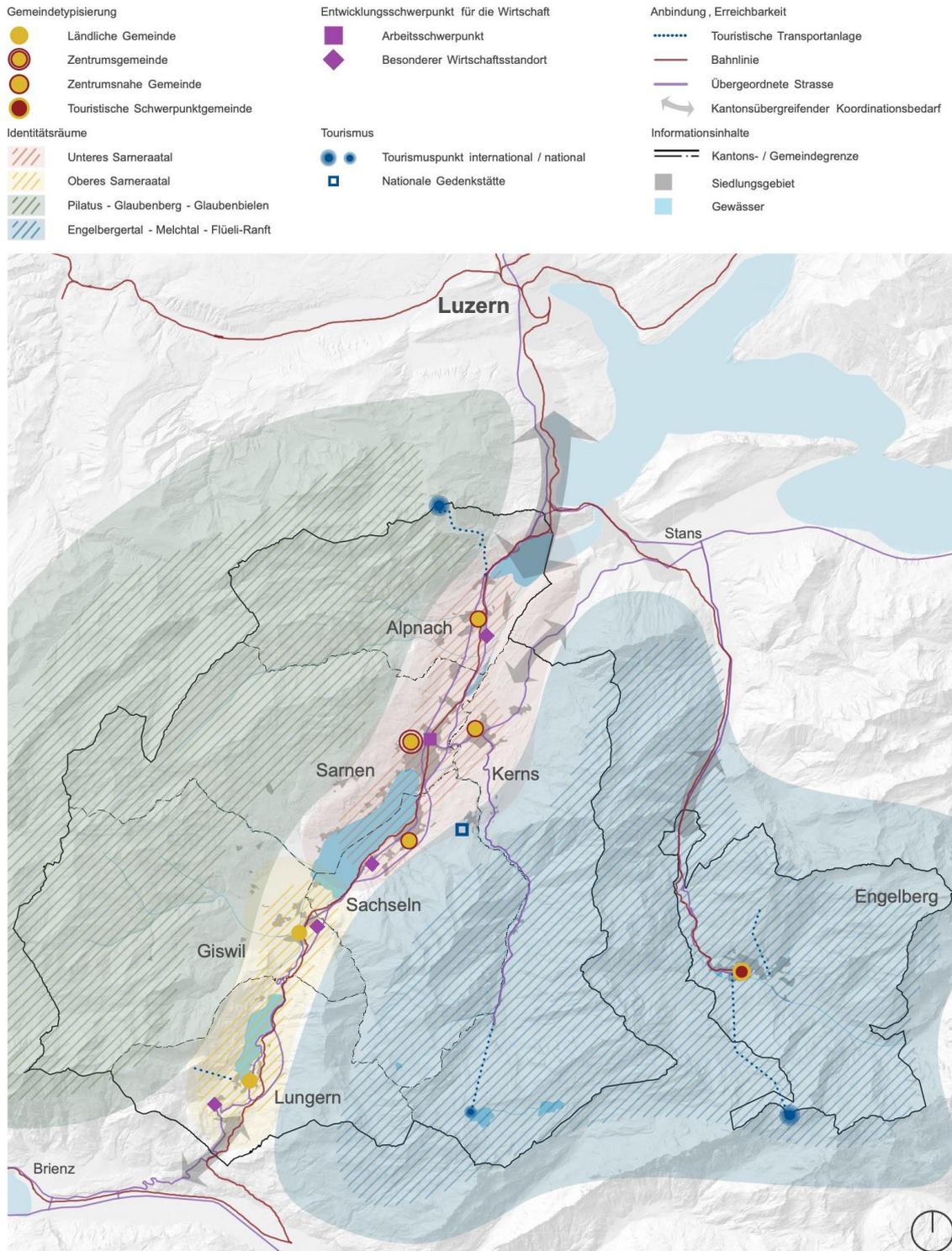


Abb. 6: Behördenverbindliche Karte

C Siedlung

C1 Siedlungsgebiet

Ausgangslage

Das Siedlungsgebiet legt den räumlichen Rahmen für künftigen Festlegungen von Bauzonen fest. Dabei hat sich das festzulegende Siedlungsgebiet an der erwarteten Entwicklung in den nächsten 20-25 Jahren zu orientieren. Das Siedlungsgebiet in Obwalden umfasst

- die Bauzonen (überbaut und nicht überbaut),
- die von Bauzonen umschlossenen Nichtbauzonen,
- die Verkehrsflächen innerhalb des Siedlungskörpers,
- sowie die strategischen, kantonalen Reserveflächen für die künftige bauliche Entwicklung.

Nicht zum Siedlungsgebiet gehören Spezialbauzonen ausserhalb der gebauten Siedlungen (Golfplatzzone, Materialentnahmezone, Campingzone u.a.), Nichtbauzonen am Siedlungsrand (Grünzone u.a.) oder Zonen für touristische Einrichtungen (siehe Abbildung 1).

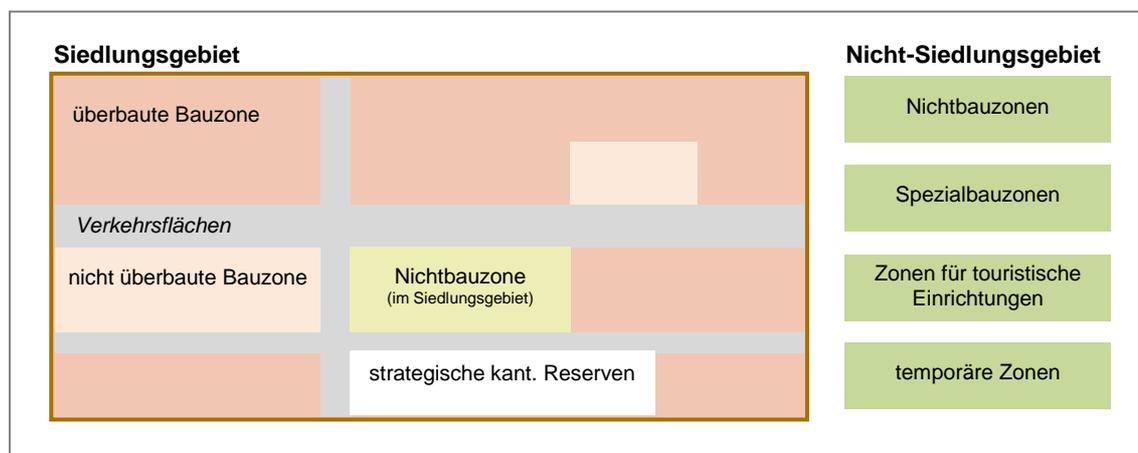


Abb. 1: Definition Siedlungsgebiet.

Seit Erlass des alten Richtplans im Jahr 2007 hat sich das Siedlungsgebiet wie folgt verändert (siehe nachfolgende Tabelle sowie Übersichtskarten). Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Instrument des Siedlungsgebiets im Sinne von Art. 8a Abs. 1a RPG erst mit der Revision im Jahre 2014 eingeführt wurde. Ein Vergleich mit der Situation im Jahr 2007 ist daher aus methodischer Sicht schwierig.

Umfang «Siedlungsgebiet» gemäss Richtplan 2006 - 2020 (Stand: Erlass 2007)	1 041 ha
Nachführungen aufgrund genehmigter Ortsplanungen seit Erlass Richtplan	+16 ha
Einbezug Grünzonen im Siedlungsgebiet (Anpassung infolge veränderter Methodik)	+11 ha
Ausschluss BZ ausserhalb Siedlungsgebiet (Anpassung infolge veränderter Methodik)	– 8 ha
Umfang Siedlungsgebiet (Stand 2018)	1 060 ha
Neue Siedlungsgebiet-Festlegungen (inkl. Einbezug weiterer Nichtbauzonen im Siedlungsgebiet)	+ 21 ha
Kontingent für künftige Vorhaben (Horizont 2042)	+ 7 ha
Umfang Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan (Horizont 2042)	1 088 ha

Das festgelegte Siedlungsgebiet ist eine notwendige Voraussetzung für eine allfällige spätere Einzonung für Wohn- und Arbeitsnutzungen oder öffentliche Nutzungen. Aus dem Siedlungsgebiet ergibt sich kein Anspruch auf eine Bauzone. Die weiteren Voraussetzungen für eine Einzonung - namentlich der Bedarf gemäss Art. 15 RPG sowie die weiteren Kriterien des Richtplans (siehe C5.1-4) - sind ebenso zu erfüllen.

Das in der Richtplankarte festgelegte Siedlungsgebiet wird in «Gebiete mit kontinuierlicher Entwicklung der Bautätigkeit» und «Gebiete mit landschaftlich angepasster Bautätigkeit» gegliedert. Die Gemeinden sind angehalten, eine weitere Verfeinerung ihres Siedlungsgebiets unter Berücksichtigung der «Zentrumsanlagen» und der «historischen Kerne» vorzunehmen (siehe C2). Diese verfeinerte Festlegung des Siedlungsgebiets zielt auf eine differenzierte, auf den räumlichen und landschaftlichen Kontext abgestimmte Siedlungsentwicklung. Eine Verdichtung soll in Gebieten stattfinden, wo es aus verkehrlichen, ortsbaulichen und landschaftlichen Gründen Sinn macht. Eine undifferenzierte, fehlgeleitete Siedlungsentwicklung führt ansonsten zu einem «Siedlungsbrei», wie er in vielen Siedlungen des Mittellands zu beobachten ist. Die vier Siedlungsentwicklungstypen zeichnen sich durch folgende Charakteristiken aus:

- «Gebiete mit kontinuierlicher Entwicklung der Bautätigkeit» sind unterschiedlich gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossene Wohn- und Arbeitsgebiete. Entsprechend sind die Voraussetzungen für die Innenentwicklung unterschiedlich. Ein Augenmerk in diesen Gebieten gilt dem Erhalt bestehender sowie der Schaffung neuer Siedlungsqualitäten.
- Als «Gebiete mit landschaftlich angepasster Bautätigkeit» werden ungenügend mit dem öffentlichen Verkehr erschlossene (Klein-)Siedlungen bezeichnet, die sich häufig an landschaftlich exponierter oder in sensibler Umgebung befinden. Eine räumliche Ausdehnung dieser Gebiete würde die Zersiedlung der Kulturlandschaft weiter akzentuieren. Daher soll in diesen Gebieten künftig nur eine moderate Weiterentwicklung im Bestand möglich sein.
- «Zentrumsanlagen» sind sehr gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen und haben eine hohe Dichte an Versorgungseinrichtungen. Sie sind geeignete Orte für das Wohnen und für das Arbeiten (Büro und Dienstleistungen). Diese Gebiete weisen ein Potenzial für die Realisierung höherer baulicher Dichten auf. Die genaue Abgrenzung der Zentrumsanlagen ist eine Aufgabe der Gemeinden im Rahmen ihrer Masterpläne (siehe C2.5)
- Zu den «historischen Kernen» gehört der siedlungsgeschichtliche und denkmalpflegerisch wertvolle Bestand der Siedlungen. Diese sind aufgrund des grossen Anteils an historischer Bausubstanz und der schönen Ortsbilder für Bevölkerung und Gäste besonders identitätsstiftend und erlebenswert. Die historischen Kerne sind gut an den öffentlichen Verkehr angebunden und weisen ein Angebot an Versorgungseinrichtungen auf. In diesen Gebieten bestehen hohe Schutzanforderungen. Denkmalschützerische Interessen sind hier oft höher zu gewichten als das Interesse an einer Verdichtung. Die genaue Abgrenzung der «historischen Kerne» ist eine Aufgabe der Gemeinden im Rahmen ihrer Masterpläne (siehe C2.6).

Richtungsweisende Festlegungen

C1-1 Die Festlegung des Siedlungsgebiets stützt sich auf die erwünschte räumliche Entwicklung entsprechend der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Die Festlegung berücksichtigt die Ziele einer Siedlungsentwicklung nach innen und einer Abstimmung von Siedlung und Verkehr, der Schonung der Fruchtfolgefleichen sowie des Ort- und Landschaftsbildes. Entsprechend bezeichnet das Siedlungsgebiet Flächen, die sich unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte für eine Überbauung grundsätzlich eignen.

Das Siedlungsgebiet umfasst die gebaute Siedlung mit der Bauzone, die von der Bauzone umschlossene Nichtbauzone, Verkehrsflächen innerhalb des Siedlungskörpers sowie die strategischen kantonalen Reserveflächen. Nicht zum Siedlungsgebiet gehören Spezialbauzonen ohne direkten Bezug zur gebauten Siedlung.

Das Siedlungsgebiet (Horizont 2042) verteilt sich wie folgt auf die Gemeinden:

Alpnach	152 ha
Engelberg	162 ha
Giswil	102 ha
Kerns	140 ha
Lungern	65 ha
Sachseln	136 ha
Sarnen	324 ha
Total	1 081 ha

- C1-2 Im Zusammenhang mit Vorhaben, welche aufgrund ihrer Grösse oder spezieller Standortvoraussetzungen eine gewisse Standortgebundenheit haben, stehen dem Kanton bis 2042 zusätzlich 7 ha für die Erweiterung des Siedlungsgebietes zur Verfügung. Dieses Flächenkontingent wird vorzugsweise für Vorhaben eingesetzt, welche positive Folgeeffekte haben, für die Standortgemeinde von grösserer Wichtigkeit sind oder auf der Grundlage eines kantonalen Konzepts basieren. Unter Berücksichtigung dieser kantonalen Reserve umfasst das Siedlungsgebiet im Jahr 2042 höchstens 1088 ha (Gesamtumfang).
- C1-3 Das Siedlungsgebiet wird in «Gebiete mit kontinuierlicher Entwicklung der Bautätigkeit» sowie «Gebiete mit landschaftlich angepasster Bautätigkeit» gegliedert und in der Richtplankarte festgelegt (siehe auch Handlungsanweisungen in C2-3 ff). In «Gebieten mit landschaftlich angepasster Bautätigkeit» ist eine Erweiterung des Siedlungsgebiets nicht möglich.

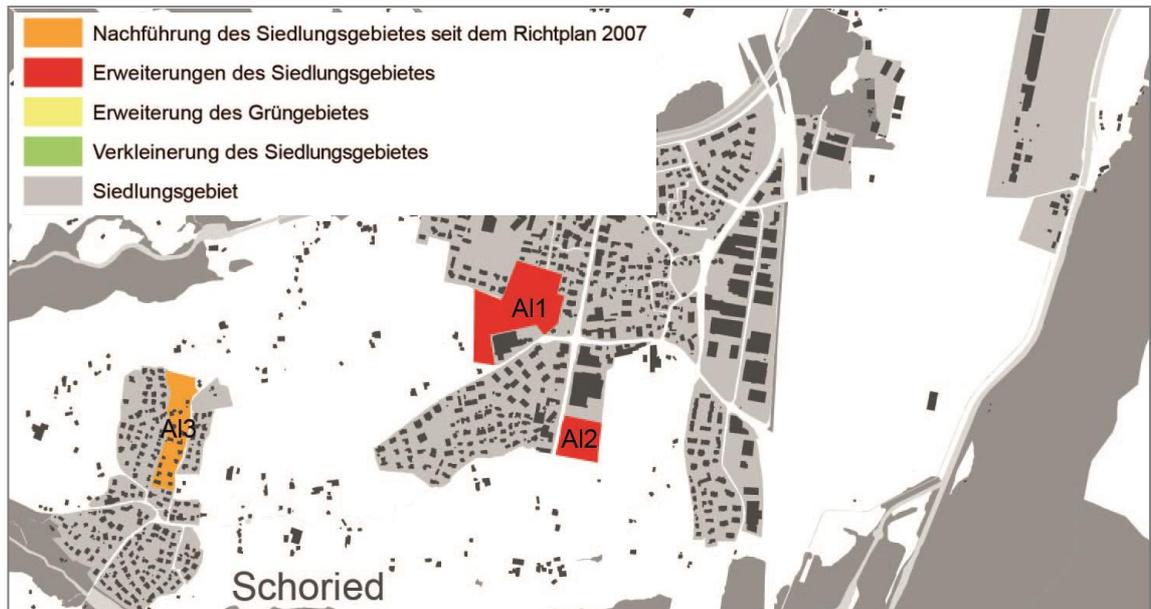
Handlungsanweisungen

- C1-1 Der Kanton legt das Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan fest. Er dokumentiert die Entwicklung des Siedlungsgebiets im Rahmen des Monitorings. Er überprüft die Ziele zur angestrebten Siedlungsentwicklung und zum Gesamtumfang des Siedlungsgebietes periodisch und passt diese bei Bedarf an.
Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr
- C1-2 Der Kanton berücksichtigt bei Erweiterungen des Siedlungsgebiets die Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsplanung sowie die Mindestanforderungen betreffend Dichte und öV-Erschliessungsgüte gemäss Kapitel C2.
Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr
- C1-3 Der Kanton berücksichtigt die differenzierte Festlegung des Siedlungsgebiets im Rahmen der kantonalen und kommunalen Planungen (siehe C2). Der Kanton legt bei «Gebieten mit landschaftlich angepasster Bautätigkeit» langfristige Siedlungsgrenzen fest. Der Kanton kann weitere Siedlungsgrenzen festlegen, wo eine weitere Zersiedlung der Landschaft aus landschaftlichen, ortsbaulichen oder ökologischen Gründen verhindert werden soll.
Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr

Objekte:

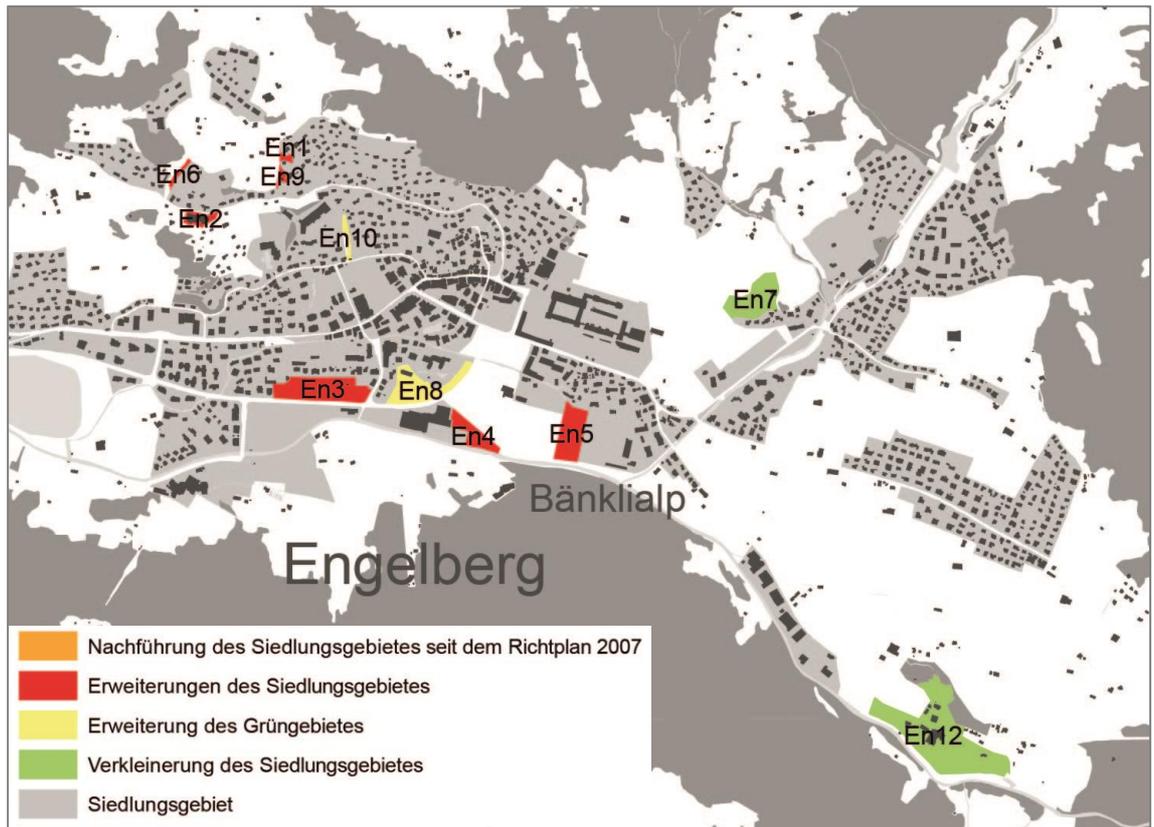
Siehe Festlegung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte

Anpassungen Siedlungsgebiet Gemeinde Alpnach



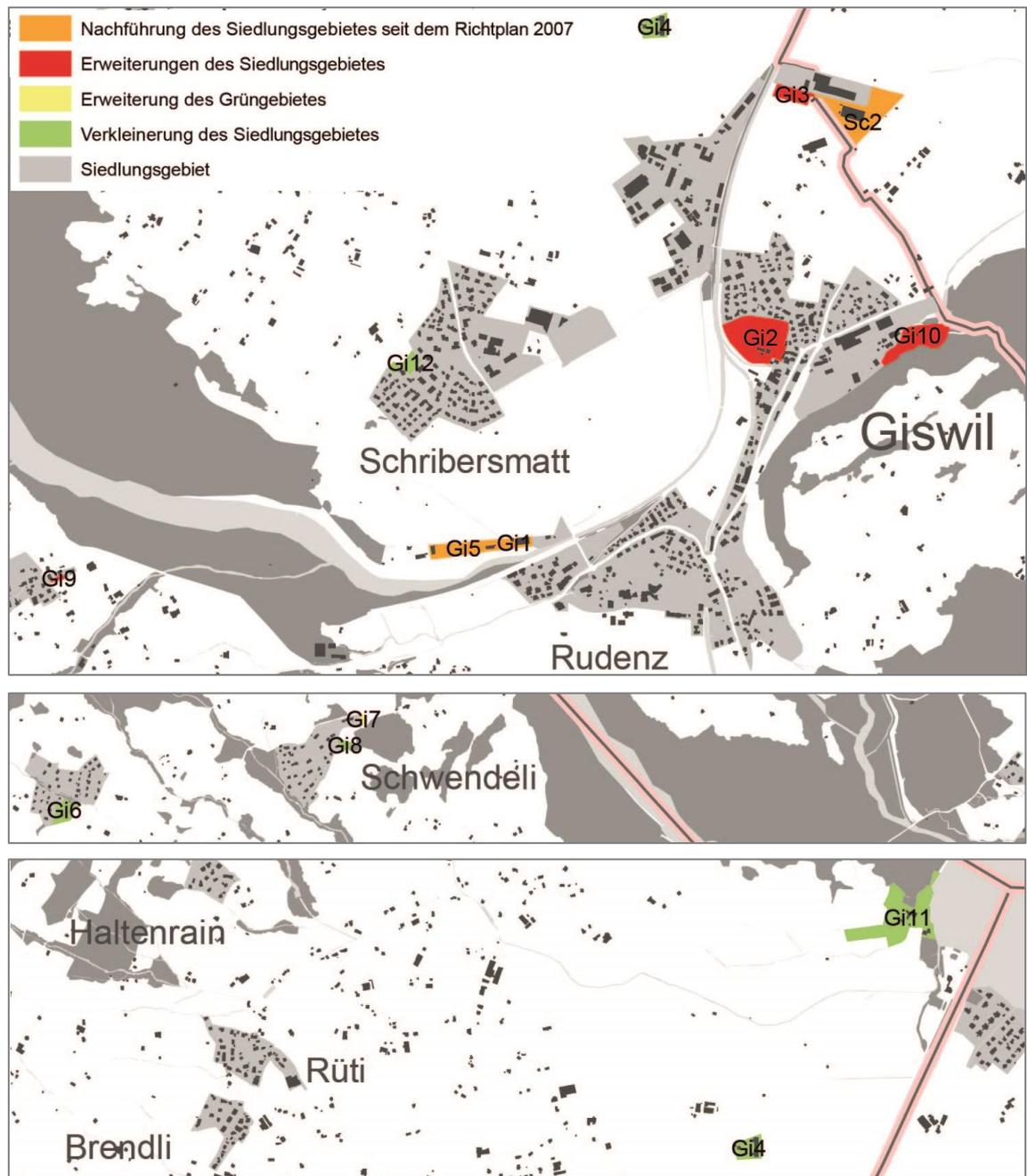
Gebiet	Charakteristik	Gebiet	Charakteristik
A1	Zentrumsnahe Siedlungslücke	A4	Siedlungslücke
A2	Ausbau besonderer Wirtschaftsstandort Alpnach	A5	Grünfläche innerhalb des Siedlungsgebietes
A3	Wohnen	A6	Camping

Anpassungen Siedlungsgebiet Gemeinde Engelberg



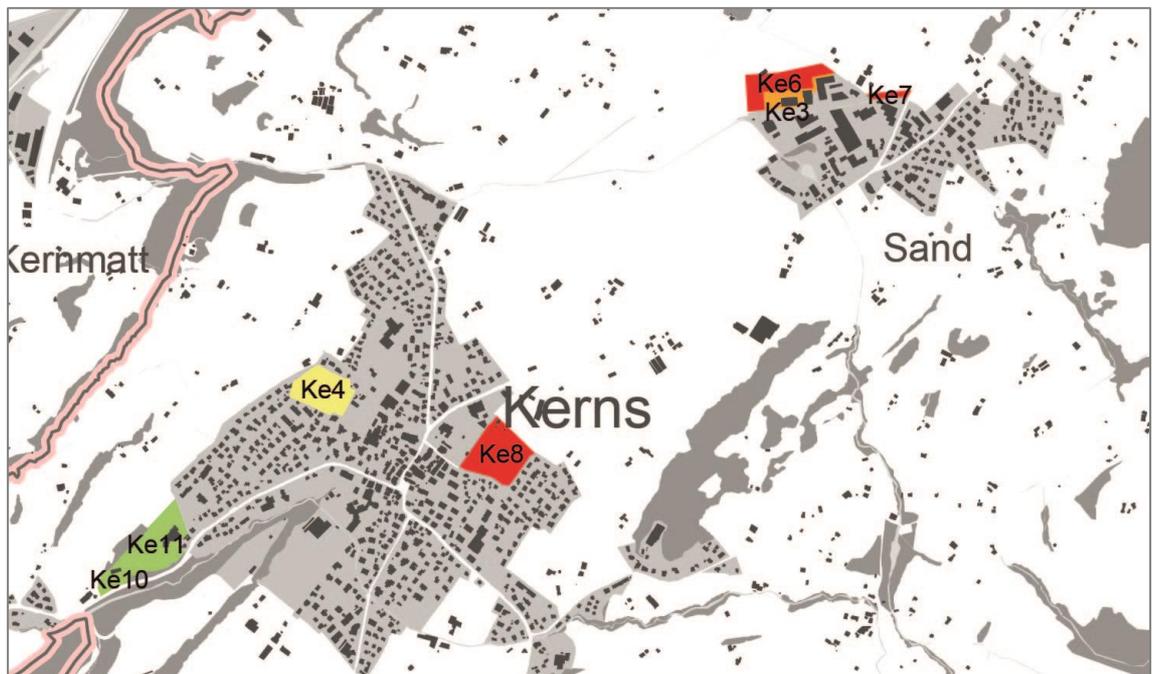
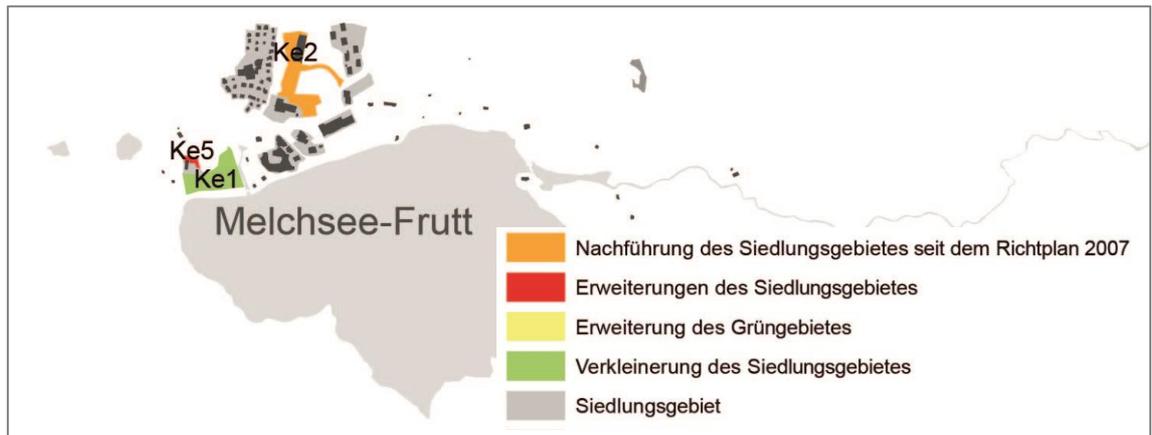
Gebiet	Charakteristik	Gebiet	Charakteristik
En1	Siedlungslücke	En7	Landwirtschaft (ehemals Deponiezone)
En2	Hotelstandort	En8	Grünfläche innerhalb Siedlungsgebiet
En3	Zentrumsnahe Siedlungslücke	En9	Siedlungslücke
En4	Erweiterung öffentliche Zone	En10	Grünfläche innerhalb Siedlungsgebiet
En5	Erweiterung öffentliche Zone	En11	Weilerzone
En6	Siedlungslücke	En12	Camping

Anpassungen Siedlungsgebiet Gemeinde Giswil



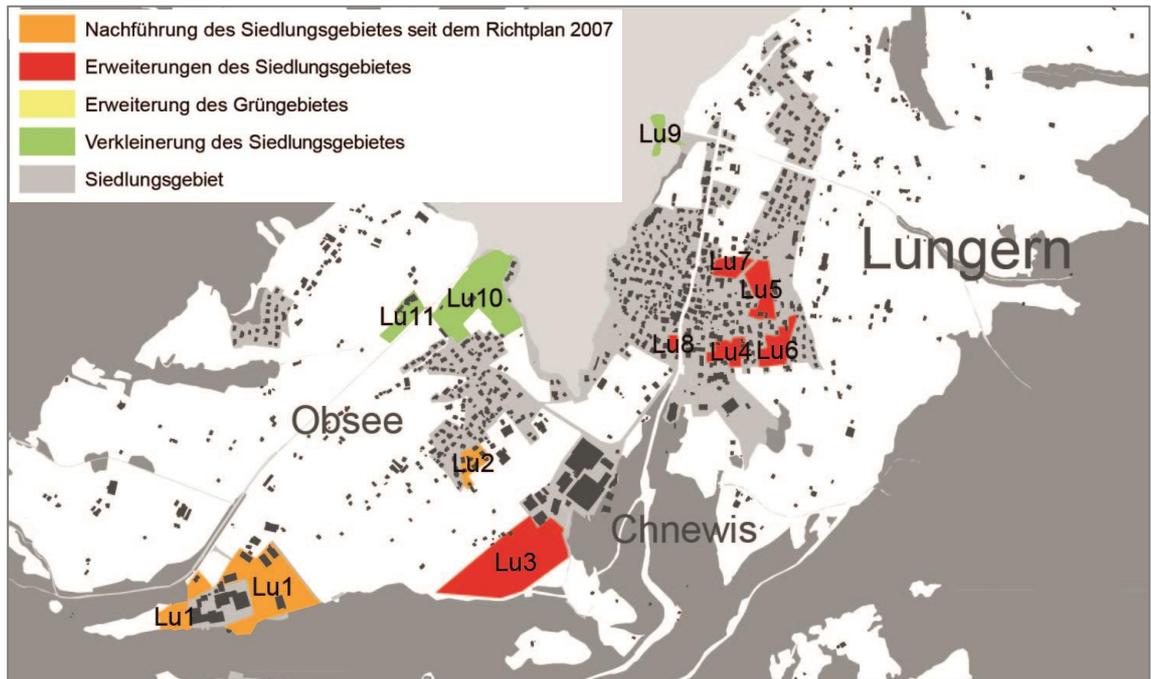
Gebiet	Charakteristik	Gebiet	Charakteristik
Gi1	Gewerbezone	Gi7	Grünfläche innerhalb Siedlungsgebiet
Gi2	Zentrumsnahe Siedlungslücke	Gi8	Landwirtschaft (bisher Wohnen)
Gi3	Erweiterung Gewerbe	Gi9	Wohnen
Gi4	Landwirtschaft (ehemals Sonderbauzone)	Gi10	Erweiterung Gewerbe
Gi5	Öffentliche Zone	Gi11	Camping
Gi6	Landwirtschaft (bisher Wohnen)	Gi12	Landwirtschaft (ehemals Wohnzone)

Anpassungen Siedlungsgebiet Gemeinde Kerns



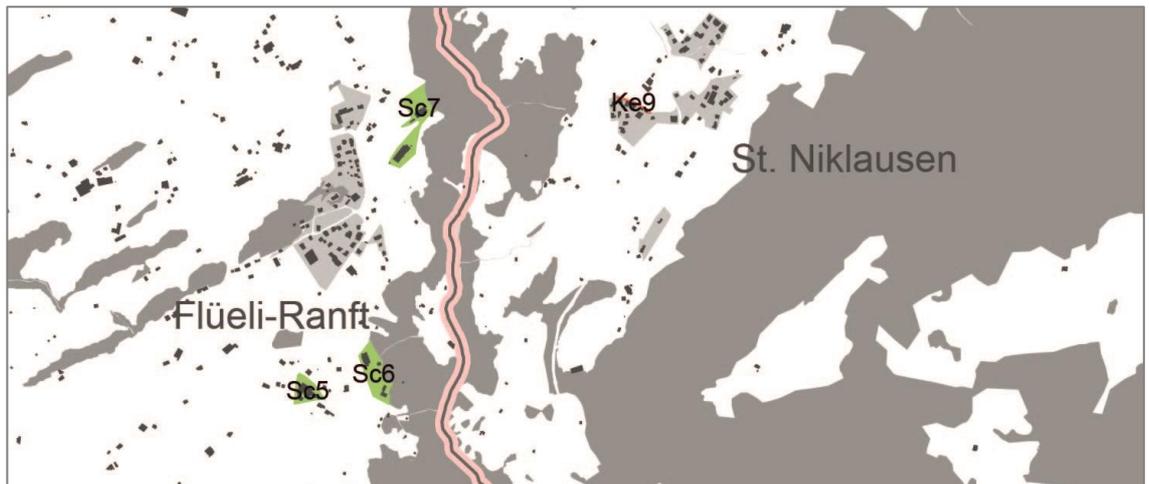
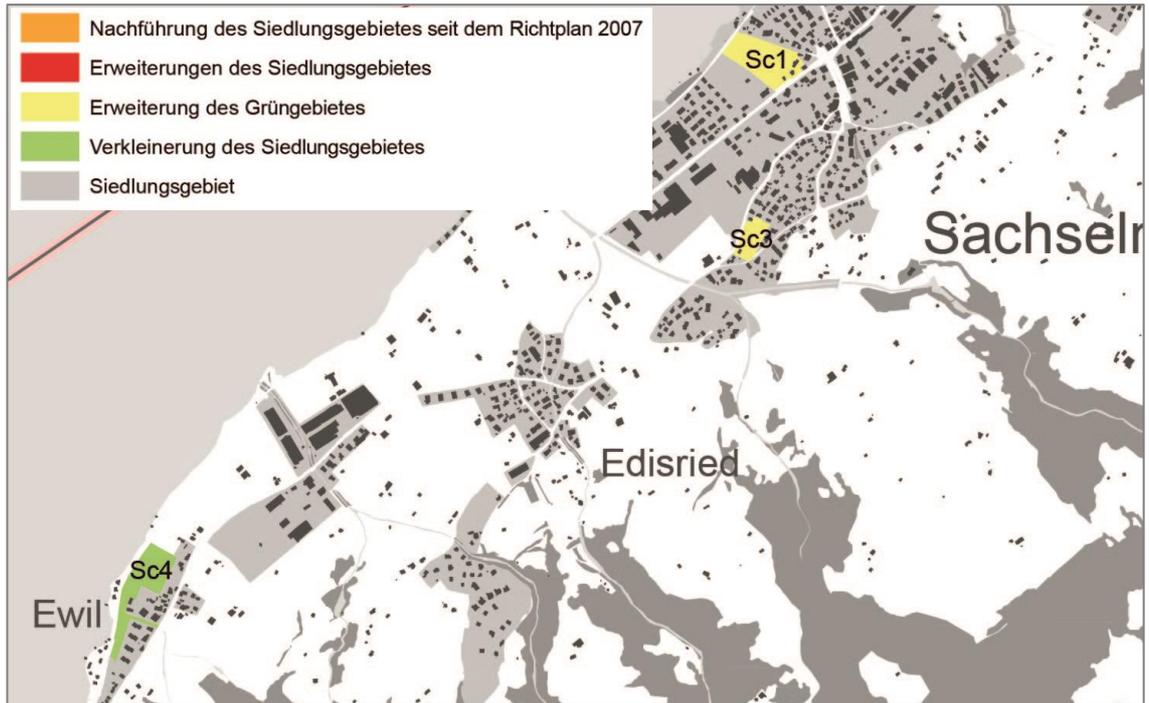
Gebiet	Charakteristik	Gebiet	Charakteristik
Ke1	Landwirtschaft (ehemals öffentliche Zone)	Ke7	Gewerbe, Industrie
Ke2	Sport- und Freizeitanlagen	Ke8	Wohnen
Ke3	Gewerbe, Industrie	Ke9	Wohnen, Gewerbe (liegt in St. Niklausen und ist auf Karte von Sachseln dargestellt)
Ke4	Grünflächen (ehemals Landwirtschaft)	Ke10	Grünflächen
Ke5	Öffentliche Zone	Ke11	Sport und Freizeitanlage / Camping
Ke6	Gewerbe, Industrie		

Anpassungen Siedlungsgebiet Gemeinde Lungern



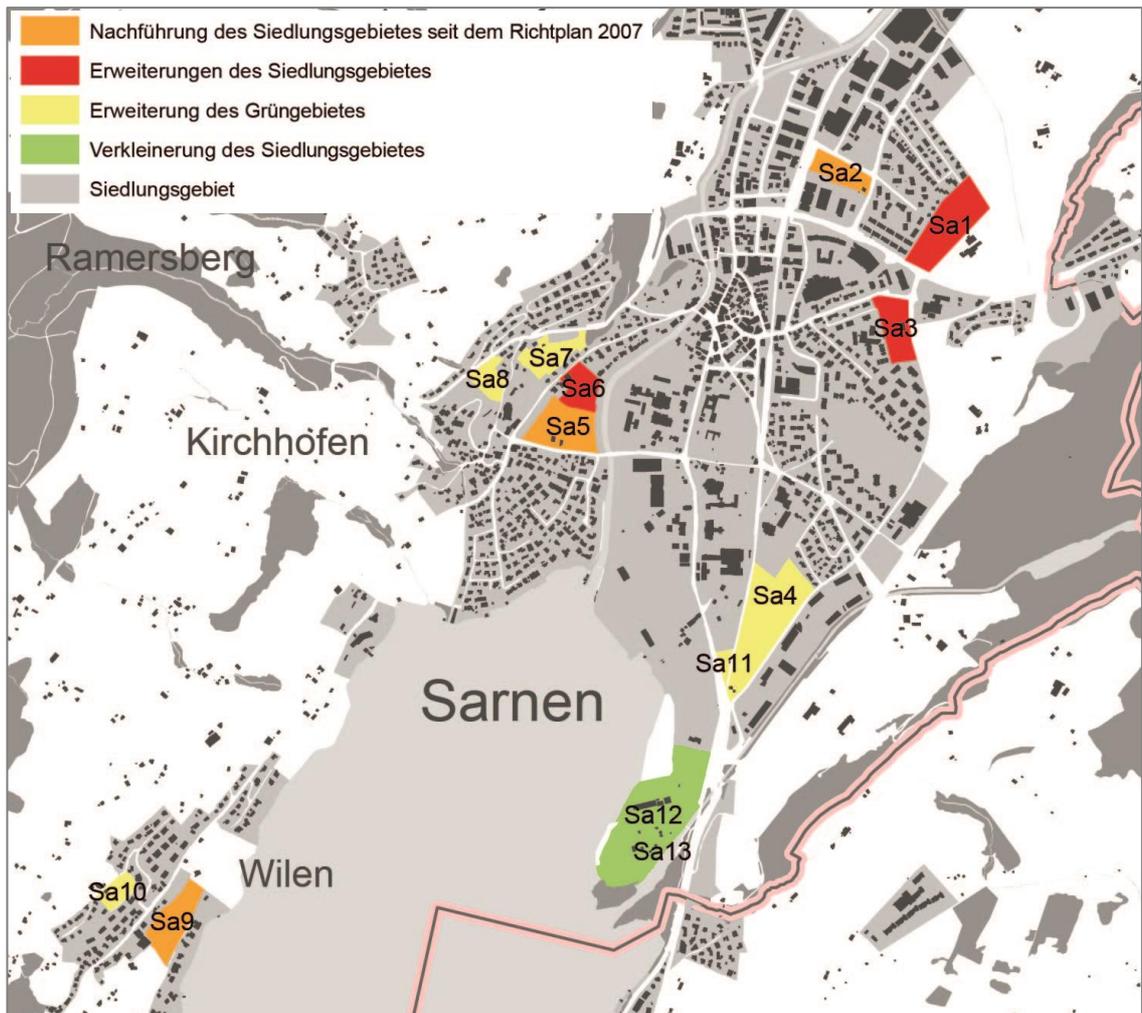
Gebiet	Charakteristik	Gebiet	Charakteristik
Lu1	Besonderer Wirtschaftsstandort	Lu7	Siedlungslücke
Lu2	Wohnen	Lu8	Siedlungslücke
Lu3	Besonderer Wirtschaftsstandort	Lu9	Zone für Sport- und Freizeitanlagen
Lu4	Siedlungslücke	Lu10	Zone für Sport- und Freizeitanlagen
Lu5	Siedlungslücke	Lu11	Zone für Sport- und Freizeitanlagen
Lu6	Siedlungslücke		

Anpassungen Siedlungsgebiet Gemeinde Sachseln



Gebiet	Charakteristik	Gebiet	Charakteristik
Sc1	Grünflächen innerhalb Siedlungsgebiet (ehemals Landwirtschaft)	Sc5	Sonderbauzone ausserhalb Siedlungsgebiet
Sc2	Gewerbe, Industrie (auf Karte Giswil dargestellt)	Sc6	Touristikzone ausserhalb Siedlungsgebiet
Sc3	Wohnen	Sc7	Touristikzone ausserhalb Siedlungsgebiet
Sc4	Camping, Grünzone		

Anpassungen Siedlungsgebiet Gemeinde Sarnen



Gebiet	Charakteristik	Gebiet	Charakteristik
Sa1	Arbeitsschwerpunkt	Sa8	Grünflächen innerhalb Siedlungsgebiet
Sa2	Gewerbe	Sa9	Wohnen
Sa3	Zentrumsnahe Siedlungslücke	Sa10	Grünfläche innerhalb Siedlungsgebiet
Sa4	Grünflächen innerhalb Siedlungsgebiet	Sa11	Grünfläche innerhalb Siedlungsgebiet
Sa5	Wohnen	Sa12	Tourismus- und Erholungszone (Camping)
Sa6	Siedlungslücke	Sa13	Tourismus- und Erholungszone (Camping)
Sa7	Grünflächen innerhalb Siedlungsgebiet		

C2 Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung Siedlung und Verkehr

Ausgangslage

Die «Siedlungsentwicklung nach innen» ist das Hauptanliegen des revidierten Raumplanungsgesetzes. Darunter wird eine konzentrierte Siedlungsentwicklung verstanden, die eine optimale Nutzung des bestehenden Siedlungsgebiets zum Ziel hat. Dazu zählen beispielsweise das Schliessen von Baulücken, eine Umnutzung eines brachliegenden Industrieareals, die Erneuerung von Quartieren oder auch An-, Auf- und Neubauten im Gebäudebestand. Die Siedlungsentwicklung nach innen hat unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität zu erfolgen (Art. 1 Abs. 2a RPG).

Eine zentrale Anforderung der Innenentwicklung ist die Abstimmung von Siedlung und Verkehr. Die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung sind an verkehrlich gut erschlossenen Lagen vorzusehen. Eine besondere Bedeutung hat dabei die Anbindung an den öffentlichen Verkehr sowie die Erschliessung mit dem raumsparenden und umweltschonenden Fuss- und Veloverkehr. Der Förderung des öffentlichen und des Fuss- und Veloverkehrs kommt daher eine besondere Bedeutung zu (siehe B5.3). Die angestrebte Lenkung des Einwohnerzuwachses auf die zentralen bzw. zentrennahen Gemeinden Obwaldens (siehe B5.1) erfolgt wesentlich auch mit dem Ziel einer optimierten Abstimmung von Siedlung und Verkehr.

Das RPG verlangt eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen, die in einer guten Siedlungs- und Wohnqualität resultieren soll. Eine solche zeichnet sich beispielweise durch eine hochwertige Gestaltung, ein gutes Zusammenspiel von Bebauung, öffentlichem Raum, Frei- und Grünräumen, durch sichere und durchgängige Fuss- und Radwegnetze oder durch verkehrsberuhigte Strassen in Wohnquartieren aus. Instrumente und Massnahmen zur Umsetzung können raumsparende Erschliessungs- und Baukonzepte bei Erneuerungsgebieten und unüberbauten Gebieten, eine aktive Bodenpolitik der Gemeinde, Landumlegungen bei ungünstiger Parzellenstruktur oder die sorgfältige Gestaltung der Aussenräume sein. Bei der Siedlungsentwicklung nach innen gibt es allerdings keine Patentrezepte, erforderlich sind möglichst partizipativ erarbeitete, massgeschneiderte Lösungen.

Der Kanton gibt im kantonalen Richtplan «nur» den Rahmen für die Siedlungsentwicklung nach innen vor. Die konkrete Umsetzung hat auf Gemeindeebene in der Ortsplanung (inkl. Quartierplanung) sowie auf Projektebene zu erfolgen. Diese herausfordernde Aufgabe für die Gemeinden setzt voraus, dass diese eine konzeptionelle Vorstellung ihrer räumlichen Entwicklung erarbeiten, die den Vorgaben des übergeordneten Rechts und den Festlegungen des Richtplans gerecht werden. Die Gemeinden werden daher angehalten, ein Konzept bzw. ein räumliches Leitbild in Form eines «Masterplans Siedlung und Verkehr» zu erarbeiten.

Richtungsweisende Festlegungen

C2-1	Die Siedlungen im Kanton Obwalden entwickeln sich im Grundsatz nach innen. Siedlungs- und Verkehrsentwicklung werden optimal aufeinander abgestimmt mit dem Ziel, die Siedlungsqualität zu erhöhen und den Verkehr möglichst raum- und umweltverträglich abzuwickeln.
C2-2	Mit Massnahmen auf Gemeindeebene wird eine massvolle Verdichtung unter Wahrung der Wohn- und Aussenraumqualität angestrebt. Die für einen Ort verträgliche bauliche Dichte sowie die geeigneten Bauformen ergeben sich aus der Analyse dieses Ortes und den Anforderungen an einen haushälterischen Umgang mit dem Boden.
C2-3	In «Gebieten mit kontinuierlicher Entwicklung der Bautätigkeit» (siehe C1-3) wird eine hohe Siedlungsqualität und eine bedarfsgerechte Versorgungsstruktur angestrebt.

	Volumen und Bauhöhen sind gebietsspezifisch unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur und der vorhandenen Qualitäten festzulegen. In diesen Gebieten ist mindestens eine öV-Güteklasse D zu erreichen. In Tourismusgebieten mit ausgeprägten saisonalen Schwankungen der Verkehrsnachfrage ist eine öV-Güteklasse D während der Hauptsaison zu erreichen.
C2-4	In den festgelegten «Gebieten mit landschaftlich angepasster Bautätigkeit» sind Siedlung und Landschaft verstärkt als Einheit zu entwickeln. Bauten und Anlagen haben sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einzubetten. Eine Erweiterung des Siedlungsgebiets ist nicht möglich (siehe Festlegung C1-3).
C2-5	In den auf kommunaler Stufe festzulegenden «Zentrumslagen» ist die Innenentwicklung gezielt zu fördern. In diesen Gebieten ist eine verdichtete Bauweise anzustreben. Von grosser Bedeutung ist die Schaffung von Wohnangeboten, die den Bedürfnissen von jungen Familien entsprechen. In den «Zentrumslagen» ist mindestens eine öV-Güteklasse B zu erreichen.
C2-6	Die auf kommunaler Stufe festzulegenden «historischen Kerne» sind unter Wahrung der identitätsstiftenden Ortsbilder sorgfältig weiterzuentwickeln. Eine strukturelle Erneuerung und Verdichtung hat in sorgfältiger Abwägung mit den Schutzanforderungen betreffend historische Bauten und deren Umgebung zu erfolgen. In den «historischen Kernen» Alpnach, Engelberg, Sachseln und Sarnen Zentrum ist mindestens eine öV-Güteklasse B zu erreichen, in Lungern und Sarnen Kirchhofen eine öV-Güteklasse C.

Handlungsanweisungen

C2-1	Der Kanton orientiert sich bei seinen raumwirksamen Tätigkeiten am Grundsatz der Siedlungsentwicklung nach innen.
C2-2	Die Gemeinden erarbeiten einen Masterplan Siedlung und Verkehr. Der Masterplan dient als Grundlage für die nachfolgende Revision der Ortsplanung. Darin legen sie Ziele, Strategien und Massnahmen für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen fest. Gestützt auf den Masterplan, Inventare (siehe C3) und weitere Grundlagen erlassen die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung Vorschriften und Festlegungen, die auf eine Verbesserung der Siedlungsqualität zielen. <i>Federführung: Gemeinden</i> Der Kanton definiert die Mindestinhalte des Masterplans Siedlung und Verkehr. Er nimmt zu den Masterplanentwürfen der Gemeinden Stellung. <i>Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr</i>
C2-3	Die Gemeinden berücksichtigen die Festlegungen betreffend «Gebieten mit kontinuierlicher Entwicklung der Bautätigkeit» im Rahmen von Masterplan und Ortsplanung. <i>Federführung: Gemeinden</i>
C2-4	Die Gemeinden berücksichtigen die Festlegungen betreffend «Gebieten mit landschaftlich angepasster Bautätigkeit» im Rahmen von Masterplan und Ortsplanung. <i>Federführung: Gemeinden</i>
C2-5	Die Gemeinden nehmen eine weitere Verfeinerung ihres Siedlungsgebiets im Rahmen ihres Masterplans vor. Sie berücksichtigen die Festlegungen betreffend «Zentrumslagen» im Rahmen von Masterplan und Ortsplanung. <i>Federführung: Gemeinden</i>

C2-6 Die Gemeinden nehmen eine weitere Verfeinerung ihres Siedlungsgebiets im Rahmen ihres Masterplans vor. Sie berücksichtigen die Festlegungen betreffend «historischen Kernen» im Rahmen von Masterplan und Ortsplanung.
Federführung: Gemeinden

C3 Baukultur

C 3.1 Baukultur allgemein

Ausgangslage

Der Regierungsrat hat die Förderung der Baukultur und der Obwaldner Identität als zentrales Anliegen in Langfriststrategie und Raumentwicklungsstrategie festgelegt. In Bezug auf die vier Siedlungsentwicklungstypen (siehe C2) stellen sich spezifische Anforderungen an die Gestaltung von Bauten und Anlagen und deren Einbettung in die Landschaft:

- In den Gebieten **Weiterentwicklung der historischen Kerne** wird von den Gemeinden ein Beitrag zur Baukultur erwartet. Die möglichen kleinteiligen Erweiterungen und Ergänzungen von Bauten und Anlagen sind sensibel in das gesamte Ortsbild einzufügen. Ersatzbauten müssen eine höhere Qualität als der Bestand aufweisen und sich bewusst mit den historischen Grundlagen auseinandersetzen. Grösste Herausforderung ist hier die Abstimmung der Schutzansprüche mit den Zielen der Innenentwicklung. Aufgrund der erhöhten Anforderungen an den hier durchzuführenden Abwägungsprozess unterstützt der Kanton die Gemeinden mit seinem Fachwissen.
- In den **Zentrumslagen** ist Raum mit hohen Wohnqualitäten für unterschiedliche Altersgruppen und insbesondere auch für junge Familien zu schaffen. Die Entwicklung der Zentrumslagen wird massgebend das zukünftige Bild der Gemeinden und des Kantons prägen. Daher sind Bautypologien zu wählen, die das jeweils spezifisch angestrebte Ortsprofil in besonderer Art und Weise unterstützen.
- In den **Gebieten mit kontinuierlicher Entwicklung** ordnen sich Bauten in die ursprüngliche, gebietsspezifische Siedlungsstruktur ein.
- In den **Gebieten mit landschaftlich angepasster Bautätigkeit** ist die Landschaft das prägende Element. Aus-, Um- und Neubauten ordnen sich ihr unter.

Die Gemeinden sind aufgefordert, Massnahmen zu ergreifen, damit der Baukultur innerhalb der Bauzonen angemessen Rechnung getragen werden kann. Insbesondere folgende Massnahmen kommen in Frage:

- Bauberatungspflicht durch unabhängige Fachpersonen (Baubeirat) für Quartierpläne, für grössere oder für das Ortsbild bedeutende Bauvorhaben;
- Verpflichtung zu Konkurrenzverfahren in empfindlichen und das Ortsbild prägenden Lagen;
- Erhöhte Anforderungen für Bauzonen bzw. Ausscheiden spezieller Zonen im Rahmen der Ortsplanung.

Aus-, Um- und Neubauten ausserhalb der Bauzone passen sich den natürlichen Verhältnissen und der Landschaft an und vermeiden, wenn möglich dominante Volumen, exponierte Standorte und Bauteile. Die Anweisungen dazu legt der Kanton in einem Praxishandbuch fest.

Richtungsweisende Festlegungen

- C3.1-1 Die Baukultur in Obwalden stellt den Bezug zu den traditionellen Bauweisen und den einmaligen Landschaften in den Vordergrund und ordnet sich diesen unter.
- Bauten in historischen Ortskernen sind in Einklang mit den prägenden und geschützten Bauten sowie deren Umgebung zu entwickeln und harmonisch in die Ortsbilder einzufügen.
- Verdichtungen in Zentrumslagen setzen sich betreffend Massstab mit dem vorhandenen Ortsbild auseinander und zeichnen sich durch eine hochwertige Umgebung aus.
- Bauten in Gebieten mit kontinuierlicher Entwicklung sind in die ursprüngliche, ortsspezifische Siedlungsstruktur einzuordnen.
- Bauten und Anlagen in Gebieten mit landschaftlich angepasster Bauweise und ausserhalb der Bauzonen dürfen das Landschaftsbild nicht stören.

Handlungsanweisungen

- C3.1-1 Die Festlegungen zur Baukultur gemäss C3.1-1 werden in der Ortsplanung, bei Planung und Realisierung von Bauten und Anlagen inner- und ausserhalb des Siedlungsgebiets und sowohl bei privaten als auch bei öffentlichen Bauten und Anlagen umgesetzt.
- Federführung: Gemeinden*

C 3.2 Ortsbilder und Kulturobjekte

Ausgangslage

Die schützenswerten Ortsbilder und Kulturobjekte sind ein wesentlicher Teil der räumlichen Identität des Kantons Obwalden und tragen daher auch massgeblich zu dessen Wahrnehmung bei. Wo wertvolle Gebiete und Objekte im Bereich der Ortsbilder und Kulturdenkmäler zu erhalten sind, werden Ortsbildschutzgebiete, Schutzobjekte, Umgebungsschutzgebiete, archäologische Fundstellen sowie archäologische Schutzgebiete festgelegt. Schutzobjekte können Bauten, geschichtliche Stätten oder historische Verkehrswege sein (siehe Art. 3 kantonale Denkmalschutzverordnung vom 30. März 1990 [DSV; GDB 451.21]). Die rechtlichen Vorgaben von Bund und Kanton legen den Schutzzumfang und die Verfahren zur Unterschutzstellung fest.

Der Kanton erarbeitet ein Inventar der Kulturobjekte sowie der archäologischen Fundstellen und Gebiete. Als Inventar der schützenswerten Ortsbilder gilt das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS); als Inventar der schützenswerten historischen Verkehrswege gilt das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS, siehe Art. 5 DSV).

Die Unterschutzstellung von Kulturobjekten im Sinne von Bauten und geschichtlichen Stätten fällt in die Zuständigkeit des Kantons, wenn es sich um Kulturobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung handelt. Hierfür erstellt er kantonale Schutzpläne und überarbeitet diese periodisch. Die Unterschutzstellung von Kulturobjekten von lokaler Bedeutung erfolgt durch die Einwohnergemeinden im Rahmen ihrer Zonenpläne. Diese werden im Rahmen der Ortsplanung auf Grundlage des kantonalen Inventars überarbeitet.

Schützenswerte Ortsbilder, schützenswerte Kulturobjekte samt ihrer Umgebung sowie archäologische Fundstellen und Gebiete werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren der Nutzungsplanung unter Schutz gestellt (siehe Art. 8 DSV). Die Ortsplanungen werden auf Grundlage der entsprechenden Inventare überarbeitet.

Richtungsweisende Festlegungen

- C3.2-1 Folgende Ziele bestehen im Bereich Ortsbilder und Kulturobjekte:
- Raumwirksame Tätigkeiten sind unter Berücksichtigung der Bedeutung und Wirkung von Kulturobjekten, der schützenswerten Ortsbilder gemäss ISOS und der historischen Verkehrswege gemäss IVS durchzuführen.
 - Verkehrsbauten und -anlagen sind harmonisch in die schützenswerten Ortsbilder einzubinden.
 - Der Neu-, Um- und Ausbau von Verkehrsanlagen im Umfeld von schützenswerten Bauten und Ortsbildern ist sorgfältig zu planen.
 - Archäologische Fundstellen sind zu sichern.
 - Raumwirksame Tätigkeiten sind in Abstimmung mit dem Fundstelleninventar durchzuführen. An archäologischen Standorten sind vor Baubeginn entsprechende Abklärungen vorzunehmen, um allfällige Funde dokumentieren zu können.

Handlungsanweisungen

- C3.2-1 Bund, Kanton und Gemeinden nehmen bei ihren Planungen frühzeitig Rücksicht auf die Bedeutung und Wirkung der Kulturobjekte, der schützenswerten Ortsbilder gemäss ISOS und der historischen Verkehrswege gemäss IVS sowie auf archäologische Fundstellen. Sie nehmen frühzeitig Kontakt mit der Fachstelle Denkmalpflege und Archäologie auf, sofern durch das Vorhaben Kulturobjekte einschliesslich deren Umgebung, Ortsbildschutzgebiete oder archäologische Schutzzonen betroffen sind.
Federführung: Bund, Kanton, Gemeinden
- Die Gemeinden überprüfen in ihren Ortsplanungen gemeinsam mit dem Kanton die Ortsbildschutzzonen, die archäologischen Schutzzonen sowie die Schutzobjekte von lokaler Bedeutung. Sie stellen die historischen Verkehrswege unter Schutz (Beurteilung von Bauvorhaben durch die Denkmalpflege). Sie berücksichtigen dabei das ISOS, das IVS sowie das kantonale Inventar der Kulturobjekte und der archäologischen Fundstellen und Gebiete.
Federführung: Gemeinden

C4 Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft

Ausgangslage

Der Wirtschaftsstandort Obwalden entwickelt sich dynamisch und profitiert von einem wirtschaftsfreundlichen Umfeld. Beleg dafür ist neben den vielen KMU-Betrieben die Präsenz verschiedener wertschöpfungsintensiver Betriebe und Einrichtungen, z.B. die Maxon Motor AG in Sachseln, die Leister AG in Sarnen, die Gasser Felstechnik AG in Lungern oder der microPark Pilatus in Alpnach. Der Kanton ist bestrebt, den Wirtschaftsstandort Obwalden weiter zu stärken und die Zahl der qualifizierten Fachkräfte in Obwalden weiter auszubauen. Dafür sind u.a. die raumplanerischen Voraussetzungen zu treffen.

Das Vorhandensein attraktiver, baureifer Gebiete für Unternehmen ist ein wichtiges Element für die kantonale Standortförderung. Im Richtplan werden daher die aus kantonaler Sicht bestgeeigneten Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft festgelegt. Dazu zählen der Arbeitsschwerpunkt Sarnen Nord und vier «besondere Wirtschaftsstandorte» in Alpnach, Giswil, Lungern und Sachseln. Dem Standort Sarnen Nord kommt eine besondere Bedeutung zu, da Sarnen bereits heute Arbeitsschwerpunkt des Kantons ist (über ein Drittel aller Arbeitsplätze entfällt auf Sarnen). Nebst der Flächensicherung und der räumlichen Abstimmung mit anderen Vorhaben ist es auch Aufgabe des Richtplans, für diese Gebiete die planerischen Eckpfeiler betreffend Erschliessung, Gestaltung und Verfügbarkeit festzulegen.

Im kantonalen Richtplan nicht festgelegt sind Arbeitsstandorte von kommunaler Bedeutung. Diese werden in der Richtplankarte hinweisend dargestellt. Die Weiterentwicklung der Arbeitsstandorte erfolgt in den Ortsplanungen der Gemeinden.

Richtungsweisende Festlegungen

C4-1	<p>Die bestgeeigneten Gebiete für die Wirtschaft im Kanton Obwalden werden als Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft im Richtplan festgelegt. Die Bereitstellung dieser Entwicklungsschwerpunkte trägt zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Obwalden bei. Die Entwicklungsschwerpunkte decken den langfristigen Bedarf an Flächen für die exportorientierte Wirtschaft ab. Es werden zwei Arten von Entwicklungsschwerpunkten unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none">– Der «Arbeitsschwerpunkt» Sarnen Nord wird für die Ansiedlung wertschöpfungsintensiver Nutzungen bereitgestellt und koordiniert weiterentwickelt. Zur Verbesserung der strassenseitigen Erreichbarkeit des Arbeitsschwerpunkts wird auf eine Verbesserung des Autobahnanschlusses Sarnen Nord hingewirkt.– Die «besonderen Wirtschaftsstandorte» werden entsprechend ihres Standortprofils weiterentwickelt.
C4-2	<p>Mit einer aktiven Bodenpolitik, massgeschneiderten Planungen und einer Arbeitszonenbewirtschaftung wird eine hochwertige, auf den Nutzungszweck ausgerichtete und flächensparende Nutzung der Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft gesichert.</p>
C4-3	<p>Die angestrebte Nutzungsausrichtung erfolgt anhand der geografischen Lage (Erreichbarkeit), der Verkehrsanbindung (öV, MIV, FVV), der Emissionen sowie der benachbarten Nutzungen (Synergien, Wertigkeit des Nutzungsbestands). Nutzungen, welche die Gebietsattraktivität vermindern oder andere unerwünschte Entwicklungen auslösen, sind zu vermeiden.</p>

C4-4 Kommunale Arbeitsgebiete sind für die wirtschaftliche Entwicklung in den Gemeinden von Bedeutung. Einzonungen für Betriebserweiterungen sind möglich, wenn der Bedarf ausgewiesen ist und innerhalb der bestehenden Bauzone keine für den Betrieb gleichwertige Lösung möglich ist. Für Neuansiedlungen können keine isolierten Arbeitsplatzgebiete geschaffen werden.

Handlungsanweisungen

- C4-1 Der Kanton sorgt zusammen mit der Standortgemeinde und den Eigentümern für die planerische Aufbereitung und haushälterische Nutzung der Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft. Die öffentliche Hand kann sich Kaufs-, Vorkaufs- oder Rückkaufsrechte an Bauland sichern. Ausbau, Verfügbarkeit und Vermarktung sind in enger Zusammenarbeit zwischen Standortgemeinde und Kanton festzulegen. Im Grundsatz sind mehrgeschossige Bauten mit flächensparenden (idealerweise unterirdischen) Parkieranlagen vorzusehen. Davon abgewichen werden kann, wenn dies aus betrieblichen oder anderen zwingenden Gründen nicht zumutbar ist.
Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr
- C4-2 Der Kanton führt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine Arbeitszonenbewirtschaftung.
Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr
- C4-3 Die Gemeinden setzen die Festlegungen zur Nutzungsausrichtung des Arbeitsschwerpunktes und der besonderen Wirtschaftsstandorte in ihrer Ortsplanung um. Bei Bedarf können sie die Nutzungsausrichtung präzisieren oder teilträumlich differenzieren. Sie regeln in der Ortsplanung die Erneuerung und Umstrukturierung, die Parzellierung, das Erschliessungs- und Bebauungskonzept, die Etappierung und die Verfügbarkeit.
Federführung: Gemeinden
- C4-4 Die Gemeinden überprüfen die Lage und die Dimensionierung der kommunalen Arbeitsgebiete und sorgen im Rahmen der Ortsplanung für die haushälterische Bodennutzung und Sicherstellung der Verfügbarkeit im Falle von Betriebserweiterungen oder für neue Betriebe. Bei Bedarf nutzen sie die bestehenden Möglichkeiten zur Mobilisierung des Baulandes.
Federführung: Gemeinden

Objekte:

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Arbeitsschwerpunkt

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
C4.1.01	Sarnen Nord	Sa	Gewerbe, Industrie, Dienstleistung Strategische Ansiedlungen insbesondere grösserer Unternehmen mit hoher Wertschöpfung Detailhandel und publikumsintensive Nutzungen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind kleinere Läden mit einer Verkaufsfläche < 500 m ² . Auf hochwertige Gestaltung ist hinzuwirken.	F

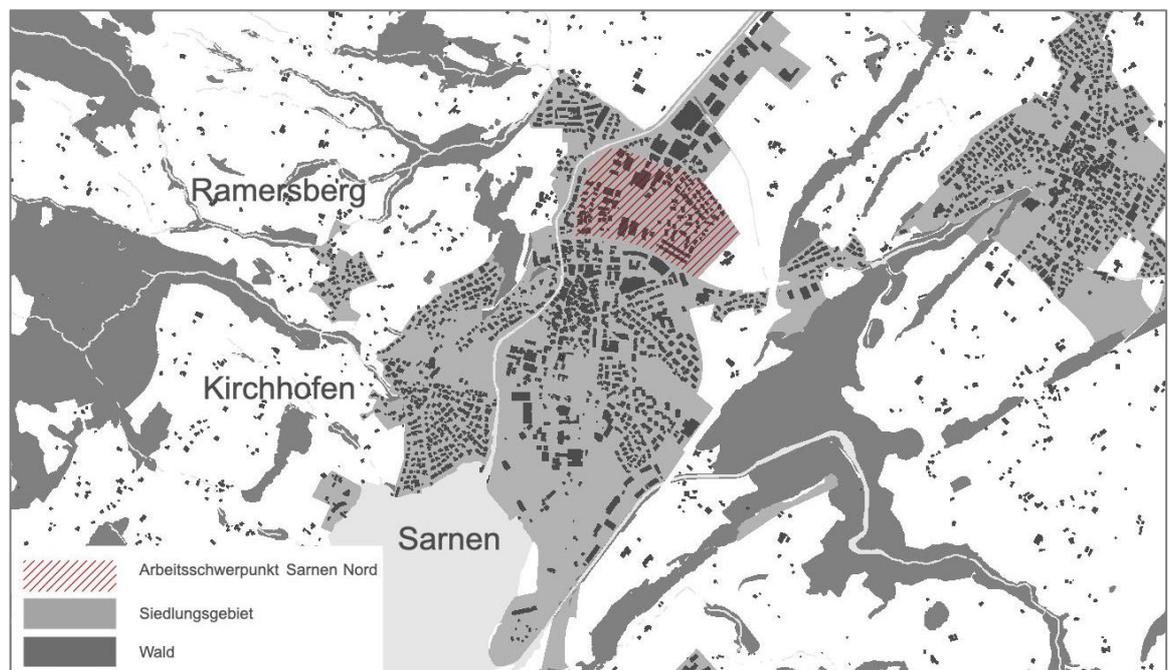


Abb. 2: Der Arbeitsschwerpunkt Sarnen Nord für die Ansiedlung wertschöpfungsintensiver Nutzungen

Besondere Wirtschaftsstandorte

C4.1.02	Ewil Maxon	Sc	Gewerbe, Industrie, Dienstleistung Für mittlere und grössere Unternehmen mit hoher Wertschöpfung Detailhandel und publikumsintensive Nutzungen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind kleinere Läden mit einer Verkaufsfläche < 500 m ² .	F
C4.1.03	Hag	Lu	Gewerbe, Industrie, Dienstleistung Für mittlere und grössere Unternehmen mit hoher Wertschöpfung Detailhandel ist nicht zulässig. Ausgenommen sind kleinere Läden mit einer Verkaufsfläche < 500 m ² .	F

C4.1.04	microPark Pilatus	AI	Gewerbe, Industrie, Dienstleistung Für Start-ups/innovative Jungunternehmen, neben mittleren und grösseren Unternehmen mit hoher Wertschöpfung. Detailhandel ist nicht zulässig. Ausgenommen sind kleinere Läden mit einer Verkaufsfläche < 500 m ² .	F
C4.1.05	Gorgen	Gi	Gewerbe, Industrie, Dienstleistung Für mittlere und grössere Unternehmen Detailhandel ist nicht zulässig. Ausgenommen sind kleinere Läden mit einer Verkaufsfläche < 500 m ² .	F

C5 Bauzonendimensionierung

C 5.1 Kapazitäten in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen

Ausgangslage

Gemäss Art. 15 Abs. 1 RPG haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass ihre Bauzonen auf den voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre ausgerichtet sind. Der kantonale Richtplan hat die entsprechenden Kriterien betreffend Dimensionierung und Einzonungen festzulegen.

Die Wohn-, Misch- und Zentrumszonen decken den Grossteil der Bauzonenfläche für Einwohner und Beschäftigte ab. Sie sind daher für die Steuerung der Siedlungsentwicklung und für die Ermittlung des Bauzonenbedarfs massgebend.

Die gesamt-kantonale Reserve bei den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) umfasst rund 64 ha. Der Überbauungsgrad bei den WMZ ist mit 89 Prozent relativ hoch. Die WMZ-Reserven sind wie folgt auf die Gemeinden verteilt (Stand 2017):

	überbaut (ha)		Nicht überbaut (ha)		Total (ha)	
Alpnach	65	(90%)	7	(10%)	72	(100%)
Engelberg	99	(89%)	12	(11%)	111	(100%)
Giswil	50	(86%)	8	(14%)	58	(100%)
Kerns	77	(92%)	6	(8%)	83	(100%)
Lungern	31	(94%)	2	(6%)	33	(100%)
Sachseln	69	(88%)	9	(12%)	78	(100%)
Sarnen	130	(87%)	19	(13%)	149	(100%)
Kanton	521	(89%)	64	(11%)	585	(100%)

Zur Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs an WMZ für 15 Jahre nutzt der Kanton eine Berechnungsmethode, die auf den rechtskräftigen Zonenplandaten basiert und auf verschiedenen plausibilisierten Annahmen beruht (siehe detaillierte Ausführungen im erläuternden Bericht).

Gestützt auf diese Methode hat der Kanton die sogenannten Einwohnerkapazitäten in den rechtskräftigen Wohn-, Misch- und Zentrumszonen für jede Gemeinde erfasst und der erwarteten Bevölkerungsentwicklung gegenübergestellt. Die Ergebnisse dieser Berechnungen sind für jede Gemeinde in einem Gemeinde-Datenblatt zusammengefasst. Dieses stellt eine Arbeitshilfe für die Gemeinden dar, die Ergebnisse geben die Grössenordnung betreffend Bauzonendimensionierung wieder. Aufgrund der Gegenüberstellung des erwarteten Einwohnerwachstums mit den mobilisierbaren Reserven bis ins Jahr 2032 werden die Gemeinden einer von drei Kategorien A-C zugewiesen.

Die Kategorien A-C zeigen den Gemeinden ihre Ausgangslage hinsichtlich der Bauzonengrösse auf. Daraus lassen sich Anhaltspunkte für die in der nächsten Planungsperiode bestehenden Aufgaben ableiten.

Gemeinde	Ausgangslage	Mobilisierbare Kapazitätsreserven [EW]	Erwarteter Bedarf [EW]
Alpnach	A	290	+530
Engelberg	B	520	+500
Giswil	C	330	+175
Kerns	A	290	+650
Lungern	C	140	+125
Sachseln	B	480	+500
Sarnen	A	550	+1 300

Tab. 1: Ausgangslagen der Gemeinden für die Revision ihrer Ortsplanungen (EW = Einwohner)

Richtungsweisende Festlegungen

- C5.1-1 Die Dimensionierung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) wird auf den Bedarf gemäss mittlerem Bevölkerungsszenario des Bundesamts für Statistik ausgerichtet (Zunahme Bevölkerungszahl um 3 500 bis 4 000 Personen von 2017 bis 2032).
Das gesamtkantonale Bevölkerungswachstum wird gestützt auf die Gemeindetypisierung und Lenkungsziele (siehe B5.1) sowie aufgrund der spezifischen kommunalen Entwicklungsabsichten auf die sieben Einwohnergemeinden verteilt.
- C5.1-2 Die Gemeinden werden aufgrund ihrer Einwohnerkapazität (in WMZ) und aufgrund des erwarteten Bedarfs 2017-2032 einer der folgenden Ausgangslagen zugeordnet:
- Ausgangslage A: Die mobilisierbaren Kapazitätsreserven sind eher knapp, um das erwartete Einwohnerwachstum der nächsten 15 Jahre aufnehmen zu können.
 - Ausgangslage B: Die mobilisierbaren Kapazitätsreserven sind ausreichend, um das erwartete Einwohnerwachstum der nächsten 15 Jahre aufnehmen zu können.
 - Ausgangslage C: Die mobilisierbaren Kapazitätsreserven sind in jedem Fall ausreichend, um das erwartete Einwohnerwachstum der nächsten 15 Jahre aufnehmen zu können.
- Die Ausgangslagen sind für die Mindestmassnahmen zur Mobilisierung der bestehenden Nutzungsreserven in den WMZ massgebend. Nimmt die reale Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden einen gegenüber der erwarteten Entwicklung klar abweichenden Verlauf, werden die Festlegungen überprüft.
- C5.1-3 Gemeinden mit der Ausgangslage A treffen verstärkte Anstrengungen zur Mobilisierung der bestehenden Reserven in der WMZ und aktivieren die Potenziale an den besonders geeigneten Standorten. Gemeinden mit Ausgangslage B und C mobilisieren frühzeitig die bestehenden Kapazitätsreserven in der WMZ.
- C5.1-4 Einzonungen für WMZ sind möglich, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
- Der Bedarf ist ausgewiesen und die gemäss Baugesetz möglichen Massnahmen zur Mobilisierung der bestehenden Reserven sind weitgehend umgesetzt.
 - Das für eine Einzonung vorgesehene Gebiet befindet sich im Siedlungsgebiet oder wird im Rahmen des verfügbaren Flächenkontingents (siehe C1-2) neu festgelegt.

- Es sind Mindestdichten sowie Aussagen zur Schonung von Natur und Landschaft festgelegt.
- Das für eine Einzonung vorgesehene Gebiet erfüllt die Anforderungen an die öV-Erschliessung.
- Sofern Fruchtfolgeflächen durch die Einzonung betroffen sind, gelten die Anforderungen gemäss Art. 30 Abs. 1bis RPV.
- Die Verfügbarkeit ist entsprechend der Anforderungen gemäss kantonalem Recht sichergestellt.

Erweiterungen von WMZ bis 1 000 m² zwecks technischer Arrondierungen (Verbesserung Bebaubarkeit einer Parzelle) sind möglich.

Flächengleiche Verlagerungen von WMZ sind möglich. Bei Verlagerungen sind im Grundsatz die gleichen Kriterien zu erfüllen wie bei Einzonungen.

- C5.1-5 Bei Umzonungen von Arbeitszonen, Zonen für öffentliche Nutzungen oder anderen Zonen in WMZ ist nachzuweisen, dass dadurch andere Entwicklungsziele nicht gefährdet werden (z.B. Wirtschaftsentwicklung, Standorte für öffentliche Bauten und Anlagen).

Umzonungen, welche mutmasslich dazu führen, dass an anderer Stelle wieder Einzonungen erforderlich werden, sind nicht zulässig.

Handlungsanweisungen

- C5.1-1 Der Kanton stellt den Gemeinden periodisch Informationen zur bestehenden Einwohnerkapazität in den rechtskräftigen WMZ in Form eines Gemeinde-Datenblattes zur Verfügung.
Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr
- C5.1-2 Auf Basis des Gemeinde-Datenblattes weist der Kanton die Gemeinden einer Ausgangslage A-C gemäss kantonalem Richtplan zu. Zuhanden der erstmaligen Festlegung erfolgt dies mit Koordinationsstand Zwischenergebnis. Die Festsetzung erfolgt nach Überarbeitung der Ortsplanung.
Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr
- C5.1-3 Die Gemeinden überarbeiten ihre Ortsplanung innerhalb von fünf Jahren nach Erlass des kantonalen Richtplans. Sie treffen dabei die notwendigen Massnahmen zur aktiven Mobilisierung der Nutzungsreserven.
Federführung: Gemeinden
- C5.1-4 Einzonungen sind nur bei ausgewiesenem Bedarf und Einhaltung der Einzonungskriterien möglich. Dementsprechende Zonenplananpassungen werden durch die Gemeinden ausgearbeitet und hinreichend begründet dem Kanton zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.
Federführung: Gemeinden
- C5.1-5 Die Gemeinden führen bei Umzonungen einen Nachweis, dass für andere Entwicklungen (Wirtschaft, öffentliche Bauten und Anlagen etc.) die verbleibenden Flächenkapazitäten den Bedarf für die Richtplanperiode abdecken.
Federführung: Gemeinden

Objekte:

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Ausgangslage Gemeinden

Nr.	Objekt	Gde	Hinweis	KS
C5.1.01	Alpnach	Al	Ausgangslage A	Z
C5.1.02	Engelberg	En	Ausgangslage B	Z
C5.1.03	Giswil	Gi	Ausgangslage C	Z
C5.1.04	Kerns	Ke	Ausgangslage A	Z
C5.1.05	Lungern	Lu	Ausgangslage C	Z
C5.1.06	Sachsln	Sc	Ausgangslage B	Z
C5.1.07	Sarnen	Sa	Ausgangslage A	Z

Grundlagen:

- Gemeinde-Datenblätter mit Karte
- Raum+, Erhebung der Bauzonenreserven (Stand März 2017)
- Grundnutzungen Zonenpläne ARV OW (Stand Juli 2017)

C 5.2 Kapazitäten in Arbeitszonen

Ausgangslage

Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen (Art. 15 Abs. 1 RPG). Diese Bestimmung ist auch bei Zonen für das Arbeiten zu berücksichtigen. Allerdings ist es schwierig, den effektiven Bedarf im Bereich Arbeiten zu eruieren, weil u.a. Unternehmenszuzüge und –erweiterungen sowie Konjunkturzyklen nicht prognostizierbar sind. Dazu kommt, dass die Raumanforderungen in Abhängigkeit der Unternehmenstätigkeit sehr unterschiedlich sein können.

Der Kanton Obwalden verfügt über 116 ha Arbeitszonen für gewerblich-industrielle Nutzungen. Von diesen 116 ha sind 96 ha (83%) überbaut und 20 ha nicht überbaut. Ein Teil dieser Reserven wird von ansässigen Betrieben als Betriebsreserve beansprucht und ist somit auf dem Markt nicht verfügbar. Die heute überbaute Arbeitszone (96 ha) umfasst rund 5 300 Vollzeit-äquivalente (VZÄ), was einer mittleren Dichte von 55 VZÄ pro Hektare entspricht. Wenngleich die Arbeitsplatzdichte je nach Betrieb sehr unterschiedlich sein kann, ist dieser Wert ein Anhaltspunkt für die Bedarfsabschätzung. Die Arbeitszonenreserven sind wie folgt auf die Gemeinden verteilt (Stand 2017):

	überbaut (ha)		Nicht überbaut (ha)		Total (ha)	
Alpnach	19	(90%)	2	(10%)	21	(100%)
Engelberg	3	(100%)	0	(0%)	3	(100%)
Giswil	13	(81%)	3	(19%)	16	(100%)
Kerns	8	(89%)	1	(11%)	9	(100%)
Lungern	8	(89%)	1	(11%)	9	(100%)
Sachseln	13	(76%)	4	(24%)	17	(100%)
Sarnen	32	(78%)	9	(22%)	41	(100%)
Kanton	96	(83%)	20	(17%)	116	(100%)

In Bezug auf das Arbeiten wird von der Annahme ausgegangen, dass sich das Beschäftigungswachstum bis ca. 2042 analog zum Bevölkerungswachstum verhält (siehe B5.1-3). Demzufolge wird bis im Jahr 2032 ein Anstieg um +1 600 VZÄ auf rund 18 600 VZÄ erfolgen. Zwischen 2032 und 2042 wird eine Zunahme um weitere +500 VZÄ auf total 18 900 VZÄ erwartet.

Heute entfällt ein Drittel aller VZÄ auf die Arbeitszonen. Sofern dieser Anteil konstant bleibt, ergibt sich ein Bedarf an Bauzone im Umfang von rund 10 ha bis 2032 und von 13 ha bis 2042. In der Annahme, dass anstatt eines Drittels die Hälfte des Zuwachses in den Arbeitszonen anfällt, erhöht sich der Bedarf auf 15 ha bzw. 19 ha. Mit der bestehenden Reserve in den Arbeitszonen und den neu festgelegten Entwicklungsschwerpunkten für die Wirtschaft kann der Bedarf an Arbeitsflächen langfristig gesichert werden.

Richtungsweisende Festlegungen / Handlungsanweisungen

Siehe Kapitel C4

C 5.3 Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter

Ausgangslage

Kanton und Gemeinden verfügen heute über eine gute Versorgung mit öffentlichen Bauten und Anlagen. Im kantonalen Richtplan werden nur die grossflächigen zusammenhängenden und besonders bedeutenden Flächen festgelegt. Es handelt sich dabei auch um Flächen, bei denen Kombinationen mit anderen Nutzungen denkbar sind.

Bei der Bedarfsermittlung ist zu berücksichtigen, dass zukünftig vermehrt Betreuungseinrichtungen für Betagte benötigt werden. Für die angestrebte Attraktivitätssteigerung für Familien sind zudem ergänzende Betreuungslösungen für Kinder erforderlich. Eine über die Gemeindegrenze hinausgreifende Koordination ist unter Umständen sinnvoll, um den Bedarf für solche Einrichtungen an dafür geeigneten Lagen zu sichern. In diesem Zusammenhang sind gemeindeübergreifende Lösungen und gegebenenfalls eine Organisation in Zweckverbänden zu prüfen und durch den Kanton zu unterstützen.

Die heutigen Reserven im Bereich der Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter decken den Bedarf von Kanton und Gemeinden ab. Diese Flächen können nur im Rahmen einer ausgewiesenen Bedarfsberechnung verändert werden.

Richtungsweisende Festlegungen

C5.3-1 In den Ortsplanungen sind die notwendigen Räume für öffentliche Bauten und Anlagen sicherzustellen.

Handlungsanweisungen

C5.3-1 Der Kanton legt im kantonalen Richtplan Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter fest.

Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr

Die Gemeinden zeigen den Bedarf an öffentlichen Bauten und Anlagen im Rahmen ihrer Ortsplanung auf. Sie berücksichtigen dabei den voraussichtlichen kurz-, mittel- und langfristigen Bedarf.

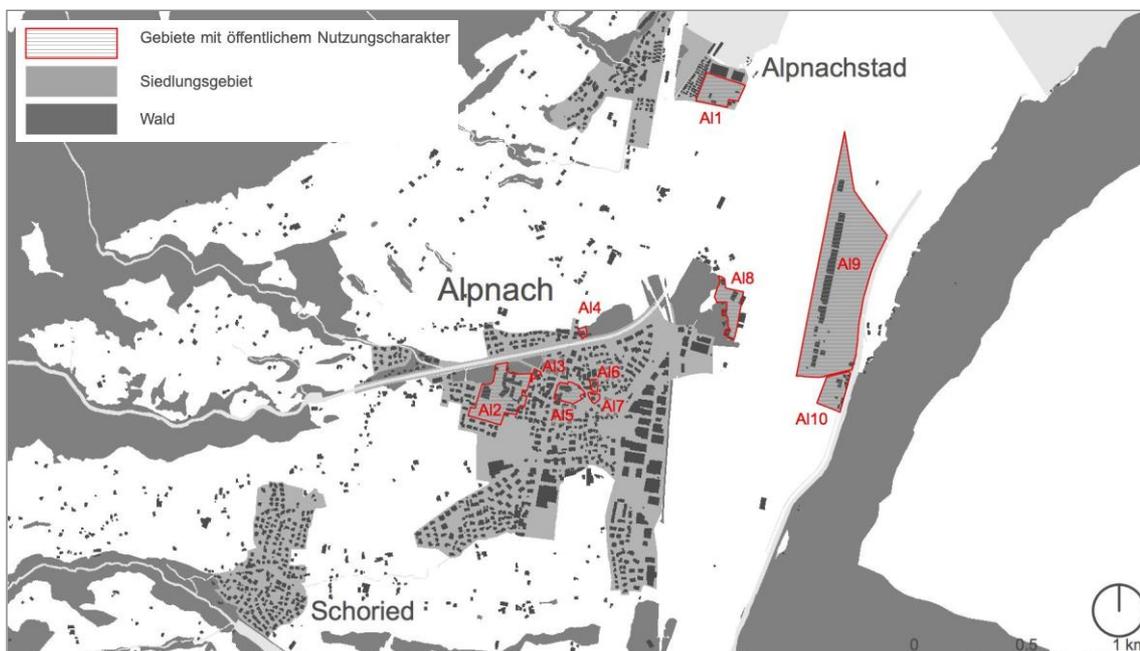
Federführung: Gemeinden

Übersicht Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter

	Fläche [ha]
Alpnach	30.3
Engelberg	16.0
Giswil	10.3
Kerns	9.6

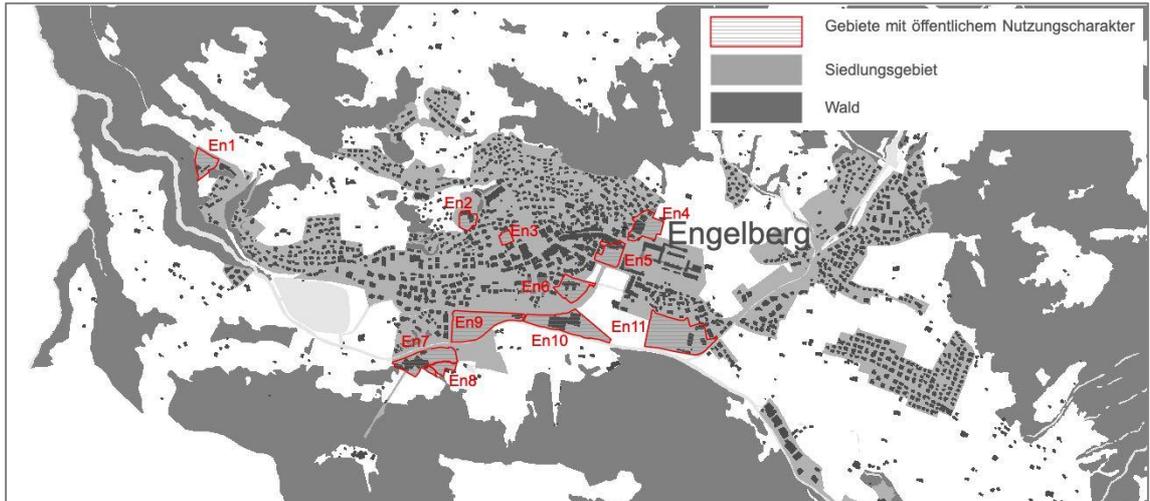
	Fläche [ha]
Lungern	4.6
Sachseln	11.8
Sarnen	53.0
Obwalden	135.7

Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter in der Gemeinde Alpnach



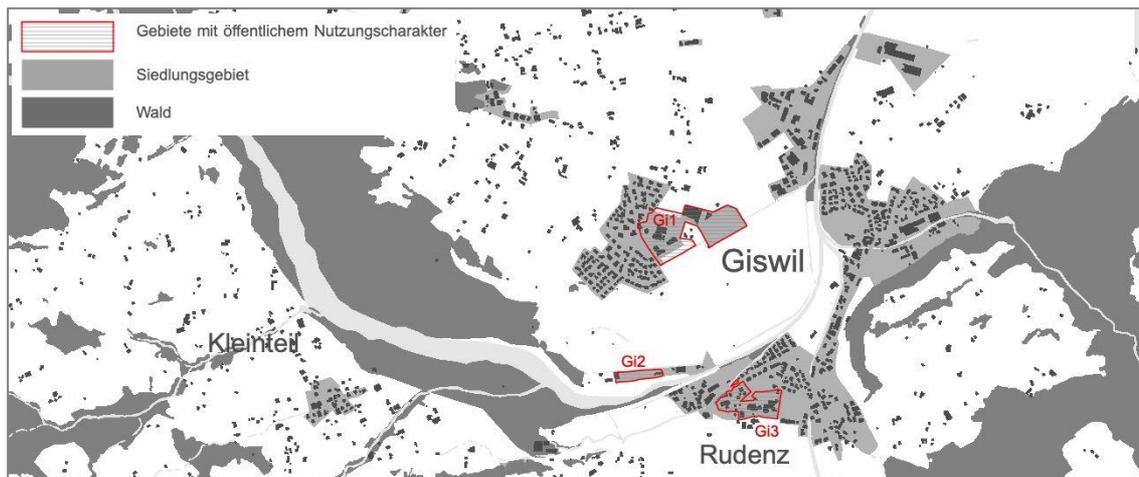
	Fläche [ha]	Nutzung, Beschrieb
Alpnach	30.3	
AI1	2.0	Sportplatz
AI2	4.1	Schule, Sportanlage
AI3	0.1	Gemeinde, ehemals Feuerwehr
AI4	0.1	Lagergebäude Korporation
AI5	0.9	Kirche, Friedhof
AI6	0.2	Gemeindehaus
AI7	0.2	Korporation Verwaltung
AI8	1.6	militärische Nutzung
AI9	19.5	Militärflugplatz
AI10	1.6	ARA

Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter in der Gemeinde Engelberg



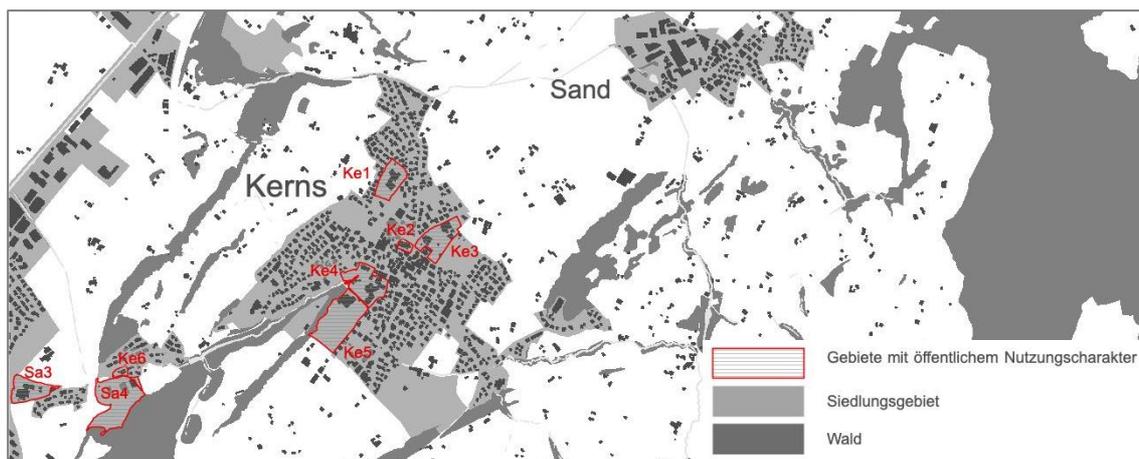
	Fläche [ha]	Nutzung, Beschrieb
Engelberg	16.0	
En1	0.8	ARA
En2	0.4	Schwimmbad
En3	0.3	Parkplatz
En4	1.3	Schule, Friedhof
En5	1.0	Parkplatz
En6	1.1	Altersheim
En7	1.9	Seilbahn, Parkplatz
En8	0.4	Reserveflächen für Seilbahn
En9	2.6	Parkplatz
En10	2.4	Sportzentrum, Parkplatz, Siedlungserweiterung
En11	3.7	Werkhof, Sportanlage, Gewässerraum, Siedlungserweiterung

Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter in der Gemeinde Giswil



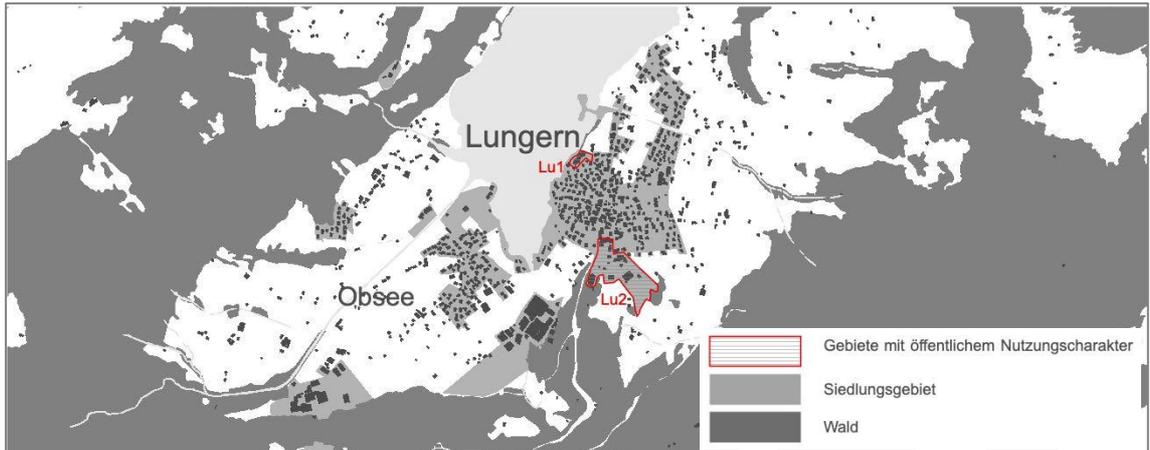
	Fläche [ha]	Nutzung, Beschrieb
Giswil	10.3	
Gi1	6.7	Schule, Mehrzweckgebäude, Sportanlage
Gi2	0.8	Entsorgung
Gi3	2.8	Kirche, Altersheim, landwirtschaftliche Schule

Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter in der Gemeinde Kerns



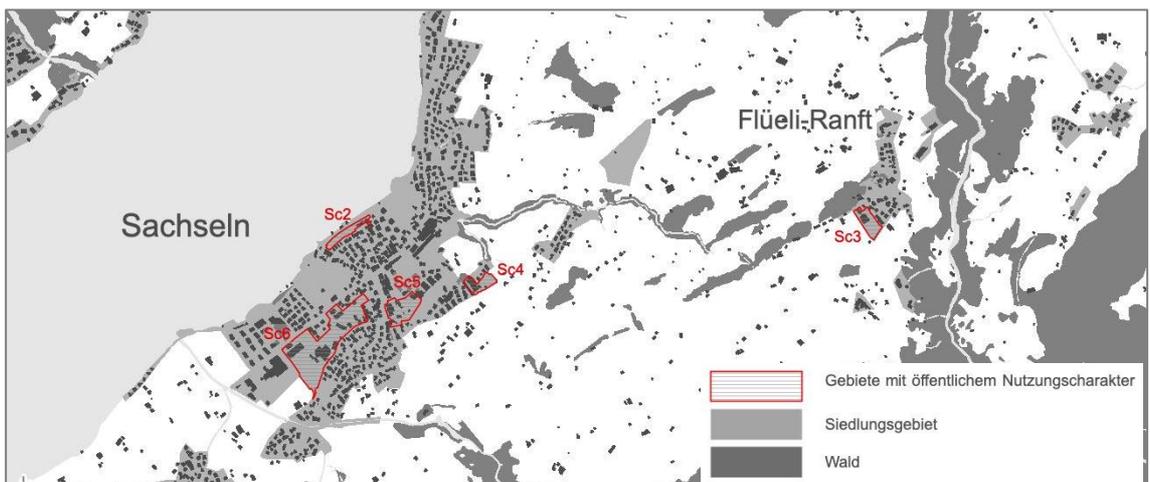
	Fläche [ha]	Nutzung, Beschrieb
Kerns	9.6	
Ke1	1.4	Altersheim
Ke2	0.3	Kirche
Ke3	1.9	Friedhof, Verwaltungsgebäude Elektrizitätswerk
Ke4	2.2	Schule, Gemeindehaus
Ke5	3.4	Sportanlage
Ke6	0.4	kantonaler Werkhof (Teilfläche Kerns)

Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter in der Gemeinde Lungern



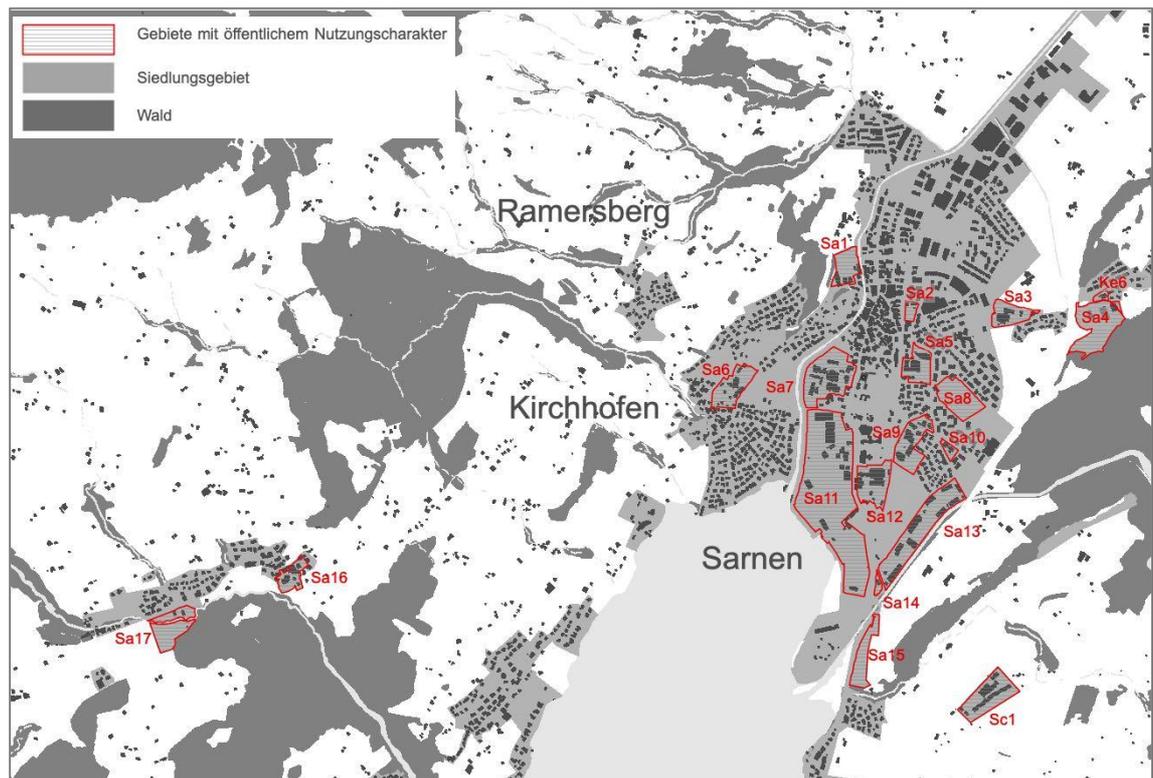
	Fläche [ha]	Nutzung, Beschrieb
Lungern	4.6	
Lu1	0.4	Altersheim
Lu2	4.2	Schule, Sportanlage, Kirche, Friedhof

Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter in der Gemeinde Sachseln

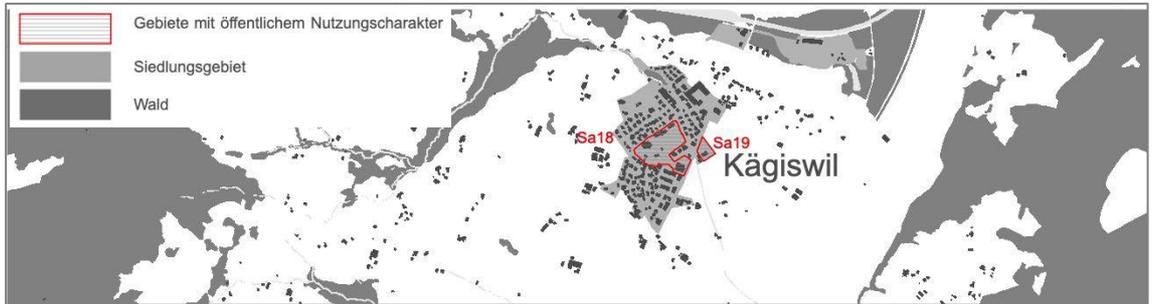


	Fläche [ha]	Nutzung, Beschrieb
Sachseln	11.8	
Sc1	2.9	Sonderschule
Sc2	0.6	Bahnhof, Parkplatz
Sc3	0.8	Mehrzweckhalle
Sc4	5.5	Schule, Sportanlage, Gemeindehaus
Sc5	1.4	Kirche, Friedhof, Pfarrhaus
Sc6	0.7	Altersheim

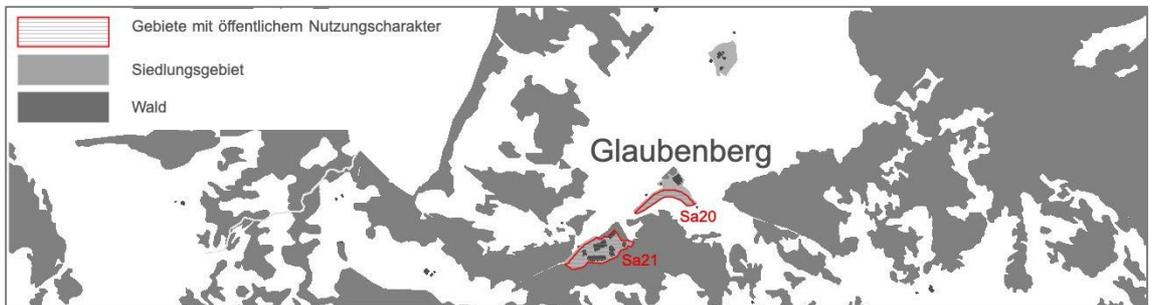
Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter in der Gemeinde Sarnen



	Fläche [ha]	Nutzung, Beschrieb
Sarnen	53.0	
Sa1	1.5	Parkplatz, Mehrzweckgebäude, Feuerwehr, Schlachthaus
Sa2	0.4	Parkplatz
Sa3	1.5	Polizei
Sa4	3.5	kantonaler Werkhof (Teilfläche Sarnen)
Sa5	1.6	kantonale Verwaltung, Schule, Bibliothek
Sa6	2.1	Kirche, Friedhof, Pfarreigebäude
Sa7	3.9	Schule, Gemeindehaus
Sa8	2.3	Reservefläche Gemeinde
Sa9	2.4	Telefonzentrale, kantonale Verwaltung, Altersheim
Sa10	0.4	Kirche
Sa11	14.6	Schule, Sportanlage
Sa12	2.4	Spital
Sa13	4.8	militärische Nutzung, Entsorgung, kommunaler Werkhof
Sa14	0.2	Jugendlokal Sarnen
Sa15	0.2	Skateboard-Anlage
Sa16	1.6	Kirche, Schulhaus
Sa17	2.2	Sportanlage



	Fläche [ha]	Nutzung, Beschrieb
Sa18	3.0	Parkplatz, Mehrzweckgebäude
Sa19	0.4	Wärmeverbund



	Fläche [ha]	Nutzung, Beschrieb
Sa20	0.8	Parkplatz
Sa21	2.3	Truppenlager Bund

C6 Publikumsintensive Einrichtungen

Ausgangslage

Als publikumsintensive Einrichtungen werden grosse Versorgungseinrichtungen im kommerziellen Bereich wie Einkaufszentren und Freizeiteinrichtungen sowie Freizeitanlagen (z.B. Sportzentren) bezeichnet, die viel Verkehr erzeugen und damit Auswirkungen über die Gemeindegrenze hinaus haben. Vorhaben im Bereich publikumsintensiver Einrichtungen erfordern daher eine Grundlage im kantonalen Richtplan.

Talstationen von Bergbahnen gelten nicht als publikumsintensive Einrichtungen und sind nicht Gegenstand dieses Kapitels.

Richtungsweisende Festlegungen

- C6.1-1 Standorte für publikumsintensive Einrichtungen sind im kantonalen Richtplan festzulegen. Die Standorte haben folgende Kriterien zu erfüllen:
- Überdurchschnittlich gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Standorte für Fachmärkte und Detaillisten > 500 m² erreichen mindestens eine öV-Güteklasse C.
 - Gute Erreichbarkeit mit dem motorisierten Individualverkehr.
 - Ausreichende Strassennetzkapazitäten, um den induzierten motorisierten Individualverkehr zu bewältigen.
 - Gute Anbindung mit dem Fuss- und Veloverkehr.
 - Umweltrechtliche Auflagen sind berücksichtigt.
- Die Bauten und Anlagen sind so zu planen, dass sie sich möglichst gut ins Orts- und Landschaftsbild eingliedern und der Boden haushälterisch genutzt wird.

Handlungsanweisungen

- C6.1-1 Bei konkreten Vorhaben prüft der Kanton in Rücksprache mit der Standortgemeinde, ob die obengenannten Kriterien erfüllt sind, und legt den Standort im Richtplan fest.
Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr

C7 Monitoring und Controlling

Ein Monitoring dient der Erfassung wesentlicher Kennwerte der räumlichen Entwicklung. Der Kanton hat im Rahmen seiner kantonalen Richtplanung 2006 bis 2020 ein Monitoring eingeführt. Dieses soll weitergeführt und mit neuen Indikatoren der räumlichen Entwicklung ergänzt werden.

Der Bund fordert vom Kanton den Aufbau und Betrieb einer Arbeitszonenbewirtschaftung. Darunter ist eine regelmässig nachgeführte Übersicht der bestehenden Arbeitszonen im Kanton zu verstehen. Die Liste enthält detaillierte Angaben über die verschiedenen Arbeitszonen im Kanton (Flächeneigenschaften; Überbauungssituation; Verfügbarkeit u. a.) und ihre Eignungs- und Entwicklungspotenziale.

Richtungsweisende Festlegungen

C7-1	Die räumliche Entwicklung des Kantons Obwalden wird laufend beobachtet und analysiert. Die Entwicklung der Dichte an Raumnutzer (Einwohner und Beschäftigte pro ha) in der Bauzone wird regelmässig überprüft. Der Kanton strebt diesbezüglich folgende Kennwerte an:	
	– Gebiete mit landschaftlich angepasster Bautätigkeit	max. 32 Raumnutzer/ha
	– Gebiete mit kontinuierlicher Entwicklung	mind. 47 Raumnutzer/ha
	– Zentrumslagen	mind. 120 Raumnutzer/ha
	– Weiterentwicklung der historischen Kerne	mind. 100 Raumnutzer/ha

Handlungsanweisungen

C7-1	Der Kanton betreibt ein Monitoring und Controlling über die räumliche Entwicklung Obwaldens. Er erstattet dem Bundesamt für Raumentwicklung im Rahmen von Art. 9 Abs. 1 RPV alle vier Jahre Bericht. <i>Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr</i>	
	Der Kanton überprüft die Entwicklung der Dichte an Raumnutzern differenziert nach Gebietstyp und Gemeinde. Entwickeln sich die Dichtewerte nicht in die angestrebte Richtung (siehe Kennwerte oben), wird die betroffene Gemeinde orientiert und allenfalls zum Handeln aufgefordert. <i>Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr</i>	

C8 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

Gemäss dem aktuellen Standbericht Fahrende und Raumplanung gehört der Kanton Obwalden zu denjenigen Raumplanungsregionen, die einen Standplatz für Fahrende benötigen. Der Bedarf umfasst einen Platz mit mindestens 10 Stellplätzen im Sarneraatal.

Artikel 9 des Gesetzes über das Campieren vom 4. Dezember 2014 (Campinggesetz, GDB 971.4) legt fest, dass der Kanton im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplans für einen Durchgangsplatz für Fahrende im Sarneraatal zu sorgen hat. Ein Standplatz mit der Möglichkeit für einen längerfristigen Aufenthalt (vor allem im Winter) ist im Kanton Obwalden nicht vorgesehen.

Richtungsweisende Festlegungen

C8-1 Im Sarneraatal bestehen auf einem planungsrechtlich gesicherten Standort mindestens 10 Stellplätze für Fahrende. Der Kanton stellt die dafür notwendige Basisinfrastruktur (Wasser, Strom, mobile Toiletten) zur Verfügung.

Handlungsanweisungen

C8-1 Der Kanton evaluiert in Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Sarneraats die möglichen Standorte für einen Durchgangsplatz für Fahrende mit mindestens 10 Stellplätzen. Die planerischen Voraussetzungen dafür schafft er im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplans. Er informiert bis zur Realisierung dieser Handlungsanweisung alle vier Jahre im Rahmen des regierungsrätlichen Geschäftsberichts über den Stand der Umsetzung.

Federführung: Sozialamt, Amt für Raumentwicklung und Verkehr

Objekte:

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Nr.	Objekt	Gde	Hinweis	KS
C8.01	Durchgangsplatz Sarneraatal	-	Durchführung Standortevaluation, Regelung der Ausstattung gemäss Standbericht und der Eingliederung in Landschafts- und Siedlungsbild	V

Grundlagen:

- Fahrende und Raumplanung: Standbericht 2015
- Gesetz über das Campieren vom 4. Dezember 2014 (GDB 971.4)

D Verkehr

D 1 Gesamtverkehrskonzept

Ausgangslage

Das Kapitel B5.3 legt die Grundsätze und Ziele zur Verkehrsentwicklung fest, welche wie folgt zusammengefasst werden können: Siedlung und Verkehr werden aufeinander abgestimmt und eine ressourcenschonende (namentlich hinsichtlich Energie- und Flächenverbrauch) und immis-sionsarme Mobilität soll gefördert werden. Dabei erfolgt die Planung der künftigen Mobilität im Kanton Obwalden nach den Prämissen der 3V-Strategie: Verkehr vermeiden, Verkehr verla-gern, Verkehr verträglich gestalten. Die Anteile von öffentlichen Verkehr, Fuss- und Veloverkehr am Gesamtverkehr sollen gesteigert werden.

In den Sachkapiteln D2 bis D6 sind die daraus resultierenden Festlegungen und Handlungsan-weisungen je Verkehrsmittel sowie die entsprechend der örtlichen Gegebenheiten erforderli-chen Massnahmen definiert.

Auf dieser Basis soll in einem nächsten Schritt ein Gesamtverkehrskonzept erarbeitet werden. Die im vorliegenden Richtplan verankerten Massnahmen sollen je nach Koordinationsstand wei-ter konkretisiert und zu einer integralen Mobilitäts- und Gesamtverkehrsplanung zusammenführt werden. Spezifische Fragestellungen aus der Mitwirkung werden einbezogen. Die Koordination mit den Nachbarkantonen und den übergeordneten Planungen wird sichergestellt.

Die weitere Projektierung und Realisierung der im vorliegenden Richtplan mit Koordinations-stand «Festsetzung» verankerten Verkehrsobjekte (siehe Kapitel D2 bis D5) soll losgelöst vom Gesamtverkehrskonzept erfolgen. Bei der Erarbeitung des Gesamtverkehrskonzepts werden die Ergebnisse zur Projektierung und Realisierung dieser Massnahmen laufend miteinbezogen.

Richtungsweisende Festlegungen

D1-1 Mit dem Gesamtverkehrskonzept zum Kanton Obwalden wird die Verkehrsentwick-lung aller Verkehrsträger sowie zwischen Gemeinden, Kanton, Nachbarkantonen und Bund koordiniert. Die Gesamtverkehrsplanung beinhaltet ein integrales Massnah-menpaket, mit dem die Entwicklung entlang der Grundsätze und Ziele gemäss Richt-plan Obwalden (insbesondere Abstimmung Siedlung und Verkehr, 3V-Strategie, Stei-gerung der Anteile von öffentlichen Verkehr und Fuss- und Veloverkehr am Gesamt-verkehr) angestrebt wird.

Handlungsanweisungen

D1-1 Der Kanton erstellt innerhalb der nächsten 5 Jahre in Zusammenarbeit mit den Nach-barkantonen (insbesondere Nidwalden) und unter Einbezug der Gemeinden, der Tou-rismusorganisationen, der Bergbahnen, der öffentlichen Verkehrsbetriebe, weiterer Interessensvertreter ein kantonales Gesamtverkehrskonzept. Dabei stellt der Kanton die inhaltliche und zeitliche Koordination der Massnahmen sicher und legt die Priori-sierung und Zuständigkeiten der Massnahmen fest.
Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr

D 2 Motorisierter Individualverkehr

Ausgangslage

Ein grosser Teil der Mobilitätsbedürfnisse im Kanton Obwalden wird zurzeit durch den motorisierten Individualverkehr abgedeckt. Sowohl für Arbeitswege als auch für Einkaufs- und Freizeitwege sowie im Tourismusverkehr wird oft das private Motorfahrzeug benutzt, sei es für längere Distanzen (z.B. in die Agglomeration Luzern) oder für kurze Wege innerhalb der Ortschaften. Auch der Güterverkehr wird im Kanton Obwalden über das Strassennetz abgewickelt, da die Schieneninfrastruktur nicht für den Güterverlad ausgestattet ist.

Das Strassennetz in Obwalden weist eine klare hierarchische Struktur auf. Der motorisierte Individualverkehr wird auf der pro Abschnitt resp. Gebiet verfügbaren höchstmöglichen Netzhierarchiestufe gebündelt und kanalisiert:

- **Hochleistungsstrassen (Netzhierarchiestufe 1):**
Die Nationalstrasse A8 stellt als zentrale Nord-Süd-Achse die übergeordnete Verbindung Luzern–Brünig–Berner Oberland und damit die Vernetzung zwischen der A2 und der A6 her. Bis auf die am wenigsten belasteten Abschnitte zwischen Giswil Süd und Lungern Nord sowie Lungern Süd und dem Berner Oberland ist sie als Autostrasse ausgestaltet. Sie bildet das Rückgrat der Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr im Sarneraatal. Alle Zentren der Gemeinden sind direkt oder über eine kurze Zufahrt an die A8 angebunden. Für Alpnach, Sarnen, Sachseln, Giswil und Lungern übernimmt die A8 zudem eine wichtige Funktion als Ortsumfahrung. Die Anschlüsse sind so angelegt, dass der Motorfahrzeugverkehr auf möglichst kurzen, die Siedlungen wenig belastenden Wegen auf die A8 geführt werden kann.
Über die Nationalstrasse A2 wird die strassenmässige Anbindung des Kantons an die mittleren und grossen Zentren der Schweiz sowie an internationale Destinationen sichergestellt. Eine ausreichende Kapazität dieses Nationalstrassenabschnitts ist von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung des Kantons. Der Kanton Obwalden unterstützt dies durch eine koordinierte, verkehrsträgerübergreifende Verkehrsplanung nach den Grundsätzen der Angebotsorientierung sowie unter den Prämissen Verkehr vermeiden, verlagern und verträglich gestalten (siehe Kap. B5.3).
- **Hauptverkehrsstrassen (Netzhierarchiestufe 2):**
Alle Hauptorte der Gemeinden im Sarneraatal sowie die Tourismusschwerpunkte Pilatus (via Alpnachstad) und Melchsee-Frutt (via Stöckalp) sind über Hauptverkehrsstrassen an die Nationalstrasse A8 angebunden und untereinander verbunden. Engelberg wird vom Anschluss Stans Süd der Nationalstrasse A2 über die Hauptverkehrsstrasse (Nr. 374) erschlossen. Eine weitere Hauptverkehrsstrasse verbindet die Kantonshauptorte von Ob- und Nidwalden.
- **Verbindungsstrassen (Netzhierarchiestufe 3):**
Verbindungsstrassen erschliessen kleinere Ortsteile wie Flüeli und Wilen und sichern (ausgenommen während der Wintersperre) die Verbindung ins benachbarte Entlebuch. Eine «Verbindungsstrasse» verbindet zudem über die Kägiswilerstrasse und Kernserstrasse Kerns mit Kägiswil (Höhe Kreuzstrasse). Im Zusammenhang mit dem potentiellen Halbanschluss Kernmatt prüft der Kanton im Gesamtverkehrskonzept die Funktion dieser Verbindung.
- **Sammel- und Erschliessungsstrassen (Netzhierarchiestufe 4):**
Die Feinerschliessung innerhalb und ausserhalb der verschiedenen Ortschaften wird durch ein fein verästeltes Netz an untergeordneten Sammel- und Erschliessungsstrassen sichergestellt.

Mit Ausnahme der Hochleistungsstrassen sind alle Strassentypen als Gemischtverkehrsstrassen ausgebildet. Demzufolge müssen sie nicht nur den Bedürfnissen des motorisierten Individualverkehrs, sondern ebenso denjenigen des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs gerecht werden.

Die Verkehrsströme des MIV zeigen zwar eine klare Ausrichtung auf die Agglomeration Luzern auf, doch ist für den Kanton Obwalden auch die Verbindung über den Brünig wirtschaftlich und touristisch bedeutend. Pro Tag verkehren auf der A8 bei Alpnachstad durchschnittlich ca. 26 500 Motorfahrzeuge, über den Brünig fahren täglich ca. 7 500 Motorfahrzeuge. Der Durchgangsverkehr auf der A8 durch das Sarneraatal beträgt ca. 3 500 Motorfahrzeuge pro Tag. Die Strasse nach Engelberg weist an der Kantongrenze zu Nidwalden eine durchschnittliche Belastung von 4 800 Motorfahrzeugen pro Tag auf.

In den Spitzenstunden erreicht das Strassennetz, insbesondere bei Alpnachstad (A8) sowie im Bereich Sarnen Nord (Autobahnanschluss, Hauptverkehrsstrassen), teilweise die Kapazitätsgrenzen.

Die Zahl der Verkehrsunfälle ist, wie in der ganzen Schweiz, rückläufig, die Strassen Obwaldens können grundsätzlich als sicher beurteilt werden. Die hohen Anteile von Schleuder-, Selbst- und Überholunfällen beim motorisierten Individualverkehr deuten tendenziell auf zu hohe Fahrgeschwindigkeiten hin. Für eine Förderung des Fuss- und Veloverkehrs namentlich im Innerortsverkehr stellt die Verkehrssicherheit auf der Strasse eine Schlüsselgrösse dar (siehe Kap. D3 und D4).

Um die gewünschte Siedlungs- und Arbeitsplatzentwicklung zu gewährleisten und die gute Erreichbarkeit der Tourismusorte und Freizeitnutzungen auch künftig sicherzustellen, ist eine ressourceneffiziente, angebotsorientierte, mit der Siedlungsentwicklung koordinierte und verkehrsmittelübergreifende Verkehrsplanung notwendig (siehe Kap. B5.3). In Bezug auf den motorisierten Individualverkehr ergeben sich folgende drei Massnahmentypen:

– **Netzergänzungen und -optimierungen:**

Das Strassennetz im Kanton Obwalden ist im Wesentlichen gebaut. Netzergänzungen ergeben sich ausschliesslich im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung. Netzoptimierungen dienen der direkteren Anbindung von Siedlungsgebieten an das Hochleistungsstrassennetz, dem Management lokaler Kapazitätsgengpässe, der Verbesserung der Verkehrssicherheit und der besseren Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Strassenbenützer.

– **Siedlungsverträgliche Gestaltung von Strassenräumen innerorts:**

Mit der Realisierung der A8 konnten die meisten Ortsdurchfahrten vom Verkehr entlastet werden. Dadurch ergeben sich Möglichkeiten zur siedlungsverträglichen Gestaltung und Aufwertung dieser Strassenabschnitte, um die Verkehrssicherheit, insbesondere für den Fuss- und Veloverkehr, zu erhöhen, die Luftschadstoff- und Lärmimmissionen zu reduzieren sowie die Aufenthaltsqualität für Anwohnende, Beschäftigte wie auch Besuchende (Kunden, Touristen usw.) zu verbessern. Damit wird auch massgeblich zur Attraktivitätssteigerung der Ortszentren beigetragen. Nebst gestalterischen Massnahmen sind situationsspezifisch auch verkehrsberuhigte Zonen/Abschnitte zu prüfen.

– **Parkierung:**

Parkierungsanlagen für den motorisierten Individualverkehr sind flächen- und im Bau und Betrieb kostenintensiv. Das Parkplatzangebot soll dennoch ausreichend sein und entsprechend der schweizerischen Norm VSS 640 281 dimensioniert werden, insbesondere in historischen Kernen und Zentrumsanlagen. Bei historischen Kernen kann das Parkplatzangebot

auch am Rand des Gebiets sichergestellt werden. Damit kann den Anforderungen des ISOS Rechnung getragen werden.

- Touristische Intensivnutzungen können an wenigen Tagen im Jahr hohe Verkehrsbelastungen und hohe Nachfragen nach Parkplätzen verzeichnen. Deren Befriedigung führt zu flächen- und kostenintensiven Ausbauten von Strassen und Parkieranlagen und zu Einschränkungen der Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung. Mit einer verkehrsmittelübergreifenden Bewältigung der Nachfrage durch Förderung des öffentlichen Verkehrs, die Bildung von Mobilitätsketten (siehe Kap. D3 ff.) und die Mehrfachnutzung von Parkierungsflächen werden übermässige Ausbauten verhindert.

Richtungsweisende Festlegungen

D2-1	Die Nationalstrasse A8 bildet das Rückgrat der Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr im Kanton Obwalden und sorgt für die Anbindung an das Nationalstrassennetz Richtung Luzern (A2) sowie Richtung Brünig/Berner Oberland (A6). Die Kapazitäten der A8 sind insbesondere mit denjenigen der Nationalstrasse A2 im Raum Luzern abzustimmen.
D2-2	Das Strassennetz gliedert sich in eine Netzhierarchie mit Hochleistungsstrassen (Netzhierarchiestufe 1), Hauptverkehrsstrassen (Netzhierarchiestufe 2), Verbindungsstrassen (Netzhierarchiestufe 3) sowie Sammel- und Erschliessungsstrassen (Netzhierarchiestufe 4). Die Netzhierarchiestufe und die Lage zum Siedlungsgebiet sind massgebend für den Ausbaustandard der Strassen. Der motorisierte Individualverkehr wird auf der pro Abschnitt respektive Gebiet verfügbaren höchstmöglichen Netzhierarchiestufe gebündelt und kanalisiert. Die Kapazitätsabstimmung wird dabei durch eine koordinierte, verkehrsträgerübergreifende Verkehrsplanung nach den Grundsätzen «vermeiden - verlagern - verträglich gestalten» unterstützt (siehe Kap. B5.3).
D2-3	Netzergänzungen und -optimierungen werden mit der Siedlungsentwicklung, der Verkehrslenkung, der Verkehrssicherheit sowie der besseren Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Strassenbenützer eng koordiniert.
D2-4	Das Strassennetz innerhalb der Siedlungsgebiete, insbesondere in den Ortszentren, weist eine siedlungsorientierte Gestaltung sowie eine hohe Sicherheit auf.
D2-5	Die Anzahl und Bewirtschaftung neuer Parkplätze wird ressourcenoptimal konzipiert. Bei Bauvorhaben (Neubau-, Umbau- bzw. Umnutzungsvorhaben) in historischen Kernen und Zentrumslagen sowie beim Parkierungsangebot in den Tourismus- und stark frequentierten Ausflugsorten ist hierauf besonders zu achten.

Handlungsanweisungen

D2-1	Der Kanton setzt sich im Rahmen der nationalen Planungen (Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse (SIN), Strategisches Entwicklungsprogramm Nationalstrassen [STEP NS]) für die Sicherung einer funktionierenden Anbindung der A8 an die Nationalstrassen A2 und A6 ein und sichert verbindlich die notwendigen Freihaltemassnahmen für die Autobahninfrastrukturausbauten. <i>Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr</i>
D2-2	Kanton und Gemeinden stellen auf Basis eines kantonalen Gesamtverkehrskonzepts (siehe Kap. B5.3) mit geeigneten Massnahmen die Kanalisierung des MIV entsprechend der Netzhierarchie sicher. <i>Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr, Gemeinden</i>

- D2-3 Der Kanton setzt sich beim Bund für die rasche Realisierung des Anschlusses Alpnach Süd ein und setzt zusammen mit der Gemeinde Alpnach die flankierenden Massnahmen um (Aufwertung/Verkehrsberuhigung Brünigstrasse Alpnach, Umgestaltung Knoten Hofmätteli-/Industrie-/Untere Gründlistrasse).
Federführung: Hoch- und Tiefbauamt, Gemeinde Alpnach
- Der Kanton prüft im Rahmen eines Gesamtverkehrskonzepts die Netzoptimierungen zur Erschliessung des Arbeitsschwerpunktes Sarnen Nord, zur Erschliessung der Melchsee-Frutt/Stöckalp sowie zur Erschliessung des Wirtschaftsstandorts Hag-Lungern. Er erarbeitet mit dem Bund und den Gemeinden Lösungen, die auf die Grundätze der Raumentwicklungsstrategie abgestimmt sind. Der Kanton klärt zudem mit der Gemeinde die Zuständigkeit für die Melchtalstrasse.
Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr
- Der Kanton nutzt Synergien zwischen Massnahmen des baulichen Unterhalts und Anpassungen von Strassen auf heutige und zukünftige Bedürfnisse.
Federführung: Hoch- und Tiefbauamt
- D2-4 Der Kanton sorgt zusammen mit den Gemeinden, und insbesondere in den Ortszentren, für eine siedlungsverträgliche Gestaltung der Strassenräume innerorts. Auf den Strassenabschnitten mit Handlungsbedarf werden Betriebs- und Gestaltungskonzepte erarbeitet, wobei auch das Herabsetzen der Höchstgeschwindigkeit Bestandteil der Massnahmenkonzepte sein kann.
Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr, Gemeinden
- D2-5 Die Gemeinden legen im Rahmen ihrer Ortsplanung den Parkplatzbedarf für Nutzungsentwicklungen (Neubau-, Umbau- bzw. Umnutzungsvorhaben) fest, insbesondere in historischen Kernen und Zentrumslagen gemäss der Schweizer Norm VSS. In Gebieten, die unter Ortsbildschutz stehen, und bei schutzwürdigen Objekten kann auf störende Parkierungslösungen verzichtet werden und stattdessen eine Ersatzabgabe entrichtet werden. Diese dient dazu, die Bedürfnisse bezüglich Parkierungsinfrastrukturen ausserhalb der sensiblen Gebiete zu decken.
Federführung: Gemeinden
- Die Gemeinden sorgen für eine zweckmässige Bewirtschaftung des öffentlichen Parkplatzangebots (Parkdauer, Gebühren). Sie sichern die geltende Plafonierung und Bewirtschaftung des öffentlich zugänglichen Parkplatzangebots in Engelberg, in der Stöckalp und in Alpnachstad im Rahmen ihrer Ortsplanungen. Bei Bedarf prüfen sie Möglichkeiten für «vorgelagerte» P+R-Anlagen in unmittelbarer Nähe eines Hochleistungsstrassenanschlusses und mit guter ÖV-Anbindung.
Federführung: Gemeinden
- Im Gesamtverkehrskonzept konkretisiert der Kanton in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Engelberg, dem Nachbarkanton Obwalden, den Tourismusorganisationen, den Bergbahnen und den öffentlichen Verkehrsbetrieben die Verkehrsorganisation des tourismusinduzierten Verkehrs zum Zielort Engelberg. Es soll ein Konzept erarbeitet werden, das die plafonierte Quantität der öffentlich zugänglichen Parkierung mit ergänzenden Massnahmen (Angebot ÖV, tarifliche und betriebliche Anreize) kombiniert und integral unter Berücksichtigung aller Verkehrsmittel die Erreichbarkeit von Engelberg und die Attraktivität für den Tourismus sicherstellt. (siehe auch Handlungsanweisung F2-3)
Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr

Objekte:

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Netzergänzungen und -optimierungen

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
D2.3.01	NS: Vollanschluss Alp-nach Süd inkl. flankierender Massnahmen	Al	Ausbau Halbanschluss zu Vollanschluss, gekoppelt mit flankierenden Massnahmen, insb. Aufwertung/Verkehrsberuhigung Brünigstrasse Alp-nach (Eingangstore, Tempo 30 zur Erhöhung des Durchfahrtswiderstands und zur besseren Lenkung des MIV auf die A8), Umgestaltung Knoten Hofmätteli-/Industrie-/Untere Gründlistrasse in Kreisel Umsetzung Vollanschluss bis 2020	F
D2.3.02	NS: Netzfertigstellung der Nationalstrasse A8 zwischen Lungern Nord und Giswil Süd	Gi, Lu	Neubau einer Nationalstrasse 2. Klasse (4 km, davon 2 km Tunnel Kaiserstuhl); Umsetzungshorizont 2019-2029 (Sachplan Verkehr Teil Infrastruktur Strasse, Objektblatt 5.4); Aufwertung/Umgestaltung Ortsdurchfahrt Kaiserstuhl inkl. Langsamverkehr	F
D2.3.03	NS/KS: Erschliessung Arbeitsschwerpunkt Sarnen Nord	Sa	Optimierungen Anschluss Sarnen Nord (Leistungsfähigkeit, Verkehrssicherheit), Spange Kägiswiler-/Nordstrasse, Ausbau Nordstrasse – Neue Foribachstrasse	V
D2.3.04	GS/KS: Erschliessung Melchsee-Frutt	Ke	Ausbau Melchtalstrasse zwischen Kerns und Stöckalp für Begegnungsfall Bus-Bus; besondere Berücksichtigung der Ortsdurchfahrt Melchtal	V
D2.3.05	KS: Erschliessung Flüeli-Ranft	Sc	Ausbau der Flüelistrasse zwischen Salzbrunnenbrücke und Sattelrank für den Begegnungsfall Bus-Bus	V
D2.3.06	GS: Erschliessung Wirtschaftsstandort Chnewis/Lungern	Lu	Bündelung der Erschliessung für sämtliche Gewerbe-/Industrienutzungen via Industriestrasse, Ausbau Industriestrasse für Begegnungsfall LKW-LKW	V
D2.3.07	NS: Ausbau A8 Alp-nachstad–Sarnen und Halbanschluss Kägiswil	Al, Sa	Langfristige Option, welche in der Zuständigkeit des Bundes liegt. Der Kanton setzt sich für die Realisierung der Massnahme ein.	V

Siedlungsverträgliche Gestaltung Strassenräume innerorts

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
D2.4.01	KS/GS: Aufwertung und Verkehrsberuhigung Zentrum Sarnen	Sa	Aufwertung und siedlungsverträgliche Integration des Verkehrs im Zentrum Sarnen: Brünigstrasse: Erhöhung Durchfahrtswiderstand, Erhöhung Verkehrssicherheit, angepasste Geschwindigkeiten, Verbesserung Situation Fuss- und Veloverkehr etc. Verkehrsberuhigung auf Gemeindestrassen: Erhöhung der Attraktivität des Dorfcentrums, Reduktion	F

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
			der Geschwindigkeiten, Aufwertung Strassenraum, Verbesserung Situation Fuss- und Veloverkehr etc.	
D2.4.02	KS: Umgestaltung Brünigstrasse Sachseln	Sc	Aufwertung und siedlungsverträgliche Umgestaltung der Brünigstrasse im Zentrum von Sachseln (Erhöhung der Verkehrssicherheit/Schulwegsicherheit, bessere Querbarkeit, Eingangstore, attraktive Gestaltung des Strassenraums für Erhaltung der Attraktivität des Dorfzentrums, Verbesserung Situation Fuss- und Veloverkehr etc.)	V
D2.4.03	KS: Umgestaltung Brünigstrasse Giswil	Gi	Aufwertung und siedlungsverträgliche Umgestaltung der Brünigstrasse im Zentrum/Bahnhofsumfeld von Giswil (Erhöhung der Verkehrssicherheit, bessere Querbarkeit/Zugänge zum Bahnhof, attraktive Gestaltung des Strassenraums für das angrenzende Gewerbe, Eingangstore, Verbesserung Situation Fuss- und Veloverkehr etc.)	V
D2.4.04	KS: Verkehrsberuhigung Brünigstrasse Lungern	Lu	Verkehrsberuhigung und Aufwertung zur besseren Verträglichkeit des Verkehrs auf der Brünigstrasse in Lungern (reduzierte Geschwindigkeiten, Erhöhung der Verkehrssicherheit, bessere Querbarkeit, Eingangstore, Aufwertung des Dorfkerns, Verbesserung Situation Fuss- und Veloverkehr etc.)	V
D2.4.05	KS: Entflechtung/Dorfkerngestaltung Kerns (Sarner-, Kägiswiler-, Stanser- und Melchtalerstrasse)	Ke	Verkehrsberuhigung, Aufwertung und siedlungsverträgliche Umgestaltung der Strassen im Zentrum von Kerns (Verbesserung der Situation für Fuss- und Veloverkehr/Erhöhung der Verkehrssicherheit, angepasste Geschwindigkeiten etc.)	V
D2.4.06	KS: Verkehrsberuhigung Schwanderstrasse Stalden	Sa	Verkehrsberuhigung und Aufwertung des Strassenraums in Stalden zur Stärkung der Identität des Ortsteils, zur besseren Verträglichkeit des Verkehrs (reduzierte Geschwindigkeiten, Erhöhung der Verkehrssicherheit, Verbesserung Situation Fuss- und Veloverkehr etc.)	V
D2.4.07	KS: Umgestaltung Brünigstrasse Alpnachstad	Al	Verkehrsberuhigung und Aufwertung zur besseren Verträglichkeit des Verkehrs auf der Brünigstrasse in Alpnachstad (reduzierte Geschwindigkeiten, Erhöhung der Verkehrssicherheit, bessere Querbarkeit, Eingangstore, Verbesserung Situation Fuss- und Veloverkehr etc.)	V

NS = Nationalstrasse, KS = Kantonsstrasse, GS = Gemeindestrasse

Grundlagen:

- Schweizerische Automatische Strassenverkehrszählung (SASVZ) des Bundesamts für Strassen ASTRA, Jahresergebnisse 2016 (DTV), Zählstelle 9 Brünig, Zählstelle 40 Alpnachstad
- Nationales Personenverkehrsmodell (NPVM), Durchgangs-, Quell- und Zielverkehr im Kanton Obwalden 2014
- Kantonsstrasse nach Engelberg: DTV-Wert 2016: Zählstelle Engelbergerstrasse S07

D 3 Öffentlicher Verkehr

Ausgangslage

Der öffentliche Verkehr spielt in Obwalden sowohl in Bezug auf die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Beschäftigten wie auch für den Tourismus eine zunehmend grössere Rolle. Arbeitspendler, insbesondere in die Agglomeration Luzern oder weitere Ballungszentren der Schweiz, benutzen vermehrt die Bahn. Für den Tourismus ist der öffentliche Verkehr von wesentlicher Bedeutung, namentlich als Zubringer nach Engelberg und zum Pilatus und für die grossen Touristenströme zwischen Luzern und Interlaken. Der Güterverkehr erfolgt im Kanton Obwalden ausschliesslich über die Strasse, da das Bahnnetz der Zentralbahn nicht für den Güterverlad ausgestattet ist.

Hinsichtlich Bahn obliegt es mit der neuen Kompetenzregelung zwischen Bund und Kantonen zusammen mit RPG, Art. 1 den Kantonen, die Siedlungsentwicklung und die Entwicklung des regionalen Verkehrs optimal aufeinander abzustimmen und diese Planung in den Prozess zum Ausbau der Eisenbahninfrastruktur einzubringen.

Das Netz des öffentlichen Verkehrs setzt sich aus Bahn- und Buslinien und Kursschiffen zusammen und weist eine hierarchische Struktur auf. Es wird durch das Angebot der Seilbahnen ergänzt:

- Die Haupterschliessung (Netzhierarchiestufe 1) wird von der auf Meterspur geführten Zentralbahn auf den zwei Linienästen Luzern-Brünig-Interlaken sowie Luzern-Stans-Engelberg sichergestellt. Die Bahn erschliesst, mit Ausnahme von Kerns, alle Zentren der Gemeinden. In Luzern und Interlaken ist die Zentralbahn mit dem normalspurigen Netz der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), der BLS und der Südostbahn (SOB) verknüpft und bindet den Kanton an die übrige Schweiz und internationale Destinationen an. Vor allem dem Bahnhof Luzern kommt eine für Obwalden zentrale Bedeutung zu.
- Das Busnetz ist mit demjenigen der Bahn verknüpft, ergänzt die beiden Bahnachsen und stellt insbesondere die interkommunalen Verbindungen Sarnen-Kerns-Stans und Alpnach-Kägiswil-Sarnen-Sachseln sicher (Netzhierarchiestufe 2). Nachgeordnet sind die innerkommunalen Busverbindungen, welche die Feinerschliessung der Ortschaften sicherstellen (Netzhierarchiestufe 3).
- Die Netzhierarchiestufen 1 bis 3 werden ergänzt durch die unterschiedlichen Formen der touristischen Angebote (Netzhierarchiestufe 4). Diese Angebote haben keinen öffentlichen Transportauftrag und können auch nicht in den abgeltungsberechtigten regionalen Personenverkehr (RPV) integriert werden.
 - Die Kursschiffahrt auf dem Vierwaldstättersee (Alpnachstad) und auf dem Sarnersee ist nahezu ausschliesslich touristisch ausgerichtet und gewährleistet keinen Ganzjahresbetrieb.
 - Die verschiedenen Bergbahnen (siehe auch Kap. F) sind ebenfalls ein touristisches Angebot, das keinen Ganzjahresbetrieb gewährleistet.
 - Die Postauto-Strecke Melchtal-Stöckalp ist ein rein touristisches Angebot, welches keine öV-Erschliessungsfunktion übernimmt (keine Bedienung von Ortschaften mit mehr als 100 Personen gemäss der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB Art. 5).

Im öffentlichen Verkehrsnetz kommt den Bahnhöfen eine entscheidende Bedeutung zu. Einerseits stellen sie ein optimales Umsteigen zwischen den öffentlichen Verkehrsmitteln Bahn, Bus

und vereinzelt den öffentlichen Kursschiffen und Bergbahnen sicher. Andererseits gewährleisten sie die Vernetzung mit dem Fuss- und Veloverkehr sowie dem motorisierten Individualverkehr und stellen die Feinverteilung vor Ort sicher. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind eine gute Zugänglichkeit und Möglichkeiten zum Abstellen von Velos (Bike+Ride) und Autos (Kiss+Ride, Park+Ride) in Bahnhofsnähe erforderlich. Neben den Bahnhöfen ist auch bei weiteren Verknüpfungspunkten des öffentlichen Verkehrs, namentlich bei Talstationen von Bergbahnen, auf gute Umsteigemöglichkeiten zu achten.

Die grössten Frequenzen im Netz des öffentlichen Verkehrs sind auf den Bahnstrecken Richtung Luzern festzustellen (ca. 8 000 Fahrgäste pro Tag zwischen Hergiswil und Alpnachstad). Über den Brünig ist, nicht zuletzt aufgrund der Touristenströme zwischen Luzern und Interlaken, ein bemerkenswertes Aufkommen von ca. 3 000 Bahnfahrgästen pro Tag zu verzeichnen. Von den Bahnhöfen ist Sarnen am stärksten frequentiert (3 400 Ein- und Aussteigende pro Tag), gefolgt von Alpnach Dorf (ca. 1 600 Ein-/Aussteigende pro Tag) und Engelberg (ca. 1 500 Ein-/Aussteigende pro Tag).

Neben der guten Netzstruktur kommt den Haltestellen und dem Fahrplanangebot eine grosse Bedeutung zu. Haltestellen sind möglichst gut auf die generelle Bevölkerungs- und Arbeitsplatzdichte, aber auch auf Einkaufs- und Dienstleistungsangebote sowie Freizeit- und Tourismusinfrastrukturen auszurichten. Zudem ist auf eine gute und sichere Zugänglichkeit und eine bedürfnisgerechte Haltestelleninfrastruktur zu achten. Beim Fahrplan sind eine dem Potenzial an Fahrgästen entsprechende Angebotsdauer (Abend- und Wochenendangebote) und Taktichte sowie optimierte Umsteigezeiten an den Knoten bedeutsam. In den durch Pendler oder Touristen ausgelösten Hauptverkehrszeiten sind Taktverdichtungen angebracht. Um einen möglichst wirtschaftlichen Betrieb sicherstellen zu können, sind bei schwacher Nachfrage auch alternative Betriebssysteme denkbar (z.B. Rufbus).

Haltestellentyp und -lage sowie das Fahrplanangebot definieren die öV-Erschliessungsqualität der Wohn-, Arbeits- und Tourismusgebiete. Die vom Bundesamt für Raumentwicklung ARE definierten öV-Güteklassen A «sehr gute öV-Erschliessung» bis D «geringe öV-Erschliessung» gelten als Indikator für die Beurteilung der öV-Erschliessungsqualität. Sie stellen einen wichtigen Anhaltspunkt in Bezug auf die zentrale Forderung der Abstimmung von Siedlung und Verkehr dar. Die öV-Güteklasse bezieht sich jeweils auf das Einzugsgebiet einer öV-Haltestelle und ergibt sich aus der Anzahl öV-Abfahrten pro Tag und Richtung.

- Das Siedlungsgebiet der Gemeinden im Unteren Sarneraatal liegt zurzeit mehrheitlich in der öV-Güteklasse C und D. Die Gebiete rund um die Bahnhöfe Sarnen und Sachseln weisen eine öV-Güteklasse B aus. Einige Ortschaften respektive Ortsteile im Unteren Sarneraatal liegen ausserhalb der öV-Güteklasse D.
- Im Oberen Sarneraatal liegen die Gebiete im Bahnhofsumfeld von Giswil in den öV-Güteklassen C und D, in Lungern sowie Kaiserstuhl in der Klasse D. Das übrige Gemeindegebiet von Giswil und Lungern liegt mehrheitlich ausserhalb der öV-Güteklasse D.
- Engelberg weist dank des Bahnhofs sowie der Talstationen der Titlis- und der Brunnibahn eine öV-Güteklasse B bis D auf. Weiter ausserhalb liegende Ortsteile erfüllen aus diesem Grund die Kriterien für die öV-Güteklasse D nicht.

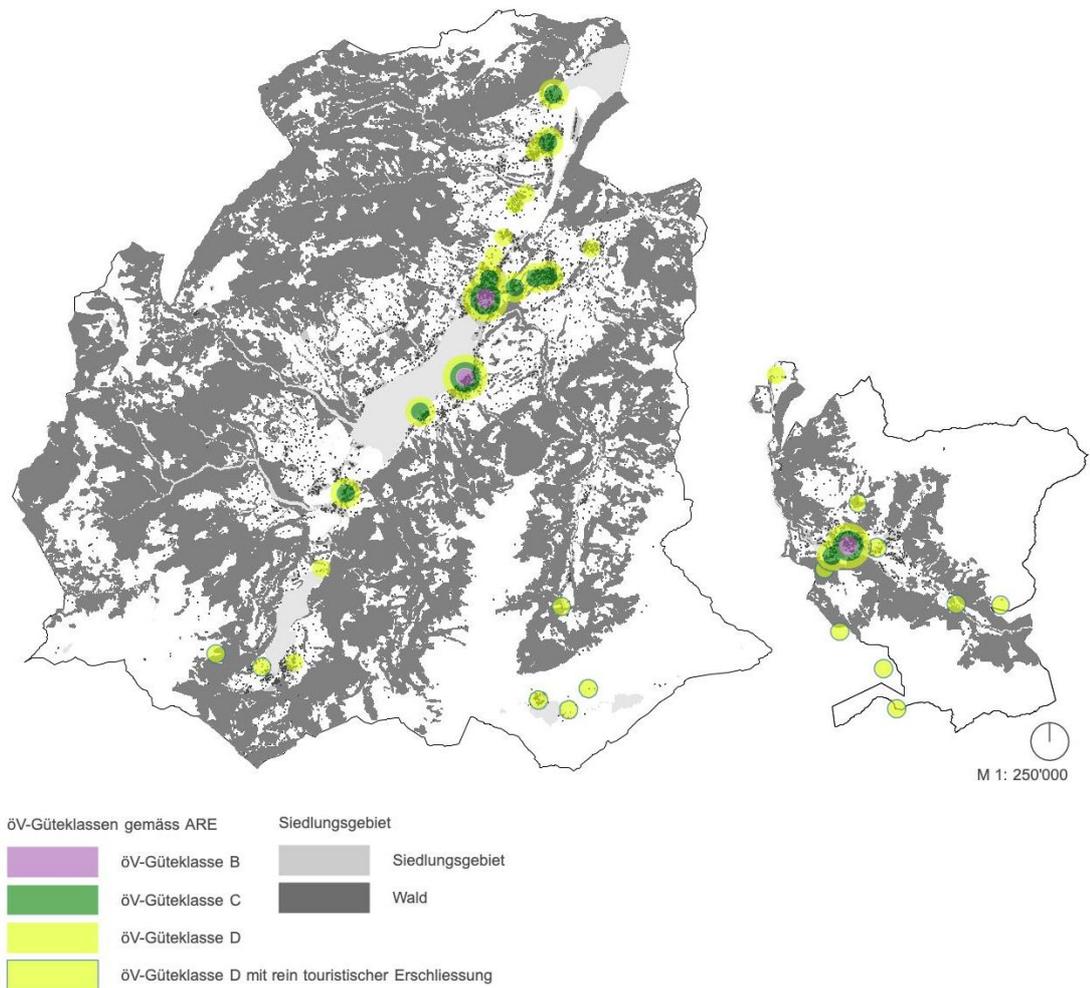


Abb. 1: öV-Güteklasse gemäss ARE (Stand 1.1.2018)

Im Hinblick auf die angestrebte räumliche Entwicklung des Kantons und die Weiterentwicklung des öV-Angebots werden künftig die folgenden öV-Güteklassen angestrebt (siehe Kap. C2):

- Historische Kerne: öV-Güteklasse B (Alpnach, Engelberg, Sachseln, Sarnen Zentrum) resp. C (Lungern, Sarnen Kirchhofen)
- Zentrumslagen: öV-Güteklasse B
- Gebiete mit kontinuierlicher Entwicklung: mind. öV-Güteklasse D; bei Tourismusgebieten mit ausgeprägten saisonalen Schwankungen ist die öV-Güteklasse D v. a. in der Hauptsaison zu gewährleisten
- Arbeitsschwerpunkte und besondere Wirtschaftsstandorte: öV-Güteklasse C (Sarnen, Alpnach, Sachseln, Giswil) resp. D (Lungern)

Trotz des öV-Angebotsausbaus im Kanton Obwalden in den letzten Jahren (Halbstundentakt S5 bis Giswil, Verstärkungszüge S55 in Hauptverkehrszeiten bis Sachseln, Stundentakt IR nach Interlaken und nach Engelberg, Zusatzzüge saisonal/an Wochenenden) stösst das Bahnnetz heute kapazitätsmässig vor allem bei Überlagerungen des Pendler- und Tourismusverkehrs an

seine Grenzen. Um ausreichende Kapazitäten beim die Kantonsgrenzen überschreitenden Verkehr sowie eine den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft entsprechende Erschliessungsqualität innerhalb des Kantons zu erreichen und um eine verkehrsträgerübergreifende Entwicklung des Verkehrsnetzes sicherzustellen, sind beim öV weitere Ausbauten und Angebotserweiterungen notwendig. Grundsätzlich sind folgende drei Massnahmentypen zu unterscheiden:

– **Angebot Bahn:**

Mit dem Strategischen Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur Ausbauschnitt 2035 (STEP AS 2035, Stand März 2018, Bundesamt für Verkehr) und dem Angebotskonzept ist geplant, das heutige Bahnangebot v. a. hinsichtlich Taktverdichtungen weiter auszubauen.

Im Angebotskonzept 2035 ist die Verlängerung der S55 bis Lungern in den Hauptverkehrszeiten vorgesehen. Zusätzlich sind saisonal in der Fahrplanlage der S55 drei weitere Interregio-Zugpaare pro Tag über den Brünig vorgesehen. Dazu sind im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS) des Bundes Infrastrukturvorhaben festgelegt beziehungsweise in Prüfung. Im Kanton Obwalden sind mit STEP AS 2035 bzw. SIS einige Kreuzungsstellen und Doppelspurabschnitte vorgesehen (siehe Objektliste). Die Einführung eines durchgängigen Viertelstundentakts in der Hauptverkehrszeit und die dafür notwendigen weiteren Kreuzungsstellen/Doppelspurausbauten sind im Hinblick auf den Bahnausbau schritt 2040 vertieft zu prüfen.

Auf der Strecke Luzern - Engelberg wird mit dem im STEP AS 2035 verankerten Doppelspurausbau bei Dallenwil (Gebiet Kanton Nidwalden) der Halbstundentakt des InterRegio möglich. Der Halbstundentakt stellt die wesentliche Grundlage für die ressourcenoptimierte Abwicklung des tourismusinduzierten Verkehrs mit Zielort Engelberg dar.

– **Angebot Bus:**

Insbesondere, um die angestrebten öV-Güteklassen (siehe C2) für die Siedlungsentwicklung anbieten und um ausserdem den Arbeitsschwerpunkt Sarnen Nord, die besonderen Wirtschaftsstandorte und die grossen Tourismusdestinationen gut mit dem öV erschliessen zu können, soll das Busnetz ausgebaut werden. Der Angebotsausbau orientiert sich an der öV-Netzhierarchie respektive deren Angebotsstufen (siehe D2-3 und Objektliste). Primäre Massnahmen sind ein Halbstundentakt auf den Strecken Alpnach-Sarnen-Sachsels sowie Sarnen-Kerns, ein Stundentakt mit Verdichtung zum Halbstundentakt in den Hauptverkehrszeiten auf der Strecke Sarnen-Stans sowie Netz-/Angebotsergänzungen in Sarnen (u. a. zur Erschliessung des Arbeitsschwerpunkts Sarnen Nord) und in Lungern (u. a. zur Erschliessung des besonderen Wirtschaftsstandorts Hag, des Industriegebiets Obsee sowie der Talstation Turrenbahn). Entsprechend den zunehmend längeren Arbeits- und Ladenöffnungszeiten ist abends eine Verlängerung des regulären Busbetriebs zugunsten der Pendler zu prüfen. Auf den Strecken mit Busverkehr ist auf einen guten Ausbaustandard der Strassen zu achten (genügende Strassenbreite, öV-Beschleunigungsmassnahmen).

– **Knoten und Haltestellen:**

Aufgrund der Netzstruktur und der Wohn- und Arbeitsplätze sowie von Dienstleistungsangeboten im Nahbereich ist der Bahnhof Sarnen der primäre Knoten im Netz des öffentlichen Verkehrs des Kantons Obwalden. Sekundäre Knoten befinden sich an den Bahnhöfen Alpnachstad, Alpnach Dorf, Sachsels, Giswil, Lungern und Engelberg. Die Bahnhöfe Ewil/Maxon und Kaiserstuhl sind als tertiäre Knoten zu bezeichnen. Am Bahnhof Sarnen sollen, nebst optimalen Anschlüssen zwischen Bus und Bahn, weiterhin auch ergänzende Dienstleistungen (z.B. Mobilitätsberatung, Tourismus-Information, Reisezentrum, Ladengeschäfte, Gastronomie und weitere Dienstleistungen) angeboten werden. Aufgrund des hohen touristischen Aufkommens ist dies auch für den Bahnhof Engelberg vorzusehen. Die

Infrastrukturen für Kiss+Ride (Kurzzeitparkplätze zum Ein- und Aussteigen), Park+Ride sowie Bike+Ride sind ortsspezifisch und bedarfsgerichtet auszubauen (insbesondere in Sarnen, Sachseln und Lungern).

Die Anforderungen an die Knoten sind aufgrund des jeweils hohen Verkehrsaufkommens und der vielfältigen Nutzungsansprüche rund um die Bahnhöfe komplex. Die dafür notwendigen Flächen sind deshalb frühzeitig zu sichern und mit einer hohen räumlichen Qualität zu entwickeln und zu gestalten.

Richtungsweisende Festlegungen

D3-1	<p>Die beiden Bahnlinien Luzern–Brünig–Interlaken und Luzern–Stans–Engelberg bilden das Rückgrat der öV-Erschliessung im Kanton Obwalden. Sie gewährleisten regelmässige, schnelle Verbindungen nach Luzern mit attraktiven Umsteigemöglichkeiten auf den Fernverkehr in alle Richtungen sowie eine attraktive Anbindung ans Berner Oberland, die insbesondere für touristische Zwecke wichtig ist.</p>
D3-2	<p>Die Bahnhöfe bilden Knoten, an welchen das Bahnangebot mit Buslinien sowie mit Parkieranlagen für Autos (Kiss+Ride, Park+Ride, Car-Sharing) und Velos (Bike+Ride, Bike-Sharing) kombiniert wird. Der Fokus liegt auf der Weiterentwicklung des Bahnhofs Sarnen als primärer Knoten. Dabei werden insbesondere Verbesserungen der Angebotsqualität im öffentlichen Verkehr (inkl. Anschlüsse Bahn/Bus) sowie bei der Zugänglichkeit für den Fuss- und Veloverkehr angestrebt.</p> <p>An den übrigen Bahnhöfen (sekundäre Knoten: Engelberg, Alpnach Dorf, Sarnen Nord, Sachseln, Giswil, Lungern; tertiäre Knoten: Ewil/Maxon, Kaiserstuhl) wird das Angebot für Kiss+Ride, Park+Ride, Car-Sharing sowie Bike+Ride und Bike-Sharing bedarfsgerichtet ausgebaut.</p>
D3-3	<p>Das Busnetz sorgt für die öV-Feinverteilung sowie für die öV-Grunderschliessung im Sinne des Service public. Es gliedert sich in eine Netzhierarchie mit verschiedenen Angebotsstufen, die sich bezüglich des angestrebten Grundangebots unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none">– Angebotsstufe 1: durchgehender Halbstundentakt, ggf. mit Taktverdichtungen in Hauptverkehrszeiten– Angebotsstufe 2: durchgehender Stundentakt, ggf. mit Taktverdichtungen in Hauptverkehrszeiten– Angebotsstufe 3: durchgehender Stundentakt in Hauptverkehrszeiten, ausgedünnter Fahrplan oder Rufbus während übriger Betriebszeit.– Angebotsstufe 4: touristische Verbindungen mit spezifischem Angebot <p>Das Busangebot wird gebietspezifisch und ausgerichtet auf die erforderlichen öV-Güteklassen (siehe C2), die spezifischen Bedürfnisse des Tourismus und die optimale Vernetzung zwischen den verschiedenen öV-Linien weiterentwickelt.</p> <p>Tagsüber ist ein möglichst regelmässiger Taktfahrplan anzustreben, welcher mit einem adäquaten Abend- und Nachtangebot ergänzt wird.</p> <p>Die Haltestellenanordnung gewährleistet eine möglichst gute Abdeckung der Wohn- und Arbeitsplatzgebiete unter Berücksichtigung der definierten öV-Güteklassen (siehe C2). Ebenso sichert sie eine optimale Erschliessung von Einkaufs- und kundenorientierten Dienstleistungsangeboten sowie von Freizeit- und Tourismusinfrastrukturen. Haltestellen sind optimal erreichbar und mit einer bedürfnisgerechten Infrastruktur ausgestattet.</p>

	Auf den Strecken mit Busverkehr ist auf einen guten Ausbaustandard der Strassen zu achten (genügende Strassenbreite, ggf. öV-Beschleunigungsmassnahmen etc.).
D3-4	Die Tourismus- und Ausflugsorte, insbesondere Titlis und Melchsee-Frutt, aber auch Pilatus und Bruni, sind in besonderem Masse auf eine optimale Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr angewiesen. Dem ist bei der öV-Angebotsentwicklung Rechnung zu tragen. Die Schifffahrt auf dem Alpachersee wird als Teil der Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee weiterentwickelt. Die Schifffahrt auf dem Sarnersee soll beibehalten werden.
D3-5	Das öV-Angebot zeichnet sich durch einfache, attraktive Tarifprodukte aus, insbesondere auch im Tourismusverkehr.
D3-6	Der öffentliche Verkehr wird bis Ende 2023 hindernisfrei gestaltet (gesetzliche Aufgabe aus BehiG und BehiV). Die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs werden zudem mit einem bedarfsgerechten Angebot an Infrastruktur ausgestattet (u.a. Veloabstellplätze und sofern zweckmässig Velo-Sharing).

Handlungsanweisungen

D3-1	<p>Der Kanton setzt sich für eine Taktverdichtung und Attraktivierung des Bahnangebots gemäss SIS bzw. STEP AS 2030/35 ein. Er plant die Finanzierung seines Beitrags und sichert verbindlich die notwendigen Freihaltmassnahmen für die Bahninfrastrukturausbauten.</p> <p><i>Federführung: Volkswirtschaftsamt, Amt für Raumentwicklung und Verkehr</i></p>
D3-2	<p>Die Gemeinden sorgen zusammen mit dem Kanton und der Zentralbahn dafür, dass die Bahnhöfe entsprechend ihrer Bedeutung als multimodale Knoten weiterentwickelt werden. Dies umfasst nebst optimalen Anschlüssen und Umsteigmöglichkeiten zwischen Bus und Bahn auch attraktive Angebote für die kombinierte Mobilität (Kiss+Ride, Park+Ride, Bike+Ride), ergänzende Dienstleistungen sowie ein attraktives Bahnhofsumfeld. Die Gemeinden sichern im Rahmen ihrer Ortsplanungen die dafür notwendigen, zweckmässigen Flächen und koordinieren die Zuteilung für die verschiedenen Nutzungen.</p> <p><i>Federführung: Gemeinden</i></p>
D3-3	<p>Der Kanton und die Gemeinden bauen das öV-Angebot zielgerichtet gemäss der öV-Netzhierarchie aus und sorgen so für die Sicherstellung der angestrebten öV-Güteklassen (siehe C2).</p> <p>Hierzu erarbeitet der Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Transportunternehmungen im Rahmen eines kantonalen Gesamtverkehrskonzepts (siehe B5.3) ein zukünftiges öV-Angebot (Fahrplan, Linien, Strecken und Haltestellen). Er prüft die Verlängerung des regulären Betriebs abends und setzt sich für ein adäquates öV-Nachtangebot ein. Der Kanton koordiniert die öV-Angebotsplanung zudem im übergeordneten Verkehr mit allfälligen Angeboten von privaten Anbietern (Fernbusse). In Gebieten mit schwacher Nachfrage prüft er wirtschaftlichere, alternative Angebotsformen (u. a. Mitfahrssysteme/Ridesharing).</p> <p><i>Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr</i></p> <p>Kanton und Gemeinden realisieren die sich aus dem Richtplan ergebenden Infrastrukturanpassungen für den öV.</p> <p><i>Federführung: Hoch- und Tiefbauamt, Gemeinden</i></p>

D3-4	Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Transportunternehmen für eine optimale öV-Anbindung der Tourismus- und Ausflugsorte. Namentlich durch möglichst direkte Anbindungen an die umliegenden Hauptzentren (Luzern, Zürich, Bern, Basel, Interlaken) bzw. durch möglichst attraktive Umsteigebeziehungen. In diesem Zusammenhang sind auch allfällige vorgelagerte P+R-Anlagen für Touristen zu berücksichtigen (siehe D2-5). <i>Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr</i>
D3-5	Die Gemeinden Engelberg und Kerns setzen sich zusammen mit Obwalden Tourismus respektive der Engelberg-Titlis Tourismus AG und dem Tarifverbund Passepartout für attraktive Angebote für eine umweltverträgliche Anfahrt und eine ressourcenschonende Mobilität in den Tourismusorten ein. <i>Federführung: Gemeinden Kerns und Engelberg</i>
D3-6	Der Kanton und die Gemeinden setzen sich für die hindernisfreie Gestaltung ihrer Infrastrukturen sowie der Gefässe bis 2023 sowie die Ausrüstung der Haltestellen mit bedarfsgerechten Veloabstellplätzen ein. <i>Federführung: Hoch- und Tiefbauamt, Gemeinden</i>

Objekte:

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Ausbaumassnahmen Schieneninfrastruktur

Nr.	Objekt	Gde.	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
D3.1.01	Kreuzungsstelle Ewil-Maxon	Sc	SIS: Objektblatt 5.2 Raum Pilatus (Süd)	V
D3.1.02	Kreuzungsstelle Tellwald	Al	SIS: Objektblatt 5.2 Raum Pilatus (Süd)	V
D3.1.03	Doppelspurausbau Chäppeli	Lu	SIS: Objektblatt 5.3 Brünig	V
D3.1.04	Doppelspur Alpnach Dorf Nord	Al	Verlängerung Doppelspur aus Haltestelle	F
D3.1.05	Verlängerung Doppelspur Kerns Kägiswil bis Brücke Sarner Aa	Sa	Verlängerung Doppelspur Sarnen–Kerns Kägiswil Richtung Luzern	F
D3.1.06	Abstellgleise Giswil	Gi	Zwei neue Abstellgleise	F
D3.1.07	Doppelspurausbau Hergiswil-Giswil	Al/Sa/ Sc/Gi	Langfristige Option	V

Weiterentwicklung Bahnhofsinfrastruktur

Siehe Festlegungen in der Richtplankarte mit den entsprechenden Signaturen (ohne Objektliste)

Angebotsstufen Busnetz

Nr.	Objekt	Gde	AS	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
D3.3.01	Sarnen-Kerns	Sa/Ke	1	Überlagerung der Linien Sarnen-Stans und Sarnen-Stöckalp zur Taktverdichtung	V
D3.3.02	Sarnen-Kägiswil-Schoried - Alpnach Dorf	Sa/Al	1	Taktverdichtung und möglichst direkte Linienführung, auch mit direkter Erschliessung von Schoried	V
D3.3.03	Sarnen-Bhf. Sachseln	Sa/Sc	2	Taktverdichtung und Linienführung u.a. mit Anbindung Kantonsspital, ohne Anbindung Hofmatt	V
D3.3.04	Kerns-Stans	Ke	2		V
D3.3.05	Sachseln-Flüeli	Sc	2		V
D3.3.06	Ortsbusse Engelberg	En	2	Integration des Ortsbussystems in das reguläre öV-System; während der Nebensaison ist eine geringere Angebotsstufe zulässig	V
D3.3.07	Netz-/Angebotsergänzungen Sarnen	Sa	2	Anpassung Linienführung/Haltestellen oder ggf. neue Linien zur Erschliessung der Gebiete Feld, Hofmatt, Ziegelhütte u. W.	V
D3.3.08	Ortsbus Lungern	Lu	2	Neue Buslinie für Anbindung des Siedlungsgebiets resp. der Ortsteile an den Bahnhof sowie öV-Erschliessung für den besonderen Wirtschaftsstandort Hag/Lungern und die Turrenbahn	V
D3.3.09	Sarnen-Oberwilen	Sa	2		V
D3.3.10	Sarnen-Stalden	Sa	2		V
D3.3.11	Ortsbus Giswil	Gi	3	Taktverdichtung und Linienführung mit Anbindung der Siedlungsgebiete/Ortsteile an den Bahnhof	V
D3.3.12	Netzergänzung Sachseln-Edisried-Ewil	Sc	3	Neue Buslinie für Anbindung Edisried	V
D3.3.13	Stalden-Langis	Sa	4	Taktverdichtung, Sommer-/Winterbetrieb	V
D3.3.14	Giswil-Sörenberg-Schüpfheim	Gi	4	Sommerbetrieb	V
D3.3.15	SkiBus Bhf. Giswil-Mörlialp	Gi	4	Winterbetrieb	V
D3.3.16	Flüeli-Ranft - Mülimäs - Älggialp	Sa	4	Neue Buslinie für Anbindung Älggialp	V

Angebotsstufe (AS), angestrebt (siehe auch richtungweisende Festlegung D3-3):

- 1 = Angebotsstufe 1: durchgehender Halbstundentakt, ggf. mit Taktverdichtungen in Hauptverkehrszeiten
- 2 = Angebotsstufe 2: durchgehender Stundentakt, ggf. mit Taktverdichtungen in Hauptverkehrszeiten
- 3 = Angebotsstufe 3: durchgehender Stundentakt in Hauptverkehrszeiten, ausgedünnter Fahrplan oder Rufbus während übriger Betriebszeit, Rufbus während übriger Betriebszeit
- 4 = Angebotsstufe 4: touristische Verbindungen mit spezifischem Angebot

D 4 Veloverkehr

Ausgangslage

Das Velo hat sowohl im Alltags- als auch im Freizeitverkehr wieder an Bedeutung gewonnen. Beschäftigte und Auszubildende benutzen das Velo für den Weg zum Arbeitsplatz, zur Schule zum Bahnhof oder zur Bushaltestelle. Das Velo wird auch für kleine Einkäufe des täglichen Bedarfs genutzt. Im Tourismus- und Freizeitbereich wird das Velo auf dem Weg zu den Sportstätten oder als Sport- (Radfahren, Biken) und Ausflugsgerät (Velowandern) eingesetzt. Je nach Fahrzweck sind die Bedürfnisse der Velofahrenden sehr unterschiedlich. Sie können nicht alle mit derselben Infrastruktur abgedeckt werden. Neuere Technologien (E-Bike) sorgen zudem für eine weitere Diversifizierung der Anforderungen an die Infrastruktur.

Der Begriff Veloverkehr bezeichnet die Raumüberwindung per Fahrrad und schliesst E-Bikes mit ein. Beispielsweise hinsichtlich der Nutzung von Radwegen sind für schnelle E-Bikes Einschränkungen möglich. Der Mountainbike Sport ist im Kap. F separat behandelt.

Das Velo ist hinsichtlich Platzbedarf, Umweltauswirkungen und Energiebedarf ein äusserst ressourcenschonendes Verkehrsmittel. Im Alltagsverkehr liegt das Potenzial in allen Kantonsteilen vor allem bei Mobilitätsbedürfnissen in den Ortschaften, bei ortsübergreifenden Verkehrsbeziehungen im flachen unteren Sarneraatal und als Teil einer Mobilitätskette in Verbindung mit dem öffentlichen Verkehr (siehe Kap. D3). Der Veloverkehr ist zudem wichtig für die qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen (siehe Kap. C2). Er trägt bei zu einer abgeschwächten Zunahme des deutlich ressourcenintensiveren motorisierten Verkehrs sowie der daraus folgenden Strasseninfrastrukturausbauten (siehe Kap. D2). Im Freizeitbereich stellt der Veloverkehr einen wesentlichen Eckpfeiler der nachhaltigen Weiterentwicklung sowohl des sanften als auch des intensiven Tourismus dar (siehe Kap. F2 / F3). Zudem wird durch die vermehrte Velonutzung ein Beitrag zur Gesundheit der Bevölkerung geleistet.

Die heutige Velonetzinfrastruktur ist primär auf die Freizeitnutzung ausgelegt, wobei der Kanton insbesondere in das Netz der nationalen und regionalen Schweizmobil-Routen gut eingebunden ist. Das für den Alltagsverkehr geeignete Velonetz weist Lücken und Sicherheitsdefizite auf.

Um das Potenzial des Veloverkehrs zur Abdeckung der Mobilitätsbedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft zu mobilisieren, ist er als gleichwertige Verkehrsart in allen Planungen miteinzubeziehen und eine verkehrsmittelübergreifend koordinierte Umsetzung von Massnahmen sicherzustellen. Insbesondere ist im ganzen Kantonsgebiet innerhalb der Ortschaften sowie im unteren Sarneraatal zwischen den Ortschaften ein Velonetz von hoher Qualität (zusammenhängend, direkt, sicher und attraktiv) zur Verfügung zu stellen. Innerorts soll der Veloverkehr in der Regel im Mischverkehr (Koexistenzprinzip), ausserorts auf Velostreifen oder separaten Velowegen geführt werden. Die historischen Kerne, die Zentrumsanlagen, Arbeitsschwerpunkte und publikumsorientierte öffentliche Einrichtungen (Bahnhöfe und Bushaltestellen, Schulen, Sportanlagen etc.) sollen besonders gut ins Velonetz eingebunden werden. Die Nutzung des Velos soll zudem durch besondere Dienstleistungen (z.B. Bike-Sharing) oder Massnahmen im Bereich der Kommunikation und Bewusstseinsförderung (z.B. Veloverkehrsunterricht in Schulen) gefördert werden.

Richtungsweisende Festlegungen

- D4-1 In allen Gemeinden steht dem Veloverkehr innerorts ein zusammenhängendes, direktes, sicheres und attraktives Velonetz zur Verfügung. Im unteren Sarneraatal gilt dies auch für die Veloverbindungen zwischen den Ortschaften.
- D4-2 Bei Verkehrsplanungen und -projekten der öffentlichen Hand sowie bei Bauvorhaben öffentlicher und privater Bauherren fliessen die Anforderungen des Veloverkehrs als wichtiges Verkehrsmittel für die Alltags- und Freizeitmobilität ein.
- D4-3 Das Bewusstsein der Bevölkerung für das Velo als geeignetes Verkehrsmittel im Alltags- und Freizeitverkehr wird gestärkt.

Handlungsanweisungen

- D4-1 Die Gemeinden erarbeiten im Rahmen der Ortsplanungen einen kommunalen Velonetzplan und setzen diesen um. Er umfasst ein Velonetz von hoher Qualität (zusammenhängend, direkt, sicher und attraktiv), welches nebst den wichtigen innerörtlichen Veloverbindungen auch die Anbindung an die Nachbargemeinden, die Bahnhöfe, die neuen Entwicklungsgebiete und an weitere wichtige Zielorte für den Alltags- und Freizeitverkehr sicherstellt und ein attraktives Angebot an öffentlichen Veloabstellplätzen vorsieht.
Federführung: Gemeinden
- Der Kanton legt die übergeordneten kantonalen und kommunalen Veloverbindungen des Alltags- und Freizeitverkehrs im Rahmen des kantonalen Gesamtverkehrskonzepts (siehe B5.3) fest und koordiniert deren Umsetzung. In diesem Kontext wird auch der Handlungsbedarf auf der Nordstrasse (Kerns-Sarnen) geprüft.
Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr
- D4-2 Der Kanton und die Gemeinden sorgen gemäss jeweiliger Strassenhoheit dafür, dass die Anliegen des Veloverkehrs bei der Planung und Realisierung von Verkehrsinfrastrukturen und öffentlichen Räumen einfließen. Dabei achten sie auf eine möglichst zusammenhängende Führung des Veloverkehrs sowie auf die Anforderungen der verschiedenen Benutzergruppen (Biker, Velofahrer) und neuer Technologien (E-Bike).
Federführung: Hoch- und Tiefbauamt, Gemeinden
- Die Gemeinden schaffen im Rahmen der Ortsplanungen Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Anliegen des Veloverkehrs in Bauvorhaben der öffentlichen und privaten Bauherren (arealinterne Erschliessung für den Veloverkehr, Schaffung von ausreichenden und attraktiven Abstellmöglichkeiten usw.). Die Gemeinden regeln für Neu- und Umnutzungen die Vorgaben zur Quantität der Veloparkierung (Verankerung VSS-Norm 640 065 oder eigene Festlegung).
Federführung: Gemeinden
- D4-3 Der Kanton fördert das Bewusstsein für das Velo als Verkehrsmittel im Alltags- und Freizeitverkehr (z.B. Verkehrserziehung in Schulen, Velo-Sharing-Angebote usw.). In diesem Kontext wird die Bevölkerung auch auf bereits vorhandene Angebote (bspw. Velo-Sharing) aufmerksam gemacht.
Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr, Kantonspolizei, Gemeinden

Objekte:

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Neuerstellung / Optimierung Veloinfrastruktur

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
D4.1.01	Brünigstrasse Giswil-Sarnen-Alpnachstad	Gi/AI/Sa/Sc	Schaffen attraktives (sicher, direkt, durchgängig, komfortabel) Veloverkehrsangebot entlang Brünigstrasse	Z
D4.1.02	Wilerstrasse Sarnen-Wilen	Sa	Optimierung der Veloinfrastruktur: Schaffen attraktives (sicher, direkt, durchgängig, komfortabel) Veloverkehrsangebot entlang Wilerstrasse (Fokus: Verbesserung Verkehrssicherheit u. a. für Schülerverkehr)	V
D4.1.03	Netzergänzung Sarnen-Kerns	Sa/Ke	Optimierung der Veloinfrastruktur: Schaffen attraktives (sicher, direkt, durchgängig, komfortabel) Veloverkehrsangebot von Sarnen nach Kerns (Radstreifen oder Radweg)	F
D4.1.04	Netzergänzung Kerns-Stans	Ke	Optimierung der Veloinfrastruktur: Schaffen attraktives (sicher, direkt, durchgängig, komfortabel) Veloverkehrsangebot von Kerns nach Stans (Radstreifen oder Radweg)	F
D4.1.05	Alpnachstad-Stansstad	AI	Schaffen attraktives (sicher, direkt, durchgängig, komfortabel) Veloverkehrsangebot von Alpnachstad nach Stansstad (Radstreifen oder Radweg)	Z

D 5 Fussverkehr

Ausgangslage

Nahezu alle Wege, die im Alltags- oder Freizeitverkehr zurückgelegt werden, weisen ein Teilstück auf, welches zu Fuss zurückgelegt wird, z.B. die Wege vom und zum Parkplatz oder von der und zur Haltestelle des öffentlichen Verkehrs. Innerorts wird sogar ein wesentlicher Anteil der Wege ausschliesslich zu Fuss zurückgelegt, sei es auf dem Weg zur Arbeit, zur Schule, zum Einkaufen oder zu einer Freizeitaktivität. Im Freizeit- und Tourismusbereich geniesst überdies das Wandern einen sehr hohen Stellenwert. Je nach Mobilitätszweck sind die Bedürfnisse des Fussverkehrs sehr unterschiedlich.

Das Zufussgehen ist die ressourcenschonendste Verkehrsart und bietet ein grosses Potenzial. Im Alltagsverkehr liegt dieses Potenzial vor allem bei innerörtlichen Mobilitätsbedürfnissen und als Teil einer Mobilitätskette in Verbindung mit dem öffentlichen Verkehr (siehe Kap. D3). Der Fussverkehr ist auch in Bezug auf eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen von grosser Bedeutung (siehe Kap. C2), indem kurze Wege zu Fuss anstatt mit dem Auto zurückgelegt werden. Im Freizeitbereich ist das Wandern ein wichtiger Bestandteil für die Weiterentwicklung des sanften Tourismus im gesamten Kantonsgebiet (siehe Kap. F3). Wie das Velofahren stärkt ein vermehrtes Zufussgehen die Gesundheit der Bevölkerung.

Innerhalb des Siedlungsgebiets ist in der Regel ein Basisnetz an Fusswegen vorhanden. Die Flächen für den Fussverkehr sind jedoch teilweise bemessen und wenig attraktiv gestaltet. Zudem gibt es insbesondere bei Querungen über Hauptstrassen Sicherheitsdefizite. Ausserhalb des Siedlungsgebiets besteht ein flächendeckendes Netz an Wanderwegen. Es soll auf bestehende und zukünftige Bedürfnisse ausgerichtet sein.

Um das Fussverkehrspotenzial im innerörtlichen Verkehr auszuschöpfen, ist das Zufussgehen als gleichwertige Verkehrsart in allen Planungen miteinzubeziehen und durch eine verkehrsmittelübergreifend koordinierte Umsetzung von Massnahmen sicherzustellen. Insbesondere innerhalb der Siedlungsgebiete soll ein Fusswegnetz von hoher Qualität (zusammenhängend, direkt, sicher und attraktiv) zur Verfügung gestellt werden. Attraktive Fusswege und öffentliche Räume fördern das Zufussgehen, was wiederum zur Belebung der Ortschaften, insbesondere der Dorfzentren, und damit zu deren Attraktivität für Bevölkerung und Wirtschaft beiträgt. Auf Quartierstrassen soll der Fussverkehr in der Regel im Mischverkehr (Koexistenzprinzip) geführt werden, entlang stärker befahrener Strassen sind Trottoirs und sichere Querungsstellen vorzusehen. Die historischen Kerne, die geplanten Siedlungsentwicklungen in Zentrumslagen, Arbeitsschwerpunkte und publikumsorientierte öffentliche Einrichtungen (Bahnhöfe und Bushaltestellen, Schulen, Sportanlagen etc.) sind besonders gut ins Fusswegnetz einzubinden. Ein spezieller Fokus ist auf die Schulwegsicherheit und auf die hindernisfreie Gestaltung der Fussverkehrsflächen zu legen, sodass sich Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen sicher und möglichst selbständig bewegen können.

Richtungsweisende Festlegungen

- D5-1 Innerhalb des Siedlungsgebiets steht dem Fussverkehr ein zusammenhängendes, direktes, sicheres und attraktives Fusswegnetz zur Verfügung. Zwischen den Ortschaften und in der freien Landschaft besteht ein attraktives, bedürfnisgerecht ausgestaltetes Wanderwegnetz.
- D5-2 Bei Verkehrsplanungen und -projekten der öffentlichen Hand sowie bei Bauvorhaben öffentlicher und privater Bauherren werden die Anliegen des Fussverkehrs als wichtige Verkehrsart für die Alltags- und Freizeitmobilität integriert und berücksichtigt. Dabei wird auch die Hindernisfreiheit gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Behindertengleichstellungsgesetz und Behindertengleichstellungsverordnung) gewährleistet.
- D5-3 Das Bewusstsein in der Bevölkerung für das Zufussgehen als gesunde und attraktive Fortbewegungsart im Alltag und in der Freizeit wird gestärkt.

Handlungsanweisungen

- D5-1 Die Gemeinden erarbeiten im Rahmen ihrer Ortsplanungen einen kommunalen Fusswegnetzplan und setzen diesen um. Der Fusswegnetzplan umfasst sowohl ein dichtes, innerörtliches Fusswegnetz, welches insbesondere die Ortszentren, die Bahnhöfe/öV-Haltstellen, die neuen Entwicklungsgebiete und weitere wichtige Zielorte (Schulen, Pflegeheime, Sportanlagen, Erholungsgebiete etc.) mit den Wohngebieten verbindet, als auch die Wanderwege.
Federführung: Gemeinden
- Der Kanton koordiniert die Planung und die Anpassungen des Wanderwegnetzes gemäss kantonalem Richtplan für das Wanderwegnetz.
Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr
- D5-2 Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, dass die Anliegen des Fussverkehrs und der Hindernisfreiheit bei Planungen und Realisierungen von Verkehrsinfrastrukturen und öffentlichen Räumen einfließen. Dabei achten sie auf eine möglichst konsistente Führung des Fussverkehrs und auf eine hohe Aufenthaltsqualität.
Federführung: Hoch- und Tiefbauamt, Gemeinden
- D5-3 Der Kanton fördert das Bewusstsein für das Zufussgehen im Alltag und in der Freizeit (z.B. Verkehrserziehung in Schulen usw.).
Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr, Kantonspolizei, Gemeinden

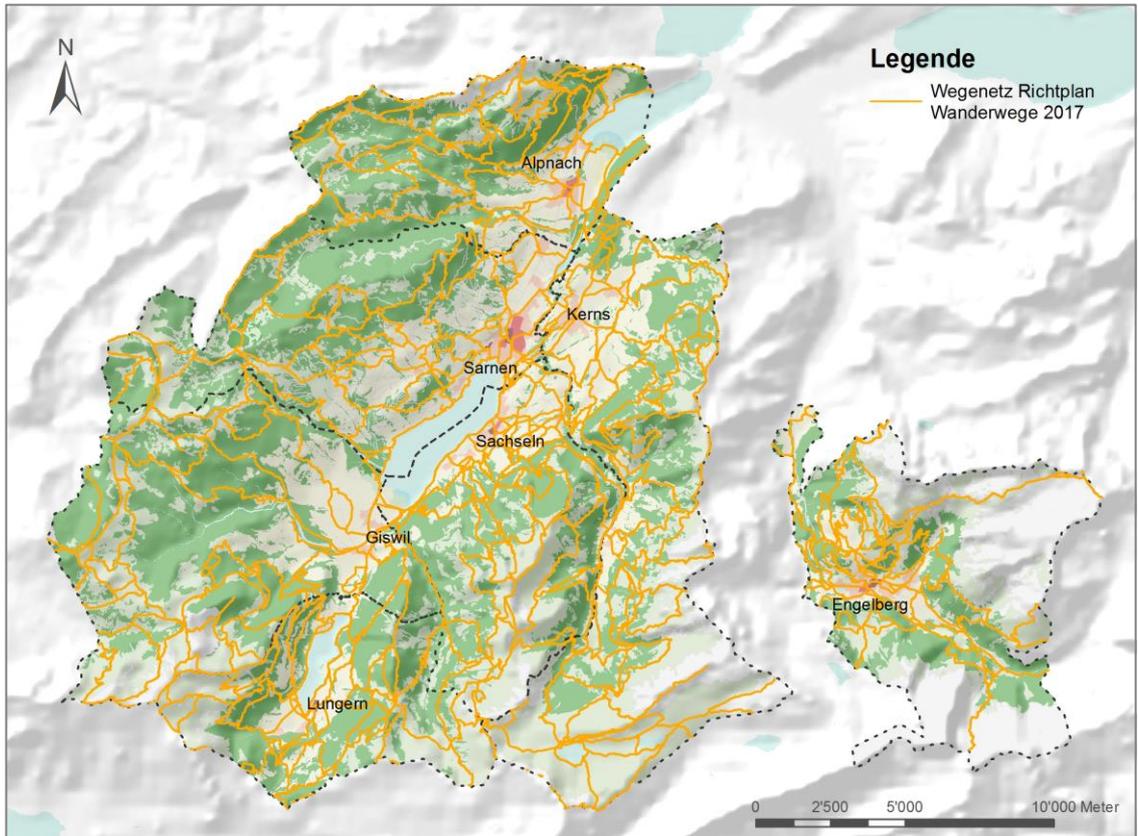


Abb.: Wegenetz kantonaler Richtplan Wanderwege 2017

D 6 Zivilluftfahrt

Ausgangslage

Der bisher provisorisch zivil genutzte, ehemalige Militärflugplatz Kägiswil soll künftig regulär als ziviles Flugfeld zur Verfügung stehen. Die neue Helikopterbasis für Arbeitsflüge auf dem Flugplatz Kägiswil wird mehrere bestehende Aussenlandestellen ersetzen. Ein Schulungsbetrieb für Helikopter auf dem ehemaligen Militärflugplatz Kägiswil ist indessen auszuschliessen.

Für bestehende und künftige Anlagen, die dem Flugbetrieb dienen, ist im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL), ein Flugplatzperimeter bezeichnet (Stand Entwurf Objektblatt vom 22.9.2016). Die Möglichkeiten zur Erstellung von Nebenanlagen richten sich hingegen nach den Vorgaben der Richt- und Nutzungspläne.

Für die Weiterentwicklung des Flugplatzes Kägiswil sind die Besitzes- und Nutzungsverhältnisse neu zu regeln. Die neu zu bestimmenden Nutzungs-/Flächenansprüche, der Umgang mit den Fruchtfolgeflächen sowie die vom Flugplatzhalter zu erbringenden Vorschläge für konkrete Massnahmen zum ökologischen Ausgleich mittels lokalen Revitalisierungen an Fliessgewässern, zum Kulturlandschutz und zum Gewässerschutz sollen in einem Übersichtsplan mit Umweltbericht (Bestandteile des Umnutzungsgesuchs) festgehalten werden. Der Übersichtsplan ist Grundlage für eine allfällige Landumlegung und mit dem Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal zu koordinieren. Die getroffenen Regelungen werden anschliessend in die Ortsplanung von Sarnen überführt.

Richtungsweisende Festlegungen

D6-1 Der bisher provisorisch zivil genutzte, ehemalige Militärflugplatz Kägiswil wird zu einem regulären Flugfeld für die Zivilluftfahrt umgenutzt und mit einer Helikopterbasis für Arbeitsflüge (ohne Schulungsbetrieb) ergänzt. Diese ersetzt mehrere bestehende Aussenlandestellen.

Bisher in Kägiswil genutzte Flächen, die künftig nicht mehr für den Flugbetrieb benötigt werden (z.B. abgebrochene Unterstände und deren Zufahrten, Verschmälerung der Piste), sollen künftig landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem sind ökologische Ausgleichsmassnahmen und Massnahmen zum Hochwasserschutz umzusetzen.

Handlungsanweisungen

D6-1 Der Kanton unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten eine sichere und umweltfreundliche zivilaviatische Umnutzung des Flugplatzes Kägiswil nach Vorgaben der Luftfahrtgesetzgebung. Der Kanton stellt die Koordination mit den Projekten Hochwassersicherheit Sarneraatal und Hochwasserschutz Sarnen sicher und sorgt dafür, dass für die neue Nutzungsordnung optimale Verhältnisse entstehen.
Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr

Objekte:

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
D6.1.01	Flugplatz Kägiswil	Sa	Siehe Objektblatt SIL	F

Grundlage:

- Bundeseigener Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

E Natur und Landschaft

E 1 Umgang mit der Landschaft und ihren Qualitäten

Ausgangslage

Die Landschaft umfasst den gesamten Raum, wie ihn Menschen im Alltag wahrnehmen und erleben. Die durch den Menschen geprägten Siedlungs- und Kulturräume sind ebenso Teil der Landschaft wie die von der Natur geformten, wenig berührten Räume. Die Landschaft erfüllt vielfältige Funktionen, z.B. als Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanzen, als Kulturraum, als Erlebnisraum, als Wirtschafts- und Standortfaktor. Sie bildet die Grundlage für den Tourismus und ist räumliche Basis für die Biodiversität und die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen. Die Landschaft stiftet Identität und ist für viele ein Stück Heimat. Der Mensch lebt und arbeitet in und mit der Landschaft und nutzt ihre Funktionen. Landschaft kann nicht verbraucht werden. Sie kann aber durch eine Nutzungsart für andere Nutzungsarten verloren gehen oder in ihrer Vielzahl an Funktionen eingeschränkt werden.

Die einmalige Landschaft ist eine besondere Stärke des Kantons Obwalden (siehe Raumentwicklungsstrategie, Kap. B5). Der Kanton Obwalden verfügt über einige bekannte landschaftliche und naturräumliche Sehenswürdigkeiten, die dem Kanton nach aussen ein Gesicht geben. Dazu zählen z.B. die Seenlandschaft des Unteren und Oberen Sarneraats ebenso wie die Moorlandschaft am Glaubenberg oder der alpin geprägte Talkessel von Engelberg. Zudem ist der Kanton reich an Karst- und Höhlensystemen, die oberflächlich zwar nicht sichtbar sind, jedoch in verschiedener Hinsicht raum- und landschaftsrelevant sind. Darüber hinaus ist der Kanton reich an landschaftlichen Kleinoden, welche die Qualität und Vielfalt der Landschaft repräsentieren. Die vielseitige Landschaft sowie die Nähe und gute Erreichbarkeit des Kantons Obwalden aus dem bevölkerungsreichen Mittelland bilden ein beträchtliches Potenzial für die wirtschaftliche Inwertsetzung der landschaftlichen Ressourcen. Die Landschaft des Kantons bietet Rückzugs- und Erholungsorte (Tourismus, Naherholung) und schafft für die ortsansässige Bevölkerung attraktive Möglichkeiten für Erholung und Aktivitäten im Freien.

Die nachhaltige Pflege und Weiterentwicklung der Landschaft stellt eine anspruchsvolle Gemeinschaftsaufgabe dar, welche durch die Raumplanung koordiniert wird, aber alle raumrelevanten Sektoralpolitiken betrifft (Ortsbildschutz, Baukultur, Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Gewässerschutz, Wasserbau, Regionalentwicklung u. a.), zahlreiche Akteure einbezieht und über verschiedene Instrumente umgesetzt wird. Während bei den besonders erhaltenswerten naturnahen Landschaftsräumen der Schutz vor menschlichen Einflüssen in der Regel oberste Priorität genießt (siehe. Kap. E3), stehen bei den Kulturlandschaften insbesondere der Erhalt und die gezielte Verbesserung der Landschaftsqualität im Vordergrund (Landschaftsplanung und -pflege; siehe. Kap. E2). Siedlungs- und Ortsbilder sind ebenfalls wichtige Elemente der Landschaft, ein gepflegtes Siedlungsbild trägt ebenso zur Qualität der Landschaft bei (siehe Kap. C3.2).

Richtungsweisende Festlegungen

- E1-1 Die Qualität der Landschaft im Kanton Obwalden wird erhalten und gezielt aufgewertet. Der Wert der Landschaft für die ortsansässige Bevölkerung wie auch für Gäste in Bezug auf Wohlbefinden, räumliche Identifikation, Standortattraktivität, Naherholung und weitere Funktionen nimmt zu. Elemente zur Zielerreichung sind:
- Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt standortgerecht sowie unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit, des öffentlichen Interesses an hochwertigen Nahrungsmitteln und einer identitätsstiftenden und strukturreichen Kulturlandschaft (siehe Kap. E4). Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden erhalten und bei sich bietender Möglichkeit aufgewertet und neu geschaffen.

- Kleinstrukturen wie Bachläufe, Ufergehölze, Hecken, alleinstehende Bäume, Trockensteinmauern, Lesesteinhaufen o. a. prägen die Landschaft wesentlich und stellen Lebensräume für Tiere und Pflanzen dar. Sie werden erhalten und bei sich bietenden Möglichkeiten aufgewertet oder neu geschaffen (siehe Kap. E2–E4; E6–E7).
- Besonders erhaltenswerte Gebiete für Natur und Landschaft werden unter Schutz gestellt und objektspezifische Schutz- und Aufwertungsziele definiert und umgesetzt (siehe. Kap. E3; E5).
- Die Gewässer werden als Lebensadern der Landschaft aufgewertet und erhalten Raum, um einen naturnahen Zustand zu erreichen. Die Seengebiete werden als hochwertige Lebens- und Erholungsräume weiterentwickelt (siehe Kap. E6).
- Die grossräumige Moorlandschaft mit ihren typischen Elementen und Strukturen wird erhalten und nachhaltig gepflegt (siehe Kap. E3).
- Die Sömmerungsgebiete bleiben in der heutigen Ausdehnung erhalten als Grundlage für eine Alpwirtschaft mit hochwertigen Produkten sowie als naturnahe und ökologisch wertvolle Erholungsräume (siehe Kap. E4).
- Die Gestaltung der Siedlungen berücksichtigt das Bedürfnis nach Erholung, Bewegung und Begegnung und integriert hierfür geeignete Bewegungs- und Freiräume. Die Landschaftsqualität in der Wohnumgebung wird verbessert. Wichtige langfristige Siedlungsgrenzen zur Sicherung von Grün- und Freiräumen werden gesichert (siehe Kap. C1-4; C3-2).
- Die Wälder werden nachhaltig gepflegt. Besonders naturnahe und artenreiche Wälder werden gefördert (siehe Kap. E7).

Handlungsanweisungen

- E1-1 Der Kanton setzt sich im Rahmen seiner raumwirksamen Tätigkeiten und bei der Beurteilung von Nutzungs- und Bauvorhaben für eine schonende Entwicklung von Natur und Landschaft und eine hohe Landschaftsqualität ein.
Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr
- Die Landwirtschaft fördert gezielt Landschaftsqualitäten. Anreize zur Schaffung von Landschaftsqualitäten werden ausgeschöpft.
Federführung: Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Der Kanton fördert die Erhaltung und Pflege erhaltenswerter Kulturlandschaften, indem er die Gemeinden und Grundeigentümer durch Beratung bei der qualitativen Aufwertung der Landschaften unterstützt.
Federführung: Amt für Wald und Landschaft
- Die Gemeinden setzen sich im Rahmen ihrer raumwirksamen Tätigkeiten für eine schonende Entwicklung von Natur und Landschaft ein. Sie zielen mit ihren Planungen auf das Sichern, Wiederherstellen und Schaffen von Landschaftsqualitäten. Sie nehmen dabei Bezug auf die vier Identitätsräume mit deren Qualitäten und Charakteristiken (siehe Kap. B 4.4 bzw. E2). Sie integrieren die Landschaftsplanung in ihre Ortsplanung und koordinieren diese mit den entsprechenden Planungen des Kantons und ihrer Nachbargemeinden.
Federführung: Gemeinden

E 2 Landschaftliche Identitätsräume

Ausgangslage

Die in der Raumentwicklungsstrategie (siehe Kap. B5.4) bezeichneten landschaftlichen Identitätsräume strukturieren die Obwaldner Landschaft. Für sie können präzisierend die folgenden Charakteristiken, Rahmenbedingungen und Entwicklungsziele festgehalten werden:

Unteres Sarneraatal

Charakter	Ländlicher Raum und Erholungsraum
Schwerpunkte Natur und Landschaft	Seenlandschaft Sarnersee – Wichelsee – Alpnachersee mit Bächen und Wäldern Traditionelle Streusiedlung und landwirtschaftliche Nutzung mit hoher landschaftlicher Integration
Schwerpunkte Siedlung	Regionalzentrum Sarnen, Dörfer Kerns, Sachseln und Alpnach
Schwerpunkte Touris.	Sarnersee, Sarner Aa, Alpnachersee, Kernwald
Erholungsnutzung	Naherholung, Wandern, Biken, Camping, Wassersportarten, Naturbeobachtung am Alpnachersee und Wichelsee
Entwicklungsziele	Im unteren Sarneraatal soll das vorhandene, grösste Potenzial für die Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraums Obwalden durch neue Wohn- und Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung genutzt werden. Gleichzeitig wird der zentralen Bedeutung des Landschaftsraums zwischen Alpnach und Sarnen für die Wahrnehmung der Anreisenden sowie dem Erhalt der traditionellen ländlichen Prägung und damit der identitätsstiftenden Wirkung für das Sarneraatal Rechnung getragen.

Oberes Sarneraatal

Charakter	Ländlicher Raum
Schwerpunkte Natur und Landschaft	Traditionelle Streusiedlung und landwirtschaftliche Nutzung in Giswil mit hoher landschaftlicher Integration; traditionell genutzter Alpenraum, Westhänge des Lungenersees, Seeufer Lungenersee, Gebiet Brünig-Chäppeli
Schwerpunkte Siedlung	Dreiteiliges Dorf mit Streusiedlung und Grossteiler Boden Lungern mit Obsee und Bürglen; Arbeitsgebiete
Schwerpunkte Touris.	Mörlialp, Lungenersee, Turren/Schönbüel, Brünig Indoor
Erholungsnutzung	Naherholung, Wandern, Biken, Fischen, Segeln
Entwicklungsziele	Das einmalige Siedlungsmuster in der Giswiler Ebene soll seine Funktion als hochwertiges Wohngebiet für ortsansässige Personen behalten und sich qualitativ in Einklang mit der Landschaft und Natur weiterentwickeln. Naherholung und Tourismus sollen als Gesamtkonzept entwickelt werden und für die Bewohner und Touristen gleichermaßen attraktiv sein. Die Angebote sind zu vernetzen und mit den landwirtschaftlichen Anforderungen abzustimmen. Durch hohe Anforderungen an die landschaftliche Integration von Bauten wird die intakte Landschaft des Tales gesichert.

Pilatus – Glaubenberg – Glaubenbielen

Charakter	Naturraum mit touristischem Schwerpunkt Pilatus; Naturraum Glaubenberg und Glaubenbielen mit sanftem Tourismus
Schwerpunkte Natur und Landschaft	Pilatus als Berg; geschützte Natur und Landschaft von nationaler Bedeutung, Alp- und Waldwirtschaft
Schwerpunkte Touris.	Pilatus als Ausflugs- und Tagungsort; Langis und Mörlialp (Tagestourismus)
Erholungsnutzung	Wandern, Naturerlebnis im Pilatusgebiet; Wandern, Biken Skilanglauf, Skitouren, Schneeschuhwandern und Naturbeobachtung auf dem Glaubenberg und auf Glaubenbielen, Wintersport für Familien
Entwicklungsziele	Das bereits hochwertige touristische Angebot auf hohem Niveau erhalten und weiter international platzieren. Vernetzung mit bestehenden Angeboten ausbauen; Alpnachstad als Destination zum Pilatus und als Tor zu Obwalden aufwerten. Schutz und Nutzung dieses aussergewöhnlichen Gebiets werden unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes (BLN, Moorlandschaften) gesichert.

Engelbergertal, Melchtal und Flüeli-Ranft

Charakter	Touristische Intensivräume Engelberg und Titlis; touristischer Intensivraum mit naturräumlichen Werten im Brunni; Naturraum Hahnen und Fürenalp. Ländlicher Raum und Naturraum Grosses und Kleines Melchtal, touristischer Intensivraum Melchsee-Frutt.
Schwerpunkte Natur und Landschaft	Gebirgslandschaft Titlis – Trüebsee; Ostflanke Engelberger Tal und Landschaft des Ruggubelgebiets mit Alpwirtschaft. Hochalpen Frutt und Tannen mit umgebenden Bergen, Land- und Waldwirtschaft, Naturerlebnis im Grossen Melchtal.
Schwerpunkte Tourismus	Dorf Engelberg und Umgebung mit Sprungschanze, Eishalle, Hallen- und Freibad, der Titlis mit seiner Umgebung, auch im Gebiet Trüebsee. Das Gebiet Brunni mit Ausgangspunkt Ristis. Touristisch bereits erschlossenes Gebiet auf Melchsee-Frutt; Sportcamp Durrenbach, Gruppenunterkünfte, Familien-, Freizeit-/Outdoor-Aktivitäten im Grossen Melchtal. Aelggialp oberhalb des kleinen Melchtals.
Erholungsnutzung	Vielfältige Erholungsmöglichkeiten und touristische Angebote in Engelberg im Titlis- und Brunnengebiet; Naturerlebnis mit Rücksicht auf die landschaftlichen und natürlichen Werte im Gebiet Ruggubel - Hahnen-Fürenalp. Beliebte Vierseen-Wanderung von Melchsee-Frutt nach Engelberg im Sommer (Zusammenarbeit Melchsee-Frutt und Engelberg). Skifahren, Langlauf, Schlitteln, Schneeschuhlaufen, Wandern, Klettern, alpines Bergsteigen, Biken, Angeln auf Melchsee-Frutt, Wandern und Biken in den Melchtälern, Naturbeobachtung im ganzen Raum. Wandern, Spazieren und Biken in der Umgebung von Flüeli-Ranft und im Einklang mit dem Wallfahrtstourismus.
Entwicklungsziele	Engelberg und Umgebung soll als Tourismusdestination mit internationaler Ausstrahlung weiterentwickelt und gestärkt werden. Zentral sind dabei die Erhaltung der Gebirgslandschaft mit ihren naturräumlichen Werten (z.B. Brun-

ni, Hahnen-Fürenalp) und der Siedlung, insbesondere ihre Prägung durch das Benediktinerkloster.

Melchsee-Frutt soll als vielfältige Tourismusdestination akzentuiert und hauptsächlich auf dem Schweizer Markt positioniert werden. Die gleichzeitige Erhaltung des natürlichen Raums im Grossen Melchtal ermöglicht eine nachhaltige Nutzung.

Eine übergeordnete Vorstellung darüber, wie sich die Landschaft in einem Gebiet entwickeln soll, trägt massgeblich dazu bei, das öffentliche Gut Landschaft verstärkt in Wert zu setzen und die Einmaligkeit zu erhalten. Solche Vorstellungen lassen sich in Form von Landschaftskonzepten festhalten und politisch verankern. Landschaftskonzepte bieten eine Chance, die Schutz- und Nutzungsansprüche an einen bestimmten Raum aufeinander abzustimmen. Ein aktiver Einbezug der ortsansässigen Bevölkerung in die Konzepterarbeitung erhöht die Tragfähigkeit bei der Umsetzung. Weitere wichtige Akteure sind Behörden, Grundeigentümer sowie Interessenverbände.

Landschaftskonzepte sollen nicht «pauschal» für das gesamte Gemeindegebiet, sondern im Zusammenhang mit neuen raumwirksamen Erholungsnutzungen ausserhalb der Bauzonen erarbeitet werden. So kann gleichzeitig mit einer geplanten Nutzungsintensivierung in der offenen Landschaft aufgezeigt und entschieden werden, welche ausgleichenden Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft getroffen werden. Dieser Ansatz lehnt sich an die beabsichtigten neuen Regelungen des Bundes (Zweite Etappe der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung) an.

Planen Gemeinden oder Dritte Projekte - zum Beispiel im Bereich Tourismus und Erholung – fordert der Kanton die Erarbeitung eines Landschaftskonzepts. Im Konzept haben die Projektträger aufzuzeigen, welche Landschaftswerte vom Vorhaben betroffen sind und mit welchen Massnahmen eine Aufwertung bzw. ein Ausgleich geschaffen werden kann.

Ob weitere, separate Landschaftskonzepte notwendig werden, liegt in der Entscheidungskompetenz der Gemeinden.

Richtungsweisende Festlegungen

- | | |
|------|--|
| E2-1 | Die Erarbeitung und Umsetzung von Landschaftskonzepten trägt zum Erhalt und zur zielgerichteten Aufwertung der Landschaftsqualität bei. Die spezifischen Qualitäten der vier Identitätsräume Obwaldens werden durch Landschaftskonzepte vertieft und strategisch weiterentwickelt. |
| E2-2 | In Gebieten in der offenen Landschaft, in welchen aufgrund neuer Nutzungen im Bereich Tourismus und Erholung von einer Nutzungsintensivierung auszugehen ist, werden Landschaftskonzepte erarbeitet. Damit wird ein Ausgleich zugunsten von Natur und Landschaft geschaffen. |

Handlungsanweisungen

- | | |
|------|--|
| E2-1 | Die Gemeinden formulieren im Rahmen von Landschaftskonzepten Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie Massnahmen zur qualitativen Aufwertung von Landschaften unter Einbezug der Bevölkerung, der Landwirtschaft und von Interessenverbänden.
<i>Federführung: Gemeinden</i> |
| | Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Erarbeitung und Umsetzung von Land- |

schaftskonzepten.

Koordination: Amt für Raumentwicklung und Verkehr

E2-2 In Zusammenhang mit neuen Nutzungen ausserhalb der Bauzone, welche mutmasslich zu einer Nutzungsintensivierung führen, erarbeiten die Gemeinden in Koordination mit der Projektträgerschaft ein Landschaftskonzept für das betroffene Gebiet. Sie berücksichtigen die besonderen landschaftlichen Charakteristiken der Identitätsräume und zeigen auf, wie sie diese erhalten und weiterentwickeln wollen.
Federführung: Gemeinden

Der Kanton entscheidet im Einzelfall über die Erarbeitung eines Landschaftskonzepts und den Bearbeitungsperimeter.

Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr

Objekte

(siehe Karte Raumentwicklungsstrategie für räumliche Abgrenzungen):

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
E2.101	Unteres Sarneraatal	Al Ke Sa Sc	<p>Charakteristiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> – breite Tal- und Seenlandschaft – gute Erreichbarkeit aus Luzern und Stans – Bevölkerungs- und Arbeitsschwerpunkte mit Kantonshauptort Sarnen – qualitativ bestgeeignete Landwirtschaftsflächen – Vielzahl an Siedlungs-, Verkehrs- und Energieinfrastrukturen – hohe landschaftliche Qualitäten durch Seezugang <p>Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewahren der Siedlungs- und Landschaftsqualitäten (Siedlungsdruck bewältigen) ▪ Erhalt der charakteristischen Streusiedlungsgebiete und Hochstammobstbäume ▪ keine weitere Zersiedelung ▪ Umgang mit Naturgefahren ▪ Zugang Uferbereiche und Gewässer; Besucherlenkung 	F
E2.102	Oberes Sarneraatal	Gi Lu	<p>Charakteristiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sich verengende Tal- und Seelandschaft ▪ kleinteilige ländliche Strukturen ▪ Siedlungen am Talgrund und an gut erschlossenen Hanglagen ▪ Übergang in Voralpen <p>Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewahren des ländlichen Charakters ▪ keine weitere Zersiedelung ▪ Umgang mit Naturgefahren ▪ Erhalt der Hochstammobstbäume 	F

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
E2.103	Pilatus – Glaubenberg – Glaubenbielen	Al Gi Sa	<p>Charakteristiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ moorgeprägte Landschaft (landesweit grösste Moorlandschaft) ▪ hohe Dichte an Hoch- und Flachmooren ▪ Übergang in die Kalkgebirge des Pilatus ▪ hoher Anteil an extensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen ▪ insgesamt hohe Naturprägung ▪ Mosaik aus Mooren, Weiden und Wald <p>Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufrechterhalten einer ökologischen und standortgerechten Nutzung ▪ Erhalt der Moore ▪ Förderung des sanften Tourismus ▪ Besucherlenkung im Moorlandschaftsgebiet (Koordination der sehr unterschiedlichen Ansprüche betreffend Moorschutz, Wildtierschutz Naherholung und Nachfolgenutzung Glaubenberg [G8-1]) 	F
E2.104	Engelbergertal – Melchtal – Klein Melchtal	En Ke Sc	<p>Charakteristiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berglandschaften unterschiedlicher Ausprägung (hochalpin-glazial; Kalkberglandschaft) ▪ touristisch geprägte Räume <p>Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt der landschaftlichen Schönheit ▪ gute Integration der touristischen Anlagen in die Landschaft ▪ Besucherlenkung; hoher Druck auf die Nutzung von Wald, Seen und Landschaft ▪ Klimaveränderung 	F

Grundlagen:

- Potentialgebiete und Korridore. Eine Landschaftsanalyse des Kantons Obwalden. berchtoldkrass space&options im Auftrag des Kantons Obwalden 2016.
- Bericht zur Umsetzung des kantonalen Richtplans (Richtplanung 2006-2020), Teil Landschaftsentwicklung
- Massnahmenblätter Landschaftsqualität, Projekt Obwalden, Januar 2015, ALU OW.
- LEK Pilatusalpen.

E 3 Vorranggebiete Natur und Landschaft

Ausgangslage

Als Vorranggebiete Natur und Landschaft gelten entsprechend ihrer natürlichen Gegebenheiten die in Bezug auf Natur und Landschaft besonders erhaltenswerten Landschaften, Naturdenkmäler, Lebensräume (Biotope) und Geotope. Unterschieden werden folgende Schutzkategorien:

- Gebiete des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiete) sowie Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung sind spezielle, durch das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz definierte Inventare. Rund ein Viertel der Kantonsfläche liegt in einer Landschaft von nationaler Bedeutung gemäss BLN. Die Kantone sind angehalten, das BLN bei ihren Planungen – insbesondere in der kantonalen Richtplanung - zu berücksichtigen.
- Landschaftsschutzgebiete sind oft grossflächig und umfassen Landschaften, die aus verschiedenen Gründen als besonders wertvoll und daher als schützenswert erachtet werden. Zum Beispiel aufgrund ihrer Ursprünglichkeit, der Vielfalt von Flora und Fauna oder ihrer natur- und kulturgeschichtlichen Bedeutung.
- Naturschutzgebiete sind in der Regel kleinflächig und dienen dazu, die Lebensräume der standorttypischen Tiere und Pflanzen (Biotope) langfristig zu sichern und wo möglich zu verbessern. Um dies zu erreichen, sind diese schutzwürdigen Flächen wie Auen, Moore und Trockenwiesen und -weiden zu erhalten, ökologisch aufzuwerten und die Lebensräume miteinander zu vernetzen.
- Naturschutzobjekte sind ästhetisch, historisch oder naturwissenschaftlich bedeutsame Einzelobjekte wie Baumgruppen, Einzelbäume, Wasserfälle, Findlinge, Mineral- und Fossilienfundstellen, Dolinen, Höhlen u. a.

Gestützt auf Art. 5 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz vom 30. März 1990 (NSV; GDB 786.11) hat der Kanton in Absprache mit den Gemeinden ein Inventar der schutzwürdigen Gebiete und Objekte von regionaler Bedeutung erarbeitet. Bestandteil dieses Inventars sind auch die Objekte der Bundesinventare von nationaler Bedeutung gemäss dem eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Sie werden zwecks Information im kantonalen Inventar geführt.

Einige Gemeinden haben in Absprache mit den Grundeigentümern Inventare der schutzwürdigen Gebiete und Objekte von lokaler Bedeutung erarbeitet. Die Inventare werden periodisch überprüft und auf den neusten Stand gebracht.

Durch den Erlass von kantonalen Nutzungs- und Schutzplänen und zugehörigen Vorschriften wurden die in den Inventaren enthaltenen Landschafts- und Naturschutzobjekte grundeigentümergebunden gesichert.

Die Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung sind in der kantonalen Richtplankarte festgelegt. Die Festlegung der Schutzobjekte im kantonalen Richtplan dient der Koordination mit anderen raumrelevanten Vorhaben. Die Objekte von lokaler Bedeutung sind in den Zonenplänen der Gemeinden grundeigentümergebunden bezeichnet.

Richtungsweisende Festlegungen

- E3-1 Lebensräume von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen erfahren besonderen Schutz. Die Schutz- und Pflegemassnahmen dieser Lebensräume richten sich nach deren besonderen Bedürfnissen für Erhalt und Förderung. Die Lebensräume sind rechtlich gesichert, werden ökologisch aufgewertet und untereinander vernetzt.
- E3-2 Besonders schöne und wertvolle Landschaftsräume werden erhalten, räumlich gesichert und bei bestehenden Beeinträchtigungen aufgewertet. Die Schutz- und Entwicklungsziele richten sich nach den nationalen und kantonalen Inventaren (Schutz- und Pflegemassnahmen am Objekt, allfälliger Umgebungsschutz und Pufferbereich, angestrebte Schutzmassnahmen und Verbesserungsvorschläge).

Handlungsanweisungen

- E3-1 Der Kanton sorgt für den Schutz und den Unterhalt der Lebensräume von nationaler und regionaler Bedeutung. Er führt das Inventar der Lebensräume von regionaler Bedeutung, aktualisiert dieses periodisch, erstellt Nutzungsplanungen, überprüft dabei die objektspezifischen Schutz- und Entwicklungsziele und passt diese gegebenenfalls an.
Federführung: Amt für Wald und Landschaft
- Der Kanton berücksichtigt die in der Nutzungsplanung festgelegten Schutz- und Entwicklungsziele bei seinen raumwirksamen Tätigkeiten. Er trifft weitere Massnahmen, welche zu Schutz, Aufwertung und Vernetzung dieser Lebensräume beitragen.
Federführung: Amt für Wald und Landschaft, Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Die Gemeinden sorgen für den Schutz und Unterhalt der Lebensräume von lokaler Bedeutung. Die Gemeinden führen ein Inventar der Lebensräume von lokaler Bedeutung. Sie aktualisieren dieses periodisch, überprüfen die objektspezifischen Schutz- und Entwicklungsziele regelmässig und passen diese gegebenenfalls an.
Federführung: Gemeinden
- Die Gemeinden sichern die Lebensräume und die Naturschutzobjekte von lokaler Bedeutung in ihrer Ortsplanung. Sie berücksichtigen die in den Inventaren festgelegten Schutz- und Entwicklungsziele bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten. Sie treffen weitere Massnahmen, welche zu Schutz, Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume beitragen.
Federführung: Gemeinden
- E3-2 Der Kanton sorgt für den Schutz und den Unterhalt der besonders schönen und wertvollen Landschaften von nationaler und regionaler Bedeutung und deren Festlegung im kantonalen Richtplan. Er führt die regionalen Inventare, aktualisiert diese periodisch und überprüft die Ziele bezüglich Erhaltung und Aufwertung regelmässig.
Federführung: Amt für Wald und Landschaft
- Der Kanton berücksichtigt die in der Nutzungsplanung festgelegten Schutz- und Entwicklungsziele der besonders schönen und wertvollen Landschaften bei seinen raumwirksamen Tätigkeiten. Er trifft weitere Massnahmen, um den Charakter dieser Landschaften zu wahren und wo möglich zu verbessern. Zu diesem Zweck trifft er besondere Bewirtschaftungs- und Gestaltungsmaßnahmen. Einen Schwerpunkt stellen Massnahmen zur Pflege der Moorlandschaft dar. Auch im Zuge des fortschreitenden

Strukturwandels der Landwirtschaft wird die Pflege der Landschaft sichergestellt. Die entsprechenden Nutzungsvorschriften oder Pflegemassnahmen finden Einlass in die alpwirtschaftlichen Schutz- und Nutzungsplanungen sowie die kantonalen Schutzpläne.

Federführung: Amt für Wald und Landschaft

Objekte

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
E3.101	Pilatus (1605)	Al	Koordination mit Kantonen Luzern und Nidwalden	A
E3.102	Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi (1606)	Al, Ke, Sa	Teilraum 6, Kernwald und Alpachersee	A
E3.103	Flyschlandschaft Haglere - Glaubenberg - Schlieren (1608)	Al, Gi, Sa	Koordination mit Kanton Luzern	A

Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
E3.201	Glaubenberg	Al, Gi, Sa	Koordination mit Kanton Luzern	A

Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
E3.301	Städerried	Al		A
E3.302	Schlierenrüti	Al		A
E3.303	Steinibach	Sa, Gi		A
E3.304	Lau	Gi		A
E3.305	Alpenrösli-Herrenrüti	En		A

Die weiteren Objekte der Bundesinventare (Hoch- und Übergangsmoore; Flachmoore; Trockenwiesen und -weiden) sind auf der GIS-Online Geodaten Obwalden (www.gis-daten.ch) abrufbar und werden in folgender Abbildung und nicht auf der Richtplankarte dargestellt.

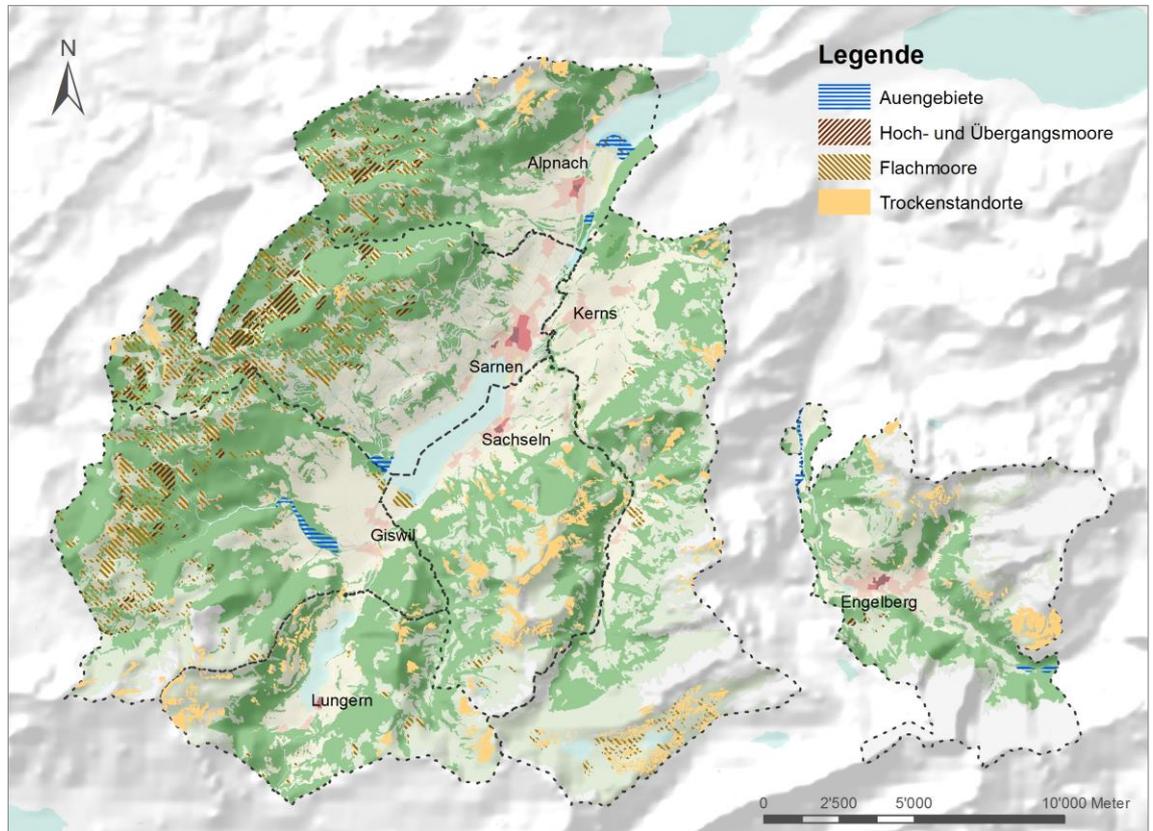


Abb. 1: Auengebiete, Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore, Trockenstandorte

Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
E3.401	Bergli-Seewli-Sattel	Al		A
E3.402	Grossteilerberg	Gi		A
E3.403	Äberen-Rütimatt	Ke		A
E3.404	Brüniggebiet	Lu		A
E3.405	Gassen - Moosacher	Sa		A
E3.406	Hintergraben	Sa		A
E3.407	Flue - Zimmertal - Schwarzenberg	Sa		A
E3.408	Westufer Lungernersee	Gi		A
E3.409	Westufer Lungernersee	Lu		A
E3.410	Kleines Melchtal	Gi		A
E3.411	Kleines Melchtal	Lu		A
E3.412	Kleines Melchtal	Sc		A
E3.413	Melchsee - Frutt - Tannen	Ke		A
E3.414	Aelggi - Sachsler Seefeld	Sc		A
E3.415	Ostufer Sarnersee - Flüeli - St. Niklausen	Sc; Ke		A
E3.416	Ostufer Sarnersee - Flüeli - St. Niklausen	Ke		A
E3.417	Schwand - Stoffelberg - Walenstock	En		A
E3.418	Giglen - Kirchhofen	Sa		A
E3.419	Oberwilen - Summerweid	Sa		A

Naturschutzgebiete von regionaler Bedeutung

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
E3.501	Usser Allmend - Schwerzbachried	Gi		A
E3.502	Merlensee	Gi		A
E3.503	Gerzensee	Ke		A
E3.504	Siechenried	Ke		F
E3.505	Schlierenrüti	Al		A
E3.506	Sachsler Seefeld	Sc		A
E3.507	Wichelsee	Sa, Al		A
E3.508	Hanenried	Sc		A
E3.509	Staederried	Al		A

E3.510	Sackboden	Sc		A
E3.511	Hinteregg/Andresen	Sa		A

Naturschutzobjekte von regionaler Bedeutung

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
E3.601	Dundelbachfall	Lu		A
E3.602	Bettenalpbachfall Stöckalp	Ke		A
E3.603	Tumlibachfall, Melchtal	Ke		A
E3.604	Findling auf Blattis Turren	Lu		A
E3.605	Karrenplatte Dämpfelmatt	Ke		A
E3.606	Gugelstein auf Obstocken	Sc		A
E3.607	Höhle im Birchboden, Mondmilchloch, Pilatus	Al		A

Geotope von regionaler Bedeutung

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
E3.701	Schrattenkarst	Ke		F
E3.702	Graustockkarst	Ke		F
E3.703	Griessenkarst	En		F

Grundlagen:

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung) vom 30. März 1990 (NSV; GDB 786.11)

E 4 Landwirtschaftliche Nutzfläche / Fruchtfolgeflächen (FFF)

Ausgangslage

Die Zahl der Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Obwalden ist rückläufig. Der Umfang der landwirtschaftlichen Nutzfläche bleibt hingegen nahezu stabil, was bedeutet, dass die Obwaldner Betriebe immer grössere Flächen bewirtschaften. Im schweizweiten Vergleich ist die Land- und Alpwirtschaft im Kanton jedoch eher kleinstrukturiert. Der Anteil der biologisch produzierenden Betriebe hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Im Jahr 2016 setzten 180 der 649 Betriebe auf Bio-Landbau (28%). Einen traditionell hohen Stellenwert im Kanton genießt die Alpwirtschaft. Rund ein Viertel der Raufuttergrundlage wird im Sömmerungsgebiet erzeugt. Die Alpwirtschaft ist damit für die Existenzsicherung vieler Landwirtschaftsbetriebe im Kanton sehr wichtig.

Die Landwirtschaft leistet durch eine standortangepasste Nutzung einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung und Pflege der Kulturlandschaft und zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität. Die landwirtschaftlichen Produkte, welche aus der Bewirtschaftung entstehen, leisten einen Beitrag zur Versorgung mit Nahrungsmitteln und tragen zur Identifikation mit der Landschaft bei.

Während die Herausforderung auf alpwirtschaftlicher Stufe darin besteht, eine ausreichende Bestossung und standortgerechte Nutzung zu sichern, gehört der anhaltende Kulturlandverlust infolge der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung zu den grössten Schwierigkeiten im Talboden. Die Landwirtschaft selbst beansprucht zudem immer mehr Fläche für ihre eigenen Betriebsbauten und -anlagen. Die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Bodenfruchtbarkeit ist gerade auch in Räumen mit hohem Siedlungsdruck von essenzieller Bedeutung. Dieses Ziel wird landesweit unter anderem durch den Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes verfolgt. Die Fruchtfolgeflächen (FFF) umfassen das qualitativ bestgeeignete ackerfähige Kulturland.

Im Jahr 2012 wurden im Auftrag des Kantons Obwalden die Fruchtfolgeflächen auf Basis der Daten der amtlichen Vermessung und mit einer verfeinerten Erhebungsmethode erfasst. Gestützt auf diese Erhebung werden im Kanton Obwalden neu rund 500 ha Fruchtfolgeflächen gegenüber früher 458 ha ausgewiesen. Diese Differenz ergibt sich wegen den verringerten Pauschalabzügen aufgrund der höheren Erhebungsgenauigkeit der Flächen. Die Reserve zum erforderlichen Mindestumfang von 420 ha gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes umfasst somit neu rund 80 ha. Die Fruchtfolgeflächen sind im vom Regierungsrat beschlossenen kantonalen Sachplan Fruchtfolgeflächen festgelegt und im GIS einsehbar.

Im Kanton Obwalden befindet sich ein Grossteil der Fruchtfolgeflächen in der Talebene zwischen Alpnachstad und Giswil. Häufig grenzen diese Flächen unmittelbar an das Siedlungsgebiet. Konflikte zwischen landwirtschaftlichen Interessen und den Interessen der Siedlungsentwicklung sind dadurch unvermeidbar. Dort, wo ein übergeordnetes kantonales Interesse an einer Siedlungsentwicklung besteht – beispielsweise im Zusammenhang mit verkehrstechnisch gut erschlossenen Entwicklungsgebieten für die Wirtschaft (siehe Kapitel C4) – hat das kantonale Interesse im Grundsatz Vorrang gegenüber dem Erhalt der Fruchtfolgefläche. Der erforderliche Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen muss jedoch in jedem Fall gesichert sein.

Im Zusammenhang mit der Festlegung von Siedlungsgebiet für kantonal bedeutsame Entwicklungsgebiete (siehe Kapitel C2 sowie C4) wird Fruchtfolgefläche im Umfang von rund 3.8 ha aus dem kantonalen Kontingent entlassen (siehe Übersichtskarten unten).

Richtungsweisende Festlegungen

E4-1 Die Landwirtschaft setzt sich zum Ziel, qualitativ hochstehende Nahrungsmittel zu produzieren und mit ihren Leistungen Mehrwerte für den Tourismus und die Gesell-

	<p>schaft zu schaffen. Mit einer umwelt- und standortgerechten sowie tierfreundlichen Bewirtschaftung leistet die Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Qualität der Landschaft und zur Vielfalt und Funktionsfähigkeit der Natur.</p>
E4-2	<p>Eine ökologische Aufwertung der Landwirtschaftsflächen sowie die Schaffung und Erhaltung ökologischer Ausgleichsflächen als Vernetzungselemente zwischen naturnahen Landschaften werden gefördert.</p>
E4-3	<p>Zur langfristigen Sicherung der Funktionsfähigkeit der Landwirtschaft werden genügend Flächen an geeignetem Kulturland erhalten. Die hochwertigen Böden werden standortgerecht unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeiten bewirtschaftet. Ein Verlust hochwertiger Böden wird soweit möglich vermieden.</p>
E4-4	<p>Die Fruchtfolgeflächen bedürfen der grösstmöglichen Schonung. Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen wird gemäss den Vorgaben des Bundessachplans im kantonalen Richtplan gesichert (Art. 30 RPV). Bei Einzonungen ist der Verbrauch von Fruchtfolgeflächen nur möglich, sofern diese im Einklang mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie und der Raumplanungsgesetzgebung stehen. Wird durch ein Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone Fruchtfolgefläche beansprucht, sind Standortalternativen zu prüfen oder – sofern ein Standort ausserhalb der Fruchtfolgeflächen nicht möglich ist – der Verbrauch an Fruchtfolgefläche zu minimieren.</p>
E4-5	<p>Bei Erweiterungen des Siedlungsgebiets, die in Übereinstimmung mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie (siehe Kap. B5) und der Festlegung der Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft (siehe Kap. C4) stehen, hat das übergeordnete kantonale Interesse Vorrang gegenüber einem Erhalt der Fruchtfolgeflächen. Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen darf nicht unterschritten werden.</p>

Handlungsanweisungen

E4-1	<p>Der Kanton fördert die Landwirtschaft im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Agrarpolitik. Er schafft günstige Rahmenbedingungen für die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft und für eine leistungsfähige, markt- und umweltgerechte Bewirtschaftung und hochstehende Nahrungsmittelproduktion. <i>Federführung: Amt für Landwirtschaft und Umwelt</i></p>
E4-2	<p>Der Kanton achtet auf die standortgerechte Nutzung und Pflege der Kulturlandschaft auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen und stellt die Erhaltung der Biodiversität und der natürlichen Ressourcen sicher. Er schöpft die Möglichkeiten zur kulturlandschaftlichen Aufwertung im Rahmen der Landschaftsqualitätsprojekte aus. <i>Federführung: Amt für Landwirtschaft und Umwelt.</i></p>
E4-3	<p>Der Kanton achtet im Rahmen seiner raumwirksamen Tätigkeiten und bei der Beurteilung von Nutzungs- und Bauvorhaben auf eine möglichst geringe Beanspruchung von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Dies bei der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung allgemein (Siedlungsentwicklung nach innen), bei Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekten sowie bei der Planung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (Landwirtschaftsbauten u. a.). <i>Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr</i></p>
E4-4	<p>Der Kanton bezeichnet die Fruchtfolgeflächen in einem Grundlagenplan und führt diesen regelmässig nach. Das federführende Amt verwaltet das kantonale Kontingent an Fruchtfolgeflächen. In Abstimmung mit der Überarbeitung des Bundessachplans prüft der Kanton die Einführung eines Kompensationsmechanismus für beanspruchte Fruchtfolgeflächen. <i>Federführung: Amt für Landwirtschaft und Umwelt</i></p>

Der Kanton prüft im Rahmen der Bewilligungsverfahren für kommunale Planungen, die Fruchtfolgefleichen verbrauchen, die Vereinbarkeit mit der kantonalen Entwicklungsstrategie.

Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr

Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone ermittelt der Kanton im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die durch ein Vorhaben beanspruchte Fruchtfolgefleichen. Mit dem Gesuch ist aufzuzeigen, dass Standortalternativen geprüft worden sind und der Fruchtfolgefleichenverbrauch minimiert worden ist.

Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr

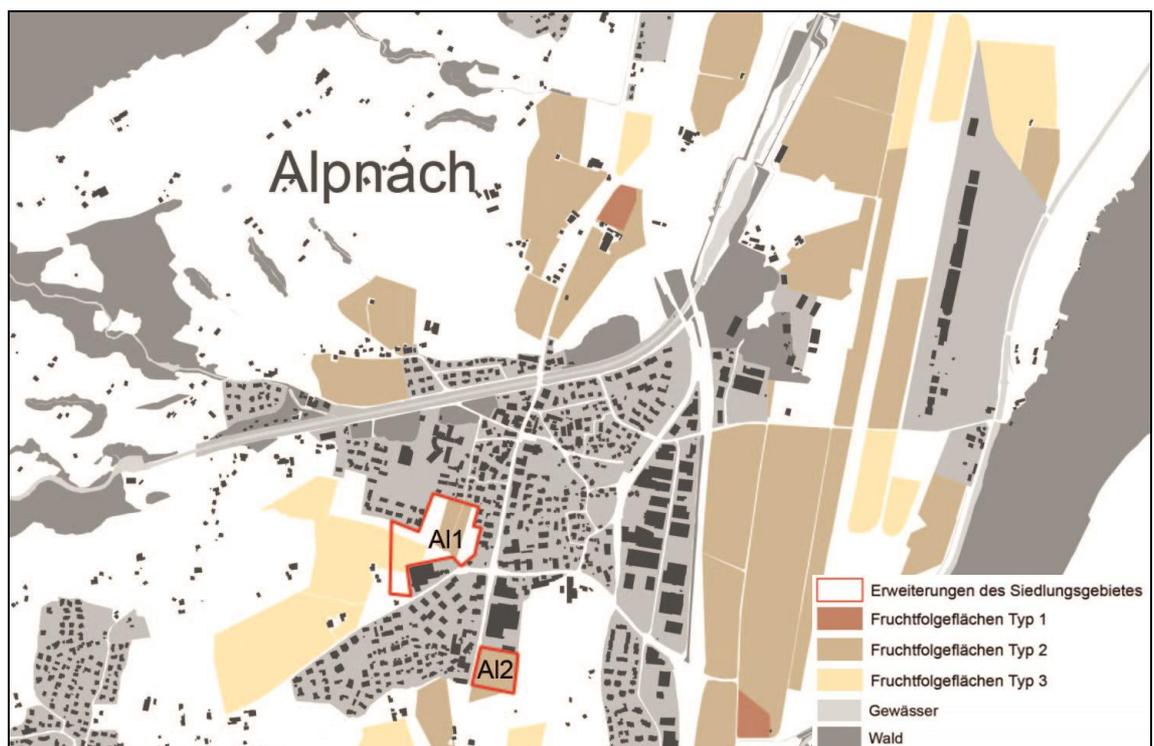
Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement erstattet gestützt auf die aktualisierten Daten dem Regierungsrat regelmässig Bericht.

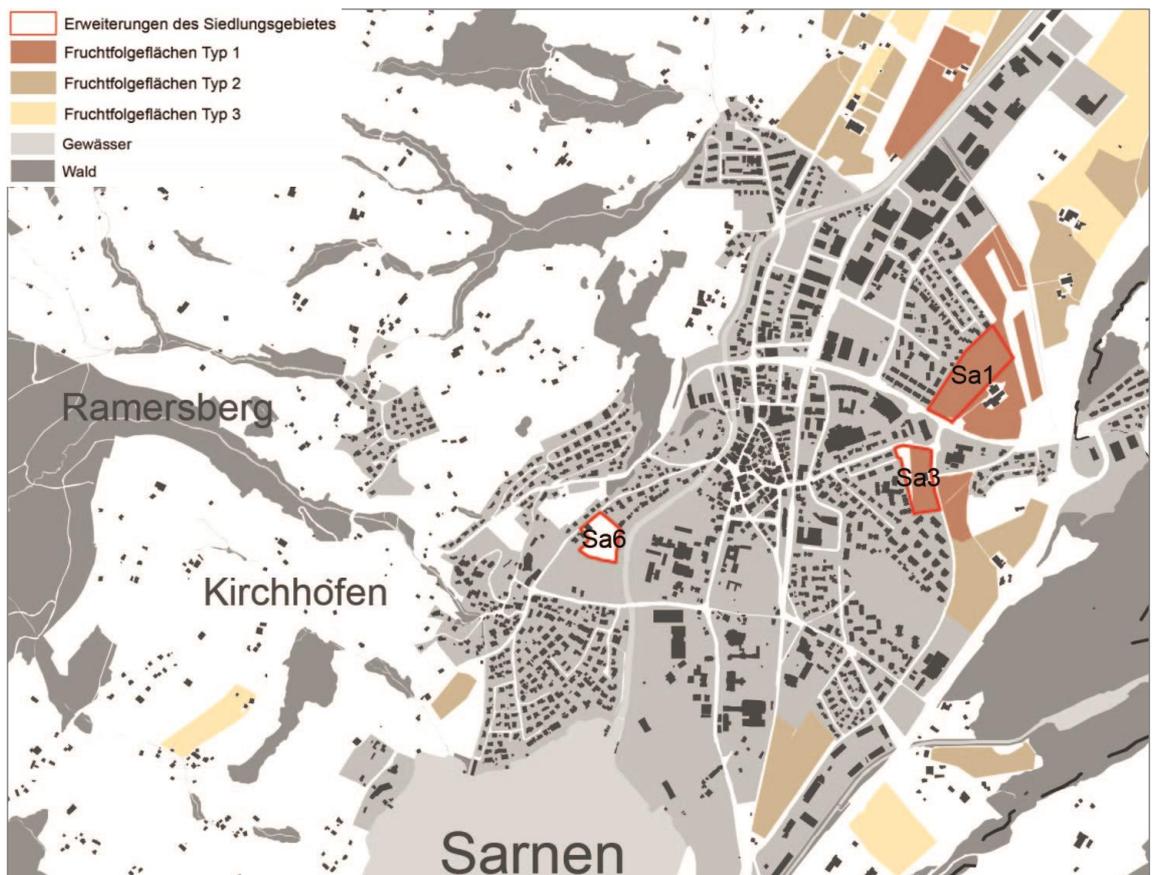
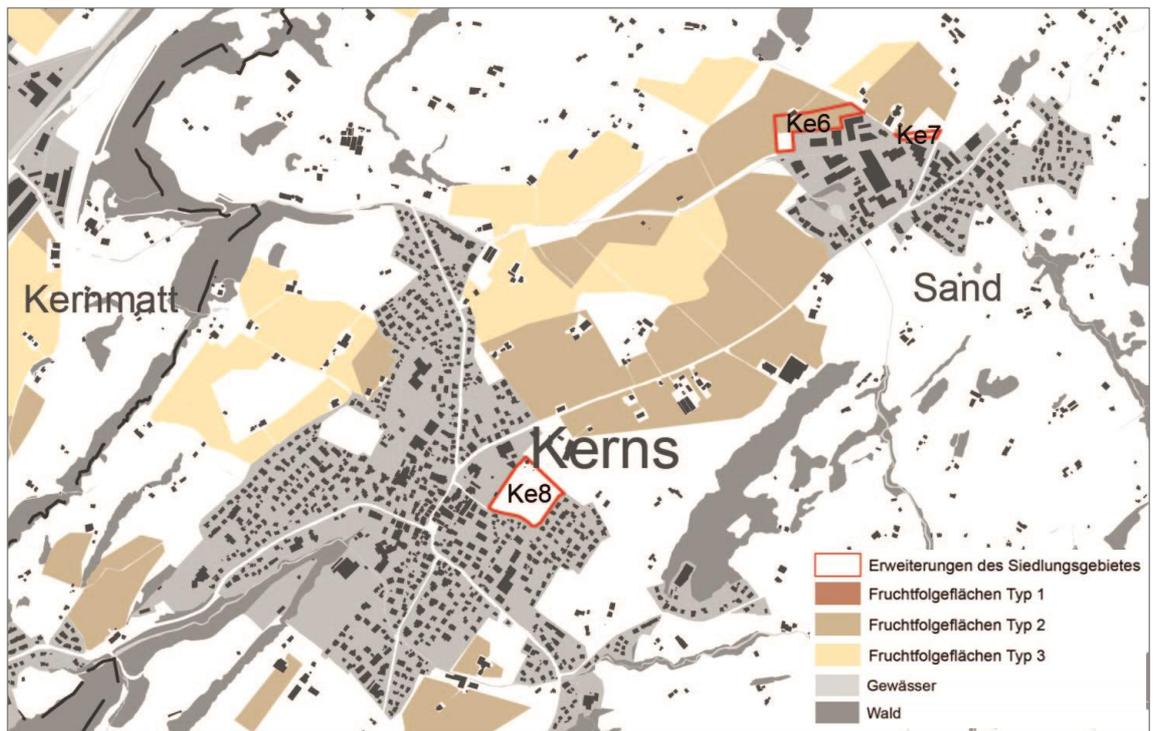
Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr

E4-5 Der Kanton beantragt beim Bund eine Streichung der betroffenen Fruchtfolgefleichen aus dem Sachplan. Er stellt sicher, dass das betroffene Gebiet haushälterisch genutzt wird.

Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr

Reduktion Fruchtfolgefleichen infolge Festlegung Siedlungsgebiet





Grundlagen:

- Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes
- Kantonaler Sachplan Fruchtfolgeflächen, Stand 30. März 2012
- Aktualisierung und Ergänzung Grundlagenplan Fruchtfolgeflächen; Kenntnisnahme und weiteres Vorgehen. Regierungsratsbeschluss vom 25. Juni 2013 (Nr. 590)
- Kantonale Landwirtschaftsgesetzgebung und Ausführungsbestimmungen über die Förderung der Landschaftsqualität und Vernetzung vom 6. Mai 2014 (GDB 921.113)
- Agrarleitbild Obwalden 2004
- Lagebericht 2015 zur Obwaldner Landwirtschaft

E 5 Gebiete mit besonderer Kulturlandschaft

Ausgangslage

Verschiedene Gebiete des Kantons sind charakterisiert durch unregelmässig über die landwirtschaftliche Nutzfläche verteilte Bauernhöfe, landwirtschaftliche Ökonomiebauten und Weiler mit lockerer Bebauung und bilden so eine besondere Kulturlandschaft. Diese Gebiete sind aus siedlungshistorischer und landschaftlicher Sicht wertvoll. Den besonderen Reiz dieser Gebiete macht der hohe Strukturreichtum aus, zum Beispiel aufgrund der Obstbäume oder weiterer Elemente der traditionellen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wie Heuställe. Ein solches Gebiet ist der «Grossteil» (Gemeinde Giswil). Der besondere Charakter der Landschaft ist heute wahrnehmbar und für die landschaftliche Identität wichtig. Die gut erreichbare Lage und die schöne landschaftliche Umgebung direkt auf dem Lande machen den «Grossteil» für das Wohnen interessant.

Diese Gebiete können aufgrund der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung nicht einer geschlossenen Bauzone zugewiesen werden. Sie unterliegen den Bestimmungen des Bauens ausserhalb der Bauzone.

Mit dem landwirtschaftlichen Strukturwandel gehen auch erhebliche Veränderungen im Gebäudebestand einher. Durch die Vielzahl an Veränderungen droht der traditionelle Charakter dieser Gebiete langsam zu verschwinden. Um den identitätsstiftenden Charakter dieser Landschaft langfristig zu bewahren, sind erhöhte gestalterische Anforderungen an bauliche Vorhaben notwendig.

Richtungsweisende Festlegungen

E5-1 Die landschaftliche und siedlungshistorische Prägung der Gebiete mit besonderer Kulturlandschaft wird erhalten. Bestehende, zur Kulturlandschaft gehörende Bauten werden in ihrer Struktur und Erscheinung erhalten und unter Wahrung ihres ursprünglichen Charakters weiterentwickelt. Prägende Elemente der Landschaft werden unter Schutz gestellt.

Handlungsanweisungen

E5-1 Der Kanton prüft die Aufnahme entsprechender Richtplanbestimmungen zum Schutz der Gebiete mit besonderer Kulturlandschaft in Abstimmung mit den Anforderungen von RPG2 (zweite Etappe der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes; Inkrafttreten voraussichtlich 2020/21).
Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr

Objekte

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Gebiete mit besonderer Kulturlandschaft

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
E5.1.01	Grossteil Giswil	Gi	landschaftsprägende, traditionelle Bebauung erhalten	V

E 6 Gewässer

Ausgangslage

Gewässer sind Bestandteil und prägende Elemente der Landschaft. Im Kanton Obwalden bilden die Seen und Fliessgewässer wichtige Erholungsräume für den Menschen und vielfältige Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Die zahlreichen grösseren und kleineren Seen tragen zudem wesentlich zur Standortattraktivität des Kantons bei.

In Obwalden bestehen bei zahlreichen Gewässern noch Defizite bei der Struktur der Gewässerlebensräume. Einige natürliche Bachläufe wurden in der Vergangenheit kanalisiert oder in Röhren unter die Erde verlegt. Eine wichtige Aufgabe im Rahmen des Gewässerschutzes besteht darin, die verbauten Fliessgewässer soweit möglich aufzuwerten, zu revitalisieren und die vorhandenen naturnahen Gewässer zu erhalten. In gewissen Gewässerabschnitten resultiert eine Beeinträchtigung der Fliessgewässer auch aus den Wasserentnahmen für die Stromproduktion.

Mit der 2011 in Kraft getretenen Revision der Gewässerschutzgesetzgebung wurden die Kantone verpflichtet, die Renaturierung der Gewässer anzugehen. Die Revision hat zum Ziel, die Gewässer als naturnahe Lebensräume aufzuwerten und damit einen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität zu leisten. Die Kantone sind angehalten, ihre Gewässer unter Berücksichtigung des Nutzens für die Natur und die Landschaft aufzuwerten und zu revitalisieren. Zu diesem Zweck haben diese eine strategische Revitalisierungsplanung über einen Zeitraum von 20 Jahren zu erstellen und mit den Massnahmen zur Sanierung der Wasserkraft (Schwall-Sunk; Geschiebehaushalt; Fischgängigkeit) in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Die strategische Planung wurde vom Kanton Obwalden im Jahr 2014 abgeschlossen. Bis zum Jahr 2022 ist die strategische Revitalisierungsplanung für die stehenden Gewässer beim Bundesamt für Umwelt einzureichen. Der Bund unterstützt Revitalisierungsmassnahmen und Aufwertungen von Seeufer gestützt auf die Revitalisierungsplanung auch finanziell.

Von den Gewässern in Obwalden gehen auch Gefahren für Menschen, Nutztiere und erhebliche Sachwerte durch Überschwemmungen, Übersarungen und Murgänge aus. Zur Vermeidung von Schäden werden raumplanerische, technische und organisatorische Massnahmen im Rahmen des integralen Risikomanagements bei Naturgefahren umgesetzt. Die raumplanerischen Massnahmen umfassen die Gefahrenkartierung und deren Überführung in die Zonenpläne (siehe Kap. E9) sowie die Sicherung des Raumbedarfs für den Hochwasserschutz durch Gewässerräume und Überlastkorridore. Die Gewässerräume werden gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und den Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats über die Ausscheidung der Gewässerräume vom 26. Juni 2012 (GDB 783.114) festgelegt.

Hochwasser-Überlastkorridore dienen der möglichst schadlosen Ableitung von Hochwasserabflüssen ausserhalb von Gerinnen. Sie werden dort ausgeschieden, wo die Abflusskapazität eines Gerinnes zu klein ist oder gar kein Gerinne vorhanden ist. Überlastkorridore können durch das natürliche Gelände gebildet werden oder durch gezielte bauliche Massnahmen geschaffen werden. Die technischen Massnahmen umfassen bestehende und neue Hochwasserschutzbauten sowie deren Unterhalt. Organisatorische Massnahmen wie Notfallplanungen und temporäre Sperrungen ergänzen die raumplanerischen und technischen Massnahmen. Die Planung und Umsetzung des Hochwasserschutzes weist auch Berührungspunkte zur Landschafts- und Siedlungsplanung auf. Diese sind aufeinander abzustimmen.

Die grösseren Seen (Alpnacher-, Sarner- und Lungernersee) im Kanton Obwalden sind als Orte für Erholung und Freizeit sehr beliebt, entsprechend gross sind die Ansprüche an die Nutzung der Uferbereiche für die Ausübung entsprechender Aktivitäten (private oder öffentliche Schifffahrt, Freizeitaktivitäten) oder Nutzungen (Wohnlagen mit Seeanstoss). Um die geordnete Entwicklung der Anlagen an den Seeufern sicherzustellen, hat der Kanton bereits im Jahr 1983 einen Richtplan erlassen, der Schutz und Nutzung der Seeufer im Alpnacher-, Sarner- und

Lungerersee regelt. In diesem kantonalen Richtplan über die Anlagen für die Schifffahrt (Seerichtplan) wird insbesondere festgelegt, wo der Ausbau von Anlagen auf Seegebiet für die Schifffahrt möglich ist. Der Seerichtplan bezweckt eine geordnete Entwicklung der Anlagen für die Seeschifffahrt. Der Seerichtplan mit seinen Ausführungsbestimmungen hat auch heute noch Bestand.

Richtungsweisende Festlegungen

- E6-1 Die Gewässer werden als Lebensräume für Pflanzen und Tiere und als Erholungsräume für die Menschen erhalten und aufgewertet. Die Wasserqualität in den Gewässern soll so beschaffen sein, dass die natürlichen Funktionen als Lebensraum gewährleistet sind. In ihrer Natürlichkeit wesentlich eingeschränkte Gewässer werden unter Berücksichtigung der strategischen Revitalisierungsplanung aufgewertet und möglichst naturnah ausgestaltet. Die negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung werden möglichst verringert. Es werden Voraussetzungen für eine ökologische Vernetzung geschaffen.
- Revitalisierungen der Fliessgewässer erfolgen primär dort, wo der Nutzen für die Ökologie (u. a. Fischbestand), das Landschaftsbild und die Naherholungsnutzung im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand am grössten ist. Projekte zur Gewässeraufwertung werden mit Landschaftsplanungen der Gemeinden, Vernetzungsprojekten, der Landwirtschaft, der Waldentwicklungsplanung und der Gefahrenabwehr (Sicherung Hochwasserabfluss) koordiniert.
- E6-2 Der Raumbedarf zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, der natürlichen Funktionen des Gewässers und der Gewässernutzung wird durch Gewässerräume gesichert. Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes werden, wo nötig, zusätzlich Überlastkorridore ausgeschieden.
- E6-3 Die Seeufer werden massvoll genutzt und wo sinnvoll geschützt und revitalisiert, so dass die ökologische Funktion der Seen gewährleistet werden kann und die Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung ausreichend berücksichtigt werden. Die Anlagen für die private und öffentliche Seeschifffahrt und für die Freizeitnutzung am Seeufer werden räumlich konzentriert (Zusammenfassen einzelner Anlagen in Gemeinschaftsanlagen). Neue Schifffahrtsanlagen werden nur innerhalb der festgelegten Anlagenbereiche für die Schifffahrt und unter Berücksichtigung der landseitigen Raumbeanspruchung geprüft. Grundlagen dafür bilden der Seerichtplan und die Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Richtplan über Anlagen für die Schifffahrt vom 5. Juli 1983 (GDB 774.111) und die festgelegten Naturschutzgebiete (siehe Kap. E3-1) sowie die noch zu erarbeitende strategische Revitalisierungsplanung für stehende Gewässer.

Handlungsanweisungen

- E6-1 Der Kanton führt Erhebungen über die Wasserqualität der Gewässer durch und trifft bei verunreinigten Gewässern die erforderlichen Massnahmen.
Federführung: Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für die Revitalisierung der Gewässer gemäss seiner strategischen Revitalisierungsplanung und den finanziellen Möglichkeiten sowie der Massnahmen zur Beseitigung der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung (Fischgängigkeit, Schwall-Sunk, Geschiebehalt).
Federführung: Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Amt für Wald und Landschaft

E6-2	<p>Der Kanton legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Gewässerräume fest. Die Ausscheidung der Gewässerräume erfolgt gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und den kantonalen Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gewässerräume vom 26. Juni 2012 (GDB 783.114). Der Kanton bezeichnet die Überlastkorridore sowie die Freihalteflächen für Wasserbauprojekte im kantonalen Richtplan. Er prüft die Ausscheidung weiterer Korridore und Freihalteflächen in Abstimmung mit den Siedlungsentwicklungsplanungen und Landschaftskonzepten der Gemeinden. Er hört die Gemeinden an.</p> <p><i>Federführung: Amt für Wald und Landschaft</i></p> <p>Die festgelegten Überlastkorridore werden von den Gemeinden im Rahmen ihrer Ortsplanungen berücksichtigt.</p> <p><i>Federführung: Gemeinden</i></p>
E6-3	<p>Der Kanton erarbeitet die strategische Revitalisierungsplanung, überprüft den Seerichtplan mit den Ausführungsbestimmungen und nimmt wenn nötig Anpassungen vor. Er sorgt für die Koordination mit der kantonalen Hochwasserschutzplanung. Im Rahmen der Erarbeitung der strategischen Revitalisierungsplanung für stehende Gewässer überprüft und aktualisiert er den Seerichtplan (Berücksichtigung Umweltschutzgesetzgebung; Kriterien Seeufernutzung; Kriterien Ökomorphologie u.a.).</p> <p><i>Federführung: Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Amt für Raumentwicklung und Verkehr</i></p> <p>Die Gemeinden nehmen im Rahmen der Erarbeitung von Landschaftskonzepten (siehe Kap. E2) eine Abstimmung mit dem Seerichtplan vor. Sie achten vor allem darauf, dass die See- und Flussufer öffentlich zugänglich sind und die Seeufer als Lebensräume für Flora und Fauna erhalten und aufgewertet werden.</p> <p><i>Federführung: Gemeinden</i></p>

Objekte:

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Revitalisierungsbereiche Fliessgewässer (prioritär zu revitalisierende Gewässerabschnitte mit Fristen)

Nr.	Objekt	Gde	Priorität	Frist	KS
E6.101	Schulhausbach	Gi	2014–2023	2023	F
E6.102	Kernmattbach	Ke	2024–2033	2033	F
E6.103	Eglibach	Ke	2024–2033	2033	F
E6.104	Galgenbach	Sc	2014–2023	2023	F
E6.105	Gerengräbli	Sa	2024–2033	2033	F
E6.106	Rütibach	Gi	2024–2033	2033	F
E6.107	Seitenbach Haslibach	En	2024–2033	2033	F
E6.108	Schibenriedbach (Seitengewässer)	Gi	2014–2023	2023	F
E6.109	Allmendgräbli	Sc	2024–2033	2033	F
E6.110	Erlenbach (Seitenarm)	En	2024–2033	2033	F
E6.111	Erlenbach (Seitenarm)	En	2024–2033	2033	F

Nr.	Objekt	Gde	Priorität	Frist	KS
E6.112	Hüenerbach	Al	2024–2033	2033	F
E6.113	Dreiwässerkanal	Gi, Sc	2024–2033	2033	F
E6.114	Aakanal	Gi	2024–2033	2033	F
E6.115	Stollenbach Käppeli	Lu	2014–2023	2023	F
E6.116	Schibenriedbach	Gi	2014–2023	2023	F
E6.117	Sarneraa Alpnach	Al	2024–2033	2033	F
E6.118	Sandbach	Ke	2024–2033	2033	F
E6.119	Giessenbach	Al	2024–2033	2033	F
E6.120	Rufibach	Gi	2024–2033	2033	F
E6.121	Erlenbach	En	2024–2033	2033	F
E6.122	Engelbergeraa	En	2014–2023	2023	F
E6.123	Parketteriekanal	Sa	2024–2033	2023	F
E6.124	Müligräbli	Sa	2024–2033	2033	F
E6.125	Haslibach	En	2024–2033	2033	F
E6.126	Sörenbächli	En	2024–2033	2033	F

Überlastkorridore (siehe Festlegungen in der Richtplankarte)

In der Richtplankarte dargestellt werden Ausbruchspunkt und ungefährer Verlauf des Überlastfalls, damit der Koordinationsbedarf mit weiteren Raumnutzungen möglich wird.

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
E6.201	Hochwasser-Entlastungsstollen Ost	Sc Ke Al	Bestandteil des Gesamtprojekts Hochwassersicherheit Sarneraatal; Genehmigung durch Regierung im September 2017 erteilt.	F
E6.202	Dorfbach	En		Z
E6.203	Dorfbach	En		Z
E6.205	Bärenbach	En		Z
E6.206	Aawasser	En		Z
E6.207	Aawasser	En		Z
E6.208	Widibach	Al		Z
E6.209	Wolfortbach	Al		Z
E6.210	Giessenbach	Al		Z
E6.211	Meisibach	Al		Z
E6.212	Chlini Schliere	Al		Z
E6.213	Sarneraa	Al		Z
E6.214	Tellenbach	Sa		Z
E6.215	Stuechferich	Sa		Z

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
E6.216	Rufibach	Ke		Z
E6.217	Foribach	Ke		Z
E6.218	Grosse Melchaa	Sa		Z
E6.219	Grosse Melchaa	Sa		Z
E6.220	Blattibach	Sa		Z
E6.221	Lau	Lu		Z
E6.222	Lau	Lu		Z
E6.223	Lau	Lu		Z
E6.224	Gwandgräbli	Sa		Z
E6.225	Giglenbächli	Sa		Z
E6.226	Studegräbli	Sa		Z
E6.227	Chlingengraben	Sa		Z
E6.228	Rütibach	Gi		Z
E6.229	Rütibach	Gi		Z
E6.230	Altibach	Gi		Z
E6.231	Schmittenbächli	Gi		Z
E6.232	Siegetsbach	Sc		Z
E6.233	Leimetengraben	Sc		Z
E6.234	Wissibach	Sc		Z
E6.235	Galgenbächli	Sc		Z

Anlagenbereiche für die Schifffahrt

Siehe Festlegungen in der Richtplankarte mit Liniensignatur an den Seeufern (ohne Objektliste).

Wasserungsstellen für Boote

An öffentlichen Wasserungsstellen kann jedermann Schiffe in das Gewässer einbringen.

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
E6.401	Niderstad	Al		F
E6.402	Alpnachstad	Al		F
E6.403	Sarnen	Sa		F
E6.405	Oberwilen	Sa		F
E6.406	Camping Giswil	Gi		F
E6.407	Sachsln	Sc		F
E6.408	Bürglen	Lu		F
E6.409	Obsee	Lu		F
E6.410	Dorf	Lu		F

Grundlagen:

- Gewässerschutzgesetzgebung
- Strategische Planung Revitalisierung der Fliessgewässer 2014–2033, Schlussbericht vom 27. November 2014, ergänzt Mai 2015
- Richtplan über Anlagen für die Schifffahrt und Ausführungsbestimmungen zum Richtplan über Anlagen für die Schifffahrt vom 5. Juli 1983 (GDB 774.111)
- Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gewässerräume vom 26. Juni 2012 (GDB 783.114)

E 7 Wald

Ausgangslage

Rund 40 Prozent des Kantons Obwalden sind mit Wald bedeckt. Dieser erfüllt wichtige Funktionen, sei es als Schutzwald, als Holzlieferant oder für die Förderung der Biodiversität. In den letzten Jahren stark zugenommen hat insbesondere auch die Rolle des Waldes als Erholungs- und Freizeitraum.

Der Waldentwicklungsplan aus dem Jahr 2017 (WEP) zeigt die angestrebte Entwicklung für den Wald im Kanton Obwalden auf.

Die eidgenössische Waldgesetzgebung geht grundsätzlich von einem dynamischen Waldbegriff aus, d. h., die Waldfläche kann jederzeit neu entstehen. Rechtlich verschwinden kann sie aber nur durch eine Rodungsbewilligung. Die Waldfläche wächst, sowohl in der ganzen Schweiz als auch in Obwalden, insbesondere an Lagen, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. In Grenzbereichen zu Bauzonen und in Teilgebieten ausserhalb der Bauzonen werden die Waldränder respektive Bauzonengrenzen durch exakt definierte Linien bestimmt und in den Zonenplänen als statische Waldränder festgelegt. Für die Gebiete ausserhalb der Bauzonen, in welchen künftig eine Zunahme der Waldfläche verhindert werden soll, ist die Feststellung der Waldränder gegenüber den angrenzenden Flächen noch vorzunehmen und in geeigneter Form festzuhalten. Diese Gebiete sind gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen im kantonalen Richtplan zu bezeichnen. Das Verfahren ist in den Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats über das Waldfestlegungsverfahren vom 28. März 2017 (GDB 930.318) festgelegt.

Der Wald hat eine grosse Bedeutung für den Schutz vor Naturgefahren, für die Biodiversität und die Vernetzung der Lebensräume. Besondere Werte weisen Natur- und Sonderwaldreservate, seltene Waldstandorte, Wälder mit seltenen Arten, Waldränder sowie Alt- und Totholzbestände auf. Waldreservate sind grossflächig ausgeschiedene Gebiete zugunsten der natürlichen Waldentwicklung. In Naturwaldreservaten kann sich die Natur ohne forstliche Massnahmen entwickeln. In Sonderwaldreservaten werden durch gezielte Massnahmen seltene Tier- und Pflanzenarten gefördert. Zusammen mit den Waldeigentümern konnten in den letzten Jahren viele Waldreservate eingerichtet und vertraglich gesichert werden. Die Zielgrösse von 10 Prozent Waldreservatsfläche ist fast erreicht.

Richtungsweisende Festlegungen

- | | |
|------|---|
| E7-1 | Der Wald wird nachhaltig und nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus bewirtschaftet, damit dieser seine vielfältigen Funktionen erfüllen kann. |
| E7-2 | Durch gezielte und regelmässige Eingriffe im Schutzwald wird die nachhaltige Schutzfunktion sichergestellt. |
| E7-3 | Durch gezielte Eingriffe im Wald und an den Waldrändern werden die Lebensräume der darin vorkommenden Arten erhalten und aufgewertet (Vernetzung) und die Biodiversität gefördert. Der Wald bleibt als wichtiges Landschafts- und Vernetzungselement in der räumlichen Verteilung erhalten. |
| E7-4 | Die Walderschliessungen werden integral geplant und so unterhalten, dass sie nebst den forstlichen Interessen auch untergeordnete nichtforstliche Anforderungen berücksichtigen (z.B. Landwirtschaft, Unterhalt von Schutzbauten, Erholung und Freizeit, Jagd). |

- E7-5 In den Gebieten, in welchen keine Zunahme der Waldfläche stattfinden soll, werden Nutzung und Pflege der Ränder auf die Ansprüche der angrenzenden Flächen abgestimmt.
- E7-6 Die bestehenden statischen Waldgrenzen bei Golfplatzzonen, Abbauzonen und Deponiezonen sind beizubehalten. Bei Zonentypen mit bauzonenähnlichem Charakter sind auch in Zukunft die Waldgrenzen statisch festzulegen.

Handlungsanweisungen

- E7-1 Die Überprüfung des kantonalen Waldentwicklungsplans erfolgt koordiniert und in Einklang mit allfälligen Richtplananpassungen. Beim Festlegen von Nutzungsmöglichkeiten und Pflegemassnahmen achtet der Kanton darauf, dass die biologische Vielfalt und Lebensräume von hoher Qualität sichergestellt werden.
Federführung: Amt für Wald und Landschaft
- E7-2 Der Kanton sorgt zusammen mit den Waldeigentümern dafür, dass die Schutzfunktion der Wälder nachhaltig sichergestellt ist.
Federführung: Amt für Wald und Landschaft
- E7-3 Der Kanton stellt die im Waldentwicklungsplan vorgesehenen Waldreservate vertraglich sicher. Der Kanton sorgt zusammen mit den Waldeigentümern dafür, dass durch gezielte Eingriffe im Wald und an den Waldrändern die Lebensräume der darin vorkommenden Arten erhalten und aufgewertet werden (Vernetzung) und die Biodiversität gefördert wird.
Federführung: Amt für Wald und Landschaft
- E7-4 Der Kanton, die Gemeinden und Eigentümer berücksichtigen im Zusammenhang mit dem Bau und Unterhalt der Walderschliessungen die Bedürfnisse und Anliegen nichtforstlicher Kreise sowie die Interessen von Natur und Landschaft.
Federführung: Amt für Wald und Landschaft
- E7-5 Der Kanton stellt die genaue Abgrenzung der Waldflächen gegenüber von Hochmooren, Flachmooren sowie Trockenstandorten fest und sichert diese als statische Wald-ränder. Er hört die Eigentümer im Rahmen des Verfahrens an.
Federführung: Amt für Wald und Landschaft
- E7-6 Der Kanton legt bei Zonentypen mit bauzonenähnlichem Charakter (Golfplatzzonen, Abbauzonen und Deponiezonen) die Waldgrenzen statisch fest.
Federführung: Amt für Wald und Landschaft

Objekte

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Waldreservate (Natur- und Sonderwald)

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
E7.3.01	Dälenboden	Gi	Vertragsfläche: 75 ha	F
E7.3.02	Fang	En	Vertragsfläche: 6.5 ha	F
E7.3.03	Widerwällhubel	En	Vertragsfläche: 46 ha	F
E7.3.04	Balmets/Wengli	Sa	Vertragsfläche: 96.5 ha	F
E7.3.05	Grätsch	Al	Vertragsfläche: 47 ha	F
E7.3.06	Rorwald	Gi	Vertragsfläche: 198.6 ha	F
E7.3.07	Giswilerstock	Gi	Vertragsfläche: 50 ha	F
E7.3.08	Rossboden	Gi	Vertragsfläche: 73 ha	F
E7.3.09	Brunholz	Lu	Vertragsfläche: 8.8 ha	F
E7.3.10	Schattenberg	Sa	Vertragsfläche: 166 ha	F
E7.3.11	Glaubenberg-Fürstein	Sa	Vertragsfläche: 1 025 ha	F
E7.3.12	Heitletswald	Ke	Vertragsfläche: 41 ha	F
E7.3.13	Rickmettlen	Al	Vertragsfläche: 148.3 ha	F
E7.3.14	Seeliwald	Sa	Vertragsfläche: 85 ha	F
E7.3.15	Tiergarten	Al	Vertragsfläche: 35 ha	F
E7.3.16	Teufimatt	Gi	Vertragsfläche: 317 ha	F
E7.3.17	Teilenboden	Sa	Vertragsfläche: 11.5 ha	F
E7.3.18	Chli Aelgi	Sc	Vertragsfläche: 36 ha	F
E7.3.19	Wägisberg	Sc	Vertragsfläche: 36 ha	F
E7.3.20	Hinterberg	Al	Vertragsfläche: 17 ha	F
E7.3.21	Leihhubel	Gi	Vertragsfläche: 23.8 ha	F
E7.3.22	Chlisterli	Sc	Vertragsfläche: 211 ha	F
E7.3.23	Schlierenrüti	Al	Vertragsfläche: 19 ha	F
E7.3.24	Hochmoore	div.	Vertragsfläche: 111.5 ha	F
E7.3.25	Mörlisee	Gi	Vertragsfläche: 7 ha	F
E7.3.26	Wichelsee	Al	Vertragsfläche: 55 ha	F

Grundlagen:

- Schutz und Nutzungsplanungen der Moore, Inventare und Verträge für die Nutzung der Trockenstandorte
- Waldentwicklungsplan 2017 (Bericht und Karten)

E 8 Naturgefahren

Ausgangslage

Im Kanton Obwalden bestehen seit jeher Gefahren durch Lawinen, Hochwasser, Überschwemmungen sowie Rutsch- und Sturzbewegungen von Erd- und Felsmassen (Murgang; Steinschlag). Ein beträchtlicher Teil der Siedlungen und Infrastrukturen im Kanton sind durch Naturgefahren bedroht. Naturgefahren führen vor allem in den immer dichter besiedelten und durch den Menschen genutzten Talräumen zu hohen Personen- und Sachrisiken. Zur Vermeidung von Schäden werden raumplanerische, technische und organisatorische Massnahmen im Rahmen des integralen Risikomanagements bei Naturgefahren umgesetzt. Die Hauptaufgabe der Raumplanung bezüglich Naturgefahren liegt darin, das Schadenpotenzial nicht noch grösser werden zu lassen und es langfristig sogar zu reduzieren.

Der Kanton Obwalden strebt die Schutzziele gemäss der Empfehlung Raumplanung und Naturgefahren (Bundesamt für Raumentwicklung, Bundesamt für Wasser und Geologie, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, 2000) an. Das aktuelle Schutzniveau wird aufrechterhalten. Bestehende Schutzbauten werden unterhalten und wo nötig ersetzt. Bestehende Schutzdefizite werden im Sinne des integralen Risikomanagements behoben.

Der Kanton führt einen Masterplan «Sicherheit vor Naturgefahren». Der Masterplan bezweckt die langfristige Investitionsplanung für Schutzbauten. Er basiert auf den gemäss Risikoanalysen festgestellten Schutzdefiziten und Risiken sowie dem Bedarf an Ersatzbauten für bestehende, alte Schutzbauten. Der Masterplan wurde 2007 erstmals erstellt und wird seither in Rücksprache mit Vertretern der Projektträgerschaften (Fachstellen und Wasserbaukommissionen der Gemeinden, Wuhrgenossenschaften etc.) laufend aktualisiert. Diese langfristige Investitionsplanung ist eine wichtige Grundlage für die Bereitstellung der dafür notwendigen Finanzmittel und eine zwingende Voraussetzung für die Gewährung eines höheren Bundesbeitrags (Schwerfinanzierbarkeitszuschlag) bei Einzelprojekten. Mit dem kantonalen Grossprojekt «Hochwassersicherheit Sarneraatal» werden die Personen- und Sachrisiken zwischen dem Sarner- und Alpnachersee zukünftig massgebend minimiert. Das Jahrhundertprojekt beinhaltet zahlreiche Massnahmen wie den Hochwasserentlastungsstollen, die Regulierung des Sarnersees, die ökologische Aufwertung und lokale Schutzbautensanierungen entlang der Sarneraa bis zum Wichelsee. Unterhalb des Wichelsees wird die Sarneraa ausgebaut und der letzte Flussabschnitt vor der Einmündung in den Alpnachersee revitalisiert. Das ehemalige Kiesabbaugebiet am Südufer des Alpnachersees soll mit Aushub- und Ausbruchmaterial aus diesen Projekten kostengünstig und ökologisch sowie zugunsten Freizeit- und Erholungsraum gezielt aufgewertet werden.

Für den Kanton Obwalden wurden Gefahrenkarten für Wasserprozesse, Rutschungen, Lawinen und Sturzprozesse erarbeitet. Die Gefahrenkarten werden bei Bedarf, beispielsweise nach der Realisierung von Schutzbauten, laufend lokal angepasst. Im Zyklus von 15 bis 20 Jahren erfolgen gemeindeweise Gesamtrevisionen. Die Gefahrenkarten werden durch den Regierungsrat erlassen. Mit der Überführung der Gefahrenkarten in die Zonenpläne der Gemeinden werden für alle Gefahrengebiete (rot, blau, gelb, Restgefährdung) Gefahrenzonen ausgeschieden.

Eine zentrale Bedeutung für die Gefahrenabwehr spielen neben spezifischen Schutzbauten die Schutzwaldpflege (siehe Kap. E7) sowie Massnahmen zum Umgang mit Hochwasser- und Starkniederschlagsereignissen samt Ausscheidung von Gewässerräumen und Überlastkorridoren (siehe Kap. E6).

Richtungsweisende Festlegungen

E8-1	Menschen, Nutztiere und erhebliche Sachwerte werden vor allen massgebenden Naturgefahren angemessen und unter Berücksichtigung der Risiken geschützt. Das Schadenpotenzial wird im Sinne der Gefahrenvorsorge minimiert.
E8-2	Die von Naturgefahren mutmasslich betroffenen Gebiete werden mithilfe von raumplanerischen Instrumenten bezeichnet (Gefahrenkarte/Gefahrenzonenplan).

Handlungsanweisungen

E8-1	<p>Der Kanton sorgt für die Erfüllung folgender Aufgaben:</p> <p>Erreichen der Schutzziele gemäss der Empfehlung Raumplanung und Naturgefahren. <i>Federführung: Amt für Wald und Landschaft</i></p> <p>Erarbeitung, periodische Überprüfung und Nachführung der Risiken und Schutzdefizite sowie Priorisierung der Massnahmen zur Erhaltung des Schutzniveaus und Risikoreduktion im Masterplan «Sicherheit vor Naturgefahren». <i>Federführung: Amt für Wald und Landschaft</i></p> <p>Erarbeitung und periodische Überprüfung der Gefahrengrundlagen (Gefahrenkarte, Notfallplanung, Ereigniskataster, Schutzbautenkataster). <i>Federführung: Amt für Wald und Landschaft</i></p> <p>Sicherstellung der Berücksichtigung der Gefahrengrundlagen bei allen raumwirksamen Tätigkeiten und bei der Prüfung von Bauvorhaben in Gefahrengebieten <i>Federführung: Gemeinden (innerhalb Bauzone); Amt für Wald und Landschaft (ausserhalb Bauzone)</i></p> <p>Anwendung der SIA-Normen bezüglich Erdbebensicherheit bei kantonalen Neubauten und wichtigen bestehenden Bauten. <i>Federführung: Hoch- und Tiefbauamt</i></p>
E8-2	<p>Die Gemeinden legen basierend auf den Gefahrenkarten des Kantons und in Rücksprache mit der zuständigen Fachstelle des Kantons die Gefahrenzonen in der Ortsplanung fest und führen diese bei Neubeurteilungen der Gefahrenkarte nach. <i>Federführung: Gemeinden</i></p>

Grundlagen:

- Empfehlung Raumplanung und Naturgefahren, Bundesamt für Raumentwicklung, Bundesamt für Wasser und Geologie, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, 2000
- Masterplan Sicherheit vor Naturgefahren

E 9 Wildruhezonen und Wildtierkorridore

Ausgangslage

Wildruhezonen dienen dem Schutz wichtiger Lebensräume von Wildtieren. Es handelt sich bei Wildruhezonen z.B. um Wintereinstandsgebiete oder um für die Fortpflanzung wichtige Gebiete (Brunftplätze und Setzgebiete des Schalenwilds, Aufzuchtgebiete und Brutgebiete von Vögeln), die vor Störung durch den Menschen zu schützen sind. Während der definierten Ruhezeiten werden die Wildruhezonen mittels Zutrittsverbot vor Störungen geschützt. Eingezeichnete Wege sind davon nicht betroffen. Mit der Ausscheidung von Wildruhezonen im Rahmen der Schutz- und Nutzungsplanung verfügt der Kanton über ein wirksames Instrument, um die Bedürfnisse der Wildtiere und Menschen in sensiblen Gebieten räumlich gezielt zu entflechten. Die kantonalen Wildruhezonen wurden mit Regierungsratsbeschluss vom 15. November 2013/ 21. Januar 2014 (Nr. 283) beschlossen und vom Kantonsrat genehmigt.

Aus jagdlicher Sicht von Bedeutung sind die eidgenössischen Jagdbanngebiete. Die vom Bundesrat ausgeschiedenen Jagdbanngebiete haben die Regulierung der Bestände von Hirschen, Rehen, Gämsen und Steinböcken sowie den Schutz und die Förderung seltener Arten sowie deren Lebensräume zum Ziel. In den Gebieten mit integralem Schutz gilt ein totales Jagdverbot, in anderen ein partielles (z.B. zur Regulierung bestimmter Arten). Das Inventar der eidgenössischen Jagdbanngebiete enthält drei Objekte im Kanton Obwalden. Ergänzend wurden im Kanton kantonale Wildtierschutzgebiete mit besonderer Regelung für die Jagd bestimmt.

Wildtiere müssen für ihr nachhaltiges Gedeihen zwischen den für Nahrung, Ruhe, Sozialkontakt und Fortpflanzung geeigneten Lebensräumen zirkulieren können. Je nach Tierart erfolgt die Verschiebung in verschiedene Lebensräume im Laufe des Tages und der Jahreszeiten. Intakte Wildtierkorridore ermöglichen den Wildtieren das Wechseln von einem Raum zum anderen. Zahlreiche dieser Korridore sind durch Strassen und Siedlungen beeinträchtigt oder gar unterbrochen. Insgesamt wurden für den Kanton Obwalden vier Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung festgestellt. Diese befinden sich bezüglich Durchlässigkeit in unterschiedlichen Zuständen von intakt bis weitgehend unterbrochen. Der Kanton führt auch eine Liste mit regionalen Wildtierkorridoren, welche ebenfalls im kantonalen Richtplan berücksichtigt werden. Die Raumplanung kann mit präventiven Massnahmen und einer frühzeitigen Koordination wesentlich dazu beitragen, dass die Durchlässigkeit der intakten Wildtierkorridore weiterhin gewährleistet bleibt. Es braucht weitere aktive Massnahmen, um beeinträchtigte oder unterbrochene Korridore wiederherzustellen.

Richtungsweisende Festlegungen

- E9-1 In den Wildruhezonen werden wildlebende Tierarten während der massgebenden Ruhezeiten vor menschlichen Störungen geschützt.
- E9-2 Die Jagdbanngebiete von nationaler Bedeutung werden als Lebensraum für wildlebende Säugetiere und Vögel erhalten. Die Tiere werden vor Störungen geschützt.
- E9-3 Im Bereich der intakten Wildtierkorridore werden die ökologischen Qualitäten und die Verbindungswege der Tiere erhalten. Die beeinträchtigten oder weitgehend unterbrochenen Wildtierkorridore werden mit geeigneten Massnahmen aufgewertet oder wiederhergestellt. Die Korridore von überregionaler Bedeutung sind prioritär zu behandeln. Die in den Objektblättern des Bundesamts für Umwelt BAFU beschriebenen Massnahmen werden umgesetzt und es wird sichergestellt, dass die Durchlässigkeit der Wildtierkorridore nicht durch andere Massnahmen erschwert wird.

Handlungsanweisungen

- E9-1 Der Kanton überprüft die im Rahmen der Schutz- und Nutzungsplanung festgelegten Bestimmungen und räumlichen Festlegungen zu Wildruhezonen regelmässig auf ihre Wirksamkeit. Bei Bedarf nimmt er Anpassungen vor.
Federführung: Amt für Wald und Landschaft
 - E9-2 Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für die Einhaltung der Schutzbestimmungen in den eidgenössischen Jagdbanngebieten und trägt zur Umsetzung der Schutzziele bei.
Federführung: Amt für Wald und Landschaft
 - E9-3 Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem Bundesamt für Strassen ASTRA für die Durchlässigkeit der Wildtierkorridore. Er gibt Anweisungen zum Unterhalt intakter und zur Wiederherstellung beeinträchtigter oder weitgehend unterbrochener Wildtierkorridore. Bei Infrastruktur- oder grösseren Sanierungs- und Renaturierungsvorhaben wird das Amt für Wald und Landschaft frühzeitig angehört und es werden wildtierrelevante Aspekte in die Planung miteinbezogen.
Federführung: Hoch- und Tiefbauamt
- Die Gemeinden weisen die festgelegten Wildtierkorridore im Rahmen der Ortsplanung einer zweckmässigen Schutzzone zu oder erlassen ergänzende Bestimmungen um sicherzustellen, dass die Durchlässigkeit der Wildtierkorridore nicht durch Hindernisse und Störungen zusätzlich erschwert wird. Die Gemeinden prüfen in Absprache mit dem Amt für Wald und Landschaft weitere Massnahmen zur Verbesserung der Qualität der Wildtierkorridore (Leitstrukturen; Wildtierpassagen o.a.).
Federführung: Gemeinden

Objekte

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Bundesinventar der eidgenössischen Jagdbanngebiete

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
E9.2.01	Hutstock	Ke	Überkantonales Gebiet; Koordination mit Kanton NW / Gemeinde Wolfenschiessen	A
E9.2.02	Hahnen	En		A
E9.2.03	Bannalp	En	Überkantonales Gebiet; Koordination mit Kanton NW / Gemeinde Wolfenschiessen	A

Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
E9.3.01	Giswil	Gi	OW 01, beeinträchtigt	F
E9.3.02	Alpnach	Al	OW 02, weitgehend unterbrochen	F
E9.3.03	Grafenort	En	OW 03, südlich, intakt	F
E9.3.04	Lungern	Lu	OW 04, südlich, beeinträchtigt	F

Wildtierkorridore von regionaler Bedeutung

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
E9.3.11	Wichelsee Süd	Sa	beeinträchtigt	F
E9.3.12	Geri	Gi	weitgehend unterbrochen	F
E9.3.13	Ewilfeld	Sc	intakt	F
E9.3.14	Buechholz	Gi	unterbrochen	F
E9.3.15	Stüelti	Lu Gi	beeinträchtigt	F
E9.3.16	Sattelwald	Lu	beeinträchtigt	F
E9.3.17	Reinerts-Rapperschwändi	En	beeinträchtigt	F
E9.3.18	Grünenwald	En	beeinträchtigt	F
E9.3.19	Holz-Stalden	En	intakt	F
E9.3.20	Kernwald	Ke	intakt	F
E9.3.21	Vorder Ghärst	En	beeinträchtigt	F
E9.3.22	Allweg-Weid	Ke	intakt	F
E9.3.23	Haueti	Ke	beeinträchtigt	F
E9.3.24	Lindacher	Ke	intakt	F
E9.3.25	Grossmattwald	Sc Gi	beeinträchtigt	F
E9.3.26	Hag	Lu	unterbrochen	F
E9.3.27	Letzi	Lu	beeinträchtigt	F

E9.3.28	Steinibach	Sa Gi	intakt	F
E9.3.29	Grund-Chilcherli	Al	intakt	F

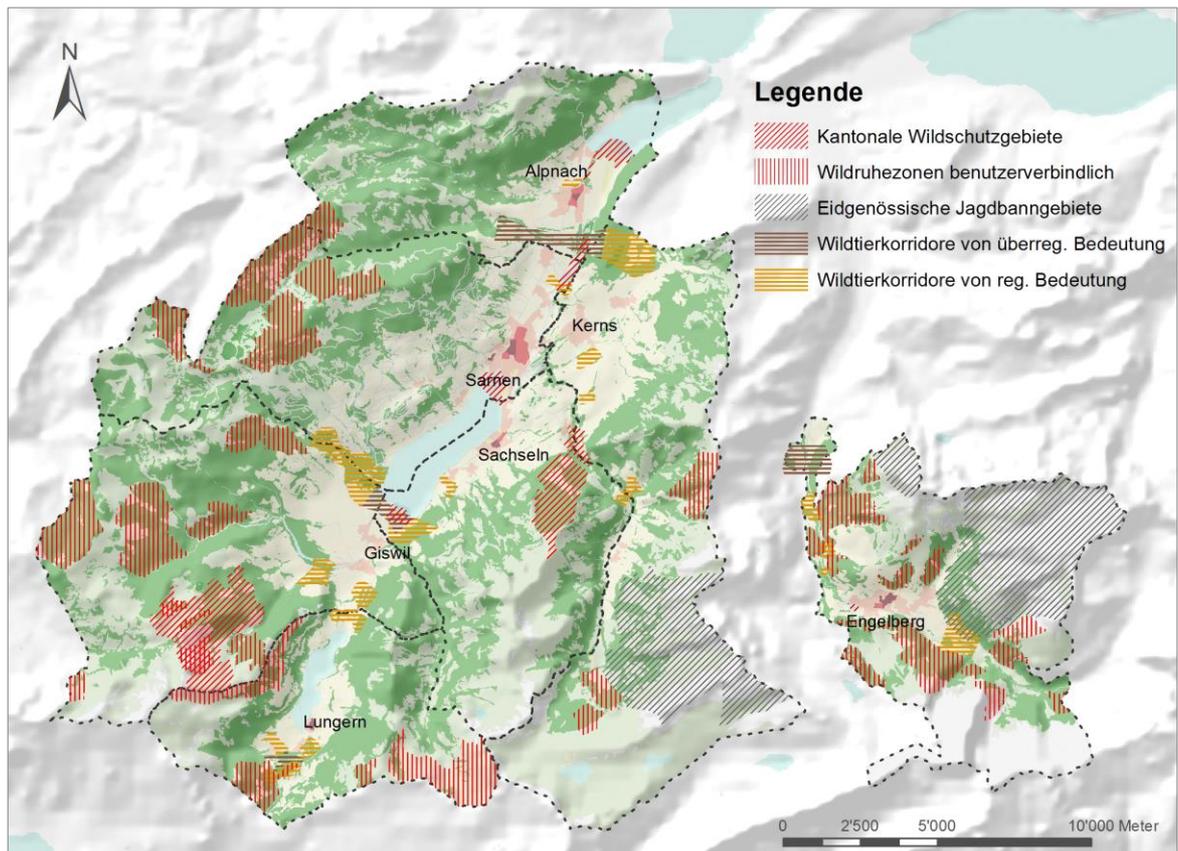


Abb. 2: Wildschutzgebiete, Wildruhezonen, Jagdbanngebiete, Wildtierkorridore u. a.

Grundlagen:

- Schutz- und Nutzungsplanung Wildruhezonen, genehmigt durch den Kantonsrat am 20. März 2014
- BAFU (2001): Korridore für Wildtiere in der Schweiz und die dazugehörigen Objektblätter
- Bundesinventar der eidgenössischen Jagdbanngebiete (inkl. Routennetz) – Jagdbanngebiete (Bundesamt für Umwelt BAFU)

F Tourismus und Freizeit

F 1 Strategie Tourismus

Ausgangslage

Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für den Kanton. Jährlich werden in der Hotellerie rund 625 000 Logiernächte (Mittelwert 2010-2018) generiert, über die Hälfte davon in Engelberg. In den letzten Jahren verzeichnete der Tourismus eine starke Zunahme von Gästen aus dem indischen Subkontinent und aus China. Unvermindert wichtig sind die Inlandgäste mit einem Anteil von 40 bis 45 Prozent an den Logiernächten. Eine grosse Bedeutung für Obwalden hat der Tagestourismus.

Der Kanton verfügt über vielseitige touristische Angebote für verschiedene Zielgruppen. Die internationalen Aushängeschilder des Tourismus in Obwalden sind der Titlis und der Pilatus. Sie üben insbesondere auf die ausländischen Gästegruppen eine grosse Anziehungskraft aus und setzen die Region auf die touristische Karte der Schweiz und Europas. Die Bekanntheit dieser Ausflugsziele sowie deren gute Erreichbarkeit vom Mittelland und von den internationalen Flughäfen Zürich und Basel stellen einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen alpinen Tourismusregionen dar und sind Basis für eine hohe Wertschöpfung. Um diesen Wettbewerbsvorteil zu wahren und weiterhin als touristischer Magnet zu wirken, ist eine ständige Weiterentwicklung der Infrastrukturen und der Angebote erforderlich. Dazu gehört auch eine starke Präsenz auf dem internationalen Tourismusmarkt. Mit der Stadt Luzern, dem Berner Oberland und den Bürgenstock-Resorts befinden sich renommierte Destinationen und Angebote für Gäste aus aller Welt in unmittelbarer Nähe Obwaldens. Mit Melchsee-Frutt verfügt der Kanton über ein weiteres, vor allem auf den nationalen Markt (und auf Gäste aus dem nahen Ausland) ausgerichtetes Tourismusgebiet.

Gemäss kantonaler Tourismusstrategie sowie dem Umsetzungsprogramm der Neuen Regionalpolitik ist das touristische Angebot auch in den Bereichen Sport, Bewegung und Naturtourismus, Gesundheit, spiritueller Tourismus und Pilgerreisen, Tradition, Brauchtum, Kultur und Heimat sowie im Seminartourismus weiterzuentwickeln und zu verbessern. Die seen- und moorreiche Voralpenlandschaft des Kantons mit einer intakten Land- und Alpwirtschaft, vielen Fuss- und Wanderwegen sowie die Historie des Urkantons und seines «Landesvaters» Niklaus von Flüe stellen hierfür ein grosses Potenzial dar. Diese Formen des Tourismus sollen auf dem gesamten Kantonsgebiet mit verschiedenen Massnahmen gezielt gefördert werden. Von den touristischen Infrastrukturen und Angeboten profitiert auch die ortsansässige Bevölkerung für die Ausübung ihrer Freizeitaktivitäten. Die touristischen Angebote und Infrastrukturen sind wichtig für die Attraktivität des Kantons als Wohn- und Arbeitsstandort.

Vor dem Hintergrund der sich schnell ändernden Bedürfnisse und Trends im Tourismus und der hohen Sensibilität gegenüber Wetter, Währung und der Konjunktur ist es wichtig, den Tourismus auf ein breites und auf das ganze Jahr ausgerichtetes touristisches Angebot abzustützen. Damit wird die Abhängigkeit von diesen Faktoren, aber auch die Abhängigkeit von einzelnen Zielgruppen oder Herkunftsländern, verringert.

Richtungsweisende Festlegungen

- | | |
|------|--|
| F1-1 | Der Obwaldner Tourismus zeichnet sich durch eine marktgerechte Infrastruktur, eine auf die touristischen Bedürfnisse der Gäste ausgerichtete Transportkette im öffentlichen Verkehr und eine enge Kooperation unter den einzelnen Leistungsträgern aus. Die Gesamtheit der Massnahmen trägt zu einer verbesserten Wettbewerbsfähigkeit und einer erhöhten Standortattraktivität bei. |
| F1-2 | Engelberg-Titlis wird als touristische Ganzjahresdestination für nationale und internationale Gästesegmente gestärkt. |

Die Angebote rund um den Pilatus werden kontinuierlich weiterentwickelt, damit sich die Leistungsträger am Pilatus langfristig auf dem internationalen Markt behaupten können.

Melchsee-Frutt wird als touristisches Ganzjahresgebiet mit Hauptausrichtung auf den nationalen Markt sowie den nahen ausländischen Markt gestärkt.

- F1-3 Der sanfte Tourismus wird ganzjährig im gesamten Kantonsgebiet gestärkt.
- F1-4 Der Wallfahrtsort Flüeli-Ranft wird in seiner Bedeutung als nationale Gedenkstätte gestärkt und aufgewertet.
- F1-5 Mit einer intensiven kantons- und organisationsübergreifenden Zusammenarbeit wird die touristische Region Zentralschweiz im internationalen Marktumfeld positioniert und bleibt langfristig erfolgreich.

Handlungsanweisungen

- F1-1 Der Kanton überprüft die kantonale Tourismusstrategie in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und touristischen Leistungsträgern regelmässig und entwickelt sie im Sinne der richtungsweisenden Festlegungen weiter.
Federführung: Volkswirtschaftsamt
- F1-2 Der Kanton unterstützt Massnahmen, welche zur Umsetzung der richtungsweisenden Festlegungen in der Destination Engelberg-Titlis, am Pilatus sowie in Melchsee-Frutt beitragen.
Federführung: Volkswirtschaftsamt
- F1-3 Der Kanton leitet in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Tourismusorganisationen eine Strategie für den sanften Tourismus in Obwalden in die Wege und trägt zu deren Umsetzung bei. Er baut ein Netzwerk der wichtigsten Akteure in diesem Bereich auf und beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Umsetzung innovativer touristischer Projekte.
Federführung: Volkswirtschaftsamt
- F1-4 Der Kanton setzt sich für eine Stärkung des Kulturtourismus und des Wallfahrtsorts Flüeli-Ranft mit den dazugehörigen Stätten ein (siehe Kap. F4).
Federführung: Volkswirtschaftsamt
- F1-5 Der Kanton setzt sich für eine kantons- und organisationsübergreifende Tourismusförderung ein. Überkantonale Massnahmen fokussieren auf die Zusammenarbeit zwischen Engelberg, Melchsee-Frutt und Hasliberg sowie mit der Destination Luzern und der Region Berner Oberland Ost.
Federführung: Volkswirtschaftsamt

Objekte

Es gelten die Einträge in der Karte Raumentwicklungsstrategie.

Grundlagen:

- Tourismusstrategie des Kantons Obwalden (März 2010)
- Kantonales Umsetzungsprogramm zur Neuen Regionalpolitik 2016 bis 2019

F 2 Touristische Intensivgebiete

Ausgangslage

Touristische Intensivgebiete sind Gebiete, die mit touristischen Transportanlagen erschlossen und mit Freizeitanlagen ausgestattet sind. Sie werden während der Winter- und Sommersaison zur Ausübung von Freizeitaktivitäten (Schneesport; Wandern; Mountainbike; Veranstaltungen u. a.) genutzt, weisen hohe Besucherfrequenzen auf und beanspruchen viel Fläche oder sind raumwirksam. Touristische Intensivgebiete sind eine wichtige Grundlage für einen wertschöpfungsintensiven Tourismus.

Die Intensivgebiete sind bezüglich Angebot, Betrieb und Komfort auf die sich verändernden Gästebedürfnisse auszurichten und laufend zu optimieren (Bereitstellung zeitgemässer Anlagen; beschneite Pisten; optimierte Einstiegsmöglichkeiten; neue Infrastrukturen für Sommer- und Winterangebote).

Die Bergbahnbetriebe in den touristischen Intensivgebieten haben eine besondere Bedeutung für den Tourismus in Obwalden. Sie generieren direkt oder indirekt einen grossen Teil der touristischen Wertschöpfung. Die Bergbahnstationen – insbesondere die Berggipfel am Titlis und Pilatus – sind Sehenswürdigkeiten mit grosser Anziehungskraft für eine internationale Klientel. Die Bergbahnstationen sind aufgrund ihrer Erreichbarkeit und Erschliessung besonders geeignet für eine Konzentration weiterer touristischer Einrichtungen oder von Infrastrukturen. Dies gilt insbesondere auch für Bergstationen, welche aufgrund ihrer Lage ein besonderes Erlebnis bieten können. Bei verschiedenen Bergbahnstationen ist diesbezüglich ein Potenzial gegeben, für den Klein Titlis besteht bereits ein konkretes Entwicklungsprojekt. Grössere Vorhaben an den Bergbahnstationen bedürfen einer Grundlage im Richtplan.

Vor allem bei den international ausgerichteten Destinationen hat die Grösse eines Gebietes strategische Bedeutung. Wird aus solchen strategischen Überlegungen heraus eine Erweiterung in Betracht gezogen, sind die dafür geeigneten Gebiete im kantonalen Richtplan zu sichern. Eine Erschliessung neuer Geländekammern hat möglichst raum- und umweltverträglich zu erfolgen und muss einen möglichst grossen regionalwirtschaftlichen Nutzen erbringen.

Der Wintertourismus wird durch den Klimawandel weiter auf wenige schneesichere Destinationen zurückgedrängt. Engelberg und Melchsee-Frutt sind solche Destinationen und müssen daher unter Berücksichtigung der Kundenwünsche und des Landschaftsschutzes vorausschauend weiterentwickelt werden. Auch ein möglicher Zusammenschluss von Engelberg mit Melchsee-Frutt und Hasliberg ist vor diesem Hintergrund zu beurteilen.

Richtungsweisende Festlegungen

- | | |
|------|--|
| F2-1 | Die touristischen Intensivgebiete bilden die Grundlage für einen wertschöpfungsintensiven, auf eine grössere Gästezahl ausgerichteten Tourismus. Die Weiterentwicklung dieser Gebiete zielt auf eine höhere Angebotsqualität, eine verbesserte Auslastung der Infrastrukturen und eine Erhöhung der regionalen Wertschöpfung. Durch die laufende Weiterentwicklung und Optimierung der Angebote sowie eine klare und strategische Positionierung bleiben diese Gebiete langfristig attraktiv und wettbewerbsfähig. |
| F2-2 | Touristische Infrastrukturanlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt konzentrieren sich auf die touristischen Intensivgebiete und den Siedlungsraum im Talboden. Touristische Bauten und Anlagen (Neu- und Ersatzbauten) werden unter Berücksichtigung des für den Tourismus wichtigen Orts- und Landschaftsbildes sowie der weiteren Auswirkungen auf Raum und Umwelt in die Landschaft eingeordnet (Standortwahl, Gestaltung der Bauten und der nötigen Anlagen). |

F2-3	Die touristischen Intensivgebiete werden gut an den öffentlichen Verkehr angebunden. Dies gilt insbesondere für die Hauptzubringer in die Intensivgebiete oder die Standorte mit einem konzentrierten oder grossen Besucheraufkommen.
F2-4	Die Potenziale an den Bergbahnstationen in den touristischen Intensivgebieten werden so genutzt, dass sie zur qualitätsvollen Weiterentwicklung und langfristigen Wettbewerbsfähigkeit des Gebiets beitragen.
F2-5	Die Verbindung von touristischen Intensivgebieten durch neue Transportanlagen wird zwecks Sicherung der langfristigen Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Destinationen im Raum Obwalden - Berner Oberland unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Landschaft, Umwelt, Verkehr und Regionalwirtschaft sorgfältig geprüft.
F2-6	Stark begangene und genutzte Wälder mit bestehenden Erholungs- und Sporteinrichtungen werden im Sinne der Erholungssuchenden bewirtschaftet. Neue Einrichtungen im Wald stehen im Einklang mit den Zielen der Waldwirtschaft und des kantonalen Waldentwicklungsplans.

Handlungsanweisungen

F2-1	Die Gemeinden sorgen im Rahmen der Ortsplanung mit entsprechenden Zonenzuweisungen und allfälligen ergänzenden Bestimmungen dafür, dass in den touristischen Intensivgebieten gemäss kantonalem Richtplan eine Weiterentwicklung im Sinne der richtungsweisenden Festlegungen erfolgen kann. <i>Federführung: Gemeinden</i>
F2-2	Die Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer weiteren Planungen dafür, dass die für die Angebotsbildung wichtigen Bauten und Anlagen landschaftsschonend geplant und gestalterisch eingeordnet realisiert werden. <i>Federführung: Gemeinden</i>
F2-3	Tourismusorganisationen, Bergbahnen und öffentliche Verkehrsbetriebe schaffen mit Unterstützung des Kantons betriebliche und tarifliche Anreize für eine verstärkte Lenkung des tourismusindizierten Verkehrs auf den öffentlichen Verkehr und eine möglichst umweltgerechte Verkehrsabwicklung. Diese sind abgestimmt auf die Massnahmen im Bereich Parkplatzangebot und -bewirtschaftung (siehe D2-5). <i>Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr</i>
F2-4	Als Basis für den Ausbau der touristischen Infrastruktur im Bereich der Bergbahnstationen erstellen die Betreiber eine konzeptionelle Grundlage für die Weiterentwicklung und den allfälligen Ausbau der Infrastrukturen und Angebote an diesen Standorten. Bei Vorhaben im Bereich Beherbergung sind zusätzlich die Anforderungen gemäss den Handlungsanweisungen in F5-2 zu erfüllen. <i>Koordination: Amt für Raumentwicklung und Verkehr</i>
F2-5	Die Interessenten klären die Machbarkeit eines Verbindungsvorhabens Titlis - Melchsee-Frutt - Hasliberg in Zusammenarbeit mit den beteiligten Kantonen, der Regionalkonferenz Oberland-Ost sowie den Standortgemeinden ab (siehe Objekt F2.16). Gestützt auf diese Abklärungen leiten sie die nächsten Verfahrensschritte ein. <i>Federführung: Volkswirtschaftsamt</i>
F2-6	Der Kanton sorgt dafür, dass die Waldbewirtschaftung in den stark begangenen Wäldern auf die Bedürfnisse der Erholungssuchenden ausgerichtet ist und stimmt Tourismusstrategie und kantonale Waldentwicklungsplanung aufeinander ab. Er stellt sicher, dass die Nutzung der Wälder auf verschiedene Ansprüche für Tourismus und Freizeit abgestimmt wird. Der Kanton prüft, inwieweit erhebliche, spezielle Leistungen

der Waldeigentümer zugunsten der Erholungsfunktion durch die Nutzniessenden ab-
 zugelten sind.

Federführung: Amt für Wald und Landschaft

Objekte:

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Touristische Intensivgebiete

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
F2.11	Titlis - Trüebsee	En	Koordination mit Kanton Nidwalden; Abstimmung mit der neuen Tourismusstrategie der Einwohnergemeinde	F
F2.12	Brunni	En		F
F2.13	Pilatus	Al	Kleinflächige Ausdehnung des touristischen Intensivgebiets; Koordination mit Kantonen NW und LU LEK Pilatusalpen berücksichtigen.	F
F2.14	Melchsee-Frutt	Ke	Koordination mit F2.16	F
F2.15	Ostflanke Briener Rothorn	Gi	Koordination mit Kanton Luzern und Kanton Bern; Die skitouristisch erschlossene Ostflanke des Briener Rothorns befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Giswil und ist somit Teil des Kantons Obwalden. Das Gebiet wird im Winterhalbjahr von Sörenberg und im Sommer zusätzlich von Brienz her mit der Zahnradbahn erschlossen. Die touristische Nutzung umfasst schwerpunktmässig Skifahren im Gebiet Eiseesattel und die beschneite Talabfahrt Richtung Sörenberg sowie Wandern und Gastronomie-Angebote im Sommer.	F

Skigebietsverbindung

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
F2.16	Skigebietsverbindung Engelberg-Titlis, Melchsee-Frutt und Meiringen-Hasliberg	En	Bedürfnisabklärungen und Konzeptionen (Machbarkeitsstudie); Aufzeigen Auswirkungen auf den Verkehr; Verkehrserschliessungen und Leitsysteme durch öffentlichen Verkehr und motorisierten Individualverkehr. Aufzeigen Auswirkungen auf Landschaft, Umwelt und Wald. Konkretisierung Richtplanaussage als Grundlage für Zonenplanänderung (Übersicht geplanter Massnahmen, Platzbedarf, Nutzungsarten usw.).	V

Vorhaben an Bergbahnstationen (siehe Handlungsanweisung F2-4; bei Vorhaben im Bereich Beherbergung zusätzlich F5-3)

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
F2.21	Bergstation Klein Titlis und Umgebung (Raum zwischen Bergstation, Stollen, Südwandfenster, Hängebrücke, Bergstation, Ice Flyer und Kommunikationsturm)	En	Erneuerung und Erweiterung der Anlagen auf dem Klein Titlis Konzeptelemente: - Umnutzung Kommunikationsturm für Restaurants; - Ersatzneubau Bergstation Klein Titlis; - Neue Transportbahn zwischen Stand und Klein Titlis.	Z
F2.22	Stöckalp (Talstation)	Ke	Alternative Lösung zur heutigen Parkplatzsituation im Winter (Parkplätze auf der Weide). Koordinationsbedarf mit Wald, Gewässerraum und Naturgefahren. Siehe auch Handlungsanweisung F2-3	V

Grundlagen

- Touristisches Feinkonzept Engelberg-Wolfenschiessen.
- Neue Tourismusstrategie der Einwohnergemeinde Engelberg & Engelberg-Titlis Tourismus AG, Weiterentwicklung des Tourismus in Engelberg
- Leitbild Melchsee-Frutt (November 2016)
- Waldentwicklungsplanung Kanton Obwalden 2017 (Bericht und Pläne)
- Umsetzungsprogramm der Neuen Regionalpolitik

F 3 Sanfter Tourismus: Sportliche Freizeitaktivitäten

Ausgangslage

Ein sanfter bzw. naturnaher Tourismus stützt sich auf die lokalen Ressourcen und ist nicht oder nur in untergeordnetem Mass auf touristische Transportanlagen und grössere Einrichtungen angewiesen. Im Mittelpunkt stehen naturorientierte Freizeitaktivitäten wie Wandern, Laufen/Running, Radfahren, Mountainbiken, Bergsteigen, Klettern, Fischen, Wassersportarten, Langlaufen, Skitouren oder Schneeschuhlaufen / Winterwandern. Dadurch bildet dieser Tourismus einen Gegenentwurf zum anlagenbasierten Intensivtourismus. Er steht jedoch nicht in Konkurrenz zu diesem. Grundlage für den sanften Tourismus bildet eine intakte Natur- und Kulturlandschaft, in welcher die Region und ihre Bewohner auf authentische Art und Weise erlebt werden (Kultur, Brauchtum, Kulinarik) und die Natur beobachtet werden kann. Der sanfte Tourismus beinhaltet vor allem Angebote, welche ganzjährig von Ortsansässigen sowie Gästen genutzt werden können. Die Angebote sprechen hauptsächlich Individualtouristen an, eine wichtige Zielgruppe sind auch Familien.

Die gesellschaftliche Bedeutung des Sports und damit auch die Nachfrage nach entsprechenden Angeboten im Bereich des sanften Tourismus nehmen zu. 40% der Schweizer Bevölkerung verbringen Ferien, bei denen der Sport im Mittelpunkt steht. Sportferien in der Schweiz sind häufiger als Sportferien im Ausland, und nach wie vor sind Ski- und Wanderferien dabei besonders beliebt. Das Wandern bleibt weiterhin *der* Schweizer Volkssport. An Popularität weiter gewonnen haben Radfahren und Schwimmen. Zur Ausübung dieser beliebten Aktivitäten verfügt der Kanton Obwalden über sehr gute räumliche Grundvoraussetzungen. Die Seen Obwaldens ermöglichen weitere Aktivitäten im oder am Wasser wie Rudern, Segeln oder Fischen. Für den sanften Tourismus weiter von Bedeutung sind die verschiedenen Veranstaltungen im Bereich Sport, Gesellschaft und Kultur. Vom sanften Tourismus vermögen auch Gebiete abseits der grossen Gästeströme zu profitieren. Der sanfte Tourismus mit seinen vielfältigen Facetten und Formen bildet denn auch einen wichtigen Bestandteil der kantonalen Tourismusstrategie.

Durch den Agrotourismus sowie durch Wohnungs-Vermittlungsplattformen wurde das Beherbergungsangebot in jüngerer Vergangenheit grösser und diversifizierter. Diese Angebote besetzen heute erst Nischen, werden jedoch an Bedeutung gewinnen. Sie können neue Zielgruppen zu einer Übernachtung im Kanton bewegen und sind somit nicht als Konkurrenz zu den «klassischen» Beherbergungsangeboten aufzufassen. Es ist jedoch wichtig, dass sie möglichst gut in das touristische Angebot eingebunden sind.

Mit den bestehenden Berggasthäusern, SAC-Hütten, Erlebnisbauernhöfen und Campingplätzen sowie dem bestehenden Wanderwegnetz (u. a. drei nationale Routen: Via Jacobi, Trans Swiss Trail, Via Alpina), den Radrouten (zwei nationale Routen: Alpenpanorama-Route; Seen-Route) und Mountainbike-Routen (eine nationale Route: Panorama Bike) verfügt der Kanton bereits über wichtige Elemente für die Weiterentwicklung eines sanften Tourismus.

Im Bereich Mountainbike und Laufen/Running bestehen noch Potenziale in der gesamten Zentralschweiz. Im Rahmen des NRP Projektes «Mountainbike Zentralschweiz» soll die Region mit einem durchgehenden, aufeinander abgestimmten Angebot zu einer der attraktivsten Bike-Regionen der Schweiz werden.

Die Herausforderung für den Kanton Obwalden besteht darin, qualitätsvolle Angebote zu schaffen, welche der Tradition als gastfreundlicher Kanton gerecht werden und die Obwalden als naturnahen Raum erleben lassen. Dazu sind in gewissen Gebieten auch entsprechende Konzepte mit Verkehrs- und Besucherlenkungsmassnahmen erforderlich. Insgesamt besteht für Obwalden eine grosse Chance, die Trends nach mehr Nachhaltigkeit, Naturerlebnissen und Authentizität aufzugreifen.

In Gebieten für einen sanften Tourismus bleibt eine moderate Weiterentwicklung von Bauten und Anlagen weiterhin möglich. Gefordert sind Angebote, welche an die örtlichen Rahmenbedingungen angepasst sind und dem Bedürfnis der Gäste nach besonderen und authentischen Natur- und Kulturerlebnissen gerecht werden.

Richtungsweisende Festlegungen

- F3-1 Die im Kanton vorhandenen Potenziale im Bereich des sanften Tourismus werden verstärkt genutzt. Es werden Angebote, Strategien und Produkte entwickelt, welche die natürlichen Gegebenheiten der Region in Wert setzen. Die bestehenden Angebote werden qualitativ weiterentwickelt und gebündelt. Wo erforderlich werden Verkehrs- und Besucherlenkungsmaßnahmen ergriffen.
- F3-2 Die Gesamtheit der Massnahmen im Bereich des sanften Tourismus trägt auch zu einer hohen Naherholungsqualität für die ortsansässige Bevölkerung bei.
- F3-3 Agrotouristische Angebote werden auf- und ausgebaut. Die agrotouristischen Leistungen der Land- und Alpwirtschaft für Tourismus- und Freizeitaktivitäten (Direktvermarktung; Agrotourismus) werden gefördert.
- F3-4 Obwalden entwickelt sich in Zusammenarbeit mit den angrenzenden Regionen (kantonsübergreifende Angebote) zu einer wichtigen Rad- und Mountainbike-Destination.
- F3-5 Die Angebote im Bereich Ski Nordisch werden gestärkt.

Handlungsanweisungen

- F3-1 Der Kanton fördert und unterstützt den Aufbau und die Weiterentwicklung naturnaher Tourismusangebote im Rahmen seiner Möglichkeiten. Er unterstützt namentlich den Aufbau und Austausch von Wissen und Kompetenzen im Bereich des sanften Tourismus und schafft Rahmenbedingungen für die Umsetzung attraktiver Angebote. Er unterstützt die Leistungsträger bei der Schaffung der erforderlichen Grundlagen.
Federführung: Volkswirtschaftsamt
- F3-2 Der Kanton achtet darauf, dass die Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung im Bereich der Naherholung im Zusammenhang mit der Ausgestaltung eines sanften Tourismus ausreichend berücksichtigt werden.
Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr
- F3-3 Tourismusanbieter und Land- und Alpwirtschaft entwickeln gemeinsam Projekte und Angebote, von welchen alle Beteiligten profitieren. Neue und bestehende agrotouristische Angebote werden gemeinsam mit den Partnern aus Tourismus, Sport, Gastronomie aufgebaut bzw. weiterentwickelt.
Federführung: Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- F3-4 Der Kanton, die Tourismusorganisationen und die Gemeinden fördern in Zusammenarbeit mit den benachbarten Regionen und den Fachverbänden den Ausbau des Rad- und Mountainbike-Tourismus.
Anlagegebundene Einrichtungen für den Mountainbikesport werden mit den Anlagen in den Intensivgebieten koordiniert (siehe F2-2).
Die Koordination von Wander- und Mountainbikerouten wird sichergestellt. Auf stark frequentierten Wegen wird eine Entflechtung von Biken und Wandern angestrebt.
In Ergänzung zur Entflechtung an den neuralgischen Punkten wird mit Sensibilisierungsmassnahmen (Trail-Toleranz; Bekanntmachung von Verhaltensregeln zum Umgang mit anderen Wegnutzern und umweltgerechtes Handeln) und gegebenenfalls

organisatorischen Massnahmen auf eine möglichst konfliktfreie Nutzung des Wegnetzes durch alle Nutzergruppen hingewirkt.

Federführung: Volkswirtschaftsamt, Amt für Raumentwicklung und Verkehr

F3-5 Der Kanton, die Tourismusorganisationen und die Gemeinden Kerns und Engelberg setzen sich für eine nachhaltige Weiterentwicklung der Infrastrukturen für den nordischen Skisport ein.

Federführung: Volkswirtschaftsamt, Amt für Raumentwicklung und Verkehr

Objekte

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Ausgangspunkte für sanften Tourismus

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
F3.01	Glaubenberg	Sa	Konzept Moorlandschaft erarbeiten	Z
F3.02	Mörlialp-Glaubenbielen	Gi	Konzept Moorlandschaft erarbeiten	Z
F3.03	Turren-Schönbüel	Lu	Abstimmung mit der neuen Tourismusstrategie der Einwohnergemeinde; Konzept erarbeiten	Z
F3.04	Aelggialp	Sc	Konzept erarbeiten	Z
F3.05	Fürenalp	En	Konzept Zugang Fürenalp erarbeiten	Z
F3.06	Ämsigenalp	Al	Konzept erarbeiten	Z
F3.07	Lütholdsmatt	Al	Konzept erarbeiten unter Berücksichtigung LEK Pilatusalpen	Z

Vorhaben für den sanften Tourismus

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
F3.11	Rundwanderweg Sarnersee	Sa, Sc	Landschaftlich attraktiver, seeufernaher Rundweg um den Sarnersee für Bewohner und Gäste schaffen. Konzept erarbeiten; möglich Konflikte aufführen. Koordination mit Festlegungen D4 Koordination mit Radwegnetz (Machbarkeit kombinierte Nutzung Wanderweg / Radweg abklären)	V
F3.12	Seerundweg Lungern	Lu	Naherholung, Sport und Fischerei	V

Grundlagen

- Bundesamt für Sport: Studie Sport Schweiz 2014
- Umsetzungsprogramm der Neuen Regionalpolitik

F 4 Sanfter Tourismus: Wallfahrtsort Flüeli-Ranft und weitere Kulturangebote

Ausgangslage

Der Wallfahrtsort Flüeli-Ranft ist mit seiner Abfolge an Gedenkstätten an das Leben und Wirken des Niklaus von Flüe für den ganzen Kanton von grosser Bedeutung. Er wird seit Jahrhunderten von Pilgern aufgesucht und heute noch jährlich von zehntausenden Personen besucht. Damit ist Flüeli-Ranft der historisch-kulturelle Leuchtturm des Kantons.

Die Infrastruktur in Flüeli-Ranft wurde in der Vergangenheit situativ und ohne Vorliegen eines Gesamtkonzepts auf die Bedürfnisse hin angepasst. Die Gestaltung repräsentiert heute nur gering die Werte, für welche der Ort steht. Diese Situation bedingt eine auf ein Gesamtkonzept abgestützte Aufwertung von Flüeli-Ranft, die auf die mit dem Leben und Wirken von Bruder Klaus zusammenhängende Geschichte Rücksicht nimmt und dem Ort Ausstrahlung und Kraft verleiht. Bestandteil des Konzeptes sind u. a. Infrastruktur-, Verkehrs- und Besucherlenkungs-massnahmen. Eine wichtige Konzeptgrundlage stellt das Inventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) dar, in welchem die besonderen architekturhistorischen Qualitäten und die kulturhistorische Bedeutung von Flüeli-Ranft als Pilgerstätte und Wanderziel hervorgehoben werden. Die Aufwertung des Ortes soll dazu beitragen, dass der Wallfahrtsort auch bei künftigen Generationen im Bewusstsein ist.

Neben Flüeli-Ranft verfügt Obwalden noch über weitere Potenziale im Bereich des kulturrainen Tourismus. Beispiele hierfür sind die Klöster in Engelberg (Benediktinerkloster mit Klosterkirche) und Sarnen, das Kloster Bethanien sowie die Wallfahrtskirche im Melchtal, die Kapelle St. Niklausen, die Museen oder das weisse Buch von Sarnen. Zum Kulturangebot gehören auch Veranstaltungen wie Konzerte, Märkte oder Ausstellungen sowie Brauchtum und Kulinarik.

Richtungsweisende Festlegungen

- | | |
|------|---|
| F4-1 | Niklaus von Flüe tritt weiterhin als bedeutende historische Persönlichkeit in das Bewusstsein der Bevölkerung. Seine Wirkungsstätte strahlt über den Kanton Obwalden hinaus und ermöglicht die Vermittlung der Bedeutung und Bewusstseinsförderung für das Wirken von Bruder Klaus. |
| F4-2 | Der Kanton Obwalden fördert die Kultur und unterstützt lebendige Traditionen. Er sorgt für die langfristige Sicherung des bedeutungsvollen Obwaldner Kulturgutes. |
| F4-3 | Der Kulturtourismus wird gefördert. Das kulturelle Erbe des Kantons sowie auch die zeitgenössische Kultur werden in Wert gesetzt. |

Handlungsanweisungen

- | | |
|------|---|
| F4-1 | Die Gemeinde Sachseln erarbeitet mit Unterstützung der kantonalen Stellen ein Gesamtkonzept für den national bedeutenden Wallfahrtsort Flüeli-Ranft. Das Konzept «Koordinierte Entwicklungsplanung Flüeli-Ranft» vom April 2013 dient als Grundlage. Die Planung erfolgt abgestützt auf das Leitbild Sachseln.
<i>Federführung: Gemeinde mit Unterstützung des Kantons</i> |
| F4-2 | Der Kanton erarbeitet ein Konzept und Entscheidungsgrundlagen für die Sicherung und Präsentation des Kulturguts unter Einbezug der wichtigsten Partner.
<i>Federführung: Amt für Kultur und Sport</i> |

F4-3 Der Kanton unterstützt nachhaltige und innovative Projekte zur touristischen Inwertsetzung des kulturellen, historischen und sakralen Erbes sowie des zeitgenössischen Kulturschaffens der Region.
Federführung: Volkswirtschaftsamt

Objekte

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Kulturstätten mit grosser Bedeutung für den Kulturtourismus

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
F4.01	Sachseln/Flüeli-Ranft	Sc	Wallfahrtsort; Wirkungsstätte von Bruder Klaus Wallfahrtskirche Sachseln mit Grabstätte; Museum Bruder Klaus Sachseln	F
F4.02	Benediktinerkloster Engelberg	En	Als Stätte für den Kulturtourismus fördern.	F

Grundlagen

- Konzept «Koordinierte Entwicklungsplanung Flüeli-Ranft», April 2013
- Umsetzungsprogramm Neue Regionalpolitik des Kantons Obwalden

F 5 Touristische Beherbergung Hotels und Resorts

Ausgangslage

Ein attraktives und zeitgemässes Beherbergungsangebot ist von zentraler Bedeutung und eine unverzichtbare Basis für eine starke Tourismuswirtschaft. Die Weiterentwicklung und Erneuerung der touristischen Beherbergungsinfrastruktur ist mit dem Zweitwohnungsgesetz des Bundes (ZWG) noch wichtiger geworden.

Grössere Beherbergungsbetriebe wie Hotels oder Resorts stellen sehr spezifische Anforderungen an den Standort und die räumliche Umgebung. Eine landschaftlich attraktive Lage mit schöner Aussicht, eine zentrale Lage in einem Tourismusort oder eine unmittelbare Anbindung an Bergbahnzubringer oder die Skipiste können zentrale Voraussetzungen für einen erfolgreichen Betrieb sein. Um international konkurrenzfähige Angebote zu schaffen oder bestehende weiterzuentwickeln, ist die Tourismuswirtschaft namentlich in der Destination Engelberg-Titlis und in Melchsee-Frutt auf die Nutzung solcher attraktiver Standorte angewiesen.

Bei Vorliegen eines Projektes kann die Gemeinde mit einer projektbezogenen Ortsplanung Hand für massgeschneiderte Lösungen bieten. Bei Vorhaben an Standorten ausserhalb des Siedlungsgebiets ist ein richtplanerischer Abstimmungsbedarf erforderlich.

Richtungsweisende Festlegungen

- | | |
|------|---|
| F5-1 | Das touristische Beherbergungsangebot im Kanton Obwalden wird mit dem Ziel der Stärkung der Tourismuswirtschaft weiterentwickelt. Hierfür werden die Standorte mit den besten Lagevoraussetzungen raumplanerisch gesichert. |
| F5-2 | Vorhaben für die touristische Beherbergung innerhalb des Siedlungsgebiets erfordern keine richtplanerische Grundlage. |
| F5-3 | Vorhaben für die touristische Beherbergung ausserhalb des Siedlungsgebietes erfordern in der Regel eine Festlegung im Richtplan. |

Betrifft das Vorhaben die Erweiterung eines bestehenden Beherbergungsbetriebs, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- keine neue oder kein wesentlicher Ausbau der strassenseitigen Erschliessung
- gesicherte strukturierte Bewirtschaftung gemäss Art. 4 Zweitwohnungsverordnung;
- Sicherstellung einer qualitätssichernden Projektentwicklung;

Betrifft das Vorhaben die Errichtung eines neuen Beherbergungsbetriebs (neuer Standort), sind zusätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Abstimmung auf die kantonale Tourismusstrategie (F1-1);
- Nachweis der positiven Effekte für die regionale Wirtschaft;
- Abstimmung auf touristische Entwicklungsstrategie der Gemeinde (falls vorhanden);
- gute Lagevoraussetzungen für eine touristische Beherbergung;
- keine entgegenstehenden überwiegenden Interessen;
- Vorliegen eines Landschaftskonzepts gemäss E2-2.

Handlungsanweisungen

- | | |
|------|---|
| F5-1 | Die Gemeinden prüfen und evaluieren vorsorglich oder bei konkretem Anlass Standorte für Hotels oder Resorts innerhalb des Siedlungsgebietes und sichern die Standorte in der Ortsplanung. Abhängig vom konkreten Fall bereiten sie die Standorte im Inte- |
|------|---|

resse der Investitionssicherheit planerisch weiter auf.
Federführung: Gemeinden

F5-2 Bei Vorliegen eines Hotel- oder Resortprojektes bietet die Gemeinde mit einer projektbezogenen Ortsplanung Hand für massgeschneiderte Lösungen.
Federführung: Gemeinden

F5-3 Die Interessenten nehmen in Rücksprache mit der Gemeinde die erforderlichen Abklärungen vor und erbringen die erforderlichen Nachweise. Der Kanton prüft das Vorhaben auf dessen Konformität mit dem Richtplan und legt es darin fest.
Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr

Gestützt auf die Festsetzung des Vorhabens im Richtplan schaffen die Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung die erforderlichen Voraussetzungen zur Realisierung. Bei Vorhaben an neuen Standorten legen sie eine angemessene Frist für die bestimmungsgemässe Nutzung des Standortes fest (Rückfallklausel).
Federführung: Gemeinden

Objekte

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Weiterentwicklung bestehender Beherbergungsbetriebe

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
F5.11	Bänklialp / Sprungschanzen	En	Umsetzung in der Ortsplanung erfolgt über eine Spezialzone (Hotelzone o. a.).	Z

F 6 Touristische Beherbergung Campingplätze

Ausgangslage

Campingplätze haben als Beherbergungssegment an Beliebtheit gewonnen. Sie sind ein wichtiger Pfeiler der Tourismuswirtschaft und stellen in ihren verschiedenen Formen eine Alternative zu den traditionellen Ferien im Hotel oder in der Ferienwohnung dar. Dadurch tragen sie auch zur touristischen Wertschöpfung bei.

Die Ansprüche und Bedürfnisse an Campingplätze unterliegen einem Wandel. Die Betreiber von Campingplätzen sind angehalten, laufend in Unterhalt und Erneuerung zu investieren. Bei einzelnen Campingplätzen im Kanton ist der Bedarf für eine Erweiterung gegeben.

Die Realisierung von neuen Campingeinrichtungen sowie die Erweiterung bestehender Campinganlagen setzt in der Regel eine richtplanerische Grundlage voraus. Richtplanerisch festgelegt werden Vorhaben, bei welchen eine Bauzone erforderlich ist. Dies ist insbesondere bei Anlagen mit einem hohen Anteil an Dauerstandplätzen, Bungalows und anderen fest installierten Bauten und Anlagen der Fall.

Die Erstellung eines Campingplatzes erfordert aufgrund des teilweise grossen Flächenbedarfs auch eine Analyse bezüglich der Eignung und der möglichen Auswirkungen auf Bodennutzung, Verkehr, Siedlung und Landschaft.

Richtungsweisende Festlegungen

F6-1 Das Angebot an Campingplätzen wird unter Berücksichtigung der Interessen von Landwirtschaft, Natur und Landschaft weiterentwickelt. Die Standorte der Campinganlagen sind bezogen auf das Kundensegment attraktiv und verfügen über eine gute Ausstattung und Infrastruktur.

Handlungsanweisungen

F6-1 Die Interessenten erarbeiten bei neuen Vorhaben oder wesentlichen Erweiterungen die erforderlichen Grundlagen (Grobkonzept Vorhaben; Campingplan; Nachweis Standorteignung; Auswirkungen auf Raum und Umwelt). Der Kanton prüft die Grundlagen und legt das Vorhaben im kantonalen Richtplan fest.
Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr.

Die Gemeinde berücksichtigt das Vorhaben gemäss kantonalem Richtplan in ihrer Nutzungsplanung.
Federführung: Gemeinden

Objekte

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
F6.01	Camping Eienwäldli	En		A
F6.02	Camping Eienwäldli	En	Erweiterung des bestehenden Campingplatzes	F
F6.03	Camping Kerns	Ke		A
F6.04	Camping Ewil	Sc		A
F6.05	Camping Bachmattli	Al		A
F6.06	Camping Städerried	Al		A
F6.07	Camping International	Gi		A
F6.08	Camping Obsee	Lu		A
F6.09	Camping Seefeld	Sa		A

F 7 Golfanlagen

Ausgangslage

Die Popularität des Golfsports ist in jüngerer Vergangenheit gestiegen. Die Anzahl Golfer in der Schweiz nimmt weiterhin zu.

Die Rahmenbedingungen für den Golfsport im Kanton Obwalden sind aufgrund der schönen landschaftlichen Umgebung sowie der guten Erreichbarkeit von den Zentren des Mittellands grundsätzlich gut. Mit einem Golfangebot kann ein interessantes, einkommenskräftiges Gäste- und Besuchersegment angesprochen werden, zudem bestehen Synergien mit der Entwicklung anderer Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Die zwei bestehenden Golfanlagen in Obwalden sind darauf angewiesen, dass sie sich weiterentwickeln und an sich verändernde Bedürfnisse anpassen können.

Richtungsweisende Festlegungen

F7-1 Das Angebot an Golfplätzen im Kanton Obwalden wird erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt.

Handlungsanweisungen

F7-1 Die Interessenten erarbeiten bei neuen Vorhaben oder wesentlichen Erweiterungen die erforderlichen Grundlagen (Grobkonzept; Nachweis Standorteignung; Auswirkungen auf Raum und Umwelt). Der Kanton prüft die Grundlagen und legt das Vorhaben im kantonalen Richtplan fest.

Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr.

Die Gemeinde berücksichtigt das Vorhaben gemäss kantonalem Richtplan in ihrer Nutzungsplanung.

Federführung: Gemeinden

Objekte

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
F7.01	Golfplatz Kerns (6-Loch Anlage)	Ke		A
F7.02	Golfplatz Engelberg (18-Loch Anlage)	En		A

G Übrige Raumnutzungen

G 1 **Abbau mineralischer Rohstoffe**

Ausgangslage

Im Kanton werden verschiedene mineralische Rohstoffe abgebaut. Die wichtigsten sind Kies, Sand, Wuhr- und andere Spezialsteine sowie Gips. Diese Rohstoffe werden hauptsächlich als Baustoffe verwendet. Der Abbau erfolgt für den Eigenbedarf innerhalb des Kantons sowie für den Export in andere Kantone.

Die gut nutzbaren Rohstoffvorkommen sind begrenzt und standortgebunden. Der industrielle Abbau mineralischer Rohstoffe ist mit beträchtlichen Auswirkungen auf die Umwelt, Landschaft und den Raum verbunden (Schwerverkehrsaufkommen, Staub- und Lärmemissionen, Eingriffe in das Landschaftsbild, Abraummaterial). Die Interessen an der Nutzung eines Materialvorkommens können aufgrund der beträchtlichen Umweltauswirkungen rasch in Konflikt mit anderen öffentlichen Interessen geraten. Die Planung neuer sowie die Erweiterung bestehender Materialabbau Standorte bedarf der sorgfältigen Abklärung der Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Die bestehenden sowie künftig vorgesehenen Standorte für den Materialabbau mit einem Abbauvolumen von mindestens 100 000 m³ werden im kantonalen Richtplan festgelegt. Ist das Volumen kleiner, erfolgt die planerische Umsetzung direkt in der Nutzungsplanung.

Neben den bestehenden grösseren Abbaugebieten wird heute an verschiedenen weiteren Standorten im Kanton Kies gewonnen, insbesondere aus Gewässern sowie aus Geschiebesammlern. Im Richtplan festgelegt werden nur Materialentnahmen aus Gewässern, bei welchen eine Bewilligung erforderlich ist. Die Räumung von Geschiebesammlern oder Gerinneabschnitten erfolgt zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit und ist nicht richtplanrelevant.

Richtungsweisende Festlegungen

- | | |
|------|--|
| G1-1 | Der Abbau von mineralischen Rohstoffen im Kanton erfolgt raum-, umwelt- und landschaftsschonend. Abbaustellen sind, wenn immer möglich, zur Verwertung von unverschmutztem Ausbruchmaterial zu nutzen (Wiederauffüllung und Rekultivierung der Materialentnahmestelle). Während der Betriebsphase werden die negativen Umweltauswirkungen soweit möglich und verhältnismässig minimiert. Nach Abschluss des Abbaus und einer allfälligen Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushub- oder Ausbruchmaterial ist das Gelände zu rekultivieren und möglichst gut in das Landschaftsbild einzuordnen. |
| G1-2 | Die Planung neuer sowie die Erweiterung bestehender Abbaugebiete erfolgt unter Abwägung der öffentlichen Schutz- und Nutzungsinteressen und unter Prüfung von Standortalternativen (Prioritätenordnung nach Eignung). Abbauvorhaben $\geq 100\,000\text{ m}^3$ setzen eine genehmigte Richtplanfestlegung (im Koordinationsstand Festsetzung) als Grundlage für die Umsetzung in der Nutzungsplanung voraus. |
| G1-3 | Der Abbau von Kies und Sand aus Gewässern erfolgt dort, wo dies aus Gründen des Hochwasserschutzes sinnvoll ist und wo möglichst geringe negative Auswirkungen auf Gewässerökologie, natürliche Gewässerdynamik und Flussufervegetation zu erwarten sind. |

Handlungsanweisungen

G1-1	Der Kanton bezeichnet in einem Abbaukonzept Ausschluss- sowie Eignungsgebiete für den Abbau mineralischer Rohstoffe. Er legt die Mindestanforderungen an den Betrieb der Abbaugebiete fest und überprüft deren Einhaltung. <i>Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr</i>
G1-2	Die Interessenten erarbeiten bei neuen Vorhaben oder wesentlichen Erweiterungen bestehender Abbaugebiete die erforderlichen Grundlagen (insbesondere Bedarfsüberlegungen, Einzugsgebiete, Standortevaluation, Nachweis der Materialeignung, Vorprojekt Abbaukonzept, Voruntersuchung der Auswirkungen auf Raum und Umwelt). Der Kanton prüft die Grundlagen und legt das Vorhaben im kantonalen Richtplan fest. <i>Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr</i> Die Gemeinden berücksichtigen die Vorhaben gemäss kantonalem Richtplan in ihrer Nutzungsplanung und schaffen die erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung des Standortes. Sie regeln in der Nutzungsplanung weiter die Endgestaltung, die Abbau-dauer und die Abbaumengen sowie allfällige Etappierungen und Erweiterungen. <i>Federführung: Gemeinden</i>
G1-3	Der Kanton bezeichnet in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Bereiche zur Gewinnung von Baustoffen aus Gewässern. Er koordiniert diese mit den Massnahmen des Hochwasserschutzes. Die bewilligungspflichtigen Standorte für Materialentnahmen aus Gewässern werden im kantonalen Richtplan bezeichnet, die Umsetzung erfolgt im Verfahren für das Bauen ausserhalb der Bauzone und damit verbundenen weiteren Bewilligungen. <i>Federführung: Amt für Wald und Landschaft</i>

Objekte

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Materialabbau

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
G1.01	Melbach	Ke	Gipsabbau, Transport Materialseilbahn (Koordination mit Kanton Nidwalden)	A
G1.02	Melbach	Ke	Erweiterung Perimeter Gipsabbau in nordöstlicher Richtung	V
G1.03	Guber	Al		A
G1.04	Rischi	Sa	Abbau von Wuhrsteinen und Blöcken im BLN-Gebiet	A
G1.05	Oberwald	Ke	Erweiterung Perimeter Kiesentnahme; Erschliessungssituation klären	Z

Materialentnahme aus Gewässern

Im Richtplan festgelegt werden nur Materialentnahmen aus Gewässern, bei welchen eine Konzession erforderlich ist. Die Räumung von Geschiebesammlern oder Gerinneabschnitten erfolgt zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit und ist nicht richtplanrelevant.

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
G1.11	Engelbergeraa, Herrenrüti	En		A
G1.12	Engelbergeraa, Stalden	En		A
G1.13	Laui Giswil	Gi		A
G1.14	Sarnersee, Dreiwasserkanal	Gi, Sc		A
G1.15	Sarnersee, Gerisbach	Sa		A
G1.16	Sarnersee, Steinibach	Sa, Gi		A

Grundlagen:

- Abbau- und Deponiekonzept des Kantons Obwalden
- Abfall- und Deponieplanung (Neubearbeitung 2018)

G 2 Abfallbewirtschaftung und Deponien

Ausgangslage

Die Umweltschutzgesetzgebung verpflichtet die Kantone, für ihr Gebiet eine Abfallplanung zu erstellen und diese periodisch nachzuführen. Die Abfallplanung soll den Bedarf an Abfallanlagen ermitteln und deren Standorte festlegen, Überkapazitäten vermeiden und die Zusammenarbeit unter den Kantonen sicherstellen. Die Abfallbewirtschaftung verfolgt das Ziel, heute noch offene oder ungenügend genutzte Stoffkreisläufe zu schliessen, vermehrt Sekundärrohstoffe einzusetzen sowie den Rohstoffbedarf und das Abfallaufkommen zu senken.

Die Deponieplanung ist Teil der Abfallplanung. Die vorgesehenen Standorte von Deponien sind gemäss der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung in der kantonalen Richtplanung auszuweisen. Gemäss Art. 35 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA; SR 814.600) wird in Abhängigkeit der Abfallart zwischen fünf verschiedenen Typen von Deponien unterschieden.

- Deponien Typ A: im Wesentlichen unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial
- Deponien Typ B: im Wesentlichen Inertstoffe (Beton; Mauerabbruch; Strassenaufbruch; Glas; Keramikerzeugnisse; Ziegel u. a.)

Für die Deponietypen C, D und E besteht aufgrund der Grösse des Kantons kein Bedarf an der Errichtung von eigenen Deponien. Sie dienen im Wesentlichen der Deponierung von Reststoffen, Schlacken und Reaktormaterialien. Im Kanton Obwalden sind derzeit mehrere Deponien des Typs A sowie zwei Deponien des Typs B in Betrieb.

Das auf den Baustellen des Kantons anfallende Material ist in erster Priorität in den Produktions- und Verbraucherkreislauf zurückzuführen oder anderweitig zu verwerten. In Deponien des Typs A wird nur unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial abgelagert, das aus ökologischen oder anderen Gründen nicht weiterverwertet werden kann (z.B. für Rekultivierungen oder Bodenaufwertungen).

Die im Sarneraatal vorhandenen Deponiekapazitäten reichen sowohl für Aushubmaterial als auch für Inertstoffe bis mindestens ins Jahr 2029. Nicht berücksichtigt sind dabei allfällige Verwertungsstellen für Aushubmaterial (Einsatz von unverschmutztem Material für Schutzdämme, Auffüllung von Abbaustellen, Terrainkorrekturen u. a.), wodurch die Kapazitäten der Deponien des Typs A entsprechend verlängert würden. Somit besteht im Sarneraatal voraussichtlich bis 2029 kein Bedarf an neuen Deponien. Dennoch ist die Sicherung der zukünftigen Deponiestandorte im Sarneraatal rechtzeitig vorzusehen.

Auf dem Gemeindegebiet von Engelberg ist heute nur die Deponie Eltschbüel (Typ A) in Betrieb. Nach der bewilligten Erweiterung dieser Deponie, reicht die Kapazität zur Deponierung von sauberem Aushubmaterial voraussichtlich noch für 7 bis 9 Jahre. Für Engelberg ist neben der aktuell betriebenen Deponie somit ein weiterer Standort planungsrechtlich zu sichern. Der Standort im Gebiet Grossmatt bei Grafenort erfüllt die Standortvoraussetzungen für eine Deponie am besten und wird im kantonalen Richtplan im Koordinationsstand Vororientierung festgelegt. Eine mögliche Alternative ist der Standort Oertigen, der ebenfalls als Vororientierung aufgenommen wird. Für Inertstoffe gibt es auf dem Gemeindegebiet von Engelberg gegenwärtig keine Deponie.

Richtungsweisende Festlegungen

- G2-1 Das aus der Bautätigkeit im Kanton Obwalden anfallende Material wird soweit möglich verwertet. Nicht weiterverwertbares Material wird gemäss den Vorschriften der eidgenössischen Abfallverordnung entsorgt. Der Betrieb der Deponien erfolgt möglichst umwelt- und landschaftsschonend und konzentriert sich auf höchstens drei gleichzeitig in Betrieb stehende Standorte im Sarneraatal und einen Standort auf dem Gemeindegebiet von Engelberg. Nach Abschluss der Deponie ist das Gelände zu rekultivieren und möglichst gut in das Landschaftsbild einzuordnen.
- G2-2 Die Planung neuer sowie die Erweiterung bestehender Deponien erfolgt unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Abwägung öffentlicher Schutz- und Nutzungsinteressen sowie unter Prüfung von alternativen Standorten.
Deponien $\geq 100\,000\text{ m}^3$ setzen einen genehmigten Richtplaneintrag im Koordinationsstand Festsetzung als Grundlage für die Umsetzung in der Nutzungsplanung voraus.

Handlungsanweisungen

- G2-1 Der Kanton berücksichtigt die Grundsätze des kantonalen Richtplans bei seiner Deponieplanung. Er koordiniert die Abfallplanung mit den Nachbarkantonen und schöpft das Potenzial für zweckmässige Verwertungsmöglichkeiten aus.
Federführung: Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- G2-2 Der Kanton erarbeitet gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung eine Abfallplanung und führt diese periodisch nach. In der Abfallplanung sind auch Angebot und Bedarf an Deponievolumen zu evaluieren und sofern erforderlich neue Deponiestandorte zu bezeichnen (Deponieplanung). Bei der Bezeichnung neuer Deponiestandorte berücksichtigt er die regionale Entsorgung (Vermeidung langer Transportwege) sowie die Interessen von Natur- und Landschaftsschutz. Der Kanton legt die Standorte im kantonalen Richtplan fest.
Federführung: Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Objekte

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Deponien

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
G2.2.01	Stuechferich	Sa	Typ A und B	A
G2.2.02	Hinterflue	Ke	Typ A und B	A
G2.2.03	Mutzenloch Nord	Lu	Typ A	A
G2.2.04	Eltschbüel	En	Typ A	A
G2.2.05	Erweiterung Eltschbüel	En	Typ A	A
G2.2.06	Grossmatt	En	Die für den Betrieb nötige kantonale Deponiezone wird gestützt auf ein konkretes Projekt als Grundlage für den Betrieb festgelegt. - Vorgängiger Kiesabbau zwecks Vergrösserung des Deponieraums prüfen. - Bedarfsnachweis für Kompartiment Typ B erbringen.	V
G2.2.07	Oertigen	En	Typ A, siehe Festlegungen	V

Weitere Anlagen für die Abfallbewirtschaftung

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
G2.2.21	Kehrichthalle Vogelbüel	Ke	Standort Kehrichthalle mit einer Zone öffentlicher Bauten und Anlagen sichern	F
G2.2.22	Erweiterung Recyclingzentrum Schliere	Al	Nachweis erbringen, dass alle massgebenden Rahmenbedingungen eingehalten werden können. Sofern dies der Fall ist, Umsetzung in Spezialzone.	Z

Grundlagen:

- Deponieplanung (im Rahmen der Abfallplanung zu erstellen)
- Abfall- und Deponieplanung (Neubearbeitung 2018)

G 3 Wasserversorgung, Grund- und Quellwasserschutz

Ausgangslage

Im Kanton Obwalden wird sämtliches Trinkwasser aus Grund- und Quellwasser gewonnen. Der planerische Schutz der Gewässer wird in der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes weitgehend geregelt. Der Kanton Obwalden hat die planerischen Anforderungen weitgehend umgesetzt (Einteilung des Kantonsgebiets in Gewässerschutzbereiche, Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen).

Die Grundwasserschutzzonen werden in der Richtplankarte dargestellt. Die rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen und -areale werden als Ausgangslage und die noch nicht gesicherten als Richtplaninhalt dargestellt.

Zuständig für den planerischen Schutz bzw. den Erlass von Schutzzonen ist der Kanton. Die Gemeinden sind für die eigentliche Wasserversorgung mit der entsprechenden Infrastruktur verantwortlich.

Richtungsweisende Festlegungen

G3-1 Die Bevölkerung sowie Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft werden ausreichend mit qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser versorgt. Die Grund-, Quell- und Seewasservorkommen werden geschützt, und die natürliche Grundwasseranreicherung wird sichergestellt.

Handlungsanweisungen

G3-1 Der Kanton sorgt für die Nachführung der Gewässerschutzkarte und stellt sie den Gemeinden als Grundlage für die Nutzungsplanung zur Verfügung. Der Kanton sichert durch den Erlass und die periodische Überprüfung der Schutzzonen den Schutz des Grund- und Quellwassers vor Verunreinigungen.
Federführung: Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Die Gemeinden überwachen im Sinne der Selbstkontrolle die Qualität der Trinkwasserversorgung. Sie führen die Grundwasserschutzzonen in ihrer Nutzungsplanung nach.
Federführung: Gemeinden

Grundlagen:

- Gewässerschutzkarte (Gewässerschutzbereiche, Grund-/Quellwasserschutzzonen, Grundwasserschutzareale)

G 4 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

Ausgangslage

Im Kanton Obwalden wird heute der grösste Teil der verschmutzten Abwässer aus Haushalten, Gewerbe und Industrie in Abwasserreinigungsanlagen gereinigt. Rund 93% der Bevölkerung im Kanton Obwalden sind an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen. Das Abwasser wird über die rund 450 km öffentlichen Kanalisationsleitungen zu den drei zentralen Abwasserreinigungsanlagen (ARA Sarneraatal, ARA Engelberg, ARA Melchtal) geführt. Aufgrund des erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums im Kanton ist mit einer Zunahme des Abwasseranfalls zu rechnen. Die Kanalisation und die Abwasserreinigungsanlagen werden laufend auf ausreichende Kapazitäten ausgerichtet.

Mit zunehmender Ausdehnung der Siedlungsgebiete wird der Untergrund immer mehr gegen einsickerndes Regenwasser versiegelt. Dies vermindert nicht nur die Grundwasserneubildung, sondern hat auch hohe Abflussspitzen im Kanalisationsnetz zur Folge. Nicht verschmutztes Abwasser ist daher wo möglich versickern zu lassen.

Als Planungs- und Entscheidungsinstrument erarbeiten die Gemeinden die Generellen Entwässerungspläne (GEP). In den GEP wird die Abwasserentsorgung im Gemeindegebiet geregelt, sowohl für das Schmutzabwasser wie auch das unverschmutzte Abwasser.

Richtungsweisende Festlegungen

- | | |
|------|--|
| G4-1 | Mit einer sachgerechten und dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserreinigung bleibt die hohe Wasserqualität in Fliessgewässern und Seen erhalten. Die Abwasseranlagen werden im Sinne der Werterhaltung unterhalten und bei Bedarf saniert und erneuert. |
| G4-2 | Zwecks Entlastung der Anlagen und der Förderung der Neubildung von Grundwasser wird unverschmutztes Abwasser (z.B. Regenabwasser) nicht den Abwasserreinigungsanlagen zugeführt, sondern versickert nach Möglichkeit oder wird in einen Vorfluter eingeleitet. |
| G4-3 | Die Kapazitäten der Abwasserreinigung werden frühzeitig auf das angestrebte Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum ausgerichtet. |
| G4-4 | Das Abwasser, welches ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation anfällt sowie Industrie- und Gewerbeabwasser, werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gereinigt und gegebenenfalls vorbehandelt. |

Handlungsanweisungen

- | | |
|------|--|
| G4-1 | Die Inhaber der Abwasserreinigungsanlagen sorgen für die Funktionstüchtigkeit sowie allfällige Erneuerungen und Modernisierungen der Abwasseranlagen.
<i>Federführung: Gemeinden</i> |
| G4-2 | Die Gemeinden sorgen in ihren Generellen Entwässerungsplänen dafür, dass ein möglichst hoher Anteil des unverschmutzten Abwassers versickert und nicht in die Kanalisation abgeführt wird. Zu diesem Zweck überprüfen sie ihre Entwässerungsplanung regelmässig.
<i>Federführung: Gemeinden</i> |
| G4-3 | Die Gemeinden stimmen ihre Generellen Entwässerungspläne frühzeitig auf die Entwicklungsziele im Bereich Wohnen und Arbeiten ab und koordinieren diese mit den |

Nachbargemeinden. Die Sicherung der notwendigen Kapazitäten ist Sache der Gemeinden.

Federführung: Gemeinden

G4-4 Der Kanton prüft die entsprechenden Vorgaben im Baubewilligungsverfahren und legt allfällige weitere Massnahmen fest.

Federführung: Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Objekte

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
G4.01	ARA Sarneraatal	Al		A
G4.02	ARA Melchtal	Ke		A
G4.03	ARA Engelberg	En		A

G 5 Energie

Ausgangslage

Rund zwei Drittel des Energiebedarfs im Kanton Obwalden werden durch die Verbrennung fossiler Brenn- und Treibstoffe gedeckt. Ein Grossteil des Verbrauchs wird für Gebäude aufgewendet, insbesondere für Heizung und Warmwasser. Zu knapp einem Drittel wird der Kanton mit erneuerbaren Energien versorgt – dies in erster Linie durch den hohen Anteil der Wasserkraft an der Elektrizitätsversorgung sowie den grossen Beitrag der Holzenergie.

Die Wärmeversorgung erfolgt mehrheitlich durch Heizöl, es gibt jedoch immer mehr Wärmepumpen und auch Wärmeverbünde. Im Kanton Obwalden nimmt zudem die Holzenergie aufgrund der vielen Holzfeuerungen in Wohngebäuden sowie in diversen Wärmeverbünden einen vergleichsweise wichtigen Anteil ein. Weitere Wärmeverbünde werden mit Abwärme, Flüssiggas und Heizöl betrieben (Quelle: Energiekonzept 2009).

Im Gebäudebereich ist das energetische Sparpotenzial gross. Die Nutzung dieser Sparpotenziale durch die energetische Modernisierung der Gebäudehülle, der Gebäudetechnik sowie der Abwärmenutzung ist volkswirtschaftlich von grossem Interesse und geniesst im Kanton Obwalden hohe Priorität. Die energetischen Gebäudesanierungen stellen die vordringlichste Aufgabe dar, um die Energieziele des Kantons zu erreichen und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren. Dies entspricht auch den Zielen des kantonalen Energiekonzepts aus dem Jahr 2009 sowie der Energiestrategie 2050 des Bundes. Der Kanton kann mit eigenen Aktivitäten im Bereich der Gebäudesanierung massgeblich zur Erreichung seiner im Energiekonzept festgehaltenen Ziele beitragen. Zudem tragen die kantonalen Förder- und Unterstützungsprogramme zur Umsetzung der Energieziele des Kantons bei.

Einen wichtigen Anteil zur Erreichung dieser Ziele übernehmen die Gemeinden: Alle sieben Obwaldner Gemeinden sind im Besitz des Energiestadtlabels. Dieses Label ist ein Leistungsausweis für eine nachhaltige kommunale Energiepolitik. Die hohe Affinität der Obwaldner Gemeinden für energiepolitische Fragen und Massnahmen begünstigt die Umsetzung der Obwaldner Energiepolitik.

Neben dem Energiesparen und der Steigerung der Energieeffizienz besteht in zweiter Priorität auch ein Interesse an einem nachhaltigen Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Vordergrund stehen die Sonnenenergie, Holzenergie, Umwelt- und Erdwärme sowie die übrige Biomasse. Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Kanton Obwalden würde unausweichlich zu grossen Konflikten mit dem Landschaftsbild führen. Das Interesse am Erhalt des einmaligen Landschaftsbilds wird stärker gewichtet als das Interesse an der Stromproduktion aus Windenergie.

Richtungsweisende Festlegungen

- | | |
|------|---|
| G5-1 | Die Energieversorgung im Kanton Obwalden erfolgt umweltverträglich, sicher und wirtschaftlich. Der Kanton trägt mit seinen energiepolitischen Massnahmen zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes bei und strebt längerfristig die Vision der 2000-Watt-Gesellschaft an. |
| G5-2 | Mit energetischen Gebäudesanierungen, einer verbesserten Energieeffizienz bei der Gebäudetechnik sowie verbesserter Nutzung der Abwärme wird der Energieverbrauch insgesamt signifikant reduziert. Der Kanton nimmt betreffend den Energieverbrauch seiner Bauten und Anlagen eine Vorbildfunktion ein. |
| G5-3 | Der Kanton versorgt die öffentlichen Bauten bis 2050 möglichst weitgehend ohne fossile Brennstoffe. Allfällige Kompensationsmassnahmen (Wärmeverbünde, Nutzung |

	von Umweltwärme o.a.) haben innerhalb des Kantonsgebiets zu erfolgen. Wärmeverbünde werden gefördert.
G5-4	Der Verbrauch fossiler Energieträger im Bereich des öffentlichen und privaten Gebäudereichs wird reduziert und soweit möglich durch einheimische, erneuerbare Energieträger ersetzt.
G5-5	Die Wasserkraft wird umwelt- und landschaftsverträglich gefördert. Bestehende Kraftwerke werden optimiert. Die Interessen an der Wasserkraftnutzung (Ausbau und neue Anlagen) werden mit den Schutzinteressen im Rahmen von Landschaftskonzepten oder anderen Planungen koordiniert (Interessenabwägung).
G5-6	Die Solarenergie wird gefördert. Das auf Industrie- und Gewerbedächern vorhandene Potenzial für die Produktion von Solarenergie wird prioritär genutzt. Solaranlagen werden unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes sorgfältig und landschaftsschonend an Bauten und Anlagen integriert.
G5-7	Die Nutzung weiterer Formen erneuerbarer Energieträger (Biomasse; Holz; Erdwärme) wird umwelt- und landschaftsverträglich gefördert.
G5-8	Die Nutzung der Windenergie im Kanton Obwalden wird aufgrund der grossen Konfliktrichtigkeit mit den Landschaftszielen derzeit nicht priorisiert.

Handlungsanweisungen

G5-1	<p>Der Kanton stützt seine Massnahmen auf ein Energiekonzept. Er nimmt darin eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton vor und legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest. Dabei berücksichtigt er die Energiekonzepte und Sachpläne des Bundes. Der Kanton überprüft sein Energiekonzept regelmässig mit Blick auf Zielsetzungen und Wirksamkeit und passt diese an. Zu diesem Zweck arbeitet er mit den Gemeinden zusammen.</p> <p><i>Federführung: Hoch- und Tiefbauamt</i></p> <p>Die Gemeinden können abgestützt auf das kantonale Energiekonzept eigene Energieplanungen durchführen und bedarfsweise in ihre Nutzungsplanung einfließen lassen.</p> <p><i>Federführung: Gemeinden</i></p>
G5-2	<p>Der Kanton fördert energetische Gebäudesanierungen im Rahmen des Gebäudeprogramms. Er passt die Instrumente für die Förderung von energetischen Gebäudesanierungen bei Bedarf an.</p> <p><i>Federführung: Hoch- und Tiefbauamt</i></p>
G5-3	<p>Der Kanton erarbeitet zusammen mit den Gemeinden eine Umsetzungsstrategie für die Wärmeversorgung der öffentlichen Bauten bis 2050 unter Berücksichtigung der energetischen Zielsetzungen.</p> <p><i>Federführung: Hoch- und Tiefbauamt</i></p>
G5-4	<p>Der Kanton befasst sich in der Energieplanung mit der Förderung von erneuerbaren Energien.</p> <p><i>Federführung: Hoch- und Tiefbauamt</i></p>
G5-5	<p>Der Kanton bezeichnet die Ausschlussgebiete für die Wasserkraftnutzung in Gewässern (Negativplanung). Die Negativplanung dient als Beurteilungsgrundlage bei Gesuchen für die Wasserkraftnutzung.</p> <p><i>Federführung: Hoch- und Tiefbauamt</i></p>

G5-6	Der Kanton berät die Gemeinden gestützt auf die Gestaltungsvorschriften für Solaranlagen. <i>Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr</i>
G5-7	Der Kanton schafft die raumplanerischen Voraussetzungen für einen raum- und umweltverträglichen Einsatz der erneuerbaren Energien und der Abwärme. Er stimmt Energiepolitik und Raumordnungspolitik aufeinander ab. Ebenfalls nimmt er eine Abstimmung mit dem Waldentwicklungsplan vor. <i>Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr</i>
G5-8	Der Kanton beobachtet die weitere technologische Entwicklung im Bereich Windenergie und überprüft seine Zielvorgaben bei Bedarf. <i>Federführung: Hoch- und Tiefbauamt</i>

Grundlagen:

- Kantonales Energiekonzept 2009
- Kantonale Gestaltungsvorschriften Solaranlagen (Anhang der Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung)

G 6 Übertragungsleitungen

Ausgangslage

Die elektrischen Übertragungsleitungen im Höchstspannungsbereich (Netzebene 1) sind im Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) geregelt. Nicht mehr bzw. nur noch in besonderen Fällen Bestandteil des SÜL sind 132-kV Übertragungsleitungen der SBB. Die Beurteilung, ob eine 132kV-Übertragungsleitung der SBB sachplanrelevant ist, erfolgt neu im Sachplan Infrastruktur Schiene SIS.

Im SÜL ist das Ausbauvorhaben Leitungszug Mettlen-Innertkirchen als Vororientierung eingetragen (SÜL-Objektblatt 202). Bei diesem Ausbauvorhaben geht es um den Ersatz einer 220-kV-Leitung durch eine 380-kV-Leitung der Swissgrid AG. Gemäss SÜL-Objektblatt tangiert die bestehende Leitung Siedlungsgebiet der Gemeinde Giswil sowie Landschafts- und Naturschutzgebiete im Raum Schwarzenberg-Glaubenberg. Es ist offen, ob die bestehende Leitung am gleichen Standort ersetzt werden soll. Im Rahmen des Sachplanverfahrens wird zuerst ein Planungsgebiet und im zweiten Schritt ein Planungskorridor festgelegt. Derzeit liegen zu diesem Ausbauvorhaben noch keine spezifischen Informationen vor.

Richtungsweisende Festlegungen

- | | |
|------|--|
| G6-1 | Die negativen Auswirkungen von Übertragungs- und Verteilleitungen auf Mensch und Tier, Siedlung und Landschaft sind möglichst gering zu halten. |
| G6-2 | Bei Anpassungen und Erweiterungen von Mittel- und Niederspannungsleitungen wird die Möglichkeit einer erdverlegten Verkabelung geprüft bzw. in die Interessenabwägung einbezogen. Bei Konflikten mit bestehenden Bauzonen wird eine Erdverlegung angestrebt. |

Handlungsanweisungen

- | | |
|------|--|
| G6-1 | <p>Bei Planung von SÜL-Vorhaben, welche das Kantonsgebiet tangieren, bringt der Kanton seine Interessen gegenüber dem Bund frühzeitig ein. Der Kanton setzt sich für eine möglichst umwelt- und landschaftsschonende Umsetzung der entsprechenden Vorhaben ein.</p> <p><i>Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr</i></p> <p>Die Bewilligungsbehörden ziehen bei Bauvorhaben im Bereich bestehender Anlagen die kantonalen Fachstellen bei.</p> <p><i>Koordination: Hoch- und Tiefbauamt</i></p> |
| G6-2 | <p>Der Kanton prüft bei ausgeprägten Konflikten mit dem Natur- und Landschaftsschutz oder der Ortsplanung der Gemeinden (Konflikte NIS-Verordnung mit Entwicklungsabsichten der Gemeinden) eine teilweise Verkabelung bestehender Mittel- und Niederspannungsleitungen.</p> <p><i>Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr</i></p> <p>Die Interessenten (das gesuchstellende Werk) liefern entsprechende Entscheidungsgrundlagen für die Durchführung einer Interessenabwägung.</p> |

Objekte

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Übertragungsleitungen (Hoch- und Höchstspannungsnetz)

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
G6.01	Ausbauvorhaben Leitungszug Mettlen–Innertkirchen	Gi	Siehe Objektblatt SÜL 202	V
G6.02	CKW-Übertragungsleitung innerhalb Bauzone Alpnach	Al	Verlegung der Freileitung in den Boden (Kreuzästi bis Neuheim)	V
G6.03	Übertragungsleitung EWO zwischen Sarnen und Giswil (rechtes Seeufer)	Sc	Verlegung der Freileitung in das Bauwerk der A8 (Umfahrung Sachseln) zwecks Reduktion der Konflikte mit Landschaftsschutz und der Bauzone prüfen.	V

Grundlagen:

- Bundeseigener Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL)
- Strategie Stromnetz des Bundes

G 7 Mobilfunk- und Sendeanlagen

Ausgangslage

Den Mobilfunkmarkt teilen sich in der Schweiz derzeit drei Mobilfunkbetreiber mit dem Betrieb eigener Mobilfunknetze. Die Technologieentwicklung und der stetig und rasch ansteigende mobile Datenverkehr treiben den Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur voran. Neben der Errichtung von Anlagen an neuen Standorten sind auch der Ausbau und die bessere Nutzung der Kapazitäten an bestehenden Standorten von Bedeutung.

Schädliche Einflüsse von Mobilfunkstrahlung auf Mensch und Tier sind wissenschaftlich bisher nicht nachgewiesen worden. Nach dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes müssen die Emissionen von Anlagen jedoch trotzdem so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Mobilfunkanlagen können das Siedlungs- und Landschaftsbild beeinträchtigen. Aus diesem Grund wird die Planung von Anlagen zur Versorgung mit Kommunikationsdienstleistungen zwischen Betreibern, Gemeinden und Kanton mit dem sogenannten «Dialog-Modell» koordiniert. Neue oder zu ändernde Mobilfunkanlagen werden von der kantonalen Umweltfachstelle betreffend NIS-Nachweis geprüft. Falls nötig werden weitere kantonale Stellen (Naturgefahren, Denkmalpflege) in die Beurteilung einbezogen.

Richtungsweisende Festlegungen

- G7-1 Bei der Planung von Mobilfunkanlagen gelten folgende Grundsätze:
- a) Die Koordination zwischen Mobilfunkbetreibern und Gemeinden bei der Festlegung neuer Standorte ist sichergestellt (Dialog-Modell).
 - b) Standorte innerhalb der Bauzonen sind solchen ausserhalb der Bauzone wenn immer möglich vorzuziehen.
 - c) Eine Optimierung am Standort hinsichtlich der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild ist erfolgt, und Alternativen sind aufgezeigt (bedarfswise mit Visualisierungen).
 - d) Der Rückbau durch den Betreiber ist für den Fall einer Nutzungsaufgabe sichergestellt.

Handlungsanweisungen

- G7-1 Die Bewilligungsbehörden ziehen bei der Erstellung und beim Ausbau von Anlagestandorten inner- und ausserhalb der Bauzone sowie bei Bauvorhaben im Bereich bestehender Anlagen die kantonalen Fachstellen (Umweltfachstelle immer, die ändern nach Bedarf) bei.
Federführung: Gemeinden

G 8 Militärische Bauten und Anlagen

Ausgangslage

Das Stationierungskonzept der Armee zeigt auf der Grundlage der politischen und finanziellen Vorgaben des Gesamtprojektes Weiterentwicklung der Armee auf, welche Standorte weiter genutzt werden und auf welche verzichtet werden soll. Ausgehend vom neuen Stationierungskonzept hat der Bund den Sachplan Militär 2001 einer Gesamtrevision unterzogen und mit dem Sachplan Waffen- und Schiessplätze von 1998 zusammengeführt. Der neue Sachplan Militär 2017 ist für die raumplanerische Sicherung der militärischen Standorte besorgt und legt fest, welche Grundsätze bei der Nutzung der Infrastruktur, der Koordination mit zivilen Planungen und beim Schutz der Umwelt anzuwenden sind.

Die Weiterentwicklung der Armee hat verschiedene Folgen für den Kanton Obwalden:

- Die Truppenunterkunft und der Schiessplatz Glaubenberg werden noch bis Ende 2020 militärisch genutzt, es werden keine weiteren Investitionen an diesem Standort mehr getätigt. Der Rückzug der Armee vom Standort Glaubenberg wirft die Frage nach der Nachfolgenutzung der Gebäude und Infrastrukturen auf. Nach Aufgabe des Schiessplatzes ist der Bund angehalten, Rückstände aus dem Schiessbetrieb ordentlich zu entsorgen und besonders belastete Gebiete zu sanieren.
- Der Militärflugplatz Alpnach (Sachplanobjekt 06.31) verbleibt im Kernbestand der Armee und soll auch langfristig durch das Militär genutzt werden.
- Insgesamt verfügt das VBS im Kanton Obwalden über mehrere hundert Objekte im Kernbestand (Hoch- und Tiefbau). Das VBS plant, die Anzahl Objekte im Kernbestand um rund 40 Prozent zu reduzieren. Somit stellt sich die Frage möglicher ziviler Nachfolgenutzungen dieser Objekte.

Der Kanton ist daran interessiert, dass die Gebäude am Standort Glaubenberg nach Aufgabe des Truppenlagers im Jahr 2020 und Teile des Zeughausareals Sarnen ab 2022 für zivile Nutzungen beansprucht werden können.

Richtungsweisende Festlegungen

- | | |
|------|--|
| G8-1 | Nicht mehr genutzte militärische Bauten und Anlagen des Bundes werden in zivile Nachfolgenutzungen überführt, sofern ein öffentliches Interesse geltend gemacht werden kann. Bei mangelndem öffentlichem Interesse am Erhalt wird ein umweltgerechter Rückbau durch den Bund angestrebt. |
| G8-2 | Der Truppenstandort Glaubenberg wird auf eine zivile Nachfolgenutzung ausgerichtet, von welcher möglichst positive Effekte auf die Regionalwirtschaft ausgehen. |

Handlungsanweisungen

- | | |
|------|--|
| G8-1 | Der Kanton führt ein Verzeichnis aller militärischen Bauten und Anlagen, die für militärische Zwecke nicht mehr genutzt werden (siehe Grundlage). Er prüft die Möglichkeiten für zivile Nachfolgenutzungen im öffentlichen Interesse unter Berücksichtigung der kantonalen Immobilienstrategie und/oder der Unterschutzstellung auf Grundlage der Inventare des Bundes und des Kantons. Er nimmt Rücksprache mit den Gemeinden. Bestehen keine zweckmässigen Möglichkeiten für eine zivile Nachfolgenutzung, setzt sich der Kanton für einen umweltgerechten Rückbau durch den Bund ein. Die kantonalen und kommunalen Stellen werden bei allfälligen Verkäufen von VBS-Immobilien |
|------|--|

eng miteingebunden.
Federführung: Volkswirtschaftsamt

G8-2 Der Kanton legt die Kriterien für die Nachfolgenutzung des Truppenstandorts Glaubenberg fest. Er berücksichtigt dabei die Erhaltung und den Schutz der Moorlandschaft sowie die gesetzlichen Vorgaben der Raumplanung und des Natur- und Landschaftsschutzes (BLN-Gebiet 1608). Gestützt auf die Kriterien des Kantons erarbeiten allfällige Interessenten ein Nutzungskonzept.
Federführung: Volkswirtschaftsamt

Objekte

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Militärische Bauten und Anlagen mit ziviler Nachfolgenutzung

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
G8.01	Truppenunterkunft Glaubenberg	Sa	Konzept für die Nachfolgenutzung (Tourismus; Regionalwirtschaft; Moorlandschaft; Sport; Ausbildung etc.). Problematik der künftigen Sanierung der Glaubenbergstrasse berücksichtigen.	Z
G8.02	Zeughausareal Sarnen	Sa	Das ganze Areal wird noch bis Ende 2022 militärisch genutzt. Anschliessend reduziert sich die militärische Nutzung auf die Objekte Verwaltungs- und Werkstattgebäude und Tankstellenanlage. Der Rest des Areals soll zivil genutzt werden können. Derzeit ist noch nicht geklärt, wie die Eigentumsverhältnisse aussehen werden.	F

Schiessplatz

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
G8.10	Glaubenberg	Sa	Im Aktionsplan Biodiversität von 2017 wurden das BAFU und das VBS dazu verpflichtet, auf dem Gebiet des Schiessplatzes Glaubenberg ein Pilotprojekt (A6.1) zur Sicherung von Bundes - Flächen für die ökologische Infrastruktur zu lancieren. Die wesentlichen Punkte dazu sollen in einer Vereinbarung (Kompetenzverteilung) zwischen den Kantonen OW und LU, dem BAFU und dem VBS geregelt werden. Das VBS steht diesbezüglich mit dem Kanton Obwalden in Kontakt.	F

Grundlage:

- Liste Dispositionselemente Kanton OW
- Bundeseigener Sachplan Militär

G 9 Störfallvorsorge

Ausgangslage

Der Umgang mit chemischen Stoffen wie der Transport, die Lagerung oder die Verarbeitung ist für die Wirtschaft und die Gesellschaft notwendig, aber mit Risiken verbunden. Die Risiken können mit technischen Vorgaben reduziert werden, sind aber nicht vollständig eliminierbar. Unfälle mit erheblichen Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt werden als Störfälle bezeichnet.

Verkehrswege, auf denen gefährliche Güter transportiert werden, sowie Betriebe, die gefährliche chemische Stoffe in grösseren Mengen handhaben oder gefährliche Tätigkeiten mit Organismen durchführen, unterstehen der Störfallverordnung. Die massgebenden Gesetzesvorgaben verpflichten die Inhaber von stationären Anlagen und von Verkehrswegen, das Risiko ihrer Betriebe auf ein tragbares Mass zu reduzieren. Nutzungsänderungen im Bereich solcher Anlagen/Verkehrswege können bisher tragbare Risiken erhöhen, so dass sie nicht mehr tragbar sind.

Im Rahmen der Raumplanung lassen sich derartige Nutzungskonflikte zwischen Störfallpotenzialen und umliegenden Nutzungen vorausschauend erkennen. Areale um bestehende Störfallpotenziale werden Konsultationsbereiche genannt.

Richtungsweisende Festlegungen

G9-1 Die Bevölkerung ist vor Störfallrisiken zu schützen. Siedlungsentwicklung und Störfallvorsorge sind so aufeinander abzustimmen, dass die spezifischen Ziele der Siedlungsentwicklung (Zentrumsbildung, Siedlungsentwicklung nach innen, Synergieeffekte) möglichst ohne Erhöhung der Risiken erreicht werden können.

Handlungsanweisungen

G9-1 Der Kanton orientiert die Öffentlichkeit gestützt auf Artikel 13 Störfallverordnung über die geographische Lage der störfallrelevanten Unternehmen und Verkehrswege sowie über die betroffenen Perimeter (Artikel 11a, Abs. 2 Störfallverordnung). Der Kanton bezeichnet die Konsultationsbereiche entlang von Verkehrswegen und stationären Anlagen und überprüft diese regelmässig. Innerhalb der Konsultationsbereiche berücksichtigen Gemeinden in ihren Planungen die Gefahrenpotenziale von Störfallanlagen.
Federführung: Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Objekte

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Konsultationsbereiche Störfallanlagen

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
G9.01	Kunsteisbahn	En		F
G9.02	Stehtanklager	Sa		F
G9.03	Wärmeverbund Gas	Sa		F
G9.04	Gasser Felstechnik	Lu		F

Grundlagen

- Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung) vom 27. Februar 1991 (StFV; SR 814.012)
- ARE/BAFU/BAV/BFE/ASTRA 2013: Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)

G 10 Weitere richtplanpflichtige Vorhaben

Das vorliegende Kapitel legt das Vorgehen für weitere richtplanpflichtige Vorhaben fest, für welche kein entsprechendes Sachkapitel im kantonalen Richtplan existiert. Dazu zählen beispielsweise Vorhaben mit grosser Flächenbeanspruchung oder hoher Umwelt- und Naturbelastung. Solche Vorhaben weisen in der Regel einen hohen Koordinationsbedarf auf, häufig liegen zudem Interessenkonflikte vor. Daher ist eine Festlegung im Richtplan erforderlich (siehe Art. 8 Abs. 2 RPG). Eine Umsetzung lediglich in der Nutzungsplanung würde nicht genügen.

Die Anforderungen an die räumliche Konkretisierung können je nach Art des Vorhabens unterschiedlich sein. Eine stufengerechte Behandlung der Vorhaben schafft Planungssicherheit für den Kanton und die Investoren.

Richtungsweisende Festlegungen

G10-1 Vorhaben mit zu erwartender grosser Flächenbeanspruchung oder hoher Umwelt- und Naturbelastung werden im Richtplan festgelegt.

Handlungsanweisungen

G10-1 Die Interessenten klären mit dem Amt für Raumentwicklung und Verkehr frühzeitig ab, ob es sich bei ihrem Vorhaben um ein «weiteres richtplanpflichtiges Vorhaben» im Sinne von Kapitel G10 handelt.

Erweist sich das Vorhaben als richtplanpflichtig, legt es der Kanton im Richtplan fest und bezeichnet die Anforderungen zuhanden einer stufengerechten Interessenabwägung (z.B. Standortevaluation; Vorprojekt; Konzept).
Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr

Objekte

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
G10.01	Pferdesportanlage Kägiswil	Sa	Erarbeitung Betriebskonzept mit folgenden Themen: <ul style="list-style-type: none"> – Auslauflächen ganzjährig / Zugang zu Weideflächen – Anbindung an Reitwegnetz / Konflikte mit anderen Wegnutzern – Abstimmung mit Bedürfnissen Landwirtschaft und Freizeitnutzung – Einordnung in die Landschaft – Koordination mit G10.02 	V
G10.02	Pferdesportanlage Alpnach	Al	Erarbeitung Betriebskonzept mit folgenden Themen: <ul style="list-style-type: none"> – Auslauflächen ganzjährig / Zugang zu Weideflächen – Anbindung an Reitwegnetz / Konflikte mit anderen Wegnutzern – Abstimmung mit Bedürfnissen Landwirtschaft und Freizeitnutzung – Einordnung in die Landschaft – Koordination mit G10.01 	V
G10.03	Anlage Freizeitfischerei	Lu	Erarbeitung Gesamtkonzept für die Weiterentwicklung des Angebots (inkl. Erschliessungs- und Parkierungskonzept; allfällige Beherbergungseinrichtungen oder andere Nutzungen).	Z

Grundlagen

- ARE: Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vom März 2014, Kapitel 3